Wa. 174.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-734573-p0002-9

Anleitung

zur Kenntniß

der Verfassung

des Höchstpreißlichen

Kaiserlichen

und

Reichskammergerichts

von

D. Julius Friedrich Malblank,

ordentlichem Professor der Rechte, und Beysitzer der Juristen-Fakultät auf der Universität zu Altdorf.

Zweiter Theil,

nebst einem Register über beyde Theile.

Nürnberg und Altdorf,

bei J. C. Monath und J. F. Kußler.

1791.

Anleitung
zur Kenntniß
der deutschen Reichs- und Provinzial-
Gerichts-
und
Kanzleyverfassung
und
Praxis

von

D. Julius Friedrich Malblank,
ordentlichem Professor der Rechte, und Beysitzer der Juristen-Fakultät auf der Universität zu Altdorf.

Zweiter Theil,
welcher den Schluß der Verfassung des höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammergerichts enthält, nebst einem Register über diese beyden Theile.

Nürnberg und Altdorf,
bey J. C. Monath und J. F. Kußler.
1791.

KOEN. BIBL.
DER
UNIVERS.
HALLE.



Vorrede.

Der gegenwärtig erscheinende zweite Theil enthält den Schluß von der Verfassung des höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammergerichts. Ich verstehe nemlich unter Verfassung bloß die innere Collegialische Einrichtung, Organisation und Oekonomie dieses Tribunals. So weit machen diese beyden Theile für sich ein ganzes aus, können daher auch allein, und ohne die folgenden Theile gekauft werden, und sind zu dem Ende mit einem besondern Register versehen worden. Die übrigen, das Kammergericht betreffenden wissenswürdigen Gegenstände, müssen in den folgenden Theilen an den gehö-

rigen Orten gesucht werden. 1) Die Lehre von den Rechten des Kammergerichts überhaupt, und dessen Gerichtsbarkeit, wird im folgenden Theile vorkommen, wo ich vollständig von den Rechten der beyden höchsten Reichsgerichte und ihrer Gerichtsbarkeit handeln werde. 2) Die Rechte des Kammergerichts unter einem hohen Reichsvikariat, welche neuerdings durch die vortrefliche Schrift des Herrn K. G. Assessors von Fahnenberg sehr gründlich erläutert worden sind, werden im folgenden da vorgetragen werden, wo ich überhaupt von dem Zustand der Reichsgerichtlichen Verfassung während einer Vakanz des Kaiserlichen Throns handle, und 3) eine Geschichte der Kammergerichtlichen Gesetze, wird unter andern dem Proceß vorangehen.

Auch in diesem Theile habe ich sehr sorgfältig alles aus den Quellen selbst geschöpft. Am vollständigsten aber habe ich darinnen die wichtige Materie von den Kammergerichtsvisitationen abgehandelt. Diese verdienen gegenwärtig vorzüglich die Aufmerksamkeit des Publici, da sich die hohe Reichsversammlung seit einiger Zeit hauptsächlich mit Einleitung

der

der künftigen ordentlichen Visitationen beschäftigt, und nach den schon großentheils abgelegten Stimmen, vielleicht bald ein höchst wichtiges Reichsgutachten in der Visitationssache zu erwarten seyn wird. Die bisherigen Schriftsteller über die Kammergerichtsvisitationen haben fast allen ihren Fleiß nur auf die Geschichte der ältern Visitationen verschwendet, hingegen die Geschichte der beyden letztern merkwürdigsten Visitationen, mehrentheils nur mit wenigen Worten berührt. Desto vollständiger aber habe ich hier nicht nur die Geschichte der beyden letztern Visitationen, sondern auch die ganze Theorie der Visitationen überhaupt, unter sorgfältigster Benutzung der neuesten Reichstagshandlungen vorgetragen, so, daß wenige Fragen, welche dahin einschlagen, seyn werden, die darin nicht ihre historische und rechtliche Erläuterung erlangt hätten. Was sich dereinst bey den etwa zu Stande kommenden ordentlichen Visitationen ändern wird, werde ich durch einen Nachtrag zu ergänzen nicht ermangeln. Auch in diesem Theile habe ich mich alles eigenen Urtheilens ganz enthalten, sondern bey wichtigen Fragen die Gründe beyder Theile mit historischer

Treue und der kaltblütigsten Unpartheylichkeit aus den Quellen selbst erzählt. Diese Enthaltsamkeit rührt nicht etwa bloß daher, weil ich auf einer Reichsstädtischen Akademie schreibe, wo das Urtheilen in Staatssachen bedenklicher, als anderwärts seyn möchte, sondern ich gestehe offenherzig, daß ich über manche in diesem Theile erzählte Streitigkeiten in keiner Lage irgend ein entscheidendes Urtheil mit Zuversicht des Gemüths zu geben mich für fähig hielte. Da es in dem deutschen Staatsrechte nicht allemal statt findet, von gewissen Principien die Folgen mit logischer Strenge abzuleiten und anzunehmen, sondern die Folgesätze vielfältig, wieder der gesetzlichen Kraft des Herkommens, untergeordnet sind, dieses Herkommen aber keine festen Bestimmungen hat, so halte ich es mehrentheils für unmöglich, über solche Streitfragen ein entscheidendes gelehrtes Urtheil zu fällen. Es kann wohl ein Deducent, der für diese oder jene Parthey zu fechten hat, durch eine künstliche Zusammenkettung der Sätze seiner Meynung mehr oder weniger Schein geben, aber daraus entsteht für einen schärfern Denker keine Ueberzeugung. Am besten ist es daher, ohne alle Partheysucht

nur

nur zu erzählen, und die Gründe aller Partheyen mit gleicher Geradheit in einem gleichen Lichte darzustellen. Wenigstens können auf diesem Wege die Höhern und Mächtigern am leichtesten überzeugt werden, wie nothwendig eine gütliche Uebereinkunft in solchen Streitigkeiten sey, wobey man beyderseits etwas nachgiebt, sich eben dadurch den reinern Principien eher nähert, und den ersten und erhabensten Zweck des gemeinen Wohls immer am richtigsten trift. Eben so wenig, als im ersten Theile, habe ich mich auch hier in Verbesserungsvorschläge eingelassen. Mir ist es hier nur um das positive und wirkliche zu thun, nicht aber um das, was seyn könnte, oder nicht könnte. Beydes mit einander zu vermischen, verursacht bey jungen Männern, für die ich schreibe, eine Verwirrung, die man sorgfältig vermeiden muß. Es ist vorher das, was wirklich ist, wohl zu fassen und zu durchdenken, ehe man über Verbesserungen räsonniren kann. Aus der Vernachlässigung der erstern Kenntniß, sind schon manche voreilige Vorschläge zu Verbesserungen entstanden. Wer sich übrigens von den Mitteln, welche besonders in spätern Zeiten zur Verbesserung der K. G. Ver-

fassung in den Vorschlag gebracht worden sind, umständlicher unterrichten will, der kann in den unten in der Note angezeigten Schriften reiche Nahrung finden. a)

Der

a) Von Zwierleins vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justitzwesens am K. G. Frankfurt 1767. 8. Die von dem Herrn von Selchow herausgegebenen Concepte der K. G. O. Göttingen 1782. 8. Reverien von Verbesserung des Justitzwesens, 2 Theile, Frankfurt und Leipzig 1768. 1769. Die unmaßgeblichen Vorschläge die Visitation und die Beförderung des Justitzwesens am K. G. betreffend, Regenspurg 1772. Die Prüfung der unmaßgeblichen Vorschläge, Eben daselbst 1772. Von Bostells Beyträge zur K. G. Litteratur und Praxi, 2. Theil 1. St. u. f. Lemgo 1781. Etwas über den gemeinen Bescheid vom 13ten May 1785, oder Vorschläge, wie das Justitzwesen am K. G. zu verbessern, 2 Theile, 1786. Patriotische Wünsche in Absicht auf die jetzt am Reichstage bearbeitet werdenden K. G. Gegenstände, 1788. 4. Briefe und Abhandlungen über die jetzige Verfassung des K. G, I—IV. Heft, Regensp. 1785—1788.

Der künftig folgende dritte Theil wird die Verfassung des Höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichshofraths und Ministerii, auch der Reichskanzley und die Materien von den Rechten und der Gerichtsbarkeit der beyden höchsten Reichsgerichte, nebst noch einigen weitern der in der Vorrede des ersten Theils angezeigten Gegenstände enthalten, wovon ich jedoch die Grenzen vor der Hand noch nicht genau bestimmen kann. Ich wiederhohle dabey nochmals, daß ich nur für junge Männer, die sich vorbereiten wollen, schreibe, und sie daher auch über diese künftig vorkommenden Gegenstände nur von dem zu unterrichten trachten werde, was sich davon aus öffentlichen und sichern Quellen mit Zuverläßigkeit sagen läßt. Auch den folgenden Theil werde ich, so viel mir möglich ist, beschleunigen.

Zum Beschluß wird es mir hier noch erlaubt seyn, zu den beyden ersten Theilen einige Berichtigungen und Ergänzungen nachzuholen:

1) Im ersten Theile S. 51. in der Note c. muß statt Graf von Fürstenberg,

Graf

Graf von Manderscheid gesetzt werden. Zu eben dieser Note ist auch noch beyzufügen, daß zwar bey dem letzten Wahlconvent zu Frankfurt von Chur-Braunschweig zum XVI. Art. §. 8. der Wahlcapitulation das Monitum neuerdings gemacht worden: es wäre dieser Stelle noch anzuhängen, „daß zu jeder Kammerrichtersstelle kein anderer zu befördern sey, als ein unmittelbarer Reichsfürst, oder wenigstens ein in einem Gräflichen Collegio seiner unmittelbaren Güther halber Sitz und Stimme habender Reichsgraf, oder doch ein solcher, der aus einem dergleichen Reichsunmittelbaren Fürstlichen oder Gräflichen Hause entsprossen, und als nachgebohrner Prinz oder Graf dazu gehörig sey.“ Es wurde aber durch Mehrheit der Stimmen, es bey dem Texte zu lassen, beschlossen, „da, wie besonders Churtrier gestimmt hat, das Monitum zum letztenmal noch 1764 vorgekommen, und nach der damaligen eigenen Churbraunschweigischen Abstimmung eine Interpretation der K. G. O. zum Grund habe, daher am füglichsten auf dem Reichstage, oder nach Befinden der Umstände bey einer K. G. Visitation

sitation seine Erledigung finden könne und erhalten müsse.“ b)

2) Ueber die Materien von den Postfesten und Verbesserung der Referirmethode, sind die von dem K. G. abgeforderten Berichte nunmehr den 23 und 26sten Hornung dieses Jahres, wirklich an den Kaiser erstattet, und von diesem der Reichsversammlung durch ein Commissionsdekret vom 27sten April 1791 mitgetheilt worden. In diesen Berichten und beygefügten Stimmen der sämtlichen Herren Assessoren wurden diese Materien vortreflich erläutert. Das K. G. trägt aus den bekannten Gründen auf die Beybehalung der Postfeste, welche zur Beförderung der Justiz eher dienlich, als hinderlich seyen, an. Auch in Ansehung der Referirmethode sind die mehrsten Stimmen dem vortreflichen Voto des Herrn K. G. Assessors von Fahnenberg dahin beygetreten, „den Extrakt in der Regel bey allen Sachen,

b) Aechtes vollständiges Protokoll des Wahlconvents zu Frankfurt, 1790. VIIItes Heft, S. 125. u. f.

chen, worin eine wichtige Interlokutorie oder Definitivurthel abzufassen, ferner durch die Referenten nach Vorschrift der Gesetze, jedoch nicht secundum folia, sondern secundum momenta actorum in möglichster Kürze ausarbeiten, und im Senat ablesen zu lassen, dagegen, um alle Wiederhohlung zu vermeiden, a) in der Proceßgeschichte nach dem Beyspiel der ältern Assessoren die Hauptgründe der Klage und übrigen Verhandlungen künftig nicht anzuzeigen, sondern darin nur den Gang des Processes mit wenigen Worten zu erzählen, auch den Extrakt ausnahmsweise b) in ungewöhnlich kleinen und leicht zu übersehenden Sachen, und c) wenn die Entscheidung lediglich auf streitigen Rechtsfragen, ohne daß es dabey auf circumstantias facti ankäme, beruht, ganz abzuschaffen, denselben endlich d) wenn die Hauptsache bloß eventualiter verhandelt worden, im Senat nur im casu dissensus, wenn nemlich die Convotanten die deklinatorischen Einreden unerheblich finden, zu verlesen.“ Manches aus diesen Abstimmungen, wodurch die Referirmethode gründlich erläutert wird, werde ich in der Folge noch zu benützen suchen.

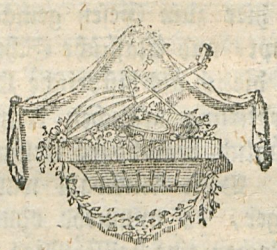
3) Zu dem in diesem Theile bey Erzählung der Kammeralhausbausache angeführten neuesten Reichsgutachten vom 15ten April dieses Jahres, ist nun auch indessen das Kaiserliche Ratifikationsdekret vom 10ten August wirklich eingelaufen, wodurch auch jenes Gutachten seine Bestätigung erlangt hat.

In Ansehung der Litteratur habe ich mir auch hier zum Gesetz gemacht, nur solche Haupt- und Classische Schriften anzuführen, die ich als historische Quellen in der Ausarbeitung brauchen konnte, oder doch vorzüglich brauchbare Erläuterungen enthalten. Diese Auswahl war um so zweckmäßiger, da nunmehr ohnehin seit einigen Wochen eine vollständige und vortrefliche Litteratur über das Kammergericht von dem Herrn K. G. Assessor von Fahnenberg erschienen ist, welche alle Wünsche der Litteratoren befriedigt. c)

Künf-

c) Litteratur des Kaiserlichen Reichskammergerichts, von Egid. Joseph Karl von Fahnenberg auf Burgheim, des gedachten Kammergerichts Assessoren. Wetzlar bey Winkler dem ältern, 1792. 8.

Künftige neue, die K. G. Verfassung betreffende Gesetze und Anordnungen, werde ich künftig in einem Nachtrag nachzuhohlen nicht ermangeln. Altdorf den 9ten September 1791.



Erstes

Zweytes Buch.

Von der Verfassung des Kaiserlichen und Reichskammergerichts.

X. Kapitel.

Von den Visitationen des Kammergerichts.

§. 216.

Begrif der Visitationen.

Ein Gericht von so grossem und wichtigem Geschäftskreise, als das Kammergericht ist, muß auch in der gesetzlichen Ordnung erhalten werden, wenn das Vertrauen der vielen Partheyen, und darunter der Reichsstände selbst, welche daselbst Processe gegen einander anhängig haben, bestehen soll. Zu dem Ende steht dem Kaiser mit Zuziehung der Reichsstände das Recht zu, von Zeit zu Zeit, durch anzuordnende Reichsdeputationen, Visitationen über

das Kammergericht zu veranstalten, welches Recht in der dem Kaiser und den Reichsständen, sowohl auf das Reichsjustitzwesen überhaupt, als besonders das Kammergericht, zustehenden obersten Aufsicht seinen Grund hat.

§. 217.

Geschichte der Visitationen von 1507 — 1532.

Von der Entstehung und allmählichen Entwicklung der Visitationen müssen folgende Perioden bemerkt werden: a)

Im

a) Zur Geschichte der Visitationen gehören: L. B. de *Ziegesar* Comment. de visitatione Iudicii Cam. Imp. 1767. 4. Freyherrn von **Harpprecht** Staatsarchiv Vter Theil Frankf. 1767. 4. Vermehrter und verbesserter Bericht vom Ursprung, Beschaffenheit, Umständen und Verrichtungen der Kaiserlichen Reichs-Kammergerichtsvisitationen. Freyburg 1767. 4. Kurze auf die Reichsgesetze sich gründende Abhandlung von dem Kaiserlichen und des Reichskammergericht und dessen letztvorgewesener, auch itzt bevorstehender Visitation. Regensp. 1767. 3 Theile, 4. v. **Mannsbach** vollständige Abhandlung von der Visitation des Kaiserl. Reichskammergerichts aus den Reichsgesetzen und Staatshandlungen erläutert. Jena 1777. 8. **Struben** von den Visitationen des K. K. G. Nebenst. Theil IV. N. 26. Diese sämtlichen Schriften sind

Im Jahr 1507 wurde auf dem Reichstag zu Costanz der erste Grund zu den Kammergerichts-Visitationen gelegt. Zu dem Ende wurde in dem Costnizer Reichsabschied von gedachtem Jahre §. 23 verordnet: „daß zu Ausgang eines jeden Jahres auf einen Tag, den der Kammerrichter setzen und verkünden würde, der Kaiser oder dessen dazu verordnete Räthe und zween aus den hernach benannten Churfürsten und Fürsten oder ihre Räthe bey dem Kammergericht erscheinen sollen, alle und jede des Kammergerichts vorgefallenen Gebrechen und Nothdurft zu verhören, zu ordnen, zu handeln, und zu versehen, von dem Kammerrichter, den Beysitzern und Fiskal alles Einnehmens und Ausgebens Rechnung zu empfangen, die angezeigten fiskalischen und Kanzleygefälle zu ermessen und zu bewegen, und wo sie solche alsdann zur Unterhaltung des Kammergerichts nicht genugsam vermerken, sondern achten und erkennen, daß weiters contribui-

sind jedoch bey weitem nicht befriedigend und vollständig. Vorzüglich gründlich ist über einen Theil dieser Geschichte C. H. S. **Gatzert** kurze Abhandl. von der Dauer der ehmahligen ordentlichen Visitationen. Gießen 1772. 4.

rens von den Ständen noth seyn würde, alsdann den obberührten Anschlag wieder zu geben, oder den, nachdem sie die angezeigten Fälle gestaltet befunden, zu mindern, zu ordnen und zu stellen, und solches fürter den Ständen des Reichs zu verkündigen, solchen Anschlag, wie er durch sie ganz oder zum Theil zu geben, und zu reichen, gut angesehen und geordnet würde, durch den Fiskal von Amtswegen von denen, so in solchen säumig, läßig, oder ungehorsam erscheinen würden, einzufordern und zu ermahnen, zu befehlen und zu verfügen u. s. w. b) Wobey zugleich die Churfürsten und Fürsten, welche in dieser Visitation jährlich mit einander abwechseln sollten, auf folgende Art zusammen geordnet worden sind: 1) der Erzbischof von Mainz und Herzog von Bayern, 2) Trier und Herzog von Sachsen, 3) Cölln und Markgraf von Brandenburg, 4) Pfalzgraf am Rhein und Bamberg, 5) Churfachsen und Würzburg, 6) Churbrandenburg und Eichstätt. Die Hauptabsicht der Visitation gieng daher im Anfang nur auf den innern politischen

b) R. A. 1507. §. 22.

litischen und ökonomischen Zustand des Gerichts und dessen Erhaltung, und diese erste Anordnung derselben gieng nur auf die damahls bestimmten 6 Jahre. Sie wurde aber hernach doch nicht ordentlich alle diese Jahre, sondern nur 1508. 1510. 1511. 1515. und 1518. abgehalten.

Im J. 1517 wurde auch eine von der oben bestimmten Ordnung abweichende und ausserordentliche Visitation von Churfürstlichen, Fürstlichen, Reichsgräflichen und Reichsstädtischen Subdelegirten an dem Kammergericht zur Untersuchung und Beylegung der zwischen den Beysitzern und Prokuratoren ausgebrochenen Uneinigkeiten veranstaltet. c)

Im J. 1521 ward dem Reichsregiment der Auftrag ertheilt, das Kammergericht so lange, als solches bey jenem an einem Ort verbleiben würde, jährlich zu visitiren. Wenn aber beyde von einander getrennt seyn würden, so sollte es mit der Visitation auf den nächst zuvor 1507 bemerkten Fuß gehalten werden. d)

c) Staatsarchiv Theil III. S. 154.

d) K. G. O. 1521. Tit. 5. R. Reg. Ordn. 1521. §. 10.

Das Reichsregiment visitirte auch das Kammergericht 1523 und verfertigte die noch von diesem Jahre vorhandene Kammergerichtsordnung, welche füglich als ein Visitationsabschied angesehen werden kann.

Im J. 1524 auf dem Reichstage zu Nürnberg wurden Kaiserlich- und Reichsständischer Seits einige Deputirten ausserordentlich ernannt, welche allerley Beschwerden der Partheyen gegen das Kammergericht untersuchen, zuvor die Güte versuchen, bey deren Entstehung aber die Akten und Beschwehrungen der Partheyen besichtigen und davon dem Reichsregiment Relation abstatten sollten, worauf das letztere, samt denen, welche diese Handlungen untersucht, der Partheyen Irrungen zu entscheiden hätten. In dieser Anordnung liegt eigentlich der erste Grund der nachfolgenden Revisionen. e) Auf eben diesem Reichstage kam auch eine ausserordentliche Visitation sowohl des Kammergerichts, als Reichsregiments zwar zum Schluß, aber nicht wirklich zu Stande. f)

Hingegen

e) R. A. 1524. §. 23.
f) Staatsarchiv Theil V. § 52.

Hingegen wurde 1526 auf dem Reichstag zu Speyer der ernstliche Bedacht auf die Visitation des Reichsregiments und Kammergerichts genommen. Man ernannte hiezu Kaiserlicher Seits den Erzherzog Ferdinand, und von Seiten der Stände Mainz und Pfalz jedes durch einen Rath, Speyer und Bayern in eigener Person, Straßburg und Baden jedes durch einen eigenen Rath. Diese Visitation hatte daher eine von der Ordnung 1507 abweichende Gestalt, und konnte unter die ausserordentlichen gezählt werden. Sie wurde zu Eßlingen am Sitz des Reichsregiments und Kammergerichts eröfnet, aber bald wieder in ihrem Fortgange gehemmt. Das Kammergericht äusserte bey der Visitation allerley Besorgnisse, man möchte etwa, so wie es schon zuvor von dem Reichsregiment seit dem Anfang der Religionsirrungen geschehen war, aus der Visitation eine Art von Inquisition machen, und auch ausser Sachen, die das Kammergericht betreffen, besonders in Glaubenssachen Anzeigen verlangen. g) Es brachte jedoch im J. 1527 das Reichsregiment mit

g) R. A. 1526. §. 24.

dem Kammergericht gemeinschaftlich eine neue Ordnung zu Stande. Im J. 1529 kam zwar die vorige Visitation neuerdings zu Stande. Es wurden eben dieselben Deputirten ernannt, und zugleich im Reichsabschied vom gedachten Jahre verordnet: daß diejenigen, welche sich der Inquisition und Reformation zu unterwerfen weigern würden, von dem Kammergerichte weggeschaft werden sollten. h) Allein auch diese Visitation hatte wegen der Religionsirrungen und anderer Hindernisse keinen Fortgang.

Endlich wurde 1531 die gehemmte Visitation doch neuerdings wieder angeordnet. Man ernannte eben die schon zuvor verordneten Deputirten, und machte ihnen den nachdrücklichen Auftrag: „das K. G. an Personen vom obersten bis zum untersten und sonst in allen andern Mängeln und Gebrechen mit höchstem Fleiße zu visitiren, und zu reformiren, welcher aber unter ihnen sich solcher Visitation und Reformation weigern und widern, oder sonst untauglich bey ihnen erfunden oder geachtet würde, vom obern bis zum untern auch

an

h) R. A. 1529. §. 28.

an Prokuratoren, Advokaten und andern Gerichtspersonen, solche hinwegzuschaffen, und den Churfürsten, Fürsten, auch Kreißen, von denen dieselben abgeschaften gesetzt wären, zu schreiben und zu ersuchen, andere taugliche Personen an derselben abgeschaften statt zu präsentiren,, — mit der weitern Verfügung: ,,daß sich alle Kammergerichtspersonen dem Reichsabschied 1530 sonderlich in dem Artikel des Glaubens und der Religion gemäß verhalten, auch solchen in keinem Puncte überfahren widrigenfalls aber vom Kammerrichter von dem Amte beurlaubt und abgesetzt werden sollen,, i) Das K. G. unterwarf sich, nachdem zuvor das Reichsregiment 1530 ganz aufgehoben war, dieser neuerdings angeordneten Visitation. Sie brachte auch den ersten eigentlichen Visitationsabschied zu Stande, und ist zugleich dadurch merkwürdig, daß sich auch die folgenden Visitationen grossentheils nach ihrer Art zu verfahren gerichtet haben.

i) R. A. 1530. §. 84.

§. 218.

Von 1532—1566.

Das Jahr 1532 machte in dem Visitationswesen eine Epoche, und die ordentlichen Visitationen wurden nun auf einen ganz neuen Fuß eingerichtet. Es wurden nemlich durch den Reichsabschied zu Regenspurg von gedachtem Jahre folgende neue Einrichtungen gemacht: 1) das Kammergericht sollte nun künftig alle Jahre und zwar am 1 May an seinem Sitz visitirt werden. 2) Ausser den Kaiserlichen Commissarien sollte nun Churmainz als Erzkanzler bey allen folgenden Visitationen concurriren. 3) Es sollten auch an diesen jährlichen Visitationen hinkünftig alle Stände nach folgender Abwechslung und Ordnung Antheil nehmen, nemlich bey jeder Visitation neben Mainz noch ein Churfürst jeder durch einen Rath, dazu zween Fürsten ein geistlicher und weltlicher, deren das erste Jahr der geistliche in eigener Person und der weltliche durch einen Rath und das andere Jahr der weltliche in eigener Person und der geistliche durch einen Rath — desgleichen die Prälaten,

Grafen,

Grafen und Städte auch jeder durch einen Rath, welche sämtliche Stände nach der Ordnung ihrer Sessionen im Reich und auf ihre Kosten zu erscheinen hätten. 4) Diese ordentliche Visitation, welche nun ohne jedesmahligen besondern Reichsschluß bloß auf Churmainzische Convocation jährlich am Sitz des K. G. einrücken sollte, war sowohl zur Reformation der Personal- und Realgebrechen, als zu den nöthigen Revisionen der Urtheile bestimmt. a) Es kam darauf 1533 eine Visitation wirklich zu Stande. Man wich jedoch von der gedachten Ordnung etwas ab. Denn statt Trier wohnte der Churpfälzische Abgeordnete bey. Im Namen der geistlichen Fürsten erschien der von Speyer, an dem doch die Reihe nicht war. Die weltlichen Fürsten ordneten insgesamt einen ab. Wegen der Reichsstädte erschien gar niemand. Die Visitation wurde jedoch vollzogen, wie die Abschiede und Visitationsmemorialien dieses Jahres davon zeugen. In der Folge aber kam der Religionsunruhen wegen bis 1550 keine weitere Visitation zu Stande. Es wurden zwar 1541 und 1542 auf

a) R. A. 1532. Tit. III. §. 3—17.

auf Betreiben der Protestanten die Visitationen neuerdings auf dem Reichstag verordnet, b) und fanden sich auch Subdelegirte zu Speyer ein. Das Geschäfte ward aber von dem Kaiser wieder aufgeschoben, so wie auch die 1543 auf dem Reichstag zu Nürnberg abermahls beschlossene Visitation durch die Protestanten, welche eine neue Besetzung des K. G. und die Zulassung protestantischer Beysitzer verlangten, verhindert worden. c) Im Jahr 1550 und 1551 kamen endlich wieder Visitationen zu Stande. Die von 1553 wurde aber wieder durch den Streit über die Eidesformel der Beysitzer in ihrem Fortgang verhindert.

Im Jahr 1555 wurden auf dem Reichstag zu Augspurg nach beygelegten Religionsirrungen und errichteter neuester Kammergerichtsordnung auch die Visitationen neuerdings hergestellt. Die K. G. O. von 1555 wiederhohlte ganz die ältere Visitationsverordnung von 1532, nur daß nunmehr auch Visitatoren von der Augspurgischen Confession zugelassen worden. d) Daher gleich in dem folgenden Jahre

b) R. A. 1541. §. 37—38. R. A. 1542. §. 133.
c) R. A. 1543. §. 33.
d) R. A. 1555. §. 110. K. G. O. 1555. Theil I. Tit. 50.

Jahre der Herzog Christoph von Würtemberg der Visitation persönlich anwohnte. Die Visitationen giengen nun 1556. 1557 und von 1559 — 1564 ordentlich fort, ausser, daß gegen den Fortgang der von 1563 einige Zweifel obwalten. e) Im Jahr 1565 wurde die Visitation von Chur-Brandenburg gehindert, und auch 1566, weil man vermuthlich gleiches befürchtete, ausgesetzt.

§. 219.

Fortsetzung von 1566 — 1588.

Auf dem Reichstag zu Augsburg 1566 wurde im wesentlichen die Visitationsordnung von 1532 in Ansehung der Zahl der jährlichen Visitatoren und deren Abwechslung beybehalten, aber in der Zahl der zur Visitation überhaupt berechtigten Stände darin eine Abänderung gemacht, daß nemlich der Turnus in diesem Geschäft, welcher zuvor auf alle Reichsstände gieng, nunmehr nur auf einen Theil derselben eingeschränkt worden. Nach dem weiter unten eingerückten Schema werden daselbst ausser den damahligen 6 Churfürsten noch 52 geistliche

e) v. Mannsbach a. a. O. S. 80 und f.

liche und weltliche Fürsten, von den Prälaten nur der zu Münderau oder Weissenau, von den Grafen nur die Wetterauischen und Schwäbischen alternative, und von den Reichsstädten 14 zur Visitation nach der gesetzmäßigen Abwechslung bestimmt. a) Die Ursachen davon lagen theils in den Unkosten, die ein visitirender Stand aufwenden muste, und kleinen Ständen sehr beschwehrlich fielen, und theils in der Verlegenheit, worin manche waren, geschickte und zur Visitation taugliche Räthe aufzutreiben. b) Denn obgleich durch den Reichsdeputationsabschied von 1557 §. 1. die wiederhohlte nachdrückliche Vorschrift ertheilt war,, daß die zur Visitation beschriebene Stände ihre ansehnliche, tapfere, gelobte und geschworne Räthe, Syndicos oder Rathsfreunde — zu den Visitationen absenden sollten; so entstunden doch von Seiten des Kammergerichts in diesem Punct nachdrückliche Beschwehrungen, und in einer bey der unten angezeigten Schrift

a) Bey *v. Ludolf* Corp. iur. cam. S. 288. und Gatzert a. a. O. S. 27.

b) Sehr schätzbare Actenstücke hiezu hat geliefert Jac. Fels in dem 2ten Beytrag zur deutschen Reichstagsgeschichte. Lindau 1769. 4.

Schrift enthaltenen Registratur von 1558 heißt es: die 1558 ausgeschriebene Visitation habe ihren Fortgang deßwegen nicht erreicht,, weil die schwäbischen Grafen eine ungelehrte Person Peter Andreas Guet genannt, geschickt, welcher sich Kammerrichter und Beysitzer unterwürfig zu machen und zu Erhaltung ihrer Reputation, von einer solchen ungelehrten Person examiniren zu lassen, sich beschwehrt.,, c) Diese Beschwehrlichkeiten veranlaßten zuerst besondere Collegialverabredungen unter den Prälaten, Grafen und Städten, worin sie sich auf gewisse zur Visitation zu deputirende Mitglieder unter sich verglichen, welche sofort auf dem Reichstag 1566 zur völligen gesetzlichen Berichtigung kamen. d) Es wurde jedoch der Städte Handlung hierüber die Clausel beygefügt: „daß der Städtische Deputirte auf gemeiner Erbstädte Kosten erhalten werden müsse, welches auch von 1572 an geschehen, und daß überhaupt diese neue Bestimmung den übrigen Städten an ihren Rechten, Gerech-

c) Bey Fels Vorrede a. a. O. §. 30.

d) Allerley Auszüge aus den Verhandlungen der Städtetage s. bey Fels a. a. O. S. 215—229.

rechtigkeiten und altem Herkommen unpräjudicirlich, noch der Verordneten oder Deputirten in einiger Prärogativ, sondern allein der Erbstädte Reputation und Herkommens auch Verhütung künftigen besorgenden Nachtheils gemaint und verstanden.„ e)

Nach diesem Schema von 1566 wurden nun die ordentlichen Visitationen von 1567 an bis 1582 ununterbrochen veranstaltet und vollzogen. Im J. 1582 aber wurden solche abermahls unterbrochen. Die Reihe traf in diesem Jahr unter andern den Bischof zu Tull als persönlichen Visitatoren. Die Visitation wurde den 2 May zwar eröfnet. Aber ein unerwarteter Umstand hinderte deren Fortgang. Der Bischof von Tull hatte nemlich an seine Stelle den Bischof und Grafen Nicolaus von Verdun abgeschickt, welcher sich auch zu Speyer in Begleitung seines Raths D. Johann Werres in Person einfand. Allein das Kammergericht wollte denselben nicht für einen Reichsfürsten erkennen. Seit der von König Heinrich II. von Frankreich 1552 geschehenen

e) Fels a. a. O. S. 230. 238 u. f.

nen Besitzergreifung der drey Lothringischen Bisthümer Metz, Tull, und Verdun wurden solche immer mehr aus der Verbindung mit dem deutschen Reiche gerissen. Als der bischöfliche Stuhl zu Verdun 1575 erledigt war, schritt das Kapitel zu einer neuen Wahl. König Heinrich III suchte hingegen mit Hintansetzung der Concordaten der deutschen Nation demselben den Nicolaus Bousmandy aufzudringen, und brachte auch zu dessen Besten die päbstliche Provision heraus. Das Capitel wandte sich an den Kaiser, und als beyde Competenten um die Belehnung nachsüchten, wurde den 1 October 1576 auf dem Reichstag zu Regenspurg ein Dekret bekannt gemacht, daß Nicolaus für keinen Bischof zu Verdun oder Fürsten des Reichs hinführo zu halten sey, selbigem auch das Investiturgesuch abgeschlagen. Dieses Dekret setzte das K. G. 1582 bey der Visitation dem Bischof Nicolaus entgegen. Da aber derselbe vorschützte, daß er sich nachher mit dem erwählten gesetzt, auch mit dem Domcapitel verglichen habe, in dem ruhigen Besitz des Bisthums seither gewesen, ingleichem von dem Kaiser auf geschehene

Anzeige der beygelegten Sache mit Aufhebung jenes Dekrets die Erlaubniß erhalten, sich der weltlichen Administration und Verwaltung im Stift zu unterziehen, wegen Erlangung der vollkommenen Belehnung aber auf den Reichstag verwiesen worden; daß man ihn ferner als einen Fürsten und Stand des Reichs zum nächsten Reichstag erfordert, auch schon vorher zum Oberrheinischen Kreißtag nach Frankfurth als Kreißfürsten berufen habe, mit der weitern merkwürdigen Anfügung, daß der französische Hof ihm schon mehrmahls die Ertheilung der Investitur angebothen, und die schimpfliche Abweisung seiner Person von dem Visitationsconseß leicht eine Ursache werden könnte, sich völlig vom Reich ab und auf Frankreichs Seite zu wenden, so wusten damahls die Visitatoren keinen andern Ausweg zu wählen, als die Visitation 1582 einstweilen zu suspendiren. Der Bischof wurde mit seiner Sache auf den bevorstehenden Reichstag verwiesen, und der ganze Vorfall den 8 May an den Kaiser berichtet. Die Angelegenheiten des Bischofs Nicolaus von Verdun fielen auch auf dem Reichstag eben dieses Jahres zu seinem

nem Vortheil aus, und die abgebrochene Visitation wurde nun 1583 von eben denselben Ständen fortgesetzt und vollzogen. Auch diese war daher eine ordentliche Visitation, und wenn man solche zu einer ausserordentlichen machen will, so begeht man eine offenbahre Vermischung dieser Visitation mit der durch den R. A. 1582. §. 47. zu Verbesserung des Justizwesens zugleich angeordneten besondern Reichsdeputation, welche sich gleichmäßig zu Speyer einfinden sollte, aber nach vielen überwundenen Schwierigkeiten erst 1586 zu Worms zu Stande kam, aber auch damahls wieder so gut, wie fruchtloß abgelaufen ist. f) Von da an bis 1587 einschließlich giengen die ordentlichen Visitationen wieder ununterbrochen fort, und alle Kameralschriftsteller ertheilen dieser Periode von 20 Jahren der fortgegangenen ordentlichen Visitationen mit einer Art von Enthusiasmus das Zeugniß, daß solche das goldene Zeitalter des K. G. gewesen sey, und dieses Gericht zu keiner Zeit eine höhere Stufe des Flors und Ansehens erreicht

 habe.

f) Das alles ist vortreflich ausgeführt in Gaßert a. a. O. S. 30 u. f.

habe. Allein 1588 erschien die traurige Periode der von nun an ganz zu Grunde gegangenen ordentlichen Visitationen. Der wahrscheinliche Grund dieses Stillstands ist in zwey Haupturſachen zu suchen: 1) unter den geistlichen Fürsten kam die Ordnung an den Administrator des Erzstifts Magdeburg Joachim Friedrich, des Churfürsten Johann Georgs von Brandenburg Sohn. Schon vorher hatte der Erzbischof Sigismund sich öffentlich zur Augspurgischen Confession bekannt, und Joachim Friedrich ließ zuerst in dem Dom zu Magdeburg 1567 evangelisch predigen. Seine darauf 1570 erfolgte Vermählung brachte den Pabst so auf, daß er von dem Kaiser dessen Absetzung verlangte, und ob er gleich dieses nicht bewirken konnte, so kam es doch wegen des geistlichen Vorbehalts dahin, daß man ihm das Sitz- und Stimmrecht auf den Reichstägen verweigerte. Auf gleiche Art wurde ihm von den Katholischen Ständen das Recht, bey besondern Reichszusammenkünften und der Visitation des K. G. zu erscheinen, bezweifelt. Der Kaiser Rudolph II stellte daher in seinem 1588 sowohl an den

Reichs-

Reichserzkanzler als das Kammergericht erlassenen Schreiben die bevorgestandene Visitation ein, jedoch bloß unter der äusserlich gebrauchten Entschuldigung „daß vor Augen schwebende unruhige Läufte am Rheinstrom und den benachbarten Orten auch andere mehr wichtige und bedenkliche Ursachen und Verhinderungen vorfielen, darum die heurige Visitation des K. G. suspendirt und eingestellt werden müssen.„ g) Unter diese weitern Ursachen gehörte vermuthlich 2) daß nach dem Schema bey der Visitation 1588 eine beträchtlich größere Zahl von Visitatoren Evangelischer Religion als Katholische concurrirt haben würde. Nach der bisherigen Einrichtung, da immer 7 der in dem Schema begriffenen Reichsstände nach der Ordnung ihres Sitzes auf dem Reichstag zur ordentlichen Visitation kamen, waren gemeiniglich unter diesen 7 mehr Katholische als Evangelische: So waren noch 1587 bey der Visitation 5 Katholische und nur zween Evangelische Stände. Für das J. 1588 folgten aber in der Ordnung:

g) Anhang zum vermehrten und verbesserten Bericht N. 16. S. 141.

Mainz, Churbrandenburg, Magdeburg, Markgraf von Brandenburg, Prälaten, Wetterauische Grafen, Reichsstadt Regenspurg, worunter also zufälliger weise einmal umgekehrt nur zwey Katholische Stimmen nemlich Mainz und die Prälaten, die übrigen aber Evangelische waren. gg) Es dauerte auch die zuvor angeführte Ursache dieser gehemmten ordentlichen Visitationen in den folgenden Jahren fort, daher der Kaiser auch 1589. 1591. und 1592 ähnliche Abkündigungsschreiben erlassen. h) Denn, obgleich der Kaiser den 27 Jul. 1590 die Erklärung von sich gegeben, „daß, da ein solcher Verzug (der ordentlichen Visitation) den Chur- und Fürsten so beschwehrlich dünke, dem Kaiser nicht zuwider sey, daß der Churfürst von Mainz sich fernerhin in diesem Fall seines Erzkanzleramts, wie dem Herkommen und Religionsfrieden gemäß ist, gebrauche, i) so lag doch eben in diesem Ausdruck dem Religionsfrieden

gg) Pütter historische Entwicklung der deutschen Staatsverf. Theil II. S. 27.

h) Ged. Anhang S. 143.

i) *Londorp* Acta publ. Theil I. S. 71.

frieden gemäß ein unauflößlicher Anstand, da die Evangelischen Stände den geistlichen Vorbehalt nicht anerkannten, die Katholischen aber auf demselben bestunden, und jene die gänzliche Ausschließung des Erzbischofs ohne grossen Nachtheil nicht nachgeben konnten, der Gegenstand des Streits aber erst später theils durch den Prager Frieden 1635 und theils durch den Westphälischen Frieden gehoben worden.

Auf solche Art hatten also erst 1587 die ordentlichen Deputationen ein Ende, und die Worte des R. A. 1654. §. 132. „weil von 1582 also in siebzig Jahren keine Ordinari Visitationes gehalten worden, soll bey bevorstehender erster Extraordinari Visitation — ein gewisses Schema verglichen werden„ — enthalten einen offenbar unter die Augen springenden gedoppelten sowohl historischen als Rechnungsfehler, wie in der unten angezeigten Schrift mit überzeugender historischer Gründlichkeit dargethan worden ist. k)

k) Gatzert a. a. O. S. 70 u. f.

§. 220.

Fortsetzung.

1588 — 1687.

Weil indessen die Klagen über die Justitzverfassung und die eingestellten ordentlichen Visitationen des Kammergerichts sich täglich vermehrten, dieses auch selbst allerley Zweifel und Beschwerden überreichte, so wurde, um denselben einigermassen abzuhelfen, durch den Reichstag zu Regenspurg 1594 beschlossen, das K. G. durch die zu Entscheidung der dubiorum cameralium beliebte ordentliche Reichsdeputation 1595 visitiren zu lassen, „jedoch zuvörderst für diesmahl extraordinarie, und sine praciudicio der Kammergerichtsordnung, d. i. ohne Nachtheil der ordentlichen Visitationen. a) Diese ist auch vermöge der Visitationsmemorialien dieses Jahres wirklich erfolgt. Der Deputationstag ward jedoch nicht völlig beendigt. Man verordnete daher 1598 auf dem Reichstag zu Regenspurg „denselben unvollendeten Deputationstag förderlich zu reassumiren, b) und trug dieser Deputa-

a) R. A. 1594. §. 98.
b) R. A. 1598. §. 58.

putation zugleich auch eine nochmahlige Visitation des K. G. auf, jedoch wieder extraordinarie. Diese Deputation und Visitation kam jedoch erst 1600 zu Stande, und errichtete ausser verschiedenen besondern für das K. G. gemachten Verfügungen den berühmten Deputationsabschied von gedachtem Jahre, worin der Kaiser auch unter anderm §. 147 versprochen hat, darauf bedacht zu seyn, wie die ordentlichen Visitationen nach der K. G. O. und Reichsconstitutionen wieder in ihren richtigen Gang zu bringen seyen.

Im J. 1635 wurde zwar im Prager Frieden beliebt, daß die ordentlichen Visitationen des K. G. wieder angehen, indessen aber der vielen Revisionssachen wegen eine extraordinaire Visitation, wie 1600 geschehen, durch einen Deputationstag angestellt werden sollte. c) Sie kam aber nicht zu Stande. 1641 wurde den Reichsdeputirten, welche zu Frankfurth zusammen kommen sollten, unter andern zur Berathschlagung aufgegeben, wie und welchergestalt die ordentlichen Visitationen wieder in Gang gebracht werden könnten, auch vom

c) Prager Fr. §. 27.

K. G. ein Gutachten darüber eingehohlt. 1644 wurde auf dem Deputationstag zu Frankfurth abermahls der Vorschlag gethan, zu Erledigung der vielen Revisionen zwey iudicia revisoria nach dem in der K. G. O. vorgeschriebenen modo abzuordnen, aber von Kaiser und Reich nichts darauf resolvirt.

Bey den Westphälischen Friedenshandlungen drungen die Evangelischen darauf, „jenes Gutachten zu resolviren, und auf nächstkünftigen Reichstag dahin zu denken, damit die Visitation künftig, und so bald die bisherigen Hindernisse durch den Frieden aus dem Weg geräumt seyn würden, in den ordentlichen Gang gebracht und dabey kein Stand des Reichs übergangen und ausgeschlossen würde. d) Nun ward zwar im Westphälischen Frieden hierüber nichts näheres bestimmt, sondern auch dieser Gegenstand mit mehrern in die Verfassung des K G. einschlagenden Materien zum nächsten Reichstag verwiesen. e) Indessen wurden gleichwohl einige vorherige Anstände gehoben. Denn 1) Magdeburg, dessen Reli-

d) v. Meiern Acta pacis Westph. T. I. S. 812.
e) I. P. O. art. V. §. 52.

Religionsveränderung dem Fortgang der ordentlichen Visitationen 1588 Hindernisse in den Weg legte, wurde nun mit noch mehrern andern Stiftern bekanntlich secularisirt, 2) und ausserdem wurde dem Oßnabrückischen Friedensinstrument die ausdrückliche Verordnung einverleibt, daß die innerhalb der Friedensschlußmäßigen Bestimmungen der Augspurgischen Confession zugethanen Stifter und ihre Vorgesetzte von der gesetzmäßigen Concurrenz bey Reichsconventen, Deputationen und Visitationen nicht ausgeschlossen werden sollen; f) auch endlich 3) daß künftig bey der Anordnung aller und jeder Reichsdeputationen die genaueste Religionsgleichheit in Ernennung der Deputirten von beyden Religionen zu beobachten sey. g)

Endlich kam das Visitationswesen auf dem Reichstag zu Regenspurg 1653 und 1654 wieder in volle Bewegung, und erhielte durch den Reichsabschied von diesem Jahr folgende neue Hauptbestimmungen: 1) Es sollte nemlich zuvörderst eine Extraordinaire Visitation

f) I. P. O. art. V. §. 21.
g) I. P. O. art. V. §. 51.

tion an das Kammergericht abgeordnet werden, welche vor allen Dingen sowohl die Visitation überhaupt, als auch die Vollziehung desjenigen, was über das Justitzwesen auf diesem Reichstag angeordnet worden, zu besorgen, und sodann die überhäuften Revisionen zu bewerkstelligen hätte. Zu dem Ende wurden 1) die Reichsstände nach dem weiter unten vorkommenden Schema in 5 Classen nach der Religionsgleichheit abgetheilt, und 2) in jede Classe 24 Stände geordnet, welche 3) zur Beschleunigung der Revisionen in 4 abgesonderte Räthe jedesmahl vertheilt werden sollten. 4) Einer dieser Räthe wäre besonders den neuen Revisionssachen zu widmen. 5) Die erste Classe von 24 Ständen sollte am 1 Nov. 1654 einrücken und ein ganzes Jahr verbleiben, 6) sodann aber sollten die übrigen Classen von halben zu halben Jahren so lange einander ablösen, bis die sämtlichen alten Revisionssachen erledigt seyen, und in den gedachten Terminen von dem Churfürsten von Mainz berufen werden. II. So bald aber die alten Revisionssachen expedirt, wären alsdann die ordentlichen Visitationen wieder einzuführen

und

und alle Jahre nach dem Inhalte der Kammergerichtsordnung fortzusetzen, und bey bevorstehender extraordinairen Visitation ein gewisses Schema durch die Kaiserlichen Commissarien und der deputirten Churfürsten und Stände Abgesandten zu vergleichen, welches in der Mainzischen Kanzley aufzubehalten, und derselben in Beschreibung zur jährlichen ordentlichen Visitation beständig nachzugehen wäre. III. Es wurden auch zugleich die Fürsten von dem persönlichen erscheinen bey der Visitation dispensirt, und ihnen, solche durch qualificirte Räthe zu beschicken freygestellt, ingleichem IV. der Visitation der Auftrag ertheilt, das 1613 begriffene, aber noch nicht zur Vollkommenheit gebrachte Concept der neuen K. G. O. mit Zuziehung und Vernehmung der Assessoren, auch etlicher erfahrner Kammergerichtsprokuratoren und Advokaten zu revidiren und zu ergänzen, und dergestalt mit Gutachten zu präpariren, daß man es auf nächstem Reichstag vollkommen erledigen könne. h)

Nun

h) R. A. 1654. §. 128—134.

Nun wurde zwar von Mainz die erste Classe jener ausserordentlichen Visitation auf den 1 Nov. 1655 einberuffen. Allein die mehresten Stände und besonders die Evangelischen blieben aus, unter der Entschuldigung, daß das dem publicirten Reichsabschied angehängte Schema der ausserordentlichen Visitation mit dem von ihnen auf dem Reichstag übergebenen nicht übereinstimme, besonders „daß zu dieser Visitation bewußter massen 30 Personen und 5 Räthe verordnet worden, dagegen in dem R. A. nur 24 Personen gedacht werde.„ i) Im J. 1665. als das K. G. selbst durch einen Abgeordneten auf dem Reichstag vorstellen ließ, daß eine Visitation unvermeidlich sey, kam es darüber neuerdings zur Sprache, wobey aber vermöge des Reichsfürstenrathsprotocolls von 1666 folgende Anstände vorwalteten: „1) daß die Evangelischen ein anderes Schema, als dasjenige, welches dem Reichsabschied hinten angedruckt worden, durch Magdeburg übergeben, dagegen aber das erwähnte gedruckte nicht approbirt,

i) Sammlung merkw. Kameral- und Visit. Actenstücke Th. 2. S. 53.

probirt, demnach sich nicht gebühren wollen, daß ein solches einseitiges Schema, wie das gedruckte gewesen, für des gesammten Reichs angegeben werden solle, 2) so wäre das disseitige in der ersten Classe a parte Evangelicorum auf 15 also insgesamt auf 30 Personen gerichtet gewesen, aus Ursachen, weil die erste Visitation am meisten zu thun finden würde, damit die Visitatoren sich desto besser und nemlich in 5 Räthe vertheilen möchten. 3) Damahls wären Bremen, Halberstadt und Würtemberg in der ersten Classe gesetzt gewesen, die aber in dem gedruckten (indem die Anzahl nur auf 12 ab uno latere gerichtet) ausgelassen und in andere Classen versetzt worden, — 4) wäre Magdeburg, so vorher in der zwoten Classe gestanden, in die vierte versetzt, und zwar unter Pfalz Lautern, dessen sich der Magdeburgische besonders beschwehrt; 5) machte die Zeither von Seiten Mecklenburg Schwerin (welches unter den Evangelischen der ersten Classe) und Braunschweig Calenberg (welches unter denselben in der dritten Classe steht) vorgegangene Religionsverän-

veränderung das Werk noch schwerer, zumahl die Katholischen, wie zu vermerken sey, sie der geänderten Religion nicht entgelten lassen, sondern einen jeden in seiner Classe erhalten wollten.„ k) Nach langem disputiren erklärten endlich die Katholischen „daß sie das gedruckte Schema den Evangelischen nicht wider ihren Willen aufzudringen begehrten„ die Evangelischen aber, „daß sie aus freyem Willen, dem Publiko zum besten sine praeiudicio das gedruckte Schema nunmehr beliebten„ l) worauf endlich mit beyderseitiger Einwilligung ein Reichsgutachten den 5 Merz 1666 dahin zu Stande kam„ daß, da die Stände, welche sich durch das auf dem R. T. 1654 gemachte und selbigem Reichsabschied einverleibte Schema beschwehrt befunden, es gleichwohl auf Zusprechen bey solchem Schemate für diesmahl und in andere Wege ohne Präjudiz bewenden lassen, nunmehr der Disposition des jüngsten Reichsabschieds nachzusetzen, dergestalt, daß es bey dem gedachten Schemate und gemachten Classen der zu deputirenden auch

k) ibid. S. 53.
l) ibid. S. 54.

auch mit Repetirung der dem Schemati ratione sessionis et praecedentiae ut et ulterioris nominationis beygesetzten Verwahrung sein Verbleiben haben und die in der ersten Classe begriffenen Deputirten sich zur Verrichtung der ihnen von dem Reich gedachtermaßen aufgetragenen Visitation nächstkommend einfinden sollten, ausser daß in der ersten Classe den Katholischen Mecklenburg-Schwerin und den A. C. Verwandten Würtemberg und Minden beyzusetzen (folglich die erste Classe der Religionsparität wegen auf 26 zu erhöhen) und in der dritten Classe Braunschweig-Calenberg und Oßnabrück zu transponiren und statt Würtemberg, Hirschfeld zu substituiren, und jeder der Vorgenannten in seinen gehörigen Ort, und besonders auch in der vierten Classe Magdeburg nach Churbrandenburg zu setzen,, m) auf welche Art also alle vorigen Anstände gehoben worden sind. Demungeachtet aber wurde die Visitation immer noch verzögert, und ungeachtet durch die Reichsgutachten von 30 Sept. 1666

m) von Pachner Sammlung der Reichsschlüsse Theil I. S. 181.

und 3 Aug. 1668 neuerdings auf die Eröffnung der Visitation angetragen und hiezu schon Termine bestimmt worden, so erfolgte doch nichts, und den 27 Merz 1669 bat das Reich selbst, solche noch zu suspendiren, worein auch der Kaiser in dem Ratificationsdekret vom 15 Apr. 1669 willigte, jedoch daß noch vor Endigung des Reichstags hiezu eine andere gelegene Zeit bestimmt und angesetzt werde. n) Das K. G. wiederhohlte auch 1671 seine Bitten um die Visitation neuerdings, aber vergeblich.

§. 221.

Fortsetzung von 1687 — 1713.

Endlich machte die bey dem Kammergericht selbst entstandene Zerrüttung und der daraus erfolgte gänzliche Stillstand die endliche Vollziehung der längst beschlossenen ausserordentlichen Visitation zu einer unvermeidlichen Nothwendigkeit.

Schon 1687 verursachte ein gewisser Vorfall grosse Aufmerksamkeit. Zween Juden

n) v. Pachner a. a. O. S. 240. 321. 379. 383.

den Löw Schuch und Herz Isaak von Frankfurth rühmten sich öffentlich, daß sie bey dem Kammergericht jedes Urtheil auszuwirken im Stande wären. Kaiser Leopold erkannte daher durch seinen Reichshofrath eine ausserordentliche Untersuchungscommission in dieser Sache auf die beyden Churfürsten von Mainz und Trier, durch welche Commission anfänglich gegen gedachte Juden der Verhaft und eine Inquisition verhängt, auch ihre Briefschaften durchsucht, und darauf der in Verdacht gekommene K. G. Assessor von Schütz zu Mainz gleichfalls verarrestirt worden. Es wandten sich daher die beyden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg in gedachtem Jahr und den 23 Jan. 1688 das ganze Corpus Evangelicorum durch nachdrückliche Verwahrungsschreiben an den Kaiser, worin sie sich gegen diese einseitige und mit Uebergehung der Reichsconstitutionsmäßigen Religionsparität geschehene Commissionsanordnung und die dem Anscheinen nach von dem Kaiserlichen Reichshofrath sich über das Kammergericht zueignen wollende Superiorität und Jurisdiktion sehr beschwerten, und

den Antrag machten, daß zur Untersuchung der Kammergerichtlichen Gebrechen überhaupt die längst beschlossene ausserordentliche Generalvisitation beschleunigt, wenn aber die gegenwärtigen Umstände keinen Verzug erlaubten, diese ausserordentliche Commission wenigstens mit Mitgliedern von gleicher Religion bestellt, und im Nahmen des Kaisers und Reichs fortgesetzt werden möchte. a) Nachdem aber darauf der Assessor von Schütz auf sein Amt Verzicht gethan, und er sowohl, als die Juden Caution geleistet, so wurde der Verhaft wieder aufgehoben, und jener Streit dadurch abgeschnitten.

Endlich brachen in dem Collegio des Kammergerichts selbst die gröstten innerlichen Uneinigkeiten aus. Die sämtlichen Beysitzer theilten sich gleichsam in zwey Partheyen, wovon die eine unter dem Schutz des ältern und Katholischen Präsidenten von Ingelheim die Beysitzer von Friesenhausen, von Ritter, Grafen von Nütz, von Brink, von Wigand, von Fritz, von Schrag und

a) Die Verhandlungen davon stehen bey Pfeffinger ad Vitriar. T. III, p. 711.

und von Bernsdorf hatte, die andere aber unter Anführung des jüngern und Evangelischen Präsidenten Grafen von Solms-Laubach aus den Beysitzern von Zernemann, von Lauterbach, von Krebs und von Pyrk bestund. b) Die erstere sogenannte Ingelheimische Parthey führte in der Folge ihre Beschwerden und Handlungen immer unter dem Titel der Maiorum und Seniorum Collegii aus. Dieser schädliche Partheygeist hatte eigentlich folgende historische Veranlassungen. 1) Es hatte sich nemlich ein von dem Kaiser zum Assessorat präsentirter von Owe bey dem Kammergericht gestellt und zur Relation erbothen. Es verzögerte sich aber das Examen der Probrelation dadurch, daß er nicht anzeigen wollte, wer ihm die Relation eines verstorbenen Assessors von Merle gegeben habe. Ein später angekommener bayrischer Präsen-

b) Zur Geschichte dieser Streitigkeiten gehören Acta Visitationis Cam. Wetzlar 1706. 4. Fabers Staatskanzley Theil 9 u. f. Im kurzen sind die damahligen inneren Streitigkeiten sehr gut erzählt: in den Vorschlägen, wie das Justitzwesen am K. G. zu verbessern 1786. Theil I. S. 173 u. f.

tirter Graf Nyz von Wartenberg ward indessen mit seiner Probrelation fertig, zum Specialexamen zugelassen, und vor dem von Owe angenommen. Der Kaiser nahm sich daher des von Owe, welcher ex prioritate praesentationis et oblatae relationis das Vorrecht behauptete, durch ein Rescript vom 16 December 1702 an, erklärte die gegen solchen gemachten Ausstellungen für gründloß, und befahl dessen Relation zu prüfen, und da sie sufficient, denselben zu introduciren, wogegen sich aber die Ingelheimische Parthey in einem Bericht vom 16 Jun. 1703. entschuldigte. 2) Eine satyrische Beschreibung der Hessendarmstädtischen Blokade von Wetzlar, deren Verfasser D. Pulian war und ein pasquillischer Vers auf 4 Kameralen, die den 8 November am Fest der 4 gekrönten beysammen waren, (quatuor in totidem cornuti festa celebrant) verursachten fernere Weiterungen. Der unruhige Assessor von Pyrk von der Solmsischen Parthey war im Verdacht, an beyden Satyren Theil zu haben. Ueber die erstere kam D. Pulian in Untersuchung und Haußarrest, erhielt aber ein Kaiserliches Pro-

tekto-

tektorium und die Inquisition gegen solchen ward wieder aufgehoben. Weil der Assessor von Pyrk bey der Untersuchung gegen den D. Pulian nicht abtretten wollte, entstund zwischen ihm und dem Präsidenten von Ingelheim ein scharfer Wortwechsel. Von Pyrk beschuldigte den Präsidenten von Ingelheim und den von Nytz einer Subornation falscher Zeugen wegen jenes pasquillischen Verses, und behauptete mit Umständen, sie hätten dem Kanonikus Damen 100 Louisd'ors und dem Lt. Hirsch 20 Dukaten versprochen, wenn sie aussagen würden, daß er von Pyrk den Vers gemacht habe. Es hat sich auch in der Folge bey dem geistlichen Vikariat zu Coblenz wenigstens so viel geäussert, daß gedachter Kanonikus Damen selbst der Verfasser des pasquillischen Verses und dessen wider den von Pyrk ertheiltes Attestat der Wahrheit nicht gemäß sey, weßhalben dieser auch zur Revokation und einer dreymonathlichen Incarceration condemnirt worden ist. Indessen hielten sich gleichwohl der Präsident von Ingelheim und von Nytz durch diese Beschuldigungen des von Pyrk für sehr beleidigt und bewirkten bey dem

K. G. gegen denselben den 16 Jan. 1703 per maiora ein Suspensionsdekret. 3) Zu allen diesen Erbitterungen kam noch die große Jalousie unter den beyden Präsidenten überhaupt. Bey der fast beständigen Abwesenheit des damahligen Kammerrichters, Churfürsten von Trier, wollte der ältere Präsident von Ingelheim die Direktorialgewalt als Amtsverweser ganz unabhängig machen, und communicirte nicht mit dem jüngern Präsidenten Grafen von Solms-Laubach, wordurch sich dieser für beleidigt und in seinen Rechten gekränkt hielt. Alles zusammen machte ein grosses Aufsehen. Der Kaiserliche Hof und mehrere angesehene Reichsstände nahmen sich des suspendirten von Pyrks an, weil es das Ansehen hatte, als ob ihn die Ingelheimische Parthey wegen dem vertheidigten Kaiserlichen Vorrecht in der Owischen Präsentationssache verfolge und dem Präsidenten von Ingelheim überhaupt eine grosse Animosität, Respektswidriges Betragen gegen den Kaiser und Partheylichkeit in der von Owischen Präsentationssache aufgebürdet wurde. Der Kaiser machte daher durch ein Rescript vom 13. Dec. 1703 dem Präsiden-

ten

ten von Solms-Laubach den Auftrag, den von Pyrk wieder in sein Amt zu restituiren. Zugleich wurden jenem auch weitere Kaiserliche Dekrete zur Insinuation zugeschickt, worin der Präsident von Ingelheim und der von Nytz von ihrem Amte suspendirt, und in welchen beyden letztern besonders aufgebürdet worden, „daß sie sich vermessen hätten, wider den von Pyrk um eine grosse Geldsumme Zeugen zu erkaufen, und durch dieses Faktum sich unfähig gemacht, der erste das Präsidium zu führen, und der andere länger in einem Justizdikasterio zu sitzen, bis sie sich vollkommen justificirt hätten. Es blieben aber diese Kaiserlichen Suspensionsdekrete wegen eingelaufener Gegenordres von Wien noch unvollzogen.

Nun wurde zwar der Assessor von Pyrk durch den jüngern Präsidenten Grafen von Solms-Laubach den 7 April 1704 in seine Stelle wieder eingesetzt. Allein, als diese Restitution in einem zu dem Ende convocirten Pleno geschah, wollte die Ingelheimische Parthey die Restitution des von Pyrk nicht zulassen, weil sie mit einem Mann nicht zu Ge-

richte sitzen könnten, dessen Existimation so sehr beschwehrt sey. Der Präsident von Ingelheim und seine Anhänger versammelten sich in einer besondern Stube, machten einseitige Concluſa, verfügten sich vor der gewöhnlichen Zeit aus der Kammer nach Hause, ließen die Audienz absagen, die Kanzley und Leserey versperren, verbothen die Expedition der von der Solmsischen Parthey in den Senaten abgefaßten Erkenntnisse, stellten sofort Versammlungen in der Ingelheimischen Behausung an, und blieben des andern Tages ganz vom Rath weg. Sie schickten auch den Prokurator Flender nach Regenspurg ab und ließen dort unter dem Namen der Majorum et Seniorum Collegii Anzeigen davon machen. Hierdurch kam nun das ganze Gericht in einen Stillstand.

Der Präsident Graf von Solms mit seiner Parthey verwahrte sich den 18 April 1704 wider die Vorschritte der gegenseitigen Parthey zum Protokoll, und ließ in der öffentlichen Audienz erklären, daß er an dieser Justitzhemmung keinen Theil habe, berichtete auch den ganzen Vorgang umständlich an den

Kaiser

Kaiser und das Reich, und trug auf die Eröffnung einer Visitation dringend an. Nach gepflogenen Deliberationen erfolgte endlich den 15 October 1704 ein Reichsgutachten dahin" daß für diesmahl eine ausserordentliche Reichsvisitations-Deputation zur Erörterung und Abstellung der obgemeldten allerseitigen K. G. Differenzen und Gebrechen, jedoch dem neuesten Reichsabschied, dem Westphälischen Friedensschluß, auch den Ständen an ihren Ordinaridputationsrechten unnachtheilig, den Reichsconstitutionen gemäß anzuordnen, und dazu die Deputati ohne Anstand zu der Sache mehrern Maturation zu gleicher Zeit benennt worden, jedoch daß jeder Theil in allem seine Competentia reservirt. Diese Visitation hätte zuvörderst das Kammergericht und dessen Mitglieder zu vernehmen und genugsam zu hören, hernach aber weiter nach den Gesetzen zu verfahren. Hiernächst aber wäre den Präsidenten und Assessoren zu bedeuten, daß sie mit Hintansetzung aller Passion ihre untereinander habenden Irrungen biß zu Ankunft der Visitation ausgestellt seyn lassen, indessen aber (salvo cujusque

que honore et existimatione) im Rath und den Audienzen erscheinen, ihren Verrichtungen der Ordnung gemäß pflichtmäßig abwarten, die Justiz administriren, inmittelst aber von allen Passionen, Injurien, und Anzüglichkeiten bey Vermeidung unausbleiblicher schwerer ordnungsmäßiger Strafe, bey allen Gelegenheiten und Zusammenkünften in und ausser dem Rath, sich untereinander enthalten möchten, derjenige aber, der aufs neue mit Injurien und verdrüßlichen Unordnungen wieder den Anfang machen würde, ipso facto von seinem Amte suspendirt, ja gar dessen privirt seyn solle, welches alles von dem Kaiser den Präsidenten und Assessoren zu bedeuten, und der Kammerrichter, Churfürst von Trier zu ersuchen wäre, der Justiz und dem Publiko zu lieb in eigner Person bey dem K. G. zu erscheinen, Präsidenten und Assessoren zu ihrer Schuldigkeit und genauen Beobachtung der K. G. O. anzuweisen, auch alles zu des Reichsgerichts Conservation und einmüthigem guten Verständniß möglichst ferner beyzutragen.„ c) Das diesem Reichsschluß beygefügte

c) von Pachner a. a. O. Theil III. S. 134.

fügte Schema von 26 Deputirten wiech von dem Schema des R. A. 1654 ab, und wurde dießmahl nicht von beyden Religionstheilen besonders, sondern mit den übrigen Gegenständen durch die Berathschlagung der 3 Reichscollegien zugleich zu Stande gebracht, und zwar wie es darin heißt: Zu der Sachen mehrerer Maturation, und daß jeder Theil in allem seine Competentia reservirt. Es kam nemlich bey den Berathschlagungen hierüber auch die bekannte bey andern Gelegenheiten öfters ventilirte Streitfrage wieder auf die Bahn, ob die Evangelischen ihre Deputirte für sich zu benennen befugt seyen. Die Katholischen Gesandten wollten solches widersprechen, und auch der Deputirten Benennung zu ienem Gegenstand der gemeinsamen Deliberation machen. Die Evangelischen Stimmen aber erklärten „daß solches wider die Praxin des ganzen Reichstags laufe, und sie nicht hoffen wollten, daß es die Meynung habe, daß die Katholischen den Evangelischen mit ihren Votis würden vorschreiben wollen, wen sie aus ihrem Mittel zu benennen für gut finden möchten, worüber sie selbst schon unter einander

der sich vergleichen würden, widrigenfalls müsten sie gegen dieses Attentatum protestiren und sich alle Competentien ausdrücklich vorbehalten, gestalten die Evangelischen nimmermehr zugeben würden, daß von Benennung ihrer Deputirten ein commune deliberandum sollte gemacht, und der eventus davon, wer nemlich aus ihrem corpore hiezu zu ziehen und wer auszuschließen, auf die maiora gleichsam in compromissum gestellt werden, sondern gleichwie sie den Katholischen dießfalls nicht vorzugreifen begehrten, also versprächen sie sich von denselben eine gleichmäßige Billigkeit.„ Es traten auch die Evangelisch-Fürstlichen Gesandten den 20 Jun. 1704 besonders zusammen, und benannten aus ihrem Collegio 7 Deputirte, die auch wirklich nachher in das Schema gekommen sind, nur daß solchen noch 2 weitere beygefügt worden. Es entstunden beyderseits darüber äusserst weitläuftige Vota, wordurch die Frage aus allen vorhergehenden Reichshandlungen erläutert worden. Endlich aber wurde die Streitigkeit für diesen Fall den 13. Oct. 1704 dahin verglichen: „daß dem Conclusо

cluso durch eine Parenthesin die obigen Worte inserirt worden, jedoch daß jeder Theil sich in allem seine Competentia reservirt. d)

Es verdarb aber, nachdem gedachtes Reichsgutachten und die darin enthaltenen Drohungen schon bekannt waren, der Assessor von Pyrk zu Wetzlar seine Sache erst vollends dadurch neuerdings, daß er eine weitere Invektivschrift unter dem Titel Echo im Druck erscheinen ließ, und divulgirte, in der er die gröbsten Injurien wider seine Gegner und selbst gegen das Churmainzische Reichsdirektorium sich die unanständigsten Vorwürfe erlaubte. Dieses veranlaßte noch vor Ankunft der Kaiserlichen Ratifikation über das erstere Reichsgutachten ein anderweites Reichsgutachten vom 4 April 1705 dahin: „daß da der Assessor von Pyrk nach bereits an Kaiserliche Majestät erstatteten Reichsgutachten wider besseres Versehen und Vermuthen unablässig sich unterstanden, ein sogenanntes Pyrkisches Echo, oder Widerschall, das ist abgedrungene Retorsion und Ehrenrettung samt einem

so

d) von Schauroth Concl. Corp. Ev. T. III. S. 398.

so betitelten appendice und eines löblichen Fürstlichen Collegii Protokolla, ohne dessen oder des Direktorii Vorbewust in Druck zu geben und solches alles nicht allein an den Churfürsten zu Mainz und andere vornehme Mitstände, sondern in das ganze deutsche Reich auch an die mehresten Gesandschaften ohne einigen Scheu kek herumzuschicken und ferner anzüglich zu schreiben, wordurch er sowohl des Churfürsten zu Mainz höchstes Reichserzkanzellariat und davon dependirendes Reichsdirektorium, dessen charakterisirten Minister, als auch das Kaiserliche und Reichskammergericht, welches jedoch das gesamte Römische Reich nach den Reichsgesetzen repräsentire und wofür er eine mehrere Veneration und Hochachtung als ein Mitglied Pflichten halber zu hegen schuldig gewesen wäre, auf eine ärgerliche impertinente böße Weiße zu calumniren und zu despektiren sich erkühnt, — derselbe dieser seiner im Reich unerhörten übergroßen Vermessenheit und ärgerlichen offenbaren Incorrigibilität halber 1) der ihme vom Reich gegönnten hohen Assessoratsstelle pro nunc et in futurum zu priviren, 2) die Schmähcharte

charte oder Pürkisches infame Echo samt den übrigen Schreiben zu cassiren, 3) nebst scharfer Verweisung seiner wohl eine mehrere Bestrafung verschuldeten groben Excessen und unter Bedrohung härterer Strafe zu Extradition eines genugsamen schriftlichen Reverses anzuweisen sey, daß er fürs künftige gegen den Churfürsten zu Mainz als des Reichs Erzkanzlern, und den Churfürsten zu Trier als Kaiserlichen und des Reichs Kammerrichter, alle übrigen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und deren charakterisirte Minister mehrern und grössern Respect beobachten, und weder mit Worten noch Werken dagegen handeln, auch von dergleichen Calumnien sowohl in Schriften als im Druck sich enthalten solle, und wolle, gestalten dann auch ins künftige solcherley Schriften oder Druck in Partikularstreitigkeiten weder bey dem Reichsdirektorio angenommen nach ad dictaturam gebracht, bey künftiger Visitation aber alles in gebührender Bescheidenheit daselbst vorgetragen und erörtert werden solle." e) In dem Kaiserli-

e) v. Pachner a. a. O. S. 150.

chen Commissionsdekret vom 4 Apr. 1705 wurde zwar das Reichsgutachten vom 15 October 1704 ratificirt, jedoch mit dem Beysatz „daß vorher die best möglich zu beschleunigen nöthige Instruktion, wie die Visitatoren sich überall zu betragen, verfaßt und dem Kaiser zur Ratifikation übergeben werde. Ob aber inmittelst das Kammergericht wieder eröfnet, oder ob bey diesmahliger der Sachen Beschaffenheit damit bis zu der Visitatoren Ankunft gewartet, und alsdenn nach ihrem gemeinsamen Gutfinden die Nothdurft beobachtet werden solle, darüber erwarte der Kaiser noch ein Reichsgutachten f). Es wurde darauf noch ferner in dem Reichsgutachten vom 30. April 1706. worin in der bekannten zwischen dem Hochstift, Domkapitel auch Ritterschaft zu Münster gegen die sogenannten Erbmänner obgewalteten Streitsache eine ausserordentliche Revisionscommission angeordnet worden, der Kaiser beyläufig ersucht, von dem Churfürsten zu Mainz zu verlangen, daß solcher nach geendigter ausserordentlicher Visitation die in dem neuesten Reichsabschied benannten Stände nach dem künftig

f) v. Pachner a. a. O. S. 152.

künftig noch in etwas zu ändern seyenden Schemate abermal auf ein neues convociren und dadurch die werthe Justitz den Partheyen fördern helfen möge. g) Der Kaiser erklärte aber in dem Commissionsdekret vom 9 Jul. 1706. „daß es an ihm nicht fehlen werde, wenn nur das zu ändern vorhabende Schema zu Stande komme, die Stände dem Herkommen und Gutachten gemäß convociren zu lassen. h)

In dem weitern Reichsgutachten vom 23 Jul. 1706 wurde nun 1) die verlangte Instruktion für die Visitatoren, auf die Reichsabschiede, Kammergerichtsordnung und die vormalige Observanz und Herkommen der alten Visitationen gegründet, übergeben, 2) die Wiedereröfnung des K. G. aber betreffend nunmehr dafür gehalten, daß die Visitation zuvörderst einzurücken, alle vorgekommenen oder noch vorkommenden Verbrechen, Corruptionen, Mißbräuche und andere Mängel nach der Instruktion vorzunehmen, das Befinden Reichsconstitutionsmäßig zu bestrafen, zu emendiren,

g) v. Pachner a. a. O. S. 180.
h) v. Pachner a. a. O. S. 195.

zu corrigiren und zu verordnen, der Visitationsreceß zu Stande zu bringen, und zu publiciren und zu vollziehen, demnächst aber die nach rechtlicher Ermäßigung unschuldig befindenden, und keine Cassation, Suspension, oder andere höhere Strafe meritirenden Präsidenten und Assessoren zum Gericht sogleich zu admittiren, nach gestalten Umständen neue Senate zu formiren, oder die alten zu lassen, sie auf ihre Pflichten anzuweisen, damit sie wenigstens in Extrajudicialsachen die Justitz befördern möchten; sollten aber mehrere Senate alsbald zu Stande kommen, von den zum Gericht admittirten Präsidenten und Assessoren auch die Judicialien und was dazu gehörig, wieder zu tractiren, und also nach und nach das völlig verbesserte Gericht, mithin das Justitzwesen so bald es immer möglich, völlig herzustellen, und zu jedermanns Vergnügen gänzlich zu eröfnen. 3) Es wurden ferner noch mehrere Gegenstände und besonders die bekannten Wiegandischen Händel an die Visitation zur Untersuchung und Erörterung verwiesen, und 4) zugleich das vorige Reichsgutachten vom 4 Apr. 1705, die Bestrafung des

von

von Pyrk betreffend, worauf die Kaiserliche Ratifikation noch fehlte, bey dem neuen Reichsoberhaupte in Erinnerung gebracht. „i) In dem darauf erfolgten Kaiserlichen Commissionsdekret vom 17 Febr. 1707 wurde nun zwar die eingesandte Reichsinstruktion und Vollmacht ratificirt, jedoch mit einigen Clauseln, worunter besonders folgende zu bemerken sind, „daß bey dem, was in der Instruktion den Deputirten zu verfügen, zu publiciren, zu bestrafen, und zu vollziehen aufgetragen wird, es den Verstand und Meynung habe, daß nicht allein nichts ohne Kaiserlicher Commission Einstimmung und Ratifikation geschehen, sondern auch in dem modo tractandi, publicandi und exequendi insonderheit die Strafen angehend es also gehalten werden solle, wie es bey vorigen Visitationen Herkommens gewesen, und der K. G. O. Reichsabschieden und andern Reichssatzungen gemäß sey, und daß das K. G. zum schuldigen Respect und Gehorsam gegen den Kaiser und das Reich anzuweisen, mithin auch zu erinnern sey, wider

i) v. Pachner a. a. O. S. 197.

die in der Regiments- und K. G. O. auch andern Reichssatzungen dem Römischen Kaiser reservirte Cognition nichts vorzunehmen.„ Hingegen wird in eben diesem Dekret wegen der Pyrkischen Sache geäussert, „daß des vom Schwäbischen Kreiße zum Assessorat bestellten von Pyrks Sache desto unumgänglicher an die Visitation zu remittiren sey, als der verstorbene Kaiser noch kurz vor seinem tödlichen Abschied auf das Reichsgutachten vom 4 Apr. 1704 eine, besonders ehrenrührige Strafe zu verhängen, seinem Gewissen und Kaiserlich Oberstrichterlichen Amte darum bedenklich und unanständig befunden, weil er kein Corpus delicti gesehen oder aus ermeldtem Gutachten erlernen können, hingegen die aus den gesandschaftlichen Votis und sonst empfangenen Nachrichten in verschiedenen Hauptumständen wider einander gelaufen, und der von Pyrk noch nicht gehört worden wäre, wenn sich aber die gegen denselben vorgebrachten Beschuldigungen nach dessen genugsamer Anhörung gegründet befinden würden, alsdann den Beleidigten rechtmäßige Satisfaction verschaft, und er der nach

recht-

rechtlicher Erkenntniß verdienten Strafe keineswegs entzogen werden sollte.„ k)

Nach einem weitern Reichsgutachten vom 16 April 1707 sollten nunmehr die in der Kameralmaterie errichteten Reichsschlüße und Kaiserlichen Ratifikationsdekrete, samt der Reichsinstruktion und Vollmacht in förmlicher Reichsfertigung expedirt und für die Visitatoren der Erscheinungstermin zu Wetzlar auf den 20 Jun. bestimmt, im übrigen aber die dermahlen über das Kaiserliche Commissionsdekret von Churfürsten, Fürsten und Ständen zum Protokoll geäusserten Meynungen an die Visitationsdeputation nach Wetzlar dergestalt verwiesen werden, daß selbige mit der Kaiserlichen Commission darüber sich vernehmen, und solchergestalt den Rechten und Reichssatzungen gemäß vergleichen möchten, daß weder Kaiserlicher Majestät höchster Auctorität und Reservatis, noch der Stände iuribus praeiudicirt werde, wie dann den Visitatoren frey bleibe, das, was sie zu des gemeinen Wesens und Justiz besten und Beförderung sonst diensam fin-

k) v. Pachner a. a. O. S. 235.

den werden, bey der Visitationsdeputation selbst weiters zu beobachten. l) Dieses Gutachten wurde auch von dem Kaiser jedoch mit dem Beysatz den 19 Apr. 1707 ratificirt,, daß dadurch den reservatis sowohl in genere, als wessen sich der Kaiser nach dem Commissionsdekret vom 17 Febr. specialiter geäussert habe, allerdings nicht vorgegriffen werden solle.,, Vermöge eines ratificirten Reichsgutachtens von $\frac{4}{7}$ May 1707 wurde der in dem Schema befindlichen Reichsstadt Ueberlingen anfänglich Augspurg, hernach aber Cölln substituirt. m)

Es wurde darauf den 20 October 1707 mit der Visitation der wirkliche Anfang gemacht. Der Assessor von Pyrk wurde meistens aus jenen im Reichsgutachten von 1705 enthaltenen Ursachen den 12 October 1709 seiner Stelle entsetzt, und muste einen Revers ausstellen, künftig gegen Reichsstände und deren Minister mehr Respekt zu bezeigen. Der Präsident von Ingelheim und von Nyz hingegen wurden von der angeschuldigten falschen Zeugenerkaufung losgesprochen und von Pyrk zur Abbitte condemnirt, da sich, wie schon oben gedacht

l) v. Pachner a. a. O. S. 246.
m) v. Pachner a. a. O. S. 255.

gedacht ist, bey dem geistlichen Vikariat zu Coblenz indessen geäussert hatte, daß Damen selbst der Verfasser des pasquillischen Verses gewesen, und er schon dadurch zu dem falschen Attestat gegen den v. Pyrk bewogen werden konnte. Der Graf von Nytz resignirte jedoch bald darauf. Indessen blieb das K. G. noch immer geschlossen. Es wurde zwar durch ein Kaiserlich ratificirtes Reichsgutachten vom $\frac{28 \text{ Apr.}}{14 \text{ Jun.}}$ 1710. der Visitation neuerlich aufgegeben, für die Wiedereröfnung des Gerichts zu sorgen. n) Allein ein neuer Streit unter den Visitatoren hinderte solches. Es waren am Kammergericht ausser den beyden Präsidenten nur 6 Assessoren übrig, 2 Katholische und 4 Evangelische. Die Katholischen Visitatoren verlangten aber, daß vor der Eröfnung 3 Katholische Assessoren neu angestellt würden, wogegen sich die Protestanten, weil dadurch die Religionsparität gestört worden wäre, beschwehrten. Endlich wurde das Gericht nach 7 jährigem Stillstand den 28 Jenner 1711 durch den Kaiserlichen Principalcommissarium

n) v. Pachner a. a. O. S. 426.

sarium Abt Rupert von Kemten und den Concommissarium von Zimmermann und die übrigen Subdelegirten in Beyseyn der beyden Präsidenten von Ingelheim und des Grafen von Solms-Laubach und der übrigen Assessoren eröfnet, der Fürst von Nassau Hadamar zum Kammerrichter erklärt, und an eben diesem Tag wieder die erste Audienz gehalten. Die Visitation wurde sodann eifrig fortgesetzt, die Kaiserliche Commission nach K. Josephs I Tod von den Reichsvikarien bestättigt, und 1713 beendigt, und den 18 December dieses Jahres nicht nur der berühmte Visitationsreceß mit seinen Memorialien und Beylagen, sondern auch der Bericht an den Kaiser gesiegelt. o)

Dieser Visitationsreceß hat in der ganzen Kammergerichtlichen Verfassung eine Hauptepoche gemacht. Er zeichnet sich nicht nur durch seine innere Reichhaltigkeit sondern auch durch das nachdrückliche deutliche und

o) Am vollständigsten stehen der Receß und Bericht mit allen Anlagen bey v. Pachner a. a. O. Theil IV. S. 7 u. f.

und kernhafte des Vortrags aus, und bleibet immer ein unsterbliches Denkmal des Fleisses und der Geschicklichkeit der Visitatoren. Er enthält zwar im ganzen Betracht wenig ganz neues, was nicht schon in ältern Verordnungen gegründet gewesen wäre, ausser daß die Kammerrichterliche Gewalt noch mehr als vorhin, eingeschränkt, und besonders an die Communikation mit den Präsidenten mehr gebunden, die Gesetze gegen die Corruptionen mit neuen Zusätzen geschärft, und zu künftiger Erstikung der Uneinigkeit und des Partheygeists unter den Beysitzern die zweckmäßigsten Verfügungen gemacht worden, um dadurch ähnliche traurige Ereignisse unmöglich zu machen. Wenn man aber bedenkt, daß unter der ausgebrochenen Zerrüttung die ältern Verordnungen gröstentheils in Vergessenheit gerathen sind, und man fast nicht mehr wuste, was davon noch brauchbar sey oder nicht, so konnte dieser umständliche Visitationsreceß fast so gut, als eine ganz neue Gesetzgebung angesehen werden, und ist nur zu bedauern, daß durch die Vorbereitung der Visitatoren nicht lieber

vollends

vollends die ganze ältere Gesetzgebung umgeschmolzen und in eine erneuerte Gestalt gebracht worden ist. Dieses zu Stande gebrachten großen Werks ungeachtet hat es jedoch auch nicht an Klagen gefehlt, daß die Visitatoren das nicht vollständig gethan hätten, was man von Ihnen erwartet habe. Das Corpus Evangelicorum äusserte unter anderm in einem Schreiben an den Kaiser den 16 Nov. 1720 „Man wolle der jüngern Visitations-Deputation den ihr von dem Kaiser in dem Commissionsdekret vom 16 May 1719 beygelegten gebührenden und wohlverdienten Ruhm gerne lassen, und habe man derselben die Wiederherstellung des verfallenen Kammergerichts zu danken. Unter welcher Entschuldigung aber die in der Reichsinstruktion aufgegebenen allerwichtigsten Stüke, als unter andern die Erörterung der dubiorum cameralium und Revision des Concepts der K. G. O. nachgeblieben, solches ergebe des Commissarii und der Visitatoren Relation vom 18 Dec. 1713. Ja diese Reichsinstruktion habe nicht hindern können, daß man nicht gerade

wider den Inhalt des §. 22 Katholischer Seits mit Beystimmung eines einigen Evangelischen den hochangelegenen Conflictum iurisdictionis der höchsten Reichsgerichte per majora von sich gewiesen hätte, wie dann dergleichen Sachen einem Ball gleich gewesen, welchen der Reichstag der Deputation und die Deputation dem Reichstag zurückgeschlagen habe." p)

In dem Kaiserlichen Commissionsdekret vom 24 May 1719 theilte der Kaiser dem Reichsconvent den von der Visitation erstatteten Bericht vom 18 Dec. 1713 mit dessen Beylagen mit. Es wird darin geäussert, daß gleich wie dem Kaiser zum besondern Wohlgefallen gereiche, was von der Visitation mit ungesparter Sorgfalt, Mühe, Fleiß und Eifer zu Erhebung dieses hochwichtigen Geschäfts rühmlich beygetragen und zum Theil fernerweit an die Hand gegeben worden; als genehmige der Kaiser vor allem den bereits verkündeten wohlabgefaßten Visitationsabschied und lege den dabey gebrauchten Kaiserlichen

p) Mosers deutsche Justizverf. II. S. 756.

lichen Commissarien, und Reichsvisitatoren als deren respective Subdelegirten das verdiente Lob und Zeugniß wohl und mit Ruhm vollbrachter Sachen bey." Nachdem aber die Evangelischen Visitatoren den 19 Dec. 1713 noch ein besonders Conclusum abgefaßt, worin sie sich gegen die Kammergerichtliche Cognition in geistlichen und Ehesachen, und das Votum decisivum des Kammerrichters verwahren, und welches sie den Evangelischen Präsidenten und Assessoren zum Gebrauch abschriftlich zugestellt, und nachher unter die Anlagen des Visitationsberichts N. 14 gekommen, q) und wovon schon im I. Theil dieses Works §. 208. Erwähnung geschehen, so äusserte der Kaiser deßhalben im gedachten Commissionsdekret, „wie man Kaiserlicher Seits dieses sogenannte Conclusum einiger Subdelegirten in der Modalität, wie solches liege und seinem Begrif und Inhalt nach nicht anders, als für eine solche Sache ansehen könne, die nicht nur der Kaiserlichen allerhöchsten Auctorität und zugleich des gesammten Reichs

q) v. Pachner a. a. O. Theil IV. S. 3. u. f.

Reichs innerlicher Verfassung, Ansehen und Gerechtsamen widerstrebe, sondern auch und zumahlen sich mit der Ehre und Wohlstand des eben damals visitirten Kammergerichts auf keine Weiße vereinbaren lasse, als deme dadurch gleich bey Anfang ihrer neuen Wiederherstellung eine Vermuthung ungeziemenden Verfahrens aufgebürdet, zugleich aber auch dadurch der Grundstein zu allerhand Singularitäten, einseitigen heimlichen Berichten und Deklarationen auch Offenbarung der Votorum und Rathsgeheimnisse gelegt werde, samt noch mehrern andern Inconvenienzen, die nicht ohne Hemmung der Justitz, und Zerrüttung der aus verschiedenen Glaubensverwandten bestehenden Kammergerichtspersonen daraus unausbleiblich herfließen müssen, da doch denjenigen, welche zu vorbesagtem Concluso geholfen, oder sonst das ihrige auf einige weiße beygetragen, nicht unbewust seyn könne oder solle, daß nachdem die von dem Kaiser und dem Reich beliebte und genehmigte Reichsinstruktion auf keine singulos, sondern die gesamten Visitatoren, und

deren

deren von Reichs wegen auszumachen habende gemeinsame Verrichtungen gestellt gewesen, der Kaiser auch selbst sich niemahls einfallen lassen, in dergleichen Dingen einseitig fortzugehen, also auch und um so viel weniger sich von einzelnen Subdelegirten gebühren wolle, derley Verfügungen gleichsam zum Gesetz und Richtschnur in iudicando vorzuschreiben, noch weniger aber andern, sich darnach zu richten, als im Gegentheil hell am Tage liege, daß ohne des Kaisers Vorwissen, Beytret- und Genehmhaltung dergleichen Dinge weder angefangen, noch geendigt werden können, und anbey ein jeder sich selbst zu bescheiden haben müße, daß wenn in deutschen Reichssachen etwas mit Bestand zu erinnern vorgestellt, solches zuvörderst an den regierenden Kaiser durch im Reich übliche Mittel und Wege gebracht, keineswegs aber mit Umkehrung gurer Ordnung und Anzettelung schädlicher Mißhelligkeiten zum Verfall der deutschen Regierungsform durch dergleichen einseitig unternommene unförmliche und in ipsis terminis eine Implicanz mit sich führende Conclusa

clusa vest gestellt werden könne, daher der Kaiser diese einseitige in re et forma unberührliche Schrift aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit als null, nichtig und ungebührend deklarire, die darnach gemachten iudicata aber für ungültig, irrig und unstatthaft erkenne. u. s. w. Es hat sich aber das Corpus Evangelicorum gegen diese Stelle des Kaiserlichen Commissionsdekrets durch ein Vorstellungsschreiben an den Kaiser vom 8 Apr. 1720 verwahrt. r)

Im übrigen haben die Visitatoren auf den ihnen weiter ertheilten Auftrag, Vorschläge zu thun, wie die ordentlichen Visitationen wieder eingeführt werden möchten, durch ein besonders Gutachten, welches dem Bericht Lit. D. beygefügt ist, geäussert: „ Die Visitation habe zwar keinen bessern und bequemern Modum als den, welcher in dem R. A. 1532. tit. 3. §. 3. nachgehends auch ausführlicher in der K. G. O. P. I. tit. 50. §. 1. und noch ferner in seiner Maaß im jüngern R. A. §. 120. enthalten, ausfindig zu

r) v. Schauroth Concl. Corp. Ev. T. III. S. 286 u. f.

machen gewust, indem, wenn die Stände nach der Ordnung, wie sie auf Reichstägen sitzen, verschrieben werden könnten, aller Streit vermieden bleiben und die Schemata sich von selbst ergeben würden. Wenn aber dieser Modus wider Verhoffen annoch einige Schwierigkeiten finden sollte, so habe die Visitation eventualiter ein Schema extraordinariae Visitationis, welches weiter unten eingerückt ist, entworfen, jedoch vorbehältlich der einem jeden Stande des Sitzes und der Stimme halben etwa zukommenden Befugniß, wobey sie sonderheitlich dem an den Kaiser den 12 Merz 1666 erstatteten Reichsgutachten gefolgt, was aber die übrigen dem R. A. 1654. angehängten Classen oder Schemata belange, habe man solche auf jetzige Zeiten und Umstände durchgehends einzurichten nicht wohl thunlich, oder möglich befunden, inmittelst aber gleichwohl hochnöthig seyn werde, mit Wegräumung aller Verhinderungen eine baldige Visitation ins Werk zu richten, damit man wahrnehmen möge,

wie

wie das K. G. die ihm jetzo vorgeschriebenen Gesetze befolge. s)

§. 222.

Fortsetzung.

Von 1713 — 1766.

Der weitere Fortgang der Visitationen blieb lange ausgesetzt. Endlich versprach Kaiser Karl VII. in seiner Wahlcapitulation Art. 17, eine Visitation auf den 1 Sept. 1742 auszuschreiben, und die Churfürsten erinnerten ihn an dieses Versprechen durch ein Collegialschreiben vom 14 Febr. 1742. a) Der Kaiser erforderte darauf durch ein Commissionsdekret vom 30 Jul. 1742. von dem Reichstag ein Gutachten darüber, wie und auf welche thunliche Art dieses Geschäfte anzugehen, und ob nicht rathsam sey, daß unter andern auch wegen Menge der allem Vermuthen nach vorfallenden häufigen Verrichtungen und Beobachtung einer durchgängigen Gleichheit jede der 5 Classen ohne Unterschied

s) v. Pachner a. a. O. T. IV. S. 15.

a) In der Sammlung merkwürdiger Kameral- und Visitationsaktenstücke. 1. B. S. 48.

in dieser Deputationswürde zu bestehen und wie viele Räthe eigentlich jeder Deputatus zu ordnen und zu schicken habe, was, in dem Fall einer oder der andere der deputirten Stände sich deme nicht fügen und säumig erscheinen sollte, wegen dessen Bestrafung und Ersetzung der ausbleibenden Stellen mit Nachdruck vorzukehren, und endlich mit welcher Instruktion die Visitatoren zu ihrer Bemessung, nicht weniger auch zu höchstnöthiger Abstellung alles beschwehrlichen und kostspieligen Aufwands in überflüßiger Pracht auch Gastereyen und Gesellschaften zu versehen seyen? b)

Es wurden darauf ferner 1745 der Wahlcapitulation Kaiser Franzens I zur Wiederherstellung und Eröffnung der K. G. Visitationen diejenigen Maaßregeln einverleibt, die hernach auch gröstentheils der Wahlcapitulation Kaiser Josephs II eingerückt sind. c) Es erfolgte auch den 16 October 1745 ein Kaiserliches Commissionsdekret zur Abfassung eines Reichsgutachten, „wie eines Theils die extraordinaire Reichsdeputation zu Erledigung der

b) Ebendaselbst S. 53.
c) Ebendaselbst S. 55.

der häufigen Revisionssachen und zu Revidir- und Verbesserung des Concepts der K. G. O. in Gang gebracht, andern Theils aber den von ermeldtem K. G. seit geraumer Zeit her eingekommenen Klagen und Anzeigen wegen der immer sich anhäufenden Rückstände der Kammerzieler und seines dadurch geschmählerten und entzogenen Unterhalts dereinst mit Nachdruck abgeholfen werden möge. d) Das K. G. wandte sich selbst in einem Schreiben den 8 Jun. 1747 an die Reichsversammlung, stellte die überhandnehmende Menge der Recurse und Revisionen und den gehemmten Lauf der Justitz und geschmählertes Ansehen des Gerichts nachdrücklich vor, und bath um Beschleunigung der extraordinairen Visitation. e) Es erfolgte aber des darauf ausgebrochenen langwierigen Kriegs wegen nichts. Endlich wurde an 19 Merz 1764 Kaiser Franz I abermahls durch ein Churfürstliches Collegialschreiben angegangen, die K. G. Visitationen in den Gang zu bringen, f) und 1764

 versprach

d) Ebendaselbst S. 61.
e) Ebend. S. 65.
f) Ebend. S. 104.

versprach Kaiser Joseph II in der Wahlcapitulation art. 17. „ 1) sich äusserst angelegen seyn zu lassen, die sonst gewöhnlichen Visitationen und Revisionen des K. G. wieder in den Gang und Ordnung zu bringen, 2) inzwischen aber, da die Aufrechthaltung des K. G. keinen längern Verzug leide, auch den in den letztern Zeiten bey Ermanglung des remedii revisionis ad comitia genommenen recursibus Ziel und Maaß zu setzen sey, als weßwegen der Kaiser zu einem künftigen Reichsschluß und einem zu Stande zu bringenden, den Reichssatzungen gemäßen Regulativ alle Beförderung beytragen wolle, 3) sofort längstens binnen 3 Monathen nach angetretener Regierung die Fürsehung geschehen soll, daß nebst den Kaiserlichen Commissarien die nach dem jüngsten Reichsabschied und den demselben beygefügten Classen zu dieser Reichsdeputation verordneten Stände jener Classe, an welcher alsdann die Ordnung seyn werde, innerhalb 6 Monathen bey dem K. G. durch ihre abzuordnenden Räthe unfehlbar sich einfinden, und 4) die deputirten Reichsstände we-

gen

gen ihres Verhaltens biß zu weiterer Kaiserlichen und des Reichs Fürsehung auf das gewiesen seyn sollen, was dieser wichtigen Verrichtung halben die Reichsgesetze, der jüngere Reichsabschied, auch die älteren und jüngeren Visitationsabschiede, sodann auch die der letztern extraordinairen Reichsdeputation von Reichswegen ertheilte Instruktion, so weit sie auf die jetzige Umstände schicklich, enthalten und 5) da der jüngere Reichsabschied besage, daß die extraordinaire Deputation theils zur Visitation des K. G. und theils zu den alten und neuen Revisionen sich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in jeder Classe befindlichen 24 Stände in 4 Senate abzutheilen wären, so sollen dem zu Folge die erscheinenden Stände, sobald sich also abtheilen und die Senate formiren, mithin deren ersterer auch dermalen die Visitation zuvörderst vornehmen, von den drey übrigen Senaten aber zwey die alten Revisionssachen und der dritte die neuen unter die Hand nehmen, und nach rechtlicher Gebühr entscheiden, 6) der zur Visitation bestimmte Senat auch nach Vollendung derselben

ben die Revidir- und Verbesserung des Concepts der K. G. O. vorzunehmen, und darüber an den Kaiser und das Reich zu berichten hätte. K. Franz I ließ auch noch vor seinem Absterben ein Commissionsdekret den 3 Aug. 1764 an den Reichstag ergehen, welches deßwegen merkwürdig ist, weil darin das vorgehabte Visitationswerk gleichsam durch die Wahlcapitulation schon allein für ausgemacht voraus gesetzt worden. Daher der Kaiser der Reichsversammlung nur notificirt, daß er den Tag zur Eröfnung der Visitation auf den 1 Jener 1765 bestimmt und zu solcher Zeit die Kaiserliche Commission zu Wetzlar eintreffen werde, und dem Churfürsten von Mainz bereits aufgegeben worden sey, an die bey dieser ausserordentlichen Reichsvisitation vermöge der Kaiserlichen Wahlcapitulation zu erscheinen habenden Stände das gehörige zu erlassen, wobey zugleich der Kaiser das Churböhmisch und Churbraunschweigische Ansuchen, mit zu den Visitationen gezogen zu werden, dem Reich zur Erörterung heimstellte, und zugleich über die Einverleibung von Pfalz Lautern

tern in das Schema Gutachten verlangte. g) Chur Mainz ließ darauf über diesen Gegenstand 26 Berathschlagungspuncte entwerfen, h) und es erfolgte endlich den 8 Aug. 1766 ein vorläufiges Reichsgutachten über das Visitationswesen überhaupt dahin: " 1) daß zu einer ausserordentlichen Visitation des K. G. unverweilt zu schreiten und hiebey nach Anordnung des jüngern Reichsabschieds und der damit übereinstimmenden Kaiserlichen Wahlcapitulation zu verfahren, mithin den in dem Schemate des Reichsabschieds und dessen Classe I. benannten Deputirten dieses Visitationsgeschäft aufzutragen und die durch indessen vorgefallene Veränderungen sich in gedachter Classe ergebenen bekannten Erledigungen durch das Herzogthum Bremen und die Stadt Nürnberg zu ersetzen, wohingegen Pfalz-Lautern nach der mit dem schwäbischen Reichsgräflichen Collegio getroffenen Einverständniß in sothaner erster Classe ein Platz auf der Katholischen Religionsseite einzuräumen seyn werde; 2) die bey der letztern ausserordentlichen

g) Ebend. S. 116.
h) Ebend. S. 109.

Visitation vom Reich ertheilte Instruktion in so weit solche auf den jetzigen Fall schicklich, der Sache zum Grund zu legen sey, 3) in Ansehung der vorliegenden vielen Arbeit und besonders der grossen Menge der zu entscheidenden Revisionen die stärkere Besetzung der zu formirenden 4 Senate nützlich, mithin dienlich erachtet werde, daß von jedem Deputirten zween zum allgemeinen Besten auf eigene Kosten zu erhaltende subdelegirte Räthe ernannt, und hiezu solche tapfere, geschickte, gewissenhafte und des Kameralprocesses wohl erfahrene Subjekte, ausersehen werden möchten, von deren Fleiß, Geschicklichkeit und Redlichkeit man sich einen guten Erfolg versprechen könne, 4) die deputirten Stände zu ersuchen wären, ihre Subdelegirten dem Reichsdirektorio unverweilt namentlich zu dem Ende bekannt zu machen, damit hievon die Nachricht an das K. G. bald gelangen, und solches sich mit den allenfalls habenden causis recusationis gefaßt halten, und hiebey aller Aufenthalt und unnöthige Weitläuftigkeit vermieden werden könne, und 5) man für gut befunden, den Kaiser zu ersuchen, daß derselbe

selbe geruhen möchte, das erforderliche Revisionsedikt in das Reich zu erlassen. i) Der Kaiser Joseph II ratificirte den 17 November 1766 jenes Reichsgutachten und bestimmte zur Eröfnung der Visitation den 2 May 1767. jedoch mit der Erklärung, daß, weil mehrere in der ersten Classe begriffene Stände sich aus nicht unerheblichen Ursachen geweigert hätten, zween Subdelegirte zu schicken, Wetzlar auch kaum die einfache Zahl beherbergen könne, der Kaiser zu Abwendung alles Unwillens Churmainz einstweilen die Beschreibung nur eines Subdelegirten aufgetragen, biß sich zeige, daß die Verdopplung nützlich und thunlich sey, und er es auch bey dem Gesetz und Herkommen (nach welchem die Einwendungen gegen die Subdelegirten von den versammelten Commissarien und Visitatoren allein beurtheilt werden können) dergestalt bewenden lasse, daß die deputirten Stände ihre erwählende Subdelegirte dem Churfürsten zu Mainz anzeigen, und von diesem die weitere Anzeige derselben dem K. G. zeitlich gemacht werde,

i) Ebend. 2te Fortf. S. 142.

werde, um hiedurch die habenden Einwendungen zeitlich zur Beurtheilung vorzubereiten;" k) zugleich communicirte der Kaiser der Reichsversammlung 1) das in das Reich erlassene Revisionsedikt, 2) das Rescript an Churmainz, die Visitatoren der ersten Classe zu beschreiben, 3) ein Rescript an Churſachsen, was es durch das Erbmarschallenamt zu Wetzlar für Verfügungen zu machen habe, 4) ein Rescript an den Magistrat zu Wetzlar wegen des Betragens während der Visitation, 5) ein Rescript an das K. G. wegen des dem Erzmarschallenamt aufgetragenen, und 6) eben dahin ein weiteres Rescript über andere Visitationsgegenstände. l) Es erfolgte aber bald darauf den 26 Jan. 1767. noch ein weiteres Kaiserliches Commissionsdekret an die Reichsversammlung, worin sich der Kaiser versieht, „daß, nachdem von Mainz die Berufung der ersten Classe erfolgt, die Stände auf den angesetzten Tag, wo sich die Kaiserlichen Commissarien auch einfinden würden, die Sub-

k) Ebend. S. 144.

l) Ebend. S. 151. u. f.

Subdelegirten der Stände ebenfalls zu Wetzlar eintreffen werden, mit der Kaiserlichen Erklärung: daß ihre Vollmacht in den Reichsgesetzen beruhe, und wegen ihres Verhalts die Vorsehung in der Wahlcapitulation geschehen, daß selbige nach dem vorhandenen Reichsherkommen und deutlicher Vorschrift der Gesetze besonders des jüngern Reichsabschieds und der Wahlcapitulation, auch der ältern und jüngern Visitationsabschiede und der letztern Instruktion, soweit sie auf die jetzigen Umstände schicklich, zu Werke gehen sollten. Wobey der Kaiser ferneres Gutachten verlangt: wie hierunter zu des Vaterlands besten künftig weiter zu verfahren, somit nach eröfneter und im Gang seyender jetzo verordneter Visitation derselben mit den fernern Classen zu versehende Fortsetzung, auch die folgenden Visitationen im ordentlichen immerwährenden Gang zu erhalten. m)

§. 223.

m) Ebend. 3te Forts. S. 1. u. f.

§. 223.

Fortsetzung
Eröfnung der Visitation 1767 und eingetretene Schwierigkeiten.

Nun rückte die Visitation den 2 May 1767 wirklich zu Wetzlar ein. Die hiezu ernannte höchstansehnliche Kaiserliche Commission, welche aus dem Herrn Fürsten Karl von Fürstenberg als Principalcommissario und dem Freyherrn Johann Georg von Spangenberg als Concommissario bestund, eröfnete solche mit den Subdelegirten der Stände, und leitete den Gang der Visitationsgeschäfte in diejenige Ordnung ein, wie die Reichsgesetze solchen bestimmen, und er weiter unten umständlicher beschrieben ist.

Es war aber leider gleich im Anfang des Visitationswerks eine solche Verschiedenheit der Grundsätze und Maximen zwischen den Subdelegirten sichtbar, die für den guten Erfolg dieser wichtigen Staatsangelegenheit nichts gutes prophezeihen konnte, und auch im Fortgang des Geschäfts die Quelle solcher mannig-

mannigfaltigen Uneinigkeiten und verzögerlichen Streitigkeiten wurde, die verhinderten, daß auch durch eine 10 jährige, mühsame Arbeit gleichwohl die gehegten Wünsche nicht in dem Grade erfüllt werden konnten, als durch die vorletzte Visitation von 1707 — 1713 in seiner Art geschehen ist. Ungeachtet in der andern Helfte des 18 ten Jahrhunderts unter der toleranten Regierung Kaiser Josephs II. zwischen den Subdelegirten der beyden Religionstheile bey weitem keine solche Verschiedenheit der Grundsätze zu erwarten gewesen wäre, als allenfalls beym Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, so zeigte sich gleichwohl diesmahl diese Verschiedenheit in weit höheren Grade, ob sie wohl keine religiosen sondern mehrentheils politische Gegenstände zum Stof hatte. So wie man auf der einen Seite glaubte, der gröste Theil der Katholischen Stände und ihre Subdelegirten suchten die Rechte des Kaisers bey der Visitation und dem K. G. und die Befugnisse des Mainzischen Direktorii dabey, ingleichen die Direktorialgewalt am K. G. zum Nachtheil der

Stän-

Ständischen Concurrenz zu weit zu treiben, so beschuldigte man hingegen den Evangelischen Theil einer miteinander concertirten Stimmführung und vorhabenden gesetzwidrigen Erweiterung der Ständischen Befugnisse, zum Nachtheil der Kaiserlichen und Chur-Mainzischen Rechte und der Direktorialgewalt am K. G. Die daraus entsprungene Verschiedenheit der Maximen äusserte sich bey mehrern Gelegenheiten in hohem Grade, veranlaßte zum Theil selbst in den Geschäften traurige Stillstände, und war die Klippe, an welcher zuletzt das 10 Jahre unter mannigfaltigen Erschütterungen fortgesetzte Geschäft noch vor seiner Vollendung scheiterte. Die Ursachen und Wirkungen der damaligen Verschiedenheit der Grundsätze und Maximen zwischen dem größern Theil der Katholischen und dem größern Theil der Evangelischen Subdelegirten ist aus folgenden historischen Umständen zu erläutern: a)

I. Gleich

a) Zur Geschichte der letzten Visitation gehören im allgemeinen: Fabers neue Staatskanzley 19 ter Theil und die folgenden Theile. Die Sammlung der merkwürdigsten Kameral- und Visitationsaktenstücke 2 Bände Wetzlar 1765 — 1774. 4. Kurze auf die Reichs-

I. Gleich bey Einleitung des Visitationswesens erschien zu Mainz 1767. eine wichtige Staatsschrift unter dem Titel: **Betrachtungen über das Reichskammergerichtliche Visitationswesen, Gelegenheitlich dessen, was auf dem Reichstage diesfalls seit einigen Jahren vorgegangen ist,**

Reichsgesetze sich gründende Abhandlung von dem Kaiserlichen und des R. K. G. und dessen letztvorgewesener, auch jetzt bevorstehender Visitation. Regenspurg 1767. 1768. 3. Theile 4. Am zusammenhängendsten ist der Geschäftsgang der letzten Visitation vom Anfang bis zu Ende erzählt in den **Gesammelten Originalbriefen**, in welchen die mehresten Handlungen der am 2 May 1767. ausgerückten Extraordinari-Kammergerichts-Visitations- und Revisionsdeputation beleuchtet werden. 3 Theile 1777. Die Schwierigkeiten, welche dem Fortgang der Visitationsgeschäfte am meisten im Weg gestanden, sind umständlich ausgeführt: in dem **kurzen Aufsatz** 1) was von dem Visitationsconvent bißher in wesentlichen Stücken geschehen, 2) was zurückgeblieben, oder hintertrieben worden, 3) woran es eigentlich liege, daß der Visitationsconvent noch nicht ein mehreres ausgerichtet habe, 4) was geschehen müße, um die Visitation zu einem baldigen glücklichen Ende zu bringen, und den wahren Nutzen von derselben zu bewirken. 1772.

ist, b) von welcher Schrift die Evangelischen argwohnten, daß sie eigentlich diejenigen Maximen enthalte, die man in der Folge bey dem Visitationsgeschäfte von den Katholischen zu erwarten haben werde. Unter andern sind daraus folgende Hauptgrundsätze zu bemerken: 1) die Visitationsdeputation sey ein durch die Reichsgesetze angeordnetes Gericht, die Verfassung des K. G. und die Beschaffenheit dessen Personen, zu untersuchen, die gegen die gesetzmäßige Ordnung eingeschlichenen Fehler und Gebrechen abzustellen, und zu bestrafen, die Mängel zu heben und zu verbessern, und die gesuchten Revisionen der Urtheile vorzunehmen. 2) Das Amt der Visitationsdeputation sey durch die Kammergerichtsordnung und die übrigen Reichsgesetze schon zur Genüge bestimmt, 3) sie habe eine ordentliche Gerichtsbarkeit, die unmittelbar aus den Gesetzen fließe, und bedürfe daher weder einer Vollmacht noch besondern Anweisung, 4) auch die übrigen einer Visitation unterliegenden Gegenstände würden allzuvielen

b) Sie steht in der Sammlung der Aktenstücke. 1. B. 3te Fortsetzung S. 63.

len Weitläuftigkeiten und Aufenthalt ausgesetzt seyn, wenn die Visitatoren über deren Aburtheilung jedesmahl bey dem Kaiser und Reich anfragen und die Weisung oder das Gutachten daher erwarten müsten, wozu sie schon die Vorschrift haben, 5) von einem Reichstag könne die Visitation gar nicht abhängen, eine solche Abhängigkeit wäre sonderbar. Die dermalige Reichsversammlung bestehe aus lauter Abgeordneten der Stände, die ihre Principalen vorstellen und in deren Namen berathschlagen. Die subdelegirten Visitatoren seyen ebenmäßige Räthe, die ihre Principalen unmittelbar und Kaiser und Reich vorstellen, daher es unschicklich wäre, wenn man behaupten wollte, daß ein repräsentirendes Corpus von dem andern repräsentirenden Corpore abhänge, daher sey die Visitation dem Reichstage ganz gleich, und der Unterschied äussere sich bloß in den Gegenständen der Verrichtung, 6) das Kaiserliche Commissionsdekret vom 17 Nov. 1766, vermöge dessen der Kaiser ohne ein weiteres Reichsgutachten zu gewärtigen, die wirkliche Ausrückung der Visitation angeordnet, und dem

Churfürsten zu Mainz die Einberufung der Stände aufgetragen, stimme daher ganz mit der Reichsverfassung und den Gesetzen überein, und die dagegen erhobenen Anstände, daß dadurch den Ständen das Stimmrecht in Kammergerichtlichen Angelegenheiten entzogen werde, daß erst eine Vollmacht und neue Instruktion für die Visitatoren nöthig sey, u. s. w. seyen ungegründet. 7) Die jetzige Deputation sey einer ordentlichen Visitation ganz gleich, und habe von derselben alle Kennzeichen. Sie bestehe aus der ersten im jüngern R. A. angeordneten Visitationsclasse, mithin aus deputatis ordinariis, welche die neuern Gesetze angeordnet, und den ältern ordentlichen Visitationen surrogirt hätten, sie sey zwar eine extraordinaire Deputation, habe aber ganz die Befugnisse einer ordentlichen Visitation. Folglich habe der Kaiser zur Berufung und Anordnung der ersten K. G. Visitation alles gethan und zur Genüge erfüllt, was dessen Amt, die Gesetze, und der Stände Befugnisse nur immer erheischen können, und die zur Deputation beschriebenen Stände

besäßen

besäßen schon aus den Gesetzen alles, was zu ihrer Bevollmächtigung und Weisung erforderlich sey, die übrigen unter der ersten Deputationsclasse nicht mitbegriffenen Stände aber könnten ausser Sorge seyn, indem sie den deputirten Visitatoren ihre Verrichtungen bereits durch die Gesetze vorgeschrieben und beschränkt." Das Resultat, was einige aus diesen Grundsätzen herleiten zu können, glaubten, gieng dahin, daß man Katholischer Seits den Plan angelegt habe, bey der Visitation durch Herüberziehung eines oder des andern Evangelischen Subdelegirten auf jene Seite per majora manche Grundsätze leichter durchsetzen zu können, als es bey der Reichsversammlung nach deren Collegialverfassung möglich wäre.

II. Das Richtige und Unrichtige in jenem Räsonnement läßt sich leicht unterscheiden, und die nachfolgende Ausführung wird darüber mehr Licht verbreiten. Indessen hat es doch der Fortgang der Visitation gelehrt, daß sowohl die Kaiserliche Commission als die Katholischen Subdelegirten zum Theil ganz

andere, den vorstehenden gerade entgegengesetzte Grundsätze aufgestellt, und daher die Meynung nicht ganz gegründet gewesen sey, als ob jene Maximen eines Privatschriftstellers auch die öffentlichen Grundsätze der Katholischen Subdelegirten seyn werden. Die Aufmerksamkeit der Evangelischen Stände wurde jedoch durch einen weitern Vorgang von grossem Aufsehen noch höher gespannt. In einem hochfürstlich Badendurlachischen Schreiben an einige Weltfürstliche Häußer vom 9. October 1766, welches nachher bekannt worden, wurde geäussert, „es sey zwar bekannt, daß der Anlaß zu der jetzigen Visitation seinen Ursprung von den mancherley Beschwerden der Stände gegen das Kammergerichtliche Verfahren und daher in das Reich gediehenen vielen Rekursen genommen, und also die natürliche Absicht der Stände bey den Reichsdeliberationen dahin gehe, die Gebrechen des Justitzwesens bey diesem höchsten Reichsgericht zu untersuchen und Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie solchen fürs künftige abzuhelfen seyn möchte. Gleichwie aber

anderer

anderer seits auch die Absichten eintreten werden, unter deren gar scheinbaren Vorwande, die Langwierigkeit der Processe abzukürzen, und eine schleunigere Justitz in dem Reiche einzuführen, aus Gelegenheit der zu revidiren seyenden K. G. O. den bißher üblich gewesenen modum procedendi zu schärfen, sofort, an statt den gegründeten Beschwerden der Stände abzuhelfen, die K. G. Obergerichtsbarkeit über die Stände ehender zu vermehren, als selbige in den Reichssatzungsmäßigen Schranken zu erhalten, als werde für eine unumgängliche Nothwendigkeit gehalten, daß vornemlich die altweltfürstlichen Häußer hierunter wohl auf ihrer Huth zu seyn und mit vereinigten Kräften sich dahin zu bearbeiten hätten, damit deren uralten Freyheiten und Prärogativen nicht zu nahe getreten, sondern hierunter alles in dem alten Stande gelassen, und vielmehr deren gegen die immer weiter zu extendiren suchende Jurisdiktion der höchsten Reichsgerichte habende Beschwerden abgethan, als ihnen ein schweres Joch über den Hals

gezogen werden möge." c) Man beschuldigte daher nachher die Evangelischen Subdelegirten, daß sie in eine Unionsmäßige Verbindung zusammengetreten wären, und dadurch die Freyheit der Stimmen geschmählert, auch nichts als Trennungen der beyden Religionstheile bey jeder Gelegenheit veranlaßt hätten.

III. Da nun diese Visitation mit gar keiner neuen auf die vorgewalteten besondern Umstände und Bedürfnisse eingerichteten Instruktion versehen war, so darf man sich nicht darüber wundern, wenn bey der angeführten Stimmung der Gemüther ein weites Feld zu Streitigkeiten über die Verfahrungsart der Visitation durch alle Theile offen stund. Eine Menge von Staatsrechtsfragen kame nunmehr zur öffentlichen Discussion und weitläuftigsten gegenseitigen Ausführung, an die man in ältern Zeiten bey der Visitation theils gar nicht dachte, oder über die man doch noch bey der vorletzten Visitation von 1707 leicht hinsah, oder sie gar zu vermeiden suchte, wodurch aber gegenwärtig der Visitation eben

so

c) Das Schreiben steht in der neuen Staatskanzley 20. Theil S. 7.

so viele Hindernisse und Beschwehrlichkeiten in den Weg gelegt wurden.

IV. Die Churmainzischen Ansprüche, nicht allein in dem Pleno der Visitation, sondern auch in den 4 abzutheilenden Senaten das Direktorium samt Sitz- und Stimmrecht auszuüben, welches man von Seiten der Evangelischen Subdelegirten aus allerley Gründen, und besonders, weil dadurch die Religionsparität der Stimmen in den einzelnen Senaten gestört würde, nicht zugestehen wollte, hinderten neben andern mitwirkenden Ursachen die Abtheilung der Visitatoren in Senate, und verursachten, daß alle Materien biß auf die geringsten herunter, ja sogar alle die weitläuftigen Untersuchungen und Protokollführungen über die Personalgebrechen, in dem Pleno traktirt werden mußten, weßhalben daher ganz natürlich um $\frac{3}{4}$ weniger Geschäfte erledigt werden konnten, als es sonst bey erfolgter Abtheilung möglich gewesen wäre.

V. Ueberhaupt veranlaßten die verschiedenen Grundsätze der Subdelegirten von bey-

den Religionstheilen bey den mehresten Deliberationsgegenständen von Wichtigkeit Trennungen, die zum Theil den Fortgang solcher Deliberationen hemmten, zum Theil aber zu den weitläuftigsten Berichtserstattungen an den Kaiser und die Reichsversammlung Gelegenheit gaben, und dadurch das Hauptwerk nothwendig in die Länge schieben mußten.

VI. Man beschwehrte sich in Privat- und öffentlichen Schriften der damaligen Zeit, die bey einigen Beysitzern entdeckten Personalgebrechen hätten ein allzugroßes Mißtrauen der Subdelegirten gegen andere veranlaßt, welches in die weitläuftigsten zum Theil fruchtloßen Untersuchungen ausarte, und indem zur Erforschung der Personalgebrechen ein übertriebener Zeitaufwand gemacht werde, der so nothwendigen und heilsamen Untersuchung und Erörterung der Realgebrechen, worunter das K. G. leide, und der Verbesserung dessen Organisation die mehreste Zeit entziehe.

VII. Man glaubte ferner, in der Art, die Geschäfte der Visitation zu behandeln, verfahre man viel zu weitläuftig, die häufige

Refe-

Referenten und Correferentenbestellungen, die übertriebene Weitläuftigkeit einiger Relationen, die darin enthaltenen Excursionen auf Nebengegenstände und ausschweifende gelehrte Deduktionen, das Diktiren der weitläuftigen Stimmen zum Protokoll, zumahl da alles in dem Pleno geschah, verursache eine kostspielige Verzögerung des Geschäfts.

VIII. Man beklagte sich über die Heftigkeit einiger, besonders Evangelischen Subdelegirten in ihren Vorträgen und Stimmen. Ja ein solcher Vorfall, bey einer gewissen abgelegten Correlation, aus welcher verschiedene Stellen sehr übel aufgenommen worden, veranlaßte eine vollkommene Trennung der Kaiserlichen Commission, mit Theilnehmung der Katholischen und der zween Evangelisch Reichsstädtischen Subdelegirten, von den übrigen Evangelischen Subdelegirten, und vom May 1772 bis Februar 1773 einen 9 monathlichen Stillstand der Visitationsgeschäfte, bis endlich durch Vermittlung der höchsten Höfe die Sache zu allerseitiger Beruhigung wieder beygelegt und die Visitation neuerdings

in

in den Gang gebracht wurde. d) Anderer mehrerer Partikularstreitigkeiten solcher Art, woran nur einzelne Subdelegirte unter sich Theil gehabt haben, gar nicht zu gedenken. e)

IX. Ja es entstunden sogar über die Grenzen des Kaiserlichen Ratifikationsrechtes bey Visitationsschlüssen, Zweifel, welche vollends dem schleunigen Fortgang der Visitationsgeschäfte, und noch mehr der vorgehabten Einleitung des Revisionswesens unübersteigliche Schwierigkeiten in den Weg legten.

§. 224.

Fortsetzung Verhandlung über die Abwechslung der ersten Classe.

Das weitere Reichsgutachten über das Kaiserliche Commissionsdekret vom 26 Januar

d) Der ganze Vorgang samt den historischen Umständen der Beylegung steht in den gesammelten Originalbriefen. 2. Theil S. 220. u. f.

e) Mehrere sich ereignete Vorfälle solcher Art können nachgelesen werden in Mosers Zusätzen zum deutschen Staatsrecht Theil I. S. 1184. u. f. in Verbindung

nuar 1767, wordurch unter andern auch die künftige Abwechslung der Classen eingeleitet werden sollte, blieb lange ausgesetzt. Als das erste Jahr zu Ende gehen wollte, drunge der Kaiserliche Hof stark darauf, daß die erste Classe abgelößt, und zu dem Ende das Schema der zwoten Classe berichtigt würde, widrigenfalls nach Ablauf des Termins von einem Jahr die Kaiserliche Commission mit der ersten Classe nicht mehr forthandeln würde. Die mehresten Stimmen des Churfürstlichen Collegii giengen nach dem Protokoll vom 18 Merz 1768 auf die Fortsetzung der ersten Classe. a) In dem Fürstlichen Collegio aber fielen die Stimmen ausserordentlich verschieden aus. b) Die Gründe, welche theils für die Fortdauer der ersten Visitations-Classe bis zu gänzlicher Beendigung des Visitationsgeschäfts, theils aber bis zur Berichtigung des

bindung mit Fabers neuer Staatskanzley Theil 45. S. 215. u. f. und den Staatsbegebenheiten 1776. S. 580. u. f. und die gesammelten Originalbriefe die Visitation des K. G. betreffend Theil III. S. 105.

a) Sammlung der Aktenstücke II. Band S. 58.

b) Ebendaselbst S. 63.

des Schema der übrigen Visitationsclassen sowohl in Privatschriften, als auch in öffentlichen Ausführungen und den Votis selbst vorgebracht worden sind, bestunden hauptsächlich darin: 1) Die Natur der Sache und der Unterschied zwischen der Visitation und den Revisionen mache es einleuchtend, daß zwar die Revisionen, als abgesonderte Sachen gar wohl von verschiedenen Männern und Classen behandelt werden könnten, die Visitation aber nur von einerley Männern vollendet werden könnte, als welche schon mit vieler Mühe und grossem Zeitaufwand von den vorwaltenden Geschäften informirt wären, welchen Unterricht andere nachfolgende Männer erst mit neuem Zeitverlust durch die mühsamste Durchlesung der bißherigen Visitationsakten erlangen könnten, nicht zu gedenken, daß es den Ständen, welche ihre Subdelegirten das erste Jahr mit großen Kosten zu Wetzlar unterhalten hätten, sehr empfindlich fallen müße, wenn sie nach erfolgten vorläufigen Untersuchungen und Präparationen die Erörterung und Entscheidung der Gebrechen und nöthigen Verbesserungen den nachfolgenden Visitatoren

über-

überlassen müsten. 2) Für die Fortsetzung der ersten Classe stimme auch das Herkommen. In den Jahren 1526, 1529 und 1530 sey eine unterbrochene Visitation wieder von denselben Ständen reassumirt, und die 1594 beschlossene, 1595 und 1597 aber angefangene und unterbrochene Visitation durch ebendieselben Deputirten vollendet worden, (R. A. 1594 §. 98, 1598 §. 62. D. R. 1600 pr. §. 1.) so wie auch einerley Stände die Visitation von 1707 bis 1713 traktirt und vollendet. 3) Der R. A. 1654 §. 130 und die darin vorgeschriebene Classenabwechslung gehe nur auf die Revisionen, aber nicht auf die Visitationen, daher eben der ersten Classe ein ganzes Jahr der Visitation wegen, den übrigen Classen aber zum Behuf der Revisionen jeder nur ein halbes Jahr eingeräumt worden. Diese Zeit sey aber nur auf das ungefähre bestimmt, und nicht peremtorisch. Wenn daher die Visitation eine längere Zeit erfordere, so müße auch der Termin der ersten Classe länger dauern, 4) die Reichsinstruktion von 1706 enthalte gar nichts von einer Classenabwechslung, und die Kaiserliche Wahlcapitula-

pitulation art. 17 bestimme keine Zeit, 5) endlich wäre ohnehin keine Abwechslung der Classen möglich, so lange nicht das Schema auf folgende Classen auf einmal berichtigt sey, indem die widrigenfalls sich ergeben könnenden Anstände leicht eine Stockung des ganzen Visitationsgeschäfts veranlassen könnten. Diejenigen aber, welche für die Abwechslung stimmten, hielten sich 1) an den Buchstaben des R. A. von 1654. §. 130. und die darin geschehene Zeitbestimmung, welche auch in der Wahlcapitulation vorausgesetzt und gegenwärtig zum genauen Vollzug zu bringen sey, 2) es sey den Ständen der ersten Classe der auf längere Fortdauer derselben gehende große Kostenaufwand nicht zuzumuthen und 3) den Ständen der übrigen Classen, die solchergestalt von dem Visitationsgeschäft ausgeschlossen würden, wäre solches präjudicirlich. c) Endlich

c) **Pütters** patriotische Gedanken über einige das Kaiserliche und Reichskammergericht und dessen Visitation betreffende Fragen 1) ob und in wie weit die ältern Reichsgesetze hierin hinlänglich und schlechterdings zu befolgen, 2) ob die erste Classe der zur Visitation

Endlich wurde in dem Fürstlichen Collegio von dem Direktorio ein Projekt eines Concluſt den 15 April 1768. dahin entworfen: „daß nach Ablauf des der ersten Classe durch den jüngern R. A. bestimmten Jahrs an derselben Statt die zwote einzutreten habe, deren Berichtigung aber aus nur berührten Reichsabschied §. 129 auch aus weiter gefolgten Reichsschlüßen von selbst sich dahin ergebe, daß an den Platz von Churpfalz die Chur Braunschweig, an den Platz von Pfalz-Simmern Sachsencoburg, und an den Platz der Stadt Nürnberg die Stadt Ulm zu berufen sey." Diesem Projekt war zugleich ein Schema der Votanten beygefügt, nach welchem A. für die Einrückung der zwoten Classe 44, B. für die Fortsetzung

Visitation bestimmten ausserordentlichen Reichsdeputation nach Verlauf eines Jahrs nothwendig abgelößt werden müste. Göttingen 1768. 4. Anmerkungen über Pütters patriotische Gedanken. Frankf. und Leipzig 1768. 4. Weitere Ausführung obiger Frage, Göttingen 1768. 4. Fortgesetzte Anmerkungen über Pütters weitere Ausführung. Frankfurth und Leipzig 1768. 4. Noch weitere Wechselschriften hierüber stehen in der neuen Staatskanzley Theil 23. S. 2. u. f.

setzung der ersten Classe biß zur gänzlichen Vollendung des Visitationsgeschäfts 30, C. für die Fortsetzung der ersten Classe bis zur Berichtigung aller übrigen, nicht aber mit Einräumung eines derselben zur Vollendung des ganzen Visitationsgeschäfts allein zustehen sollenden Vorrechts 11, D. für die Verlängerung der ersten Classe auf 6 Monathe 4, und E. auf ein Temperament in generalibus 2 gestimmt hätten. d) Nachdem aber von Seiten Magdeburg in einem weitläuftigen Voto gegen jenes Projekt und beygefügte Schema der Votanten sehr vieles erinnert und besonders eingewendet worden, daß wenn man auch nur die Votanten von B. C. D. die doch gleichwohl auf Prorogation der ersten Classe, wenn gleich auf verschiedene Art gestimmt hätten, zusammenzähle, dadurch schon eine Majorität zum Vortheil der Prorogation erscheine, e) folglich kein Reichsgutachten zu Stande kam, so ergienge ein weiteres Kaiserliches Commissionsdekret vom 23 April 1768 an die Reichsversammlung, worin der Kaiser in Beziehung auf

d) Sammlung der Aktenstücke Band II. S. 99. u. f.
e) Sammlung der Aktenstücke a. a. O. S. 103. u. f.

auf die Wahlcapitulation und die übrigen Reichsgesetze auf der Abwechslung beharrte, das Reichsgutachten darüber und zugleich über die Berichtigung des Schema der übrigen Classen nachdrücklich erinnerte, und zugleich erklärte, daß, da bey dem andringenden Nothstand das allerhöchste Kaiserliche Amt mit einer solchen Vorsehung eintrete, wordurch dieses so wichtige Reichsgeschäft von seinem Verfall gerettet werde, der Kaiser dergestalt zuvorkommen wolle, daß die deputirten Reichsstände der ersten Classe das abhaltende Geschäfte noch weiters vom 2 May an auf 6 Monathe bis zum 2 November fortführen mögen. f) Es ergiengen auch schon den 24 April die Kaiserlichen Rescripte an die Visitationscommission sowohl als das Kammergericht zur halbjährigen Erstreckung des Visitationsgeschäfts der ersten Classe. g) Allein statt eines Hauptgutachtens erfolgte den 27 August 1768 einstweilen von der Reichsversammlung nur ein Conclusum notificatorium dahin, daß da man der ergebenen Umstände wegen zu dem verlang-

f) Sammlung der Aktenstücke a. a. O. S. 115. u. f.
g) Sammlung der Aktenstücke S. 118. u. f.

verlangten Reichsgutachten dermalen noch nicht schreiten können, dem Kaiser die Anzeige davon gemacht werde, mit der ehrerbietigsten Versicherung, daß man solches Reichsgutachten hienächst, und so bald es thunlich, zu Stande zu bringen bedacht seyn werde, anbey aber den Kaiser ersuche, solche Reichsväterliche Vorkehrungen indessen zu treffen, damit das Hauptgeschäft der Visitation hierunter nicht leide, sondern biß auf den Erfolg eines zu erstattenden Reichsgutachtens und Reichsschlusses unverrückt fortgesetzt und nicht getrennt werde. h) Den 10. Jun. 1768. wurden von Churmainz Vorschläge zur Berichtigung des Schema der 4 übrigen Classen den Reichscollegien mitgetheilt. i) Worauf aber allerley Erinnerungen und Verwahrungen erfolgt sind. Es erfolgte aber den 17 October 1768 abermahls ein Kaiserliches Hofdekret an die Reichsversammlung, worin zwar der Kaiser auf das Reichsgutachten vom 27 August 1768 in die noch weitere Fortsetzung der ersten Classe über den 2ten November hinaus willigte, zugleich

h) Fabers neue Staatskanzley Theil 25 S. 27 u. f.
i) Sammlung der Aktenstücke B. II. S. 128. u. f.

zugleich aber das Reichsgutachten neuerdings nachdrücklichst erinnerte, k) und zugleich die an die Visitationscommission und das Kammergericht abermahls erlassenen Rescripte vom 17 October 1768 beyfügte. Ingleichem äusserte der Kaiser in dem Hofdekret vom 31 Jenner 1770, worin der zweyte Visitationsbericht über den Turnum und die Recurrenz der Reichsversammlung mitgetheilt wird „wie nothwendig es sey, den dermahlen mit der Visitation annoch beschäftigten Subdelegirten der ersten Classe, (als über deren Abwechslung der Kaiser das mehrmahls erinnerte Reichsgutachten einstens zuversichtlich gewärtige) ernstlich aufzulegen, mit unnöthigen Weitläuftigkeiten und dahin nicht gehörigen Sachen bey der Visitation sich keineswegs aufzuhalten sondern selbige nach dem wahren Verstand der Reichsgesetze zu beschleunigen, als worzu der Kaiser seines Orts alles beyzutragen geneigt sey, auch seine Commission bereits dahin angewiesen habe. l) Das längst erwartete Gutachten

k) Sammlung der Aktenst. a. a. O. S. 181.

l) Sammlung der Aktenstücke II. B. 2. Theil S. 5. u. f.

achten blieb aber immer noch zurück und die erste Visitationsclasse fuhr in Wetzlar fort.

Endlich aber kam es nach vielen fruchtlosen Bemühungen 1774 zu ernstlichen Berathschlagungen über die Abwechslung der ersten Classe, und wurde endlich den 9 May 1774 ein Reichsgutachten dahin eingeleitet, daß die dermahlen noch in der Behandlung begriffene erstere Visitationsclasse den in der zwoten benannten Ständen Platz zu machen hätte, mithin den ersten November laufenden Jahres durch diese abzulößen, und des Endes das erforderliche in Zeiten vorzukehren sey, wobey der Kaiser gebeten wurde, von gedachter ersten Classe einen vor dem Eintritt des 1 Novembers darüber, was von derselben während jetziger Visitation verfügt und verordnet, auch bewandten Umständen nach zu des Kaisers und Reichs Genehmigung ausgestellt worden, zu erstattenden summarischen Bericht, (in welchen lediglich vorgedachte Anzeigen, ohne Anführung der bey den Untersuchung- und Berathschlagungen vorgefallenen und nicht unumgänglich dabey zu bemerken nöthigen Umstände

stände, auch ohne Hinzufügung der Protokolle und bloß mit Einsendung der ergangenen Dekrete zu thun seyen) zu erfordern und solchen der Reichsversammlung mitzutheilen. Auch wünsche man, daß von der ersten Classe, wenn es anders biß auf den ersten November laufenden Jahres thunlich seyn sollte, darüber wie die noch übrigen Materien unter die folgenden Classen zu vertheilen seyn möchten, ein Gutachten erstattet werde, dergestalt jedoch, daß solches dem Abwechslungsgeschäfte selbst keinen Verschub geben müße, und die zwote und allenfalls übrigen Classen ohne Abwartung des Kaisers und Reichs Genehmigung solchen Gutachtens oder darüber zu erlassender Verfügung nicht nur einzurücken, sondern auch die Visitations- und Revisionshandlungen zu übernehmen und fortzusetzen hätten, und wären solche Revisionen nach vorgängigen, inzwischen zeitlich zu veranstaltenden rechtserforderlichen Zubereitungen von der zwoten Deputationsclasse alsogleich zur Hand zu nehmen, wobey der Kaiser auch diese und die folgenden Classen dahin anzuweisen geruhen möchte, daß solche dergleichen Berich-

te von 3 zu 3 Monathen zu erstatten hätten, worauf nach völlig zu Ende gebrachtem dermahligen Visitationsgeschäft der Visitationsabschied zu fertigen wäre, und eben so hätte auch die erste Classe die noch übrige Untersuchung der Personalgebrechen des Collegii Cameralis mit dem möglichsten Fleiße und Kürze, allenfalßiger Vermehrung der Rathstäge und Sitzungen, auch dermaliger Beyseitsetzung der Ferien biß auf den 1 November laufenden Jahres zu Ende zu bringen, so, daß kein Verschub hierunter den Eintritt der zwoten Deputationsclasse in dem Termin des 1 Nov. hindern solle." m) Der Kaiser ratificirte es den 20 May 1774 durch ein Hofdekret in allen seinen Puncten, theilte zugleich der Reichsversammlung A. das an Churmainz erlassene Auftragsschreiben zur Einberufung der zwoten Classe, B. das an die Kaiserliche Commission zu Wetzlar und C an das K. G. deßhalben erlassene Rescript mit, und erinnerte zugleich das weitere Reichsgutachten über die völlige Berichtigung des Schema der übrigen Clas-

sen.

m) Fabers neue Staatskanzley Theil 39. S. 109. u. f.

sen. n) Die Berathschlagungen hierüber fiengen auch mit zu Grundlegung des von Churmainz entworfenen Projekts eines Schema sogleich an. Die Anstände hatten sich nunmehr gröstentheils gehoben, und auch der zwischen der seit 1708 readmittirten Chur Böhmen und Bayern über die Lokation in den Classen entstandene Rangstreit war beygelegt, indem sich Bayern schon den 2 May 1774 in einem Voto erklärte: „daß es zur Behebung aller weitern Anstände auch dermahlen bereitwillig und dahin einverstanden sey, der Chur Böhmen den dem jüngsten R. A. gemäßen in tertia Classe Deputationis Extraordinariae innegehabten Platz dergestalt zukommen zu lassen, daß jedoch der Churrang durch alle 5 Classen beobachtet, mithin an Churbayern der Platz von Churtrier in der vierten Classe eben so, wie der Churbayrische an Churböheim in der dritten überlassen, und dann sogleich zu Vermeidung doppelten Erscheinens in una Classe Leuchtenberg aus der 4ten in die 5te geziemend übersetzt werde.„ o) Es wurde aber in dem Magdeburgi-

n) Staatskanzley a. a. O. S. 114. u. f.

o) Staatskanzley a. a. O. S. 22.

burgischen Voto geäussert: „Da vermuthlich die allerseitige Absicht darauf gerichtet seyn würde, daß bey Bestell- und Anordnungen extraordinairer Reichs- und Collegialdeputationen die iura collegiorum et statuum utriusque religionis in saluo verbleiben müssten, so hätte man in gehöriger Rücksicht auf den jüngern Reichsabschied und das darin enthaltene Schema Deputationum ad Visitationem Camerae nach den sich inzwischen ergebenen Veränderungen, auch sonst gehobenen Anständen und daher jetzt erforderlichen Uebersetz- und vollständigen Einrichtungen hiemit ad protocollum zu erklären, daß man die höchst und hohen Deputandos von dieser Religionsseite folgendermaßen angesetzt und sodann gemeinschaftlich genehmigt zu sehen wünsche, in der Hoffnung, daß, weil zumahlen an der schon jenseits beliebten Bestimmung der ihrigen dies Orts nichts auszustellen, sondern in dieselbe einzuwilligen wäre, nunmehr allenthalben zur Verfaß- und Berichtigung der Concluforum auch darüber zu pflegenden Re- und Correlationen, mithin zur vollständigen Reichsbegutachtung

achtung über das solchergestalt rektificirte Schema zu schreiten, keinem weitern Anstand unterworfen seyn werde, womit sich auch die übrigen Evangelischen in ihren Votis conformirten." p) Es erfolgte daher den 3 Jun. 1774 ein Reichsgutachten dahin: „daß die getroffene Ersetzung der erledigt gestandenen Stellen nebst den sonstigen Abänderungen mit Hinzufügung der ersten vorhin richtig gestellten Classe in ein sämtlich 5 Classen enthaltendes Verzeichniß zu bringen und solches an den Kaiser zur Genehmigung gelangen zu lassen. Gleichwohl aber fänden sich nach aller gebrauchten Vorsicht in dem Verzeichniß solche Reichsstädte, inter Deputatos Imperii, von denen es gemeinkundig sey, daß sie diese Last zu übernehmen und die hiezu erforderlichen Kosten aufzubringen ausser Stande seyen, woraus dann in der Folge bey dem Geschäfte selbst eine Unordnung entstehen könnte, daher der Kaiser ersucht werde, das Reichsstädtische Collegium darüber zu vernehmen, und solches zu veranlassen, daß den unvermögenden Städten Hülfe geleistet, und zur Bestreitung der jetzt und künftig

p) Ebendaselbst S. 142. u. f.

künftig bey der Visitationsdeputation auf Seiten der Reichsstädte sich ergebenden Kosten (es möge nun auch eine Classe länger, als es in den Gesetzen bestimmt ist, bey dem Geschäfte zu verbleiben haben oder nicht) entweder ein bey dergleichen ausserordentlichen Fällen in der sonstigen Observanz gegründet scheinender gemeinsamer Geldbeytrag statt finden, oder andere der Collegialverfassung gemäße Vorschläge gemacht werden möchten, wordurch man von der Beywirkung der in das Schema gesetzten Mitglieder des Reichsstädtischen Collegii zuverläßig gesichert seyn, und es daran niemahls fehlen könne. Nachdem aber das Reichsstädtische Collegium diesem, wegen Unterstützung der Reichsstädtischen Deputatorum zu dem Geschäfte der Visitation und Revisionen in dem Concluso beyder höherer Collegiorum befindlichen Beysatze nicht beygetreten, und auf seinem besondern Concluso bestanden, man auch solches an den Kaiser bringen und beyfügen wollen." q) In dem Concluso des Städtischen Collegii vom 3 Jun. 1774 wird geäussert: „daß zwar von Seiten desselben in Betreff

q) Ebend. S. 186. u. f.

Betreff der Visitationsclassen-Berichtigung dem Communi beyder höhern Reichscollegien in diesem Punct beygetreten werde. Was aber den weitern Antrag in der Reichsstädtischen Entschädigungs- und Unterhaltungsangelegenheit belange, so habe man nach der Lage der maiorum Collegii, welche dem gemeinsamen Beytrag nicht beygestimmt haben, anmit zu erklären, wie man bey seinen Gerechtsamen und dem alt hergebrachten Collegialherkommen, die etwa eintretenden und für die Zukunft besorgten Anstände unter sich auszugleichen, belassen zu werden verhoffe." r) In dem entworfenen und weiter unten eingerückten Schema ist übrigens die Clausel beygefügt: „ohne Nachtheil eines jeden Sitzes und Vorzugs und mit dem Vorbehalte weiterer Benennung derjenigen Stände, welche in den nachfolgenden Classen nicht enthalten sind." Der Kaiser ratificirte den 4 Aug. 1774 gedachtes Reichsgutachten, mit copeylichem Anschluß der deßhalb an Churmainz, die Kaiserliche Commission und das Kammergericht ertheilten Aufträge und Weisungen und mit der Aeusserung, „daß

r) Ebend. S. 198.

„daß das Reichsstädtische Collegium über den weitern Inhalt gedachten Reichsgutachtens vernommen, und in alle Wege bewirkt werden solle, damit nach dem Sinn und Vorschrift der Reichsgesetze niemahls eine Unterbrechung oder Hinderniß bey Fortsetzung der Visitation und Vornehmung der Revisionen zu besorgen sey.“ s)

Den 1 November 1774 trat nun wirklich die 2te Visitationsclasse ein. Den 1 October 1775 folgte die 3te Classe. Man wollte nun zu den Revisionen schreiten. Allein die von Churmainz behauptete Direktion in allen Senaten erregte solche, weiter unten umständlich erläuterte Widersprüche des gröstten Theils der Evangelischen Subdelegirten, daß dadurch die Abtheilung der Classe in 4 Senate verhindert und auf einen Bericht an den Kaiser und die Reichsversammlung angetragen wurde. Die Kaiserliche Commission erstattete darüber den 20 Jan. 1776 einen Bericht an den Kaiser, t) welcher solchen der Reichsversammlung durch ein Commissionsdekret vom 1 Merz 1776 mittheilte,

s) Ebend. S. 194. u. f.
t) Staatskanzley Theil 44. S. 13. u. f.

te, um sich über Beylegung der den Revisionen im Weg gestandenen Hindernisse zu vereinigen, u) die Evangelischen Subdelegirten aber machten den 16 Merz 1776 eine Anzeige bey dem Corpore Evangelicorum. v) Den 8 May 1776 ward die 4te Classe eröfnet. Sie erlitte aber in der ersten Sitzung die bekannte unglückliche Trennung, wovon hernach die weiteren Nachrichten vorkommen.

§. 225.

Fortsetzung Reichstagsverhandlungen über einige wichtige Visitationsgegenstände und Geschichte des R. S. 1775.

Während zuvor angeführten Reichstagsverhandlungen giengen zu Wetzlar selbst die Geschäfte und besonders nicht nur die weitläuftige Untersuchung der Personalgebrechen, sondern auch die Erforschung der Realmängel fort. Ausser mehrern hieher einschlagenden Visitationsverfügungen, welche bey jeder Materie angezeigt sind, zogen besonders der ganz in

u) Ebend. a. a. O. S. 5. u. f.
v) Ebend. a. a. O. S. 76. u. f.

in den Abgang gekommene Personal- und Realturnus im Referiren, und die mit der Recurrenz verbunden gewesenen, auch schon im ersten Theil geschilderten Beschwehrlichkeiten die ganze Aufmerksamkeit der Visitation an sich. Die Sache kam zur Berathschlagung und es erfolgten 1768 durch Mehrheit der Stimmen zwey Conclusa, worin der Turnus im Referiren wieder hergestellt und die Mißbräuche der Recurrenz verbessert worden. Nachdem aber die Kaiserliche Commission diesen Schlüssen deßhalben nicht beytreten wollte, weil es dabey zum Theil auf Interpretation der ältern Gesetze ankomme und solche Gegenstände an den Kaiser und das Reich gehörten, so vereinigte man sich endlich auf eine Berichtserstattung an den Kaiser und das Reich, welcher Bericht auch den 16 Jul. 1768 mit Beyschluß der Visitationsverhandlungen an den Kaiser abgelaufen, und von diesem durch ein Hofdekret vom 9 August 1768 an die Reichsversammlung gebracht worden ist, worin zu erkennen gegeben wird, daß der Kaiser zuvörderst noch einen Bericht von dem K. G. über diese Gegenstän-

de

de abgefordert habe. a) Es wurden darauf auch ferner der Reichsversammlung der von dem K. G. den 13 Jan. 1769 erstattete, ingleichen der hierüber ergangene weitere Visitationsbericht vom 15 Dec. 1769 durch wiederhohlte Kaiserliche Commissionsdekrete vom 24 Febr. 1769 und 31 Jenner 1770 zu Ertheilung eines Reichsgutachtens mitgetheilt, b) welches endlich den 3 August 1770 dahin ausgefallen, nunmehr zuvörderst darüber, in wie ferne die wegen Vermehrung der Beysitzer ergangenen Reichsschlüsse in Erfüllung gesetzt worden, und wie die dermahlen so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Beysitzer am schleunigsten bewirkt, und im Stande erhalten können, von der Visitation sowohl, als dem Kammergericht Berichte zu erfordern, welches auch der Kaiser den 19 November 1770 ratificirte. c) Diese Berichte wurden nun

a) Sammlung der Aktenstücke 2. B. S. 140. u. f. Der Bericht steht mit allen Beylagen in der Staatskanzley Theil 25. S. 44.

b) Sammlung der Aktenstücke a. a. O. 2. B. 2. Theil S. 1. u. f. Staatskanzl. Theil 29. S. 4. u. f.

c) Sammlung der Aktenst. a. a. O. S. 44. u. f.

nun auch von dem Kammergericht den 20 Merz 1771 und von der Visitation den 15 Jan. 1772 erstattet, und von dem Kaiser durch ein Commissionsdekret vom 15 Febr. 1772 dem Reichstag mitgetheilt, um über diesen höchstwichtigen Gegenstand der ganzen Organisation des K. G. das erforderliche Gutachten zu Stande zu bringen. d) Es erfolgten darauf bey der Reichsversammlung sehr weitläuftige und wiederhohlte Abstimmungen über jene wichtige Gegenstände. Um die Comitialberathschlagungen über diese mannigfaltigen Gegenstände zu erleichtern und zu befördern, erschien 1772 und zwar, wie man vermuthete, aus der Feder eines grossen und angesehenen Staatsmanns, eine vortreffliche Schrift im Druck unter dem Titel: **Unmaßgebliche Vorschläge die Visitation und Beförderung des Justizwesens am Kaiserlichen und Reichskammergericht, dann dessen Sustentationswerk betreffend**, e) welche

d) Samml. der Aktenst. a. a. O. S. 50. Staatskanzl. Theil 32. S. 278. u. f.

e) Diese Schrift ist abgedruckt in der Staatskanzl. Theil 34. S. 21. u. f.

welche auf den nachfolgenden Gang der Berathschlagungen und den Inhalt des darauf ergangenen berühmten Reichsschlusses von 1775 selbst einen starken Einfluß hatten. Es wurde schon 1772 bey dem Reichsconvent beliebt: um die K. G. Visitationssache zur nächsten Vornahme bey der Reichsversammlung näher zu präpariren, gedachte Vorschläge durch eine Reichsdeputation untersuchen und berichtigen zu lassen, zu welchem Geschäfte man der deputirten Höfe Comitialgesandschaften bestimmte und die Abrede nahm, daß sie an jedem Rathstag zwo Stunden vor der ordentlichen Rathszeit sich zu diesem Ende versammeln wollten. Auf solche Art wurden die 3 Abtheilungen gedachter Vorschläge durchgangen und Anmerkungen dazu gefertigt, auch zwischen einigen der vornehmsten Katholischen und Evangelischen Comitialgesandschaften zu Regenspurg geheime Conferenzen gepflogen, so wie auch die Direktorialstimmen der beyden höhern Collegien, und die Vota mehrerer Churfürstlichen und Fürstlichen besonders der Katholischen Höfe grösstentheils mit den Grundsätzen gedachter Vorschläge überein-

stimmten. Andere hingegen besonders ein Theil der Evangelischen Stände stimmten nicht mit allen Puncten gedachter Vorschläge überein, weil sie glaubten, daß der darin enthaltene Plan zu weit erstreckt sey, und dem Visitationsconseß selbst zu sehr dadurch vorgegriffen würde. f) Es erschien auch schon 1772 eine Gegenschrift, deren Inhalt gröstentheils einem während der letztern Visitation berühmt gewordenen Evangelischen Subdelegirten zugeschrieben wird, unter dem Titel: Prüfung der unmaßgeblichen Vorschläge die Visitation und Beförderung des Justizwesens am Kaiserlichen und Reichskammergericht, dann dessen Sustentationswerk betreffend g) Den 8 April 1773 ließ auch der König von Preußen bey dem Kaiserlichen Hof zu Wien vorstellen: „ Die von dem Oesterreichischen Direktorialgesandten zu Regenspurg gemachten Versuche, seine Vorschläge wegen der Visitation und Verbesserung des K. G. zu einem Vorwurf der Comitialberathschlagun-

f) Mosers Justizverf. Theil II. S. 769. u. f.

g) Sie stehen in der Staatskanzl. Theil 35. S. 73. u. f.

schlagungen zu machen erweckten die Besorgniß, es möchten durch dieses Benehmen dem kaum wieder hergestellten Visitationsconseß neue Hindernisse zubereitet werden. Nun wären aber die Reichsgesetze wegen der K. G. Einrichtung und Verfahrungsart hinreichend und bestimmt genug, so, daß es keiner neuen bedürfe, sondern nur darauf ankäme, die schon vorhandenen zu beobachten, und zu handhaben, und da in dem Fall, daß es einer neuen Gesetzgebung über diesen Gegenstand, (wie doch nicht abzusehen,) bedürfen sollte, der Visitationsconseß nach vollendeter Untersuchung der Mängel und Unordnungen nach seinen Erfahrungen und Wahrnehmungen mittelst gutächtlich abzustattenden Berichts, Verbesserungsvorschläge zu thun, allein einen gesetzmäßigen Beruf habe, so wünsche der König, daß der Kaiserlich-Königliche Hof in diesem Stück gleiche Gesinnungen hegen, und obgedachter Plan, wordurch dem Visitationsconseß im Grund vorgegriffen würde, aufgegeben werden möchte.„h) Der Kaiserlich-Königliche Hof äusser-

h) Moser a. a. O. S. 769.

äusserte aber in einer sehr nachdrücklichen Gegenerklärung vom 13 April: „Der Kaiserin Königin Absicht sey keine andere, als welche der König mit mehrern andern patriotisch denkenden Reichsständen mehrmahls geäussert habe, der gegenwärtigen Visitation mit gründlicher und schleuniger Behebung aller wahren Gebrechen, ein baldiges und fruchtbares Ende zu verschaffen. Daß dieser heilsame Endzweck bey der dermahligen Lage der Visitation niemahls werde erhalten, sondern Kosten auf Kosten umsonst versplittert, und stets neue vergebliche Aufzüge hervorgesucht werden, sey nicht nur von dem Reichstage selbst bereits erkennt worden, sondern es rede die Sache selbst, wenn man eines theils das wenige, was bißher bey dem Visitationsconseß durch bald 6 volle Jahre zu Stande gebracht worden, andern theils aber die biß zum Eckel weitläuftige, übertriebene und gar oft nur auf offenbare Kleinigkeiten hinauslaufende Behandlungsart und auch die mehrmahls geflissentlich eingestreuten, und nur zum Privatnutzen der Subdelegirten dienende, Verlängerung des Geschäffts zum Endzweck habenden Einhängungen

und

und Einmischung fremder Materien in eine unbefangene Erwägung ziehe. Es sey also bey dieser Gestalt der Sachen nothwendig, daß die Reichsstände sich über solche, durch Kaiserliche Dekrete bereits wiederhohlter anverlangte Maaßnehmungen einverstehen und dem Kaiser zur Genehmigung vorlegen, durch welche nicht allein den Visitatoren nähere Schranken ihrer Verrichtungen vorgeschrieben, sondern auch wohl einige wichtige Gegenstände wegen Verbesserung der Justitzpflege, in Betrachtung, daß selbige theils durch Visitationsberichte dem Reich schon vorgelegt worden, theils aber bey der Visitation noch länger oder gar nicht eine Erledigung erhalten dürften, von ihme selbst vor die Hand genommen und entschieden würden. Es seyen Vorschläge, zu welchen jeder Reichsstand kraft seiner Stimmfreyheit befugt, und wenn er selbige für das Wohl des Reichs nützlich erachte, als ein Patriot verbunden sey, welche aber eben deßwegen, weil es Vorschläge seyen, Niemanden aufgedrungen werden, sondern allemal der Mehrheit der Stimmen nach ausge-

setzt bleiben. Eben diese Mehrheit der Stimmen werde sodenn auch entscheiden, ob die für das K. G. stehenden Gesetze fortan in ihrem ganzen Umfang beyzubehalten, oder aber hierin wegen veränderter Umstände etwas abzuändern sey, und hierbey den diesseitigen oder aber eines andern Reichsstandes Vorschlägen nachgegangen werden wolle, und da es also zugleich bey dieser Entscheidung auf die gesetzgebende Macht und auf die über die gutächtliche Meynung des Reichstags zu ertheilende Kaiserliche Entschliessung ankomme, so könne man nicht wohl ermessen, daß eine dergleichen auf dem Reichstage vorzunehmende Berathschlagung für einen Eingrif in den gesetzmäßigen Beruf der Visitationsdeputation (die nur so lange dauere, als der Gesetzgeber es wolle) anzusehen wäre. Denn da sowohl die Gewalt, als Instruktion und ganze Wesenheit dieser Deputation von der Willkühr des Kaisers und der Reichsstände abgehangen habe, so müsse auch natürlicher weise die Dauer, die Verfahrungsart, und die weitere Beschäftigung derselben, auf eben dieser Willkühr beruhen,

und

und werde es daher auch von Seiten des Kaisers und der Reichsstände wohl niemahls die Meynung haben können, sich einem von ihrer Macht angeordneten Conseſſe gleichsam zu unterwerfen, und der Gewalt sich zu begeben, selbigen zu verbessern, einige ihm anfänglich überlassene Gegenstände selbst zu entscheiden, oder auch denselben gar wohl, wenn es nützlich scheinen sollte, aufzuheben. Denn auf solche Art würden gegen die Natur der Sache die Mandantes den Mandatariis unterliegen." i) Ueberhaupt ist es aus dem ganzen Gang der Berathschlagungen und dem Inhalt der Votorum, welche unter gar mannigfaltigen Bestimmungen ertheilt worden sind, sichtbar gewesen, daß sich bey mehrern Ständen die im Anfang gehabten Systeme ganz geändert hatten. Solche Stände, die bey der Einleitung der Visitation selbige ohne neue genauere Instruktion bloß an die ältern Gesetze verwiesen haben wollten, schienen nunmehr von der Nothwendigkeit einer neuen gesetzlichen Bestimmung für die Visitation vollkommen überzeugt

i) Moser a. a. O. S. 770. u. f.

zeugt zu seyn, dagegen andere, die im Anfang eine neue Instruktion für wesentlich nothwendig hielten, in der Folge gleichwohl jede neue gesetzliche Schranken für die Visitation als Eingriffe in die Visitationsrechte ansahen. —

Der Erfolg dieser mühsamen Berathschlagungen war endlich das berühmte Reichsgutachten vom 23 October 1775, in welchem das Projekt des Fürstlichen Collegii größtentheils zum Grund gelegt worden, und das darauf ergangene Kaiserliche Ratifikationsdekret vom 15 December gedachten Jahres. In diesem Reichsschluß wurde nun die ganze Organisation des Gerichts wesentlich verändert und verbessert, der Personal- und Realturnus wieder hergestellt und genauer bestimmt, die Gebrechen der Recurrenz abgestellt, die künftige Aktendistributionsordnung umständlich angeordnet, das Verfahren in Rekusationsfällen besser eingerichtet, das Gericht in beständige Senate abgetheilt, und für die Herstellung der gesetzmäßigen Zahl der 25

Bey-

Beysitzer und Vermehrung des Sustentationsfonds kräftig gesorgt, wie solches alles schon im ersten Theil bey einzelnen Materien umständlich erläutert worden. Zugleich sind darin von der Visitation weitere Gutachten 1) wegen des Mißbrauchs der Sollicitatur, 2) über die Frage, ob und wie weit zur Beförderung der Justitz gereichen würde, wenn die Judicialreferenten zugleich nach der Reproduktion der Processe bestellt, oder doch die Extrajudicialreferenten zur Direktion des Processes, oder auch zur Entscheidung der Sache selbst beybehalten würden, 3) wegen der Ordinationen, 4) wegen des Mandatprocesses, 5) wegen des Mißbrauchs des remedii restitutionis, 6) wegen der Cumulation der beyden remediorum reuisionis et restitutionis 7) wegen des conflictus jurisdictionis beyder obersten Reichsgerichte, 8) wegen Schärfung der Strafe der Corruption, 9) wegen Abstellung der sogenannten Postfeste, 10) wegen der taxae laborum, 11) wegen der Pfennigmeistereyrechnung, und 12) wegen der Depositorum, und zwar jedes derselben besonders, abgefordert worden, und über den 29. Art. des Gutachtens, die Herstellung

stellung der ordentlichen Visitationen betreffend, äusserte der Kaiser: „Gleichwie er gänzlich einverstanden sey, daß zu Handhabung gleich durchgehender straker Justitzpflege für das künftige bey dem Kaiserlichen Kammergericht, dessen Visitationen und daselbstige Vornehmung der Revisionen in den ordentlichen Gang kommen, und drey Jahre nach der durch die 5 Classen in bestimmter Zeit zurückgelegt und vollbrachten dermaligen extraordinairen Visitation hiezu wieder zu schreiten, anmit in der Folge alle 3 Jahre dergleichen ordinaire Visitationen vorzunehmen, hiezu aber bekanntlich die von Zeit der alten ordinairen Visitationen vorgefallenen Veränderungen eine anderweite Reichsgesetzliche Anordnung im Voraus erfordern, so wünsche und verlange der Kaiser angelegentlich und gnädigst, damit, wie schon in dem Kaiserlichen Commissionsdekret vom 26 Jan. 1767 vermöge der Wahlcapitulation gleiche allerhöchste Gesinnung an die allgemeine Reichsversammlung auch schon hierauf im Voraus erstrekt worden, die dauerhafte Einrichtung der künftigen Kammergericht-

richtlichen ordinairen Visitationen zeitlich in reifliche Reichstägliche Berathschlagung genommen, und die dazu erforderliche neue gesetzliche Anordnung zu baldmöglichstem Gutachten und allerhöchst Kaiserlicher Einsicht und Entschliessung gebracht werden möge" k). Auf diesen Reichsschluß folgten, da bekanntlich bald darauf die ganze Visitation scheiterte, eine Reihe von Vollziehungsconclusis und darüber an den Kaiser erstatteten Berichten des K. G. welche bey den einzelnen Materien theils schon umständlich angezeigt sind, theils noch vorkommen werden. Allerley noch übrig gebliebene Anstände und Verbesserungen, die Senatseinrichtungen betreffend, wurden vollends durch das anderweite Kaiserlich ratificirte Reichsgutachten vom $\frac{29 \text{ Jul.}}{23 \text{ Aug.}}$ 1788 auf die schon im ersten Theile ausgeführte Art erledigt, auch darin von dem K. G. weitere Berichte und Gutachten 1) wegen des Mißbrauchs des remedii restitutionis 2) über das remedium novae supplicationis et ulterioris deductio-

k) Ist abgedruckt in der Staatskanzley Theil 43. S. 87 u. f.

ductionis, 3) auch wie alle neue Verordnungen schuldigst befolgt, und welche Wirkung davon verspürt worden, auch 4) über den modum referendi, und 5) alle übrigen zur Erfüllung des R. S. 1775 noch übrigen Gegenstände abgefordert 1). Dieser Reichsschluß gab abermahls zu mehrern Kammergerichtlichen Vollziehungsconclusis und zu einem vom dem K. G. an den Kaiser über die Vollziehung erstatteten umständlichen Bericht vom 16 December 1789 Anlaß, welcher Bericht von dem Kaiser durch ein Commissionsdekret vom 29 Jan. 1790 der Reichsversammlung zur weitern reifern Erwägung mitgetheilt, und dabey versichert worden, daß die von dem K. G. über mehrere andere Puncte erforderten noch rückständigen Berichte und Gutachten wie solche nach und nach eingehen würden, ebenfalls an das Reich zu Ertheilung weiterer zweckmäßiger Gutachten gelangen würden. Es sind

1) Steht in Hoschers Jahrbüchern des K. G. I. B. 1. Th. S. 115. u. f.

sind auch seither einige weitere Berichte des K. G. von 23 und 26 Febr. 1791 wegen Abstellung oder Beybehaltung der Postfeste und wegen der bey dem modo referendi einzuführenden Verbesserungen durch ein Kaiserliches Commissionsdekret vom $\frac{27 \text{ Apr.}}{12 \text{ May}}$ dieses Jahrs der Reichsversammlung zur weitern Berathschlagung mitgetheilt worden.

§. 226.

Trennung der Visitation 1776, und deren Ursachen.

Endlich erschien aber die unglückliche Periode der gänzlichen Trennung dieser Visitation gleich mit dem Einrücken der 4 ten Classe in der ersten Sitzung den 8 May 1776. Der Grund dieser Trennung lag freylich schon in der ganzen Stimmung der Gemüther der beyden Religionstheile vom Anfang dieser Visitation her und in den daraus entstandenen mannigfaltigen Irrungen. Die äusserliche Veranlassung der Trennung aber entsprang aus folgenden Umständen. In dem 1774 verglichenen Schema der 5 Visitationsclassen

sind

sind in Uebereinstimmung mit dem Schema von 1654 in jeder Classe auf beyden Religionsseiten ein Graf berufen, wobey freylich die Gräflichen Collegien nicht namentlich benannt sind, vermuthlich, um nicht alte Rangstreitigkeiten unter diesen Grafencollegien wieder aufzuwecken. Nun hatten aber bißher unter diesen Gräflichen Collegien das Schwäbische allein für pur Katholisch, das Wetterauische aber, ingleichem das Fränkische und Westphälische, ungeachtet sich in diesen beyden letztern auch verschiedene Katholische Mitglieder befinden, bey dem Reichstag und andern Staatsangelegenheiten für pur Evangelisch passirt, so wie auch zur Zeit dieser Visitation der Comitialgesandte von Pistorius, welcher die Gräflich-Evangelischen Curialstimmen vertrat, auch zu den Fränkischen und Westphälischen legitimirt war. Nach dieser Beschaffenheit sollte das Schwäbische Grafencollegium, als das einzige Katholische bey allen 5 Visitationsclassen zu dem Katholischen Latere subdelegiren, dagegen die 3 übrigen für pur Evangelisch angesehenen Grafencollegien sich vereinigt hatten, daß das Wetterauische,

sche, obwohl solches der Visitation von 1713 angewohnt hatte, diesmahl doch wieder zur 1ten, das Fränkische zur 2ten, und das Westphälische zur 3ten Classe auf dem Evangelischen Latere admittirt werden sollte, wovon auch den 21 Jul. 1766 eine Anzeige zum Reichsfürstenrathsprotokoll geschah. Nun trat das Schwäbische Grafencollegium seinen Platz in der 1ten Classe an Pfaltz Lautern ab, äusserte aber zugleich zum Fürstenrathsprotokoll vom 8 Jul. 1766, daß ihme zukomme, auch die übrigen 4 Classen zu beschicken, wordurch also dieses Collegium die Evangelische Qualität der übrigen von selbst anzuerkennen schien. Bey Berichtigung des Visitationsschema 1774 wurde deßhalb nichts neues bestimmt. Im J. 1768, als die zwote Classe abwechseln sollte, trat das Schwäbische Grafencollegium mit Bayern abermahls wegen Ueberlassung seiner Stimme in Traktaten. Dies hielten die Mitglieder der übrigen Grafencollegien für präjudicirlich. Man glaubte, das Schwäbische Collegium scheue die Kosten. Dies erzeugte bey den Katholischen Mitgliedern der übrigen Grafencollegien anfänglich die Meynung, daß

die Gräfliche Stimme nur eine Viril-Stimme, und es daher genug sey, wenn überhaupt ein Katholischer Graf, er möchte von einem oder dem andern Collegio seyn, deputirt würde, der alsdann mit Geldbeyträgen von den übrigen unterstützt werden könnte. Dieser Grundsatz ward aber hernach dahin erweitert, das Westphälische und Fränkische Grafencollegium zu Gemischten zu machen. Daher ersuchten die Katholischen Grafen im Westphälischen Collegio den Evangelischen Direktorem dieses Collegii, Herrn Grafen von Wied, ihre Gerechtsame wahrzunehmen und es einzuleiten, daß aller weitere Nachtheil abgewendet, und ihre angesprochene Befugniß für das künftige sicher gestellt werde. Den 13 October 1768 erließ sogar der Evangelische Direktor, Herr Graf von Wied ein eigenes Vorstellungsschreiben an den Kaiser und bath, die Verfügung dahin zu treffen, daß das Schwäbische Grafencollegium auf die Reichsgesetze und die Gebühr zurück und dahin angewiesen werde, daß selbiges die in den Gesetzen anerkannten Katholischen Fürst- und Gräflichen Mitglieder

der

der übrigen Collegien von ihrem Consortio in Ansehung der Reichsdeputationen zu verdringen, sich nicht anmassen möge. a) Der Kaiser ertheilte aber keine Resolution darauf. Als nun die zwote Visitationsclasse berufen werden sollte, fragte der Churfürst von Mainz bey dem Kaiser an, wer in die Gräfliche Stelle berufen werden sollte, und erhielt die Weisung, die Katholischen Mitglieder des Westphälischen Collegii zu berufen b) Chur Mainz erlies auch den 4 Jun. 1774 ein Schreiben an den Herrn Grafen zu Neuwied, als Direktoren des Westphälischen Collegii, daß zur Vertretung der Grafenstelle auf dem Katholischen Latere ein qualificirter Rath abgeordnet werden sollte, c) dieser ertheilte hievon den Katholischen Mitgliedern seines Collegii Nachricht, und notificirte es auch den 22 Jun. 1774 dem schwäbischen Grafencollegio, mit dem An-

a) Staatskanzley Theil 41. S. 188.

b) wenigstens nach der Versicherung des Schreibens des Westphälischen Direktorii an das Schwäbische vom 22 Jun. 1774. Ebend. Theil 41. S. 389.

c) Ebend. Theil 41. S. 386.

Antrag, daß die sämmtlichen Katholischen Grafen die Subdelegationskosten gemeinschaftlich bestreiten möchten, das Schwäbische Collegium gab aber darauf keine Antwort. d) Es erfolgte aber den 10 und 20 Aug. 1774 zwischen dem Evangelischen Direktor des Westphälischen Grafencollegii, Herrn Grafen von Neuwied, und dem Katholischen Herrn, Grafen von Metternich, eine vorläufige Vereinigung, worin geäussert wird: „Nachdem es durch beyder Grafen Bemühungen dahin gediehen sey, daß ein Churmainzisches Schreiben ergangen, einen Katholischen Westphälischen Subdelegirten zur zwoten Visitationsclasse zu senden und dadurch die Anmaßung der Schwäbischen Grafen sich das Gräflich-Katholische Deputationsrecht zuzueignen, re ipsa verworfen worden sey, so verlange 1) der Herr Graf von Wied bey Bestell- und Instruirung eines Katholischen Subdelegirten nicht zu concurriren, weil aber unter den Katholischen Grafen diesfalls noch keine Vereinigung getroffen worden, noch ein Katholisches Direktorium vorhanden

d) Ebend. Theil 41. S. 389.

handen sey, als zweifle der Herr Graf von Wied nicht, diejenigen Katholischen Mitglieder, welche ihm hierin einen Auftrag gethan, werden damit einverstanden seyn, wenn er den Herrn Grafen von Metternich ersuche, da die Kürze der Zeit keine Correspondenz darüber verstatte, die Besorgung dieser Angelegenheit zu übernehmen, einen Subdelegirten vorzuschlagen, die Vollmacht für denselben Namens aller an dem Gräflichen Deputationsrecht Theil habenden Grafen aus derselben Auftrag zu vollziehen, auch ihn zu verpflichten und zu instruiren, 2) wolle der Herr Graf von Wied sich noch ferner alle Mühe geben, daß eine Vereinigung mit dem Schwäbischen Grafencollegio diesfalls zu Stande gebracht werde, 3) der Herr Graf von Metternich übernehmen obigen Auftrag, doch nicht als Katholischer Condirektor, und ohne der Wahl eines solchen vorzugreifen, biß zu welcher der Herr Graf von Neuwied die eigentlichen Collegialsachen auch im Namen der Katholischen Mitglieder noch ferner besorgen, und die Correspondenz mit dem Schwäbischen Collegio fortsetzen wol-

le, und 4) werde die Genehmigung dieses Vergleichs von dem ganzen Collegio und dessen beyden Religionstheilen zuversichtlich gehoft. „ e) Diese Vereinigung erweckte grosses Aufsehen. Man wollte dem Herrn Grafen von Neuwied aufbürden, als ob er dadurch das Westphälische Grafencollegium für ein in Ansehung der Religion gemischtes erkannt habe, welches er jedoch verneinte. Indessen stellte der Katholische Herr Graf von Metternich den 5 October 1774 wirklich einen Deputirten auf. In der Vollmacht selbst lautete es dahin: „da er und seine Katholischen Mitstände des Reichsgräflich-Westphälischen Collegii zur Ernennung der 10ten Stelle in dem latere catholicorum berufen, hierauf von ihnen insgesamt die Vereinigung dahin getroffen worden, daß er der Herr Graf von Metternich bey diesem Reichsdeputationsgeschäfte der 2ten Classe in seinem und seiner convocirten Mitglieder Namen alles das thun und verrichten solle, was von dessen Direktorio zu geschehen pflege und er solchemnach jedoch mit Vorwissen

e) Ebend. Theil 42. S. 200.

sen Rath, und Bewilligung seiner convocirten hohen Mitglieder den Churfürstlich-Trierischen Hof- und Revisionsrath und seinen Kanzleydirektor Karl Caspar Hertwich dazu bestellt — als ertheile er demselben die vollkommene Macht und Gewalt, bey der Visitationsdeputation in seinem und seiner Reichsgräflichen Katholischen Mitglieder Namen zu erscheinen" u. s. w. f) Dieser Subdelegirte erschien nun wirklich bey der Visitation, und wurde von der Kaiserlichen Commission und allen Katholischen dafür erkannt, und der Aufruf geschah: Westphälische Grafen. Die Evangelischen Subdelegirten aber protestirten gegen denselben, jedoch mit Ausnahme des Reichsstadt Ulmischen Subdelegirten, welcher dahin stimmte: „wie er wünschte, daß nach dem in verschiedenen Votis geschehenen Antrage der Reichsgräflich Westphälische Subdelegirte über die vorgekommenen Anstände, welche vorzüglich iura tertii beträfen, vernommen werden möchte, wo inzwischen zu Beförderung des von Kaiserlicher Majestät so hoch empfohlenen Visitations- und Revisionsgeschäfts die quästionirte Voll-

f) Ebend. Theil 41. S. 357.

Vollmacht salvo iure cuiusque und bis von der höchsten Gesetzgebenden Gewalt ein anderes verordnet würde, einstweilen angenommen werden könnte.„ Daher behaupteten die Katholischen, daß die mehreren Stimmen für die Annahme der Vollmacht und den Subdelegirten vorhanden seyen, und er stimmte darauf wirklich mit, ohne von den Evangelischen als Subdelegirter erkannt zu werden. Diese hafften sich jedoch diesmahl noch durch einen in jeder Session, so oft der Westphälische erschien, eingelegten Widerspruch, und provocirten übrigens an den Kaiser und das Reich, als wohin sie auch einen gemeinsamen Visitationsbericht deßhalben erstattet haben wollten. Im übrigen entschuldigte der Herr Graf von Wied in einem Schreiben an das Corpus Evangelicorum vom 11 May 1775 seine obenangeführten Schritte dadurch, „daß es keine andere Absicht, als auf eine Vereinigung der Katholisch-Westphälischen Mitglieder mit dem Reichsgräflich-Schwäbischen Collegio gehabt, hingegen die Westphälischen Grafen allen vorigen Verhandlungen zuwider einen ganz andern Weg eingeschlagen, und sich der oben

bemerk-

bemerkten Bestellung der zwoten Visitationsclasse nicht allein überhaupt privatim angemaßt, sondern auch solches unter der Benennung: Westphälische Grafen geltend machen und vornemlich aus dem Grund, als ob das Reichsgräflich-Westphälische Collegium auf Reichstägen, Deputationen und andern Reichshandlungen als ein gemischtes zu halten sey, durchsetzen wollen, welches jedoch dem Evangelischen Religionsinteresse, der bißherigen Reichsobservanz und der Grundverfassung des Reichsgräflich-Westphälischen Collegii schnurstraks entgegen laufe,, g). Die Hauptgründe, womit übrigens die Evangelischen in den dadurch veranlaßten Schriften jener Bestellung eines Katholisch-Westphälischen Subdelegirten sich entgegen setzten, und welche zum Theil nicht bloß auf die Visitation, als bey welcher an und für sich in der Zahl der Deputirten und der erforderlichen Religionsgleichheit dadurch nichts geändert worden wäre, sondern vornemlich auch auf die weitere für die Stimmführung bey der Reichsversamm-

g) Ebend. Theil 41. S. 225.

sammlung und andere Gelegenheiten zu befürchten gehabten nachtheiligen Folgen sich bezogen, concentrirten sich dahin: 1) Das Westphälische Grafencollegium sey in staatsrechtlicher Bedeutung nnd nach dem Herkommen, vermöge der Evangelischen Conferenzprotokolle, Schematum Sigillantium, Schreiben des Corporis Evangelicorum u. s. w. immer für pur Evangelisch gehalten worden; wovon ich hier die weitere Ausführung der Gründe und Gegengründe um so mehr übergehe, da dieser Streit über die Religionseigenschaft in unsern Zeiten auf die weiter unten bemerkte Art verträgsmäßig beygelegt worden ist. 2) Die ehemahls in dem Westphälischen Collegio eingeführt gewesene ambulatorische Stimmführung wäre schon über 30 Jahre ausser Uebung, und statt deren eine Direktorialbevollmächtigung eingeführt worden, überdies aber auch bey einer ambulatorischen Stimmführung die Reihe nicht einmal an dem Herrn Grafen von Metternich gewesen. Ueberhaupt habe 1774 das Westphälische Collegium seine Collegialverfassung, sein Direktorium, seine durch Col-

legial-

legial- und Direktorialvollmacht legitimirte Comitialgesandtschaft gehabt. 3) Die in der Vollmacht angezogene Vereinigung mit den übrigen Katholischen Mitgliedern des Collegii wäre nicht hinlänglich dargethan worden. 4) Wenn aber auch noch ein Stoff zum Streit übrig gewesen wäre, so hätte solcher zumal nach den schon 1766 auf den Reichstag erfolgten Erklärungen und nachdem das Visitationsschema 1774 vollkommen berichtigt gewesen, erst noch vorher an die Reichsversammlung zur Berathschlagung und Vereinigung der beyden Religionstheile kommen müssen. h)

Hierauf erfolgte 1775 ein weiterer Vorfall, welcher die nachherige Trennung der Visitation immer mehr vorbereitete. Mittlerweile hatte Churmainz den 15 May 1775 auch an den Direktorem des Fränkischen Grafencollegii geschrieben, daß ein Katholischer aus diesem

h) Die hieher gehörige Menge von Wechselschriften hat größtentheils angezeigt Moser in den Zusätzen zum deutschen Staatsrecht I. S. 1148.

sem Collegio bey der 3ten Visitationsclasse zu erscheinen habe. Die Gräflich-Fränkische Direktorialkanzley sandte aber den 15 Jun. 1775 dieses Convokationsschreiben der Churmainzischen Regierung zurück, mit der Anzeige, daß solches nicht angenommen werden könne, weil das Fränkische Grafencollegium kein gemischtes sey, sondern dasselbe vor und nach dem im Jahr 1640 erlangten Stimmrecht allezeit ein pur Evangelisches Collegium vorgestellt hätte, zumahl da der Katholischen Grafen Lande Evangelisch seyen, daher auch Katholische Direktores sich nicht in Evangelischer Religionssachen mengen könnten. Endlich hatten sich die mit unmittelbaren Landen verhehenen katholischen Mitglieder größtentheils seit 1743 mit ihren Matrikularbeyträgen vom Collegio getrennt. Als nun Churmainz der Gräflich-Hohenlohe-Ingelfingischen Direktorialkanzley das Konvokationsschreiben nochmahls zusandte, so machte der Gräflich-Fränkische Comitialgesandte den 11 Jul. 1775 dem Corpori Evangelicorum

davon

davon eine Anzeige i), worauf das letztere den 26 Jul. 1775 den Schluß faßte: „Gegen alles obige mit den Gesetzen, dem Besitzstande und dem Reichsherkommen nicht zu vereinbarende, wohl aber in seiner Maaß ein offenbares gravamen commune vel particulare statuum Evangelicorum involvirende Beginnen auf das feyerlichste sich zu verwahren, demselben ausdrücklich zu widersprechen, sonderlich aber und bey Gelegenheit der Reichsgräflich-Westphälischen und Fränkischen bestgegründeten Vorstellungen, vorerst und einstweilen die notorische Collegialverfassung derselben mit allen davon abhangenden Gerechtsamen (worunter die im Reichsfürstenrathsprotokoll vom 21 Jul. 1766 ohne den mindesten Widerspruch verwahrte, und selbst durch das Kaiserliche Ratificationsdekret genehmigte Führung ihrer votorum curiatorum bey Reichs- und Deputationsversammlungen auf der Evangelischen Religionsseite vorzüglich mit gehöre) sorgsamst beyzubehalten, und auf das nachdrücklichste zu unterstützen, und so auch jene

i) Staatskanzl. 41. S. 401.

jene vermeintliche Geschäftspflege eines unqualificirten Gräflich-Metternichischen Abgeordneten zur zwoten Visitationsklasse (welcher sich billigermaßen an das Schwäbische Collegium mit anschliessen sollen) für nichtig und vergeblich zu erklären, wonächst auch (unter anhoffender selbsteigener Kaiserlicher Beschützung) gegen jene das Evangelische Religionswesen allzuempfindlich kränkende Neuerungen und Zudringlichkeiten hiemit festgestellt werde, daß die Evangelischen Subdelegirten bey dem Visitationskonvent sowohl in der bevorstehenden dritten, als in den weiters folgenden Classen einigem Berathschlagungen mit einzelnen Katholischen Grafen, so sich im Namen des ganzen Collegii, oder sämmtlichen Mitglieder curiatim gehörig zu legitimiren nicht vermögen, sich nicht einzulassen, vielmehr bey deren Erscheinen cum protestatione jedesmahl abzutreten hätten" k). Die Katholischen Stände beschwerten sich dagegen vermöge ihres Conferenzprotokolls vom 5 Aug. 1775

k) Ebend. S. 406.

1775 in einem Vorstellungsschreiben an den Kaiser vom 12 Aug. 1775 und bathen es dahin einzuleiten, daß bis zur Beylegung dieser Anstände und ohne Consequenz für diesmahl zu der dritten, und, wenn es nöthig, auch zu den folgenden Classen auf die Katholische Seite wieder ein Schwäbischer, auf die A. C. Seite aber ein Wetterauischer Graf berufen werde l). Endlich schrieb der Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen, als Direktor des Fränkischen Grafencollegii, den 29 Sept. 1775 selbst an das Corpus Evangelicorum, und unterstützte der Grafen Gerechtsame mit einer sehr umständlichen und beurkundeten Deduktion, mit dem Antrag: "daß das Corpus Evangelicorum eine Vorstellung an den Kaiser erlassen und sich auf übrige gutfindende Weise dahin verwenden möchte, damit das Fränkische Grafencollegium in seinem allzunotorischen Besitzstande eines Collegii Evangelici fernerhin aufrecht erhalten, und gegen alle neuerliche Zudringlichkeiten, welche der bekannten Reichsobservanz, dem diesseitigen Besitz

l) Ebend. Theil 43. S. 189.

Besitz und Verfassung schnurstracks entgegen wären, nachdrücklichst geschützt werde.„ m) In der Deduktion selbst wurde die pur Evangelische Eigenschaft des Fränkischen Grafencollegii theils aus den Reichstagsverhandlungen und dessen Erscheinung in dieser Qualität auf dem Westphälischen Friedenscongreß, auf dem Reichstag 1653 und 1654, auf dem noch gegenwärtig fortdauernden Reichstage, durch Zuziehung zu Reichsdeputationen in latere Evangelicorum, durch beständige Beyhaltung zum Corpore Evangelicorum, durch Bestellung lauter eigener Evangelischer Comitialgesandten oder Uebertragung des Voti an Evangelisch-Fürstliche Gesandschaften, durch Bestellung der Legationssekretarien, theils aus den Kreißverhandlungen in Ansehung der Präsentation zu Evangelischen Kammerassessoren, der Bestellung Evangelischer Kreißkriegsräthe und eines Evangelischen Collegialsekretarii zum Kreißprotokoll, theils aus der innern Verfassung durch Führung des Direktorii, Bestellung des Collegialsyndici, dessen und des Collegialsekretarii

m) Ebend. Theil 43. S. 245.

tarii Amt und Verrichtung bey Grafentägen, sodann Aufsicht und Verwahrung des Collegialarchivs u. s. w. dargethan. n) Endlich übergabe das Königliche Preußische Ministerium dem Kaiserlichen Gesandten zu Berlin eine Note des Inhalts: „1) man könne geschehen lassen, daß der Anfang der 3ten Classe vom 1 September an gerechnet werde, doch die wirkliche Eröfnung nicht vor dem 1 October geschehe, um die nöthigen Zubereitungen machen zu können, 2) selbige hätte bis zum 1 May fortzudauern, und 3) wenn andere Stände damit einverstanden seyen, könne man geschehen lassen, daß zu der dritten Classe für diesmahl statt der Westphälischen Grafen das Wetteraniſche Collegium, neben dem Schwäbischen beschrieben werde, jedoch in corpore und mit ausdrücklichem Vorbehalte des Rechts der Fränkischen und Westphälischen Evangelischen Grafen, daß dieselben dagegen zu einer der folgen-

n) Ueber die Geschichte des Fränkischen Gräflichen Deputationsstreits sieht eine weitläuftige Litteratur in J. J. Mosers Zusätzen zum deutschen Staatsrechte. I. S. 1155.

folgenden Classen berufen werden, weswegen man sich wegen des darüber vorgekommenen Streits in comitiis oder sonst zu vergleichen suchen müsse." Darauf antwortete der Kaiserliche Hof ad. 1. und 2. willfährig, und besonders ad. 3) daß zur 3ten Classe für diesmahl statt der Fränkisch-Katholischen und A. C. Verwandten Westphälischen Grafen, die Katholisch-Schwäbischen und A. C. Verwandten Wetterauischen Grafen in corpore eintreten, mit ausdrücklichem Vorbehalte des Rechts allerseitiger Reichsgrafen Katholisch- und A. C. Verwandten Theils, sonderlich wegen der Fränkisch- und Westphälischen Berufung zu folgenden Classen, weshalben der vorgekommene Streit zur unverzüglichen Ausgleichung und Erledigung zu stellen, des Endes auch unaufhaltlich den Kaiserlichen Ministern am Reichstag der gehörige Auftrag, so wie der Kaiserlichen Commission bey der Visitation die erforderliche Weisung zum Fortgang des Geschäfts auf obberührte Weise zu geben wäre" o). Ueber den Sinn dieser Erklärungen und

o) Die Ministerialnoten stehen in der Staatskanzley Theil 45. S. 186.

und des darinn enthaltenen Provisorii, auch besonders, ob solches und wie ferne über die 3te Classe hieraus verstanden, wurde wie leicht zu erachten in der Folge stark gestritten. Die 3te Classe rückte nun im October 1775 in der angeführten Art mit Gräflich-Schwäbischen und Wetterauischen Subdelegirten ein. Weil aber auf den May 1776 nunmehr die 4te Visitationsclasse eintreten sollte, so erklärte der Oesterreichische Gesandte nach seiner Zurückkunft nach Regenspurg mündlich und hernach auch den 9 Jan. 1776 schriftlich: „wie zwar der Kaiser gewünscht habe, daß der wegen des Deputationsrechts der Fränkischen und Westphälischen Grafen ausgebrochene Streit, inmittelst in gütlichen oder andern Wegen hätte abgethan werden mögen. Nachdem aber keines deren erfolgt, und nunmehr die Zeit zur Einberufung der vierten Deputationsclasse eintrete, der Kaiser, um die Visitation und Revision bey dem K. G. durch alle Gattungen der Stände Reichsverfassungsmäßig weiter fortsetzen zu lassen, ein anderes Mittel nicht vor sich sehe, als daß das aus gleicher Ursache allschon anbeliebte Provisorium in einstweiliger

Einberufung der Schwäbischen und Wetterauischen Grafen weiter fortgesetzt und darnach dem Churfürsten zu Mainz der fernere Auftrag gemacht werde.„ p) Churbrandenburg gab aber zur Auskunft in der Sache eine mit andern Evangelischen Ständen vereinbarte schriftliche Erklärung den 11 Aug. 1776 dahin von sich: „1) Könnten die Katholischen Mitglieder des Fränkischen und Westphälischen Grafencollegii sich bey Kammergerichtlichen Reichsvisitationsdeputationen dem Schwäbischen Collegio mit anschließen, und dieses für sich in einer Classe der Visitationsdeputation die Subdelegirung ausüben und verrichten, solche aber nach Belieben in den folgenden Classen den sich ihnen zugesellten und mit angeschlossenen Katholischen Grafen, jedoch nur in der Maaß überlassen, daß die Einberufung von Churmainz allein an das Direktorium des Schwäbischen Grafencollegii gerichtet, und von diesem die Vollmacht jedesmahl ausgestellt werde, ohne daß solche von jenen sich mit angeschlossenen Fränkisch- oder Westphälisch-Katholischen

p) Staatskanzl. Theil 45. S. 187.

lischen Grafen weder unter dem Namen Titel oder Siegel des Schwäbischen Collegii und dessen Direktorii, noch unter einem andern ertheilet, oder ausgefertigt werden können, wornach dann bey der Visitationsversammlung der Aufruf und die Stimmführung unter dem Namen Katholische Grafen allenfalls verrichtet werden möge. 2) Wolle man dagegen geschehen lassen, daß das Reichsgräfliche Votum auf der Evangelischen Seite unter der Benennung: Evangelische Grafen ebenfalls aufgerufen werde, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, a) daß die Einberufungsschreiben von Churmainz nach der verglichenen Reihe an die Direktorien der Wetterauisch-Fränkisch- und Westphälischen Collegiorum, so wie es auch zur 1 und 2 Visitationsclasse mit beyden ersten ohne Anstand geschehen, gerichtet, sodann aber b) die Vollmachten der Evangelisch-Gräflichen Subdelegirten nach eben solcher Ordnung von einem der drey Evangelisch-Gräflichen Direktoren ausgestellt und ohne weitere Schwierigkeit gehörig angenommen werden, alles dieses gleichwohl ohne den mindesten

sten Bezug auf die Reichsversammlung, mithin unbeschadet dessen, was in Ansehung der 4 Reichsgräflichen votorum curiatorum und ihrer innern Verfassung daselbst, sowohl überhaupt, als wegen des Aufrufs herkommlich und sonst zu recht gebührend seyn möge.„ q) Es erfolgte aber keine Gegenerklärung darauf. Das Corpus Evangelicorum beschloß daher den 24 Jan. 1776 eine Vorstellung an die Kaiserliche Principal Commission: „worin sich dasselbe neuerdings über alle Vorgänge beschwehrte und bath, daß bey Einberufung der 4ten Classe aller Anstand vermieden, zumal aber das Fränkische Grafen-Collegium gegen alle Anfechtungen sicher gestellt, und in seinem Turno berufen, das Westphälische Collegium aber wenigstens vor der Hand bey seinem Besitzstande und der Eigenschaft eines Evangelischen Collegii geschützt, die Katholischen Mitglieder hingegen, in so weit sie wegen ihrer Evangelischen Lande dazu qualificirt seyen, wenn sie glauben an dem K. G. Visitationsrecht besonders participiren zu können, dieserhalb an die Beyhaltung mit dem Schwäbischen Colle-

gio

q) Ebend. Theil 48. S. 188.

gio lediglich verwiesen werden mögen.„ r) Indessen wurde gleichwohl von Churmainz das Schwäbische und Wetteranische Collegium den 28 Febr. 1776 auch zur 4ten Classe berufen, und das oben angeführte Provisorium auch auf diese erstreckt. Dagegen formirte das Corpus Evangelicorum den 12 Merz 1776 einen weitern Schluß: „daß in Gemäßheit der jedem Religionstheil zustehenden unwidersprechlichen Befugniß, seine Deputirten nach eigenem Wohlgefallen auszusuchen und zu bestimmen, bey der Abwechslung der 4 und 5ten Visitationsclasse die Gräflich-Fränkischen und Westphälischen Collegia bey ihrem erwiesenen Besitzstande auf alle Weiße bestens und nach Möglichkeit zu unterstützen, daß sie ihre vota curiata auf der Evangelischen Seite in dem 10ten Platz verführen mögen, wohingegen man an Seiten des Evangelischen Reichstheils mit andern einzelnen Personen, welche sich im Namen eines Gräflichen Collegii und dessen Mitglieder durch das Direktorium curiatim zu legitimiren nicht im Stande seyn sollten, in einige Geschäftspflege, es betreffe nun

r) Staatsbegebenheiten 1776. S. 605.

nun die Visitation oder Revisionen, jemahls einzugehen, oder solche gemeinschaftlich mit ihnen zu behandeln, sich auf keine Weiße nachgiebig erfinden lassen möge, noch weniger an der 4 und 5 Visitationsclasse einigen Antheil nehmen könne oder werde, wenn nicht die Evangelisch-Fränkischen und Westphälischen Grafencollegia nach ihrer Verfassung dazu gebührender massen einberufen werden sollten.„s) Es hat sich auch das Wetterauische Grafencollegium in seiner Antwort auf das Mainzische Convokationsschreiben den 24 April 1776 die Erscheinung ausdrücklich verbethen. Von Seiten des Kaiserlichen Hofs wurde aber behauptet, daß sich die ganze Streitigkeit einzig und allein nach dem R. A. 1570 §. 160—162 zur Kaiserlichen Entscheidung qualificire, und daher von der Kaiserlichen Commission geäussert, daß wenn man Evangelischer Seits nach dem Beyspiel der Fränkischen und Westphälischen Katholischen Grafen sich an den Kaiser wenden wolle, alsdann solche Verfügungen ergehen

s) Ebend. 1776. S. 913.

gehen sollten, womit beyde Theile zufrieden seyn würden.

Nun wurde zwar den 8 May 1776 zu Wetzlar die 4te Classe eröfnet. Allein gleich in der 1ten Session, wie die Chur-Bayerische Vollmacht verlesen war, wurde von der Chur Brandenburg unter Beziehung auf die Conclusa Corporis Evangelicorum eine Protestation dagegen folgenden wesentlichen Inhalts eingelegt: „daß zwar der König (in zuversichtlicher Hofnung, daß die 4te Visitationsclasse überall legal und Verfassungsmäßig einberufen und somit das Fränkisch- und Westphälische Grafencollegium zur dermaligen Deputation auf der 10ten Stelle in latere Evangelicorum beschrieben seyn, und erscheinen würde,) seinen Subdelegirten befehligt, er auch bloß und allein in dieser einzigen und unter keiner andern Voraussetzung so, wie zugleich zur Bethätigung der Bereitwilligkeit in Absicht auf die gesetzmäßige Fortsetzung und zweckdienliche Behandlung dieses Reichsgeschäfts mit Vollmacht versehen sey. Nachdem man aber nunmehr zuverläßig vernommen,

wie jene, zwischen den Kaiserlichen und Königlich-Preussischen Ministeriis unter Einverständniß höchst und hoher Evangelischen Mitstände im verflossenen Jahre getroffenen interimistischen Verabredung, vermöge welcher für diesmahl bey der Ablösung der zwoten Visitationsclasse die beyden Gräflich-Schwäbischen und Wetterauischen Collegia behörig einberufen, sodann aber die Evangelisch-Fränkischen und Westphälischen in corpore zu den folgenden Classen nachher beschrieben werden sollen, nicht nachgekommen, sondern keines von verbemeldten Evangelisch-Fränkisch- und Westphälischen Grafencollegiis nach ihrer Verfassung zur gegenwärtigen 4ten Classe gebührend einberufen worden sey, so finde man die Versammlung dieser Classe Verfassungswidrig, müsse sie dafür halten, mithin sich ihrer gänzlich entäussern, und wider die Fortsetzung und alles Verfahren derselben protestiren, auch solches als nichtig und unverbindlich ansehen — dem Subdelegirten bliebe daher weiter nichts übrig, als (unter Wiederhohlung aller in vorigen 3 Classen theils von ihm und theils von seinem Antecessore an dieser Churbrandenburgischen, so

wie

wie auch Herzoglich-Hinterpommerischen Stelle theils von seinem Collegen auf der Herzoglich-Magdeburgischen Stelle seit 1767 bißher zum Reichsprotokoll sowohl überhaupt, als auch in besondern Vorfallenheiten abgedrungen eingelegter feyerlicher Verwahrungen, Protestationen und Reservationen) gegen alles weitere Verfahren dieser Visitation feyerlich zu protestiren, solches als unverbindlich anzusehen, dagegen aufs neue reservanda zu reserviren, und zu Bethätigung dessen allen, wo ohnehin nach vielen bißherigen und noch in sessionibus novissimis vorgegangenen, biß zur abgedrungenen Provokation ad Caesarem et Imperium erwachsenen leidigen Vorgänge wenig fruchtbares zur Verbesserung der Gerichtsjustitzpflege dahier zu erwarten stehe, hiemit Consessum zu verlassen.„ Worauf der Churbrandenburgische Subdelegirte aufgestanden, und ohne weiters vom Conseß abgegangen ist, welchem die Evangelischen Subdelegirten des Hochstifts Lübeck, von Hersfeld, und von Churſachsen nachfolgten, welcher letztere noch zum Protokoll erklärte:„ welchergestalt er, da wegen ermangelnder Reichsgesetzmäßiger Parität

tät der laterum in den vorliegenden Sachen mit Effekt ohnehin nichts weiter vorgenommen werden könne, bevor nicht diesem Mangel abgeholfen, an den Berathschlagungen und Schlüssen einigen Antheil zu nehmen nicht vermöge, sondern iura Evangelicorum hierunter allenthalben reserviren müsse.„ Die beyden Evangelischen Subdelegirten von Vorpommern, welcher in der 2ten Classe die Reichsstadt Ulmische Stimme vertreten hatte, und der Reichsstadt Worms blieben jedoch sitzen, erklärten aber ihren Beytritt zu der Churſächsischen Reservation wegen ermangelnder Gleichheit der laterum, und zwar der Vorpommerische mit dem Beysatz: „er bedaure die unterbrochen werden wollende Fortsetzung des Geschäfts, wozu er jedoch und zu dessen unermüdeter Mitwirkung von Seiten seines allerhöchsten Herrn Committenten des Königs von Schweden ausdrücklich befehligt sey.„ Am Schluß des Protokolls erklärte endlich die Kaiserliche Commission: „da der Kaiser sein Oberhauptliches Amt und seine Bereitwilligkeit zu Vollführung dieses Reichsgeschäfts

vor

vor den Augen des ganzen Reichs gethan, und öffentlich gezeigt habe, nunmehr aber dasselbe aus unerheblichen Ursachen von verschiedenen Subdelegationen A. C. unter Vorgang von Churbrandenburg öffentlich abgebrochen worden, so sey auf solche Art die Fortsetzung des Geschäfts nicht zu erzwingen und könne der Kaiser diesem gesetzwidrigen Unwesen nicht länger zusehen, noch solches mit der Commission fortführen lassen, sondern wolle diese unaufhaltlich davon abziehen, mithin billig denjenigen, welche mit ungegründeten Zudringlichkeiten gerade gegen die Reichssatzungen handeln, die Schuld und Verantwortung alles ungleichen Erfolgs überlassen, sich übrigens noch auf den Schluß des Kaiserlichen Commissionsdekrets vom 1ten Merz beziehen, welches hiedurch in seine Erfüllung gehe „t) Worauf die Commission samt den Katholischen und den biß zum Ende anwesend verbliebenen Vorpommerischen und Reichsstadt Wormsischen Subdelegirten die Session ebenfalls verlies. Sie reißten sofort gleich den andern

Tag

t) Das ganze Protocoll dieser Session steht in der Staatskanzley Theil 44. S. 373.

Tag von Wetzlar ab, und die Churmainzischen ließen vorher durch einen Direktorialsekretarium dem Herrn Kammerrichter bedeuten, daß nunmehr keine Visitation mehr sey. u)

Auf einen von der Kaiserlichen Commission über den ganzen Vorgang erstatteten Bericht erlies der Kaiser den 13 Jul. ein Hofdekret an die Reichsversammlung und ertheilte von der Visitationstrennung Nachricht mit der Aeusserung: „zur Rechtfertigung derselben wolle vordersamst die unterlassene Berufung der Westphälisch- und Fränkischen Gräflichen Collegien zur 4 Classe auf den Platz der A. C. Verwandten angegeben werden. Es seyen aber die zwischen den Katholischen und A. C. Verwandten Grafen in diesen Collegiis entstandenen Streitigkeiten noch zur Zeit weder entschieden, noch gütlich gehoben. Churmainz würde aber die Grenzen seines Amts überschrit-

u) Ueber die Trennung der Visitation sind vorzüglich nachzulesen: Die berühmte Abhandlung unter dem Titel: wahre Bewandniß der am 8 May 1776 erfolgten Trennung der bißherigen Visitation des Kaiserlichen und R. K. G. 1776. wovon auch eine Ausgabe mit Gegenanmerkungen in Quart erschienen ist.

schritten haben, wenn es eine Ausschreibung vorgenommen hätte, welche ein oder andern Theil an seinem Rechte verkürzte, und wordurch der rechtlichen Entscheidung vorgegriffen worden wäre, und da die Zeit der Classenabwechslung herangenaht, sey kein anderer Ausweg übrig geblieben, als das bereits bey der 3ten Classe ergriffene, beyden Theilen unschädliche und unwidersprochene Provisorium von neuem einzuschlagen. Der Kaiser habe mehrere Monathe zuvor nicht allein einigen Höfen, sondern auch der Reichsversammlung, dessen Nothwendigkeit anzeigen lassen. Es habe aber bey einigen Ständen der A. C. keinen Beyfall gefunden, noch sey ein anders unverfängliches in Vorschlag gebracht, sondern ein Conclusum abgefaßt worden, welches sich irrig auf eine Verabredung zwischen dem Kaiserlichen und Preussischen Hof gründe, und den Katholischen Grafen ihr Recht in possessorio et petitorio vor der Faust abspreche, da doch, wenn die Gräfliche Deputationsstreitigkeit gleich nicht ein Privat- sondern Religionsgeschäft wäre, keine einseitige Entscheidung statt

finde

finde, weniger solche dem andern Theile gebieterisch aufgedrungen werden könne, sondern die Güte zu versuchen wäre, welche aber jenseits nicht auf eine thunliche Weise versucht, und sich diesfalls Reichsherkommlich zur Behörde gewendet worden sey. — Der Kaiserhoffe daher, es würden diese Umstände so beherzigt werden, damit die dadurch erschütterte Reichsgrundverfassung aufrecht erhalten, und das Reich führohin vor dergleichen verderblichem Unwesen bewahrt werde,, v). Der Kaiserliche Hof ließ auch zu Regenspurg erklären, daß er in Betreff der Visitationstrennung keine Vermittlungsvorschläge thun, sondern dergleichen von den Ständen des Reichs erwarten würde. Dieses alles veranlaßte mehrere Conferenzen des Corporis Evangelicorum und endlich am 4 Dec. 1776 ein sehr umständliches Conclusum, worin jedoch unter Vorbehalt eines allenfallsigen, nach Zeit und Umständen an den Kaiser selbst zu erlassenden Vorstellungsschreibens, besonders folgende Hauptgrundsätze angenommen worden sind, um, wenn es zur Reichstäglichen Berathschlagung

v) Staatskanzley Theil 44. S. 360.

gung kommen sollte, sich deren öffentlich und feyerlich zu bedienen: 1) Vermöge der gesetzlichen Religionsgleichheit haben auf alle Fälle in jedem der abzutheilenden 4 Senate nur 6 physische Vota, nemlich 3 auf jedem latere statt finden können. Demselben zu Folge hätte auch auf die Churmainzische Erklärung, sich des verlangten vierfachen Voti nur für diesmahl und mit Vorbehalt begeben zu wollen, keineswegs eingegangen werden können. Vielmehr erfordere die Nothdurft, auch noch gegen dergleichen sowohl, als gegen die Vesstellung des Satzes, daß das Churmainzische Direktorium in allen 4 Senaten eine nothwendige und beständige Folge des Erzkanzleramts sey, nicht minder gegen alles übrige, was mit jener auch bey den Revisionen unveränderlich zu beobachtenden Religionsgleichheit nicht zu vereinbaren stehe, sich feyerlich zu verwahren. 2) Hienächst sey der Satz, als ob kein Reichsgeschäft ohne Erzkanzlerische Direktorialverrichtung vorgenommen werden könne, in Betracht der daraus fließenden weit aussehenden und bedenklichen Folgen keineswegs uneinge-

schränkt einzuräumen. Durch dessen Aufstellung werde auch noch insbesondere den wohlgegründeten notorischen und bey der K. G. Visitation gewährten Erzmarschallischen Gerechtsamen, die Umfrage betreffend, zu nahe getreten. 3) Die Trennung der Visitation sey nicht durch den Evangelischen Religionstheil geschehen. Die den 8 May eingelegten Protestationen durch Veranlassung des bekannten Gräflichen Deputationsrechts wären nicht unbedingt gegen die Fortdauer der Visitation, sondern lediglich gegen die Handlung der 4ten Classe gerichtet gewesen. Vielmehr habe die Kaiserliche Commission nach eigenem Geständniß die Visitation für geschlossen erklärt, und ungeachtet in dem Kaiserlichen Hofdekret Reichsverfassungsmässig vorausgesetzt werde, daß eine Reichsdeputation nicht anders als von dem Reichsoberhaupte mit Rath und Bewilligung sämtlicher Churfürsten, Fürsten und Stände angeordnet und beendigt werden könne, dennoch dem K. G. daß die Visitation ein Ende habe, einseitig andeuten lassen. Hiedurch nun, und da auch sogar die Abführung des Archivs

chivs schleunig erfolgt, sey es, obschon die mehresten Evangelischen Subdelegirten nach dem 8 May sich noch eine geraume Zeit in Wetzlar aufgehalten, und von dem andern Theil noch immer eine billige Nachgiebigkeit erwartet, und dadurch die Fortsetzung des Visitationsgeschäfts zu erhalten gehoft, und gewünscht, dennoch ganz unmöglich geworden, der versunkenen Sache wieder aufzuhelfen. Man habe erwartet, daß der Gräfliche Deputationsstreit nach Entstehung einer gütlichen Auskunft an die Reichsversammlung werde gebracht werden, und sey den Evangelischen die Verlängerung des Provisorii nicht zuzumuthen gewesen, weil dadurch die gütliche Auskunft noch mehr verzögert, und besonders das Fränkische Grafen-Collegium aus dem vorher noch nie bezweifelten Besitzstande gesetzt worden wäre. 4) Ueberhaupt müsse man die bezweifelt werden wollenden Rechte des Corporis Evangelicorum feyerlich verwahren. 5) Besonders wird sich gegen Beeinträchtigung der Evangelischen Stimmfreyheit vorzüglich in Hinsicht auf die Reichsstädte beschwehrt, und zu dem

Ende noch ein Nebenaufsatz beygefügt, worin das Betragen zweyer Reichsstädtischer Subdelegirten bey der Visitation in Vergleichung gesetzt ist. w)

§. 227.

Allgemeine Betrachtungen über den Nutzen der letzten Visitation.

Auf die angeführte Art hatte sich nun die mit so vieler Mühe zu Stande gebrachte letzte Kammergerichtsvisitation nach einer 10jährigen mühsamen Arbeit getrennt, ohne ihr Ende und die Errichtung eines förmlichen Visitationsabschieds zu erleben. So mannigfaltig und verschieden auch die Urtheile und Beschwehrden über die ganze Verfahrungsart dieser Visitation von beyden Seiten gewesen sind, und so gewiß es ist, daß man von derselben weit mehr fruchtbares zu erwarten gehabt hätte, wenn nicht die oben bemerkten vielerley traurigen Irrungen, und zum Theil daraus entstandenen persönlichen Erbitterungen dem heilsamen Fortgang des Geschäfts unübersteigliche Hin-

w) Herrichs fortgesetzte Sammlung der Conclusorum Corporis Evang. S. 701. u. f.

Hindernisse in den Weg gelegt hätten, so sehr daher auch zu wünschen gewesen wäre, daß die Hauptanstände schon vorher durch ein vollständiges Normativ möchten gehoben worden seyn; so muß man jedoch dieser Visitation die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie in dem, was sie angegriffen hat, sehr gründlich zu Werk gegangen ist, und viele heilsame Folgen für das K. G. bewirkt hat, die bey einzelnen Materien ausgeführt sind, und hier nur in einem kurzen Umriß dargestellt werden können. I. Die genaue und langwierige Erforschung der Personalgebrechen hatte verschiedene scharfe Urtheile zur Folge, wordurch drey Assessoren des K. G. ihrer Aemter entsetzt worden sind. a) II. Es erfolgte ferner über die untersuchten Realgebrechen eine ganze Reihe von heilsamen

a) Die 3 Urtheile gegen die abgesetzten Assessoren stehen in Mosers Zusätzen zum deutschen Staatsrecht B. I. S. 1138 u. f. und das nachdrückliche Strafurtheil gegen den Juden Nathan Aaron Wetzlar vom 10 Jun. 1774 in Mosers deutscher Justizverf. Theil II. S. 821.

men die innere Verfassung des K. G. betreffenden Schlüßen, b) von welchen nur zu bedauern ist, daß sie der traurigen Trennung der Visitation wegen, in keine systematische Ordnung und in keinen sonst gewöhnlichen Visitationsreceß gebracht werden konnten, woraus nun die Schwierigkeit entsteht, diejenigen Schlüsse, die nur einen periodischen Bezug und Nutzen hatten, von denjenigen zu unterscheiden, die zu einem beständigen Normativ bestimmt waren. III. Mit nicht weniger Sorgfalt wurden auch das ganze Finanz- und Unterhaltungswesen des K. G. die Pfennigmeistereyrechnungen u. s. w. gründlich untersucht, und manche dahin einschlagende Gebrechen abgestellt. IV. Die Visitation veranlaßte auch einen neuen Entwurf eines verbesserten Concepts der K. G. O. der jedoch nicht zur Ausführung gediehen ist. V. Der gröste Vortheil aber, den man der Visitation zu verdanken hat, bestund wohl in der präparatorischen Einleitung der wichtigen Materien

b) Die sämtlichen Schlüsse sind zusammen gedruckt unter dem Titel: Visitationsschlüsse die Verbesserung des Kaiserlichen Reichskammergerichtlichen Justizwesens betreffend. Lemgo 1779. 4.

terien von Vermehrung der Beysitzer, und des Unterhaltungsfonds, der beständigen Senatseintheilung, Herstellung und Verbesserung des Personal- und Realturni im Referiren, einer genauen Distributionsordnung, Abstellung der Recurrenzgebrechen u. s. w. wordurch zu dem berühmten Reichsschluß von 1775 der Weg gebahnt worden ist, so wie man VI. auch von jener Veranlassung der Visitation noch künftig mehrere erspriesliche Anordnungen zur Verbesserung mancher Theile des Kammergerichtlichen Processes zu erwarten haben wird.

§. 228.

Folgen der Visitationstrennung auf dem Reichstag biß zur Beylegung der Grafenirrungen.

Die Irrungen über die Religionseigenschaft des Westphälischen und Fränkischen Grafencollegii hatten, wie leicht vorauszusehen war, in der Folge auf die ganze Reichsversammlung einen sehr nachtheiligen Einfluß, so daß mehrere Jahre alle dahin gebrachten Staats- und Rekursangelegenheiten, nur die Teschner

Friedenssache ausgenommen, ruhen muſten, und nicht weiter als biß zur Diktatur gebracht werden konnten. In Ansehung der Fränkischen Grafenstimme wurde der Streit auf dem Reichstag nach dem am 24 December 1778 erfolgten Tod des gewesenen Gräflich-Wetterauisch-Fränkisch- und Westphälischen Comitialgesandten Herrn von Pistorius dadurch rege, daß der Churmainzische Herr Gesandte nicht nur die auf den Brandenburg-Onolzbachischen Herrn Gesandten von Salzmann gestellte Vollmacht deßwegen, weil dieser nicht versichern wollte, daß er glaube, die Katholisch-Fränkischen Grafen seyen ebenfalls darüber gefragt worden, gar nicht, sondern auch die nachher auf den gewesenen Gräflich-Neuwiedischen Herrn Geheimenrath von Fischer ausgestellte Vollmacht den 1 Febr. 1779 nur unter der Clausel: salvo iure cuiuscunque und unter der Aeusserung: man hoffe, daß bey Ausstellung der Vollmacht der Collegialverfassung und dem Herkommen gemäß das erforderliche beobachtet worden sey, oder noch nachgeholt werden werde, angenommen hat. In

An-

Ansehung der Stimmführung des Gräflich-Westphälischen Collegii aber wurde die von dem Herrn Grafen zu Neuwied als Direktore ausgestellte Vollmacht des Herrn von Fischers von dem Churmainzischen Herrn Direktorialgesandten gar nicht, hingegen die von dem Herrn Grafen von Metternich in eigenem und der übrigen Katholischen Mitglieder des Westphälischen Grafencollegii Namen auf den Eichstädtischen Herrn Gesandten von Haimb ausgestellte Vollmacht, deren Annahme von dem Churmainzischen Herrn Gesandten im Februar 1779 ebenfalls verweigert worden war, nachher von dem das Reichsdirektorium einstweilen verwaltenden Chur-Böhmischen Herrn Gesandten im December 1779, wiewohl ebenfalls unter der Clausel: salvo iure cuiuscunque angenommen. Nach dem am 5 April 1781 erfolgten Tode des Fränkischen Grafendirektors Herrn Fürsten Philipp Heinrichs zu Hohenlohe-Ingelfingen wurde noch die neue Frage aufgeworfen, ob nach diesem Todesfall von dem Herrn Gesandten von Fischer nicht eine neue Legitimation und Voll-

macht verlangt werden könne und solle, und man fieng an, die Gesandschaftliche Eigenschaft des Herrn von Fischer nun aus dem Grunde in Zweifel zu ziehen, weil die von dem Herrn Fürsten Philipp Heinrich zu Ingelfingen ausgestellte Vollmacht mit dessen Tode erloschen sey. Da nun der Herr von Fischer nichts desto weniger fortfuhr, den Rathsversammlungen beyzuwohnen, so geschah es, daß der Oesterreichische Herr Gesandte eine schon im Junius 1781 gethanene Aeusserung, daß er, da die von Fischerische Vollmacht durch den Tod des Herrn Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen erloschen sey, den Herrn von Fischer nicht mehr als einen Reichsgräflichen Comitialgesandten ansehen könne, und daher auch niemahls mehr zu Rath fahren würde, wenn Herr von Fischer dabey erschiene, den 2 Jul. bey dem letzten Rathsgang vor den Komitialferien wirklich in Vollzug zu setzen angefangen hat und von dieser Rathssession hinweg geblieben ist. Es haben auch den 7 Sept. 1781 die Katholischen Mitglieder des Fränkischen Grafencollegii durch den Herrn Fürsten zu Hohenlohe und

Wal-

Waldenburg-Schillingsfürst wider die fernere Zulassung des Herrn von Fischers in der Eigenschaft eines Gräflichen Comitialgesandten eine Protestation bey der Reichsversammlung eingelegt. Noch mehr Aufsehen aber erregte es, als auch der Churmainzische Herr Direktorialgesandte bey dem Rathsgang vom 9 Nov. bey. Rath Gelegenheit nahm, den anwesenden Chur- und Fürstlichen Gesandten zu erkennen zu geben, daß man diesseits die 1779 übergebene Vollmacht des Herrn von Fischer, da deren Aussteller indessen mit Tod abgegangen sey, für erloschen ansehe, um so mehr, als auch bey dem neuen Direktor dieses Collegii sich verschiedene Bedenklichkeiten äusserten, und solcher bekanntlich nicht allgemein anerkannt würde; welchem jedoch sogleich von dem Churfächsischen Herrn Gesandten widersprochen wurde. Nun erschien eine solche Menge von Wechselschriften und Vereinigungsvorschlägen, daß wohl noch kein Theil des deutschen Staatsrechts je in solchem Grad erschöpft worden seyn wird, a) biß endlich den sich daraus

a) Eine vortrefliche Erzählung alles dessen, nebst vollständi-

aus ergebenen Anständen wenigstens zum Theil durch folgende Auskunftsmittel abgeholfen worden ist:

I. In dem Westphälischen Grafencollegio wurde den 21 Merz und 24 Apr. 1784 zwischen dem Herrn Grafen zu Neuwied und dem Herrn Grafen von Metternich unter Einverständniß der übrigen Collegial-Mitstände ein Vergleich über die Verfassung und Curiatstimme des Westphälischen Grafencollegii dahin geschlossen: 1) daß sowohl die Katholischen, als A. C. Verwandten Herrn Grafen, nemlich jeder Theil abgesondert von dem andern, künftig seinen Collegialdirektor wähle, und ihn dem andern Theil des Collegii anzeige, 2) jeder Theil einen Gesandten, der seiner Religion verwandt, einseitig aufstelle, bevollmächtige und salarire, so daß immer zwey bey dem Reichstage bestehen, 3) diese beyderley Gesandten mit Ablegung des voti curiati Westphalici von einer Materie zur andern unter

ständiger Litteratur der in der Grafensache gewechselten Schriften steht in Reuß Staatskanzley Theil I. S. 1. u. f.

unter sich abzuwechseln haben sollen, dergestalt, daß der bey einer Reichsragssache oder Materie in den turnum votandi einmal eingetretene Gesandte der einen oder der andern Religion in derselben jederzeit zu votiren haben soll, so lange sie auf dem Reichstag in Deliberation ist, und so oft sie recurrirt, 4) von nun an jeder Theil den Gesandten seiner Religion in seinem turno votandi für sich allein und ohne Concurrenz des andern Religionstheils in dem Collegio zu instruiren haben solle, wobey jedoch 5) ein Collegialdirektor dem andern, um in dem Zusammenhang der Reichsangelegenheiten zu bleiben, Nachricht von der dem Gesandten übertragenen Westphälischen Abstimmung in vorkommenden Reichstagssachen jedesmahl zeitlich ertheilen werde, 6) jeder Theil statt seiner vorhin gemeinschaftlich angenommenen Syndici und Cassiers seine zur Besorgung der Collegial- und Reichstagsgeschäfte nöthig scheinenden Räthe und Subalternen einseitig annehme und besolde, 7) jeder Theil in der Folge seine eigene abgesonderte Casse führe, aus welcher die Katholischen Grafen ihren Gesandten und übrigen Collegialbedienten, die

pro-

protestantischen Grafen aber den von ihnen aufgestellten Gesandten und Collegialdienerschaft ohne Einrede des einen oder andern Theils befriedigen werden, endlich 8) wie sich von selbst verstehe, für die Zukunft jedem Theile freygestellt, und unbenommen seyn solle, ohne Einrede und Concurrenz des andern wegen Entrichtung und Beytreibung der Collegialprästandorum von den Gliedern seiner Religion verbindliche Schlüsse und Collegialgesetze für sich allein zu errichten, 9) alle übrigen, die gemeinen Angelegenheiten des hohen Collegii betreffenden Gegenstände einer Specialvereinigung vorbehalten, und derselben Ausgleichung und Erledigung einander feyerlich zugesagt werde.„ b) Von Errichtung dieses Vergleichs wurde sowohl von dem Herrn von Fischer als dem Herrn von Haimb den 20 Jul. 1784 dem Reichsdirektorio Nachricht gegeben, und an eben demselben Tage haben zugleich auch beyde ihre Vollmachten überreicht. c)

II) In Ansehung der Fränkischen Grafenstimme gediehe es zwar nicht zu einer solchen

b) Bey Reuß a. a. O. Theil 7. S. 348.
c) Ebend. S. 356.

chen gänzlichen Beylegung. Nachdem aber der Kaiser durch ein an seine Commission den 19 November gerichtetes Rescript auf das nachdrücklichste äusserte: „daß der durch die Grafensache veranlaßten und zum Nachtheil so vieler an den Reichstag gebrachten wichtigen Gegenstände schon viele Jahre dauernden Unthätigkeit des Reichstags nicht länger nachgesehen werden könne, und daher die Grafensache entweder gütlich beygelegt, oder die Kaiserliche Entscheidung derselben gewärtigt werden soll, indessen aber nach dem Vorgang der Reichsberathschlagung der Teschner Friedenssache ehebaldest die vorhandenen Angelegenheiten, besonders die Kameralbausache, und andere Kammergerichtliche Materien in Berathschlagung gestellt, und damit fortgefahren werden könne, da im Entstehungsfall der Kaiser sich genöthigt finden würde, zum besten des Reichs und des Justitzwesens sein Reichsoberhauptliches Vorsehungsrecht eintreten zu lassen„; so wurden endlich zu einem Auskunftsmittel thätigere Maaßregeln getroffen, wordurch wenigstens der Besitzstand der Evangelisch-

lisch-Gräflichen Stimme in folgender Maaße geschützt worden ist: Es vereinigten sich nemlich die Gesandten der beyden Religionstheile dahin: „der Westphälischen Grafensache sollte gar nicht gedacht, sondern nur unter den Legitimationsanzeigen auch die in Gemäßheit des eingegangenen Vergleichs vollzogene Bevollmächtigung der zu gleicher Zeit aufgestellten Stimmführer bekannt gemacht, des Vergleichs selbst aber nicht weiter Erwähnung gethan werden, der Herr von Fischer hingegen sollte als rechtmäßiger Fränkischer Stimmführer anerkannt, mithin die Gräflich-Fränkische Stimme nicht nur ohne den bey der Berathschlagung über die Teschner Friedenssache von dem Oesterreichischen Direktorio gemachten Beysatz „unter wechselseitigem Ein- und Widerspruch„ aufgerufen, sondern auch erst nach ruhig abgelegter Stimme von den Katholischen Mitgliedern des Fränkischen Grafencollegiums eine Protestation, doch nicht unter dem Namen der Fränkischen Grafen, sondern von dem Herrn von Haimb, entweder als Eichstättischen oder Corveyischen oder Gräflich-Westphälischen Gesandten, aus dazu erhaltenem Auftrag

trag eingelegt, und nebst der Gegenprotestation des Herrn von Fischers, als Gräflich-Fränkischen Stimmführers, zum Protokoll genommen, und endlich auch die von dem Katholischen Reichstheil den Katholischen Fränkischen Grafen zugesagte Verwahrung ihrer Rechte, sodann aber auch die Gegenverwahrung des Evangelischen Reichstheils dem Reichsfürstenrathsprotoll einverleibt werden. Dieses wurde auch den 10 Jenner 1785 bey der Berathschlagung über die Donauwörther Sache vollzogen, und dadurch die Reichsversammlung wieder in Thätigkeit gesetzt. Die Fränkisch-Gräfliche Stimme ward ohne allen bedenklichen Beysatz abgerufen, und ruhig abgelegt, und nun erst, nicht unter angesprochenem Namen der Fränkischen Grafen, sondern bloß durch Corvey interloquendo eine kurze Protestation von Seiten der Katholischen Fränkischen Grafen zum Protokoll gegeben, sodann von dem Herrn von Salzmann wieder unter dem Namen: Fränkische Grafen eine Gegenverwahrung abgelesen, und endlich von Salzburg und sämtlichen anwesenden Katholischen

schen Gesandschaften die Rechte der Katholischen Grafen, so, wie zum Beschluß von Magdeburg und den sämtlichen Evangelischen Gesandschaften die Rechte der Evangelischen Grafen durch einzeln abgelegte Stimmen bestens verwahrt. In Ansehung der Westphälisch-Gräflichen Stimme wurde es ohne allen Widerspruch bey der blossen Legitimationsanzeige gelassen, und vermöge der zu Neuwied geschehenen Verloßung, da das Looß den Evangelischen Theil getroffen, auch von diesem ohne eine Gegenprotestation abgelegt, d) so daß seither in dieser Gestalt diese Gräflich-Fränkisch- und Westphälischen Abstimmungen ihren ruhigen Fortgang gehabt haben.

§. 229.

Neuere Verhandlungen über die Herstellung der K. G. Visitationen überhaupt und besonders der ordentlichen.

Nachdem nun auf die angeführte Art die Reichstagsberathschlagungen wieder in Thätigkeit gesetzt waren, so wurde die von dem Kaiser

d) S. Reuß a. a. O. Th. 9. S. 360. u. f.

Kaiser in dem zuvor angeführten Rescript selbst sehr urgirte Kameralbausache einer der ersten Gegenstände, wobey beyläufig auch die Herstellung der ordentlichen Visitation, dem Kaiserlich ratificirten Reichsgutachten von 1775 Art. 29 gemäß zur Sprache kam. Es äusserte nemlich vermöge des Reichsfürstenrathsprotokolls vom 18 April 1785 **Salzburg** in seinem Voto in gedachter Kameralbausache: „da der Kaiser in den Commissionsdekreten vom 26 November 1784 und 8 Merz 1785 nicht nur über gedachten Gegenstand, sondern auch über die vorgehenden das K. G. betreffenden Kaiserlichen Commissionsdekrete das baldmöglichste Gutachten erwarte, so erachte man, daß auch dieser Gegenstand in schleunige Berathschlagung genommen, und der Kaiserlichen Erwartung zur Herstellung dieser nothwendigen Ordnung bey der Reichsjustitzpflege ein Genügen geleistet werde, welches in seinem ganzen zu erzielen nicht füglicher, als damit geschehen könnte, wenn die von so vielen Ständen des Reichs gegen das Kaiserliche und Reichskammergericht angezeigten Beschwehrden untersucht, und durch derselben Entfernung ein in

allen seinen Theilen geläutertes Justitzwesen hergestellt, auch zu solchem Ende die ordentlichen Visitationen wieder eingeführt würden"; womit auch die mehresten übrigen übereinstimmten. Nachdem nun bey der Correlation über den in gedachter Kameralbausache abgefaßten Fürstlichen Schluß mit dem Churfürstlichen Collegio das Fürstliche Direktorium auch den gedachten Wunsch des Fürstenraths wegen Berathschlagung über Herstellung der ordentlichen Visitationen äusserte, so wurde aus dem Churfürstlichen Collegio hinterbracht: „daß daselbst der ebenfalsige Wunsch des letztern Puncts wegen bey der letztvorgewesenen Deliberation zu erkennen gegeben worden wäre, dasiges Direktorium habe also Gelegenheit genommen, von wegen des Churmainzischen Reichsdirektorii über die Veranstaltung dieser Wahlcapitulationsmäßigen und dem R. S. 1775 sowohl, als auch der Aufnahme und Befestigung des Justitzwesens ganz genau nachkommenden Proposition (so bald die dahin einschlagenden Vorfragen und etwanigen Anstände berichtigt seyn werden) seine Bereitwilligkeit eben so willfährig zu versichern,

als

als auch auf baldige Erledigung jener in dem Fürstenrath dahin empfohlenen Kammergerichtlichen Justitzsache der Bedacht werde genommen werden." a) Die K. G. Materie kam jedoch erst 1786 wieder namentlich in den Ansagzettel. Die Ursache des Aufschubs war einestheils der Abgang der Instruktionen, anderntheils aber die Verschiedenheit der Meynungen, ob die Kammergerichtlichen Anstände über den R. S. 1775 worüber von dem K. G. bekanntlich bis dahin mehrere Berichte erstattet waren, zuerst in Berathschlagung gezogen, oder durch vorgängige Berichtigung der ordinairen K. G. Visitationen und ein von den Visitatoren sodann zu erstattendes Gutachten über jene Anstände erst der Weg zur gründlichen Beurtheilung der letzteren gebahnt werden solle. Der größere Theil schien anfangs dieser letztern Meynung beyzupflichten. Nach einiger Zeit aber änderten sich diese Gesinnungen und man schien ganz unentschlossen zu seyn, ob man der Materie der Kammergerichtlichen Anstände gegen den R. S. 1775 oder der

a) Reuß Beyträge zur Geschichte der Reichsgerichtlichen Verf. und Praxis. B 3. S. 293. u. f.

der Materie des Visitationswesens, oder der Materie der Rekurse den Vorzug geben sollte, da zumahl von Churmainz die berühmte Schwarzacher Rekurssache sehr stark betrieben war. Nach mehrern darauf erfolgten Aeusserungen der Gesandschaften äusserte das Churmainzische Direktorium den 30 Merz 1787 mündlich: „Um sein unpartheyisches Benehmen noch ferner und zwar dergestalt zu bewahrheiten, daß gleich nach den eintretenden Osterferien endlich einmal wieder zu den wirklichen Berathschlagungen fürgeschritten werden könne, so werden sämtliche Gesandschaften nochmahls ersucht, daß sie sich über folgende Gegenstände, und zwar a) über die Wiederherstellung der ordentlichen Kammervisitationen b) über die Justitzmaterien und besonders jene Anstände wider den R. S. 1775 sodann c) über die Fürstlich-Speyerischer Seits neuerlich empfohlene Philippsburger Sache je eher, je besser mit den nöthigen Aeusserungen versehen wollen, auf daß die eine oder die andere solcher Angelegenheiten, welche nemlich zuerst zum Vortrage bereit seyn wird, auf einen nach den Ferien zu verabredenden Tag ohne weitern Anstand in Betrachtung gesetzt werden

den könne — wobey sich jedoch von selbst verstehe, daß unter den zum Vortrage beförderten Angelegenheiten auch noch immer die Schwarzacher Sache, so bald selbige völlig dazu reif seyn werde, mit begriffen sey.„b) Man ersuchte den Churmainzischen Herrn Gesandten Vorschläge und Puncte, worüber man in der Visitationsmaterie sich berathschlagen sollte, zu verfassen, um dadurch eine Gleichförmigkeit in den Abstimmungen zu erhalten, worauf auch wirklich die hernach angeführte Note hierüber von der Churmainzischen Gesandschaft, den übrigen Gesandschaften 1789 mitgetheilt worden. c) Die Instruktion der Gesandschaften hiecüber erforderte aber, wie leicht zu erachten geraume Zeit.

Durch den Tod des Kaisers Josephs II. wurden auch diesen Berathschlagungen neue Hindernisse in den Weg gelegt. Es wurden aber bey dem letzten Wahlconvent zu Frankfurth am Mayn von Churmainz und Churbraun-

b) Reuß Staatskanzley Theil 18. S. 48. u. f.
c) Ebend. a. a. O. S. 49. u. f.

braunschweig zwey wichtige Monita zum §. 3. art. XVII. der Kaiserlichen Wahlcapitulation in Vorschlag gebracht. Von Seiten Churmainz wurde nemlich folgender Beysatz verlangt: „Als wollen wir (der Kaiser) sobald nach angetretener unserer Regierung uns nicht nur zur besondern Angelegenheit seyn lassen, daß über den herzustellenden Gang der Ordinari-Reichsvisitationsdeputation und der dabey vorzunehmenden alten und neuen Revisionssachen ein künftiger Reichsschluß zu Stande komme, sondern, da auch die an die Reichsversammlung bißher genommenen oder künftig zu nehmenden Rekurse, sowohl an sich, als in Absicht ihrer Wirkung eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfordern, so wollen wir gleichermaßen zur Erzielung eines den Reichssatzungen und der Justitz gemäßen Regulativs alle Beförderung thun, und inmittelst keineswegs hindern, daß diejenigen Rekurse, die itzt zur Vornahme reif sind, auf allenfallßiges Andringen der Rekurrenten einstweilen vorgenommen und nach den bey jeder Sache vorliegenden besondern Gründen erledigt werden können.„ Von Chur-Braun-

schweig

schweig wurde aber erinnert: „ Da die Eingangsworte des gedachten Syhi einen offenbaren Irrthum zum Grund hätten, indem daselbst die ordinaire Reichsdeputation und die ordinaire Kammergerichtsvisitation, welche gleichwohl gänzlich von einander verschieden sind, für eines angenommen, und die im art. XII. §. 6. verfügte Wiederherstellung der erstern auch auf letztere Wirkung habend erachtet worden, so werde dieser ganze Introitus Syhi und inmassen Ziel und Maaß zu setzen ist ꝛc. ꝛc. folgendermassen zu fassen seyn: Und inmassen die Aufrechthaltung des gedachten K. G. und der heilsamen Justitz erfordert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich gewesenen Ordinari-Visitationen des Kaiserlichen- und R. K. G. nebst den damit verknüpften Revisionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, sondern auch den in letztern Zeiten (bey Ermanglung des remedii revisionis) ad comitia genommenen häufigen Rekursen Ziel und Maaß gesetzt werde ꝛc. ꝛc.„ Daher durch ein Conclusum der Wahlcapitulation des jtzt regierenden Kaisers Majestät folgende neue Stelle art. XVII. §. 3. einver-

leibt worden ist: „Und inmaßen die Aufrechthaltung des gedachten Kammergerichts und der heilsamen Justitze erfordert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich gewesenen Ordinari-Visitationen des Kaiserlichen und Reichskammergerichts nebst den damit verknüpften Revisionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, sondern auch den in letztern Zeiten (bey Ermanglung des remedii revisionis) ad comitia genommenen häufigen recursibus Ziel und Maaß gesetzt werde; als wollen wir so bald nach angetretener unserer Regierung uns nicht nur zur besondern Angelegenheit seyn lassen, daß über den herzustellenden Gang der Ordinari-Reichsvisitations-Deputation und der dabey vorzunehmenden alten und neuen Revisionssachen ein künftiger Reichsschluß zu Stande komme, sondern, da auch die an die Reichsversammlung bißher genommenen oder künftig zu nehmenden Rekurse sowohl an sich, als in Absicht ihrer Wirkung eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfordern, so wollen wir gleichermassen zu Beziehung eines den Reichssatzungen und der Justitz gemäßen Regulativs alle Beförderung

thun,

thun, und inmittelst keineswegs hindern, daß diejenigen Rekurse, die itzt zur Vornahme reif sind, nach vordersamst auf dem Reichstage festgesetzter Ordnung der Vornahme auf allenfalsiges Andringen der Rekurrenten einstweilen vorgenommen, und nach den bey jeder Sache vorliegenden besondern rechtlichen Gründen erledigt werden können." d)

Nun aber nach erfolgter höchst beglückter Wiederbesetzung des Kaiserlichen Throns sind unter jetziger glorreicher Regierung Kaiserlicher Majestät über die von Churmainz bereits 1789 den Gesandtschaften mitgetheilte Note oder Berathschlagungspuncte über diesen höchst wichtigen Gegenstand die Berathschlagungen und Abstimmungen schon seit dem 14 Merz dies Jahrs glücklich angefangen und schon gröstentheils zur Zeit, da ich gegenwärtiges schreibe, vollendet worden, auch im Druck erschienen, worin über gedachte Churmainzischen Deliberationspuncte und besonders über die beyden Hauptpuncte I. die Einrichtung eines

d) Aechtes vollständiges Protokoll des Churfürstl. hohen Wahlconvents zu Frankfurth im J. 1790. 1ster Heft S. 161. u. f.

nes erneuerten, den jetzigen Religions- und übrigen politischen Verhältnissen des deutschen Reichs angemessenen beständigen Schematis für die ordentlichen K. G. Visitationen, und II. über die Abfassung einer vollständigen, genauen und den jetzigen Zeiten angemessenen Reichsinstruktion für solche Visitationen, wordurch alle mögliche Hindernisse und Anstände beseitigt werden, umständlich votirt worden ist. Die abgelegten Stimmen kommen nicht nur in der Hauptfrage, daß die ordentlichen Visitationen unverweilt herzustellen, und die dazu nöthigen Schemata und Instruktionen zu berichtigen seyen, vollkommen überein, sondern es ist auch aus dem Detail der Abstimmungen über alle dahin einschlagende Fragen eine solche wahrhafte patriotische und ruhmwürdige Uebereinstimmung der Hauptgrundsätze von Seiten der beyden Religionstheile zu ersehen, daß man sich von diesen künftigen Visitationen die glücklichsten Folgen für das deutsche Reichsjustizwesen versprechen kann. e) Verschiedenes aus den bis-

e) Churmainzische Note die Herstellung der ordentlichen K. G. Visitation betreffend.
Reichsfürstenrathsprotokoll vom 14ten Merz 1791 u. f. wie die bisher ins Stecken gerathenen visitationes ordi-

bißherigen neuen Votis hierüber wird bey der folgenden weitern Ausführung der Visitationsgeschäfte vorkommen. Das weitere aber muß dereinst nach Vollendung dieser Reichstagsabstimmungen, und Abfassung eines Reichsschlusses, der sich vielleicht doch noch geraume Zeit verziehen möchte, zu einem Nachtrag aufgespart werden.

§. 230.

Von Anordnung der Visitationen.

Die Visitationen des K. G. können nur von dem Kaiser und zwar mit Zuziehung und Bewilligung der Reichsstände durch einen förmlichen, Kaiserlich ratificirten Schluß der Reichsversammlung angeordnet werden. Vor den hierüber erfolgenden Berathschlagungen giebt

ordinariae und revisiones bey dem K. G. wieder in vorigen Gang zu bringen I bis X. Fortsetzung.
Churmainzisches Votum in dieser Angelegenheit.
— Trierisches Votum.
— Cöllnisches Votum.
— Böhmisches Votum.
— Pfälzisches Votum.
— Sächsisches Votum.
— Brandenburgisches Votum.
— Braunschweigisches Votum.

giebt gemeiniglich Churmainz vermöge des demselben zustehenden Direktorii einige nähere Deliberationspuncte an die Hand. Im J. 1764 wurden von Churmainz 26 dergleichen Puncte vorgelegt, auf welche die Aufmerksamkeit der Reichsstände gerichtet werden sollte, und welche vornemlich die näheren Bestimmungen der Gewalt und des Geschäftskreißes der Visitatoren betrafen. a) Nachdem aber darauf bey Anordnung der letzten Visitation das System zum Grund gelegt wurde, daß solche mit keiner neuen Instruktion und Vollmacht versehen, sondern bloß auf die vorigen Gesetze und die Reichsinstruktion von 1706 verwiesen werden sollten, so hatten auch jene Berathschlagungspuncte, unerachtet sich bereits mehrere Vota darauf herausgelassen hatten, keinen weitern Erfolg, und die Visitation wurde ohne Festsetzung näherer Verhaltungsregeln angeordnet. Nun aber sind, da die Reichstäglichen Berathschlagungen über neue Anordnung der ordentlichen Visitationen des K. G. nunmehr ihren ernstlichen Anfang seit dem 14 Merz dieses

a) In der Sammlung der Kameral- und Visitations-Aktenstücke I. B. S. 109. u. f.

dieses Jahres genommen haben, von Churmainz vorher über die neue Einrichtung dieser ordentlichen Visitationen die zuvor gedachten Berathschlagungspuncte, welche sich besonders auf die zwey Hauptgegenstände I. des zu berichtigenden Schematis der ordentlichen Visitationen und II einer für selbige zu entwerfenden neuen Instruktion beziehen, den Gesandschaften schon 1789 mitgetheilt worden. Auch auf selbige die Abstimmungen grösstentheils erfolgt. b) Wenn aber einmal die Visitationen angeordnet und die Schemata der dazu berufenen Stände berichtigt sind, so können alsdann bey den ordentlichen Visitationen, so ferne solche sich im Gang befinden, die in den bestimmten Terminen zu erscheinen und einander von Zeit zu Zeit abzulösen habenden Stände von Churmainz ohne weitere Reichsschlüsse oder Anweisungen von selbst durch die gewöhnlichen Convokationsschreiben an den Ort des K. G. berufen werden. Eben dieses kann auch bey ausserordentlichen Visitationen, worzu mehrere Classen von Ständen abwechslungsweiße

b) S. die zuvor angeführten Chur- und Fürstlichen Vota.

weiße bestimmt sind, von Churmainz geschehen, und die voraus bestimmten folgenden Classen ohne weitere Reichsschlüße einberufen werden, wenn anders das Schema der zu berufenden Stände und die Dauer einer jeden Classe vorher jedesmal vollkommen berichtigt und ausgemacht ist. c)

§. 231.

Eintheilung der Visitationen in ordentliche und ausserordentliche.

Die Visitationen des K. G. werden in ordentliche und ausserordentliche abgetheilt. Der wesentliche Charakter der ordentlichen Visitationen nach dem Sinn der Reichsgesetze besteht darin, daß solche vermöge des R. A. 1532 und der K. G. O. 1555 als eine ordentliche, beständig fortdauernde Anstalt alle Jahre durch die nach gedachten Gesetzen dazu bestimmte Zahl von Reichsständen auf jedesmahlige Churmainzische Convokation und ohne erst

c) S. den R. S. vom $\frac{3 \text{ Jun.}}{4 \text{ Aug.}}$ 1774 und das Kaiserliche Rescript an Maynz 4 Aug. 1774 neue Staatskanzl. Th. 39. S. 200 u. f.

erst einen Reichsschluß darüber abzuwarten, nach den Gesetzen vollzogen werden sollten. a) In dieser Bedeutung können eigentlich nur die 1533. 1550. 1551. 1553. 1556. 1557. 1559 — 1564. 1567 — 1582. 1583 — 1587. unter die ordentlichen Visitationen gerechnet werden. Es gehört daher unter die nicht wesentlichen Kennzeichen jener ordentlichen Visitationen, daß selbige keiner besondern Instruktionen bedürfen, sondern ihre Instruktionen schon in den Gesetzen selbst liegen. Denn es kann gar wohl ordentliche Visitationen geben, die nach Beschaffenheit der Umstände mit neuen und besondern Instruktionen versehen werden. Da seit den 14 Merz 1791 die Herstellung der seit 1588 eingegangenen ordentlichen Visitationen in wirklicher Berathschlagung der Reichsversammlung steht, so gehen auch, dem Wunsch aller deutschen Patrioten gemäß, die bißher gelegten Stimmen dahin, daß diesen neu eintretenden ordentlichen Visitationen eine neue, den gegenwärtigen Umstän-

a) R. A. 1532. Tit. III. §. 3—17. R. A. 1555. §. 11. K. G. O. 1555. Th. I. Tit. 50.

Umständen angemessene Verhaltungs-Instruktion gegeben werden müsse. Hingegen hat es auch bißher ausserordentliche Visitationen gegeben die mit keiner Instruktion versehen worden sind, wie z. B. selbst die letzte ausserordentliche Visitation von 1767.

Der Begrif einer ausserordentlichen Visitation ist eigentlich nur alsdann möglich, wenn ordentliche Visitationen vorausgesetzt werden. In diesem Fall versteht man darunter diejenigen, welche ausser oder neben der ordentlichen Visitation, nach einer ungewöhnlichen von jener abweichenden Ordnung, mehrentheils ganz besonderer Veranlassungen wegen erkannt, und worzu die Stände nicht nach einer beständigen Ordnung, sondern, wie die Reichsversammlung solche jedesmahl erkießt, ernannt werden. Es gehören daher die Visitationen von 1507 — 1533. wegen ihrer noch mangelhaften Einrichtung, die von 1595. 1600. 1707. 1767. unter die ausserordentlichen. Ueber manche der ehemahligen Visitationen wird zwar noch sehr unter den Gelehrten gestritten, ob sie unter die ordentlichen oder ausseror-

serordentlichen, Visitationen gehören. Allein mehrentheils liegen willkührlich vorausgesetzte Begriffe und Logomachien dabey zum Grund, und am Ende hat der ganze Streit ohnehin gar keine Erheblichkeit. Sind einmal die ordentlichen Visitationen wieder im Gange, so werden ohnehin die ausserordentlichen Visitationen grösstentheils entbehrlich werden. Doch aber können jene niemahls so unabhängig werden, daß es nicht dem Kaiser und der Reichsversammlung frey stehen sollte, nach Erforderniß der besondern Umstände, auch über die ordentlichen Visitationen noch durch eine ausserordentliche von Zeit zu Zeit zu wachen, da die besten Institute bey langer Fortdauer gebrechlich werden, und aus dem ordentlichen Geleise weichen, folglich anderweite ausserordentliche Anstalten der obersten Aufsicht und Gesetzgebung im Staat nöthig scheinen können.

§. 232.

Schema der ordentlichen Deputation.

Da eine ordentliche Visitation eine beständig fortdauernde Anstalt seyn soll, nach welcher die dazu deputirten Stände des Reichs

in den bestimmten Zeiten miteinander in Besorgung des Visitationsgeschäfts abwechseln; so ist auch, um die verzögerliche und in einzelnen Fällen manchem Streit unterworfene Ernennung der Deputirten bey einzelnen Abwechslungen zu vermeiden, ein voraus bestimmtes Schema der deputirten Stände nöthig, worin theils die Zahl der zu jeder Visitation zu deputirenden Stände, theils die Gattungen der Stände, und theils die Ernennung der einzelnen Stände selbst genau festzusetzen ist.

Zu dem Ende sollen nach dem R. A. 1532 und der K. G. O. 1555 zu einer ordentlichen Visitation deputirt werden: Nemlich ausser den Kaiserlichen Commissarien

Churfürsten —	2
(worunter Churmainz, als zu jeder Visitation berechtigt begriffen ist.)	
Geistliche Fürsten —	1
Weltliche Fürsten —	1
Prälaten — —	1
Grafen — —	1
Städte — —	1
	7

und

und zwar sämtliche nach ihrer Comitialordnung. a)

Weil aber bey gedachter, bloß allgemeinen Bestimmung theils immer noch über die bey jeder Visitation zu benennenden Stände Zweifel entstehen konnten, theils aber manchen kleinern Ständen, besonders den Prälaten, Grafen, und Städten diese jährlichen Visitationen der Kosten wegen beschwehrlich wurden, und sie daher, wie schon oben in der Geschichte der Visitationen ausgeführt ist, allerley Particularverabredungen ihrer Erleichterung wegen unter sich getroffen hatten, so wurden hernach in dem R. A. 1566 durch ein Schema die Stände, unter welchen jene Deputation von 7 Mitgliedern abwechseln sollte, genauer bestimmt, und namhaft gemacht, wobey die auf Seiten einiger Stände, besonders der Städte geschehenen Einschränkungen meistens auf deren eigenen an Städtetägen verabredeten Vorschlägen beruhten. Das Schema von 1566 b) enthält daher folgende Stände, aus welchen jedes-

a) R. A. 1532. Tit. 3. §. 3—17.
b) K. G. O. 1555. Th. 1. Tit. 50.

jedesmahl abwechslungsweise die zu jeder Visitation erforderlichen 7 Deputirten biß zum J. 1588 als dem Ende der ordentlichen Visitationen berufen worden sind.

Churfürsten.

Geistliche.	Weltliche.
Mainz semper.	Pfalz.
Trier.	Sachsen.
Cölln.	Brandenburg.

Fürsten.

1. Salzburg.	1. Oesterreich.
2. Magdeburg.	2. Bayern.
3. Bremen.	3. Burgund.
4. Teutschmeister.	4. Herzog Hanß, Pfalzgraf.
5. Bamberg.	5. Herzog Wolfgang, Pfalzgraf.
6. Würzburg.	6. Herzog Hanß Friedrich zu Sachsen.
7. Worms.	7. Markgraf Hanß } zu Brandenburg.
8. Eichstätt.	8. Georg Friedrich } zu Brandenburg.
9. Speyer.	
10. Strasburg.	
11. Costanz.	
12. Hildesheim.	

13. Pa-

13. Paderborn.
14. Augspurg.
15. Freysingen.
16. Regenspurg.
17. Passau.
18. Lüttich.
19. Münster.
20. Oßnabrück.
21. Minden.
22. Basel.
23. Cämmerich.
24. Metz.
25. Thull.
26. Verdun.
27. Lübeck.
28. Ratzeburg.
29. Verden.

9. Herzog Heinrich } zu Braun-
10. Erich } schweig.
11. Ernst }
12. Georg Heinrich und Wilhelm Gebrüdere zu Braunschweig und Lüneburg.
13. Jülch.
14. Meklenburg.
15. Würtemberg.
16. Pommern.
17. Hessen.
18. Markgraf Carl } zu Ba-
19. Philipp. } den.
20. Anhalt.
21. Leuchtenberg.
22. Burkgraf zu Meissen.
23. Henneberg.

Prälaten.

Münderau (Weissenau.)

Grafen.

Wetterauische } alternis vicibus.
Schwäbische }

Reichsstädte.

Rheinische Bank.	Oberländische Bank.
1. Cölln.	2. Regenspurg.
3. Aachen.	4. Augspurg.
5. Straßburg.	6. Nürnberg.
7. Lübeck.	8. Ulm.
9. Worms.	10. Eßlingen.
11. Speyer.	12. Nördlingen.
13. Frankfurth.	14. Lindau.

Diese Städte sollten jedoch nach der auf einem Städtetag zu Eßlingen 1561 und hernach in einer neuen bey dem Reichstag zu Augspurg 1566 gehaltenen Städtischen Versammlung unter ihnen selbst getroffenen Verabredung auf gemeiner erbaren Städte Kosten deputirt werden, und sie fügten noch den Vorbehalt bey: "welche Städte dem Churmainzischen Kanzler also nahmhaft gemacht werden sollen, doch den übrigen Städten an ihren Rechten, Gerechtigkeiten und alten Herkommen unpräjudicirlich, noch der Verordneten oder Deputirten in einiger Prärogativ, sondern allein der erbaren Stätte Reputation und Herkommens auch Verhü-

hüthung künftigen besorgenden Nachtheils gemaint und verstanden. c)

Man sieht es aber diesem Schema bey dem ersten Anblick an, daß es sehr flüchtig zu Stande gebracht worden, und mehr auf ganz periodischen Verabredungen und Verhältnissen beruht hat, als daß es zu einer beständigen Dauer bestimmt gewesen wäre.

Wenn demnach ein für die ordentlichen Visitationen erforderliches neues Schema zu Stande gebracht werden soll, so sind dabey vornemlich folgende Anstände zu heben, deren Berichtigung von der seit dem 14 Merz dieses Jahres darüber angefangenen Reichstäglichen Berathschlagung zu erwarten steht:

1.) Die in den R. A. 1532 und 1555 zu den ordentlichen Visitationen festgesetzte Zahl von 7 deputirten Ständen ist gegenwärtig weder dem weitläuftigen Geschäftskreiße der Visitationen, noch der durch den Westphälischen

c) Bey Ludolf Corp. iur. Cam. S. 288. und Gatzert a. a. O. S. 27.

lischen Frieden art. V. §. 51. bey allen Reichsdeputationen vorgeschriebenen Religionsparität angemessen. Am schicklichsten wird es daher seyn, wenn die Zahl der zu jeder Visitation abzuordnenden Stände von jeder Religionsseite auf 7 und also zusammen auf 14 bestimmt wird, wohin auch bey der gegenwärtig obwaltenden Reichsberathschlagung die bißher abgelegten Stimmen gröstentheils gehen, ausser, daß einige Stimmen auf 16. votirt haben.

II. Das 1566 entworfene Schema ist nur auf einen Theil der Stände eingeschränkt. Es kommen darin nur 6 Churfürstliche, 52 Fürstliche, 1 Prälat, 2 Gräfliche und 14 Reichsstädte, die mit einander abwechseln sollen, benannt vor. Da nun aber in allen Reichscollegien seit der Zeit diese Verhältnisse sich ganz geändert haben, auch jene Benennung von 1566 sich bloß auf ganz periodische Verabredungen ohne Präjudiz der übrigen Stände bezogen hat, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß künftig bey einem neu zu errichtenden Schema auch alle mit Sitz und Stimme gegenwärtig auf dem Reichstag versehenen Stände mit Inbegrif der neuen Für-

sten

sten an diesen ordentlichen Visitationen Theil zu nehmen berechtigt sind, womit auch die bey gegenwärtiger Reichstagsberathschlagung bißher abgelegten Vota ganz willfährig übereinstimmen.

III Es ist aber auch alsdann nach der Proportion von 14 Ständen die Zahl der aus jeder Classe derselben zu Deputirenden genau zu bestimmen.

1) In Ansehung der Churfürsten hat es keine Schwierigkeiten, wenn die vorherige Zahl von 2 auf 4 nach der Religionsgleichheit vermehrt wird, worunter jedoch Churmainz wegen des Direktorii bey jeder Visitation mit begriffen seyn muß. Mit dieser Zahl von 4 Churfürsten stimmen auch die bey gegenwärtiger Reichstagsberathschlagung zur Zeit abgelegten Stimmen überein.

2) In Ansehung der Fürsten sind wohl bey einer Vermehrung der Deputirten auf 14 zween Fälle die thunlichsten. Entweder es müssen 3 Fürsten von jeder Religionsseite, und folglich zusammen 6 in das Schema jeder Visitation kommen, in welchem Fall alsdann die

Reichs-

Reichsprälaten mit den Katholischen Grafen zu alterniren hätten. Oder es wären 3 Evangelische und nur 2 Katholische Fürsten, an die 3te Stelle der letztern aber eine Prälatencurie zu berufen. Unter den bey gegenwärtiger Reichstagsberathschlagung hierüber abgelegten Stimmen sind die mehresten für einen oder den andern dieser beyden Wege ausgefallen, über welchen sich nemlich die Katholischen Stände unter sich vergleichen würden. Nachdem aber die Reichsprälaten bereits in ihrem Voto geäussert: daß sie sich eine Alternation mit den Katholischen Reichsgrafen nicht gefallen lassen könnten, sondern ihr gegründetes Ansinnen und Verlangen, in jeder Visitationsclasse zu erscheinen, in der Hofnung von Kaiser und Reich darin geschützt zu werden, äussern müsten, so wie auch die Schwäbischen Katholischen Grafen sich erklärt, daß sie sich zu einer Alternation mit den Reichsprälaten nicht verstünden, so wird wohl nicht der erste, sondern mehr der andere Weg von 2 Katholischen Fürsten und einer Prälatencurie den Ausschlag wahrscheinlich erhalten. d)

3) Un-

d) Es sind jedoch aus einem dermaligen merkwürdigen Fürst-

3) Ungeachtet in dem Schema von 1566 nur des Prälaten von Münderau (Weissenau) Erwähnung geschieht, so beruhte jedoch solches nur auf einer ganz periodischen Verabredung e) und

Fürstlichen Voto unter andern auch folgende Anträge zu ersehen: 1) Daß diejenigen Stimmen, die während des turni der jetzt festzusetzenden Classen etwa neu entstehen möchten, vor dem Ablauf des turni des betreffenden lateris zu den Visitationen nicht gezogen, sondern erst vor dem Anfang des zweiten turni dieses lateris über ihre Zulassung und Classification von Kaiser und Reich ein Schluß gefaßt werden möchte. 2) Wenn eine jetzt auf einem oder dem andern latere nicht gangbare Stimme, vor Ablauf des turni ihres lateris zur Ausübung des Stimmrechts käme, solche der Comitialordnung ungehindert, in die letzte Classe zu verweisen sey, und kein anderer Stand derselben wider Willen zu weichen habe. 3) Da durch die Vertheilung der Classen die mehresten Fürsten so selten zur Visitation kommen, doch deren Interesse so nahe dabey subversive, so erachte man billig, daß die Churmainzische Kanzley den nicht bey der Visitation erscheinenden Fürsten auf Verlangen auch durante consessu die Visitationsprotokolle gegen Ersatz der Copialien verabfolgen lasse.

e) In der mehrmahls angeführten vortreflichen Gatterischen Abhandlung S. 26. wird zwar gesagt: „die Prälaten haben ebenfalls unter sich ausgemacht, daß

und hat es wohl keinen Anstand, daß die beyden Prälaten-Curien zur Concurrenz bey den ordent-

daß anfänglich der Abt zu Weingarten, und hernach seit 1566 der Abt zu Münderau, Namens der Prälaten, einzig und allein zur jährlichen Untersuchung des K. G. berufen werden sollte. Dieses giebt zugleich den Grund an die Hand warum der Prälatische Subdelegirte bey mehrern Visitationen meistens eben derselbe gewesen ist, wie das Beyspiel des D. J. J. Langhanß zeigt." Es verdient aber doch das Reichsprälatische Staatsrecht Theil I. §. 81. S. 352 damit verglichen zu werden, wo es heißt: Im J. 1559. haben die schwäbischen Reichsprälaten den D. Sebastian Schiller zur ordentlichen K. G. Visitation abgeschickt, und da noch selbigen Jahres auf das folgende hin eine extraordinare Visitation festgesetzt und dazu auf Seiten der Prälaten der Abt zu Weingarten erkießt worden; so ist statt dessen D. Reichard sowohl bey der ordinairen, als extraordinairen Visitation erschienen 1561. haben J. R. Ehinger 1564. J. J. Langhanß, 1565. G. Hager, 1567. A. Muleck, 1568. G. Hager, 1573. D. Langhanß, 1574. L. Windstein, 1575, 1576, 1578, 1579, 1581, 1583, 1584, 1585, 1586 mehr gemeldter J. J. Langhanß, (dem wegen zugleich vorgenommenen Revisionen 1581. und 1583 G. Faber u. 1587 B. Moses beygesellt worden) in den ordinarii Visitationen die Stelle der Schwäb. Reichsprälaten vertreten. — Der Abschied 1600 ist in Namen des Abts zu Weingarten und anderer Reichsprälaten von B. Moses speyerischen Generalvikarius und Albrecht Eberhard des Schwäb. Reichsprål. Collegii Syndiko unterschrieben."

ordentlichen Visitationen berechtigt sind. Die Art aber, solche bey der Zahl von 14 Ständen dem Schema einzuverleiben, hängt von den beyden zuvor bemerkten Fällen ab, ob sie sich mit den Katholischen Grafen über eine Alternation vereinigen können, da alsdann 3 Katholische Fürsten in das Schema kommen können, oder ob sie und die Katholischen Grafen bey ihrem Recht, in jeder Classe zu erscheinen beharren, welches sie auch bereits erklärt, in welchem Fall nur 2 Katholische Fürsten und eine Prälatencurie bey jeder Abwechslung erscheinen würden, wordurch jedoch die Religionsgleichheit unter jener Voraussetzung ohnehin nicht turbirt wird.

4) Nach der seit 1566 entstandenen Verfassung von 4 Grafencurien ist deren Beyziehung zu den ordentlichen Visitationen keinem Zweifel unterworfen. Von den patriotischen Gesinnungen der Reichsstände beyder Religionstheile ist auch zuversichtlich zu hoffen, daß die glückliche Art, welche zur Beseitigung des bekannten Streits über die Religionseigenschaft des Westphälischen und Fränkischen

Grafen-

Grafencollegii auf dem Reichstag eingeschlagen worden ist, auch bey der ordentlichen K. G. Visitation statt finden, und auch bey dieser die Religionsqualität gedachter Grafencollegien in der Beschaffenheit werde zugelassen werden, wie solche bey der Reichsversammlung im Gang ist, welchem Grundsatz sich auch zur Zeit schon mehrere ansehnliche Vota bey der Reichsversammlung von beyden Religionstheilen nähern. Es sind jedoch aus den bißherigen Abstimmungen folgende von einander etwas abweichende Meynungen hierüber zu ersehen: 1) Eine sehr grosse Zahl von Stimmen geht dahin, den Reichsgrafen würde das Deputationsrecht nach den Curien, in der Qualität, wie diese im Besitz der Reichstagsstimmen seyen, gebühren, und wären die Convokationsschreiben an die Direktorien zu erlassen, welche sich im Besitz befänden, die Comitialgesandten der Curien zu legitimiren. Von diesen wären auch allein die Vollmachten auszustellen und anzunehmen, und ihre Rechte könnten weder durch eine Suspension noch Surrogation auf irgend eine Weiße beeinträchtigt werden. 2) In einigen Stimmen wird geäussert: Es

könne

könne zwar bey Errichtung des Schematis der Bedacht genommen werden, daß die Reichsgrafen vermöge des ihnen zustehenden Deputationsrechts zu jeder Klasse berufen werden, wobey aber das Reich nicht nöthig habe, sich in die Repartition der Gräflichen Concurrenz zu den Visitationen auf die einzelnen Grafencollegia einzulassen, welche jedem Gräflichen Religionstheile unter sich zu reguliren überlassen bleibe, doch so, daß keine andere, als von einem Grafendirektorio ausgefertigte Vollmacht zur Visitation angenommen werden könne. In Ansehung des Westphälischen Collegii habe es nach der 1784 verglichenen vermischten Religionseigenschaft und doppelten Direktorio mit Ausstellung der Direktorialvollmachten, keinen weitern Anstand, und könne jeder Hälfte dieses Collegii freygestellt werden, sich mit einem andern gleicher Religion über die Art der Concurrenz zu den Visitationen zu vergleichen. Bey dem Fränkischen Grafencollegio wäre künftig die Berufung jedesmal nach der Religionseigenschaft des durch Mehrheit gewählten Direktorii zu machen, und überhaupt den einzelnen in einem oder dem andern Collegio befind-

lichen Grafen, die mit dem Direktorio verschiedener Religion sind, anheim zu geben, ob sie sich einem Collegio ihrer Religion anschliessen und auf diese Art zu den Visitationen concurriren wollen. Damit aber aller Anstand um so leichter vermieden werde, könnte das Reichsdirektorium zur ersten Classe auf der Katholischen Seite die Schwäbischen und auf der A. C. Seite die Wetterauischen Grafen auf die Art, wie es in den Convokationsschreiben zu den ältern ordinairen Visitationen üblich gewesen, berufen, weil in Ansehung beyder sowohl überhaupt, als in Rücksicht auf die Präcedenz auf beyden Gräflichen Religionsseiten kein Zweifel bestehe. In der Zwischenzeit von Einberufung der ersten biß zur zwoten Visitation hätten an jeder Religionsseite die Grafen das Werk für die Zukunft zu berichtigen, und ihr getroffenes Einverständniß zeitig genug vor dem Termin der Einberufung der zweyten Classe dem Reich anzuzeigen, würden sie sich aber damit an einer oder der andern Religionsseite versäumen, oder nicht vergleichen können, so hätte demungeachtet die Visitation ihren Fortgang zu nehmen, und wäre die streitige Gräfliche Deputation dasmahl und biß

solche

solche hinlänglich qualificirt, oder die Sache in via legali ausgemacht seyn wird, zu übergehen und an deren statt die nächst eintretende zu berufen. 3) Andere Stimmen thun den Antrag, daß überhaupt der Streit über die Religionsqualität einiger Grafencurien, wo solcher noch obwaltete, vorher auf dem Reichstag durch Vergleich oder Entscheidung, oder wie sich einige ausdrücken, durch gütliche oder rechtliche Wege zu heben sey, mit dem von einigen geschehenen Beysatz: einstweilen die Schwäbischen und Wetterauischen Grafen zuzulassen, welche sich mit den übrigen einzuverstehen hätten, daß zu jeder Visitationsclasse von wegen aller Katholischen und so auch von wegen aller A. C. Verwandten Reichsgrafen ein Rath erscheine, und für alle Katholische und A. C. Verwandte Grafen bevollmächtigt werde,

5) Gleichergestalt sind auch ohne Zweifel alle Reichsstädte zur Concurrenz bey den ordentlichen Visitationen berechtigt, und die 1566 geschehene Benennung von 14 Städten, welche ohnedem unter Vorbehalt nur geschehen

hen und eine bloß periodische Beziehung gehabt hat, kann den übrigen darin nicht benannten Städten auf keine Art präjudiciren. f) Diesem Grundsatz, daß alle Reichsstädte berechtigt und jedesmahl zwo derselben zu erscheinen hätten, stimmen auch die zur Zeit bekannt gewordenen Stimmäusserungen bey gegenwärtiger Reichstagsberathschlagung bey. Da aber bekanntlich schon in voriger Zeit bey manchen kleinern Reichsstädten der Kosten wegen Schwierigkeiten entstanden sind, so verdient gegenwärtig ein gewisses Fürstliches Votum besondere Aufmerksamkeit, worin geäussert wird,, es sey jedesmahl an jeglicher Religionsseite eine Reichsstadt zu berufen, und, wenn

f) Die Schwäbischen Städte besorgten nämlich, weil einige kleinere der Kosten wegen auf die Churmainzischen Ausschreiben vorhin bey den Visitationen vielleicht nicht erschienen waren, und daher von dem Erzkanzler in der Folge gemeiniglich nur eine Rheinische Stadt zur Visitation berufen wurde, sie möchten endlich ganz übergangen werden. Daher sie durch mehrere Städtische Schlüsse zur Erhaltung ihrer Rechte und Erleichterung der ihnen zustehenden Visitationsconcurrenz Verabredungen trafen, die zu der obigen nur periodischen Bestimmung Gelegenheit gaben, wie man umständlich nachsehen kann bey **Gabert** a. a. O. S. 23.

wenn die gesamten Reichsstädte sich deßhalb unter einander vereinigt und solche ihre Vereinbarung dem Kaiser und Reich angezeigt haben sollten, jedesmal die von ihnen dazu bestimmte Stadt jeden Religionstheils zu berufen, in dessen Ermanglung aber dürften die Convokationsschreiben an jedes Bankdirektorium zu richten seyn.„

6) Schon die vorigen Gesetze der ordentlichen Visitationen bestimmen die Abwechslung der Stände nach der Comitialordnung. Dabey wird es auch bey der neuen Anordnung des Schematis um so mehr bleiben, da die bißherigen Abstimmungen durchgehends hierin harmoniren.

Solchemnach würde das Schema der künftigen ordentlichen Deputationen nach den obigen Aeusserungen entweder auf die eine oder die andere der folgenden Arten ausfallen.

I.

Katholische.		A. C. Verwandte.	
Churfürsten.	2.	Churfürsten.	2.
Fürsten.	2.	Fürsten.	3.
Prälaten-Curie.	1.	— —	—
Gräfliche Curie.	1.	Gräfliche Curie.	1.
Stadt.	1.	Stadt.	1.
	7	14	7

II.

Katholische.		A. C. Verwandte.	
Churfürsten.	2.	Churfürsten.	2.
Fürsten.	3.	Fürsten.	3.
Prälatische Curie und alt. Gräfliche Curie.	1.	Gräfliche Curie.	1.
Stadt.	1.	Stadt.	1.
	7.	14.	7.

Welches Schema unter n. II. jedoch wegen der bereits von den Prälaten und Schwäbischen Grafen gegen eine Alternation eingelegten Widersprüche nicht ausführbar seyn wird.

III.

Die wenigen Stimmen aber, welche auf 16 Deputirte gehen, haben folgendes Schema angegeben:

Katholische.		A. C. Verwandte.	
Churfürsten.	2	Churfürsten.	2
Fürsten.	3	Fürsten.	4
Prälaten.	1	— —	—
Grafen.	1	Grafen.	1
Städte.	1	Städte.	1
	16.		

§. 233.

§. 233.

Schema der ausserordentlichen Visitationen.

Die ausserordentlichen Visitationen sind in ältern Zeiten auch theils besondern dazu deputirten Ständen, theils den ordentlichen Reichsdeputationen übertragen worden. Unter die näher bestimmten Schemata derselben der spätern Zeiten gehören aber folgende.

Auf dem Reichstag 1654 wurde nemlich zu der bevorgestandenen, obwohl nachher nicht zu Stande gekommenen ausserordentlichen Visitation folgendes Schema auf 5 Classen, wovon die erste 1 Jahr dauern, die übrigen aber von halb zu halben Jahren miteinander abwechseln sollten, angeordnet, jedoch salva ulteriori nominatione eorum statuum, qui in subsequentibus Classibus non sunt comprehensi.

Classis I.

1. Churmainz.	1. Churſachſen.
2. — Trier.	2. — Brandenburg.
3. Oesterreich.	3. Pfalzlautern.
4. Bamberg.	4. Sachſengotha.
5. Costanz.	5. Brandenburg-Culmbach

6. Regenspurg.	6. Wolfenbüttel.
7. Münster.	7. Mecklenburg-Schwerin.
8. Bayern.	8. Hessen-Darmstadt.
9. Ein Prälat.	9. Baaden-Durlach.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Stadt Cölln.	11. Stadt Straßburg.
12. Stadt Augspurg.	12. Stadt Regenspurg.

Classis II.

1. Churmainz.	1. Churſachſen.
2. — Cölln.	2. — Pfalz.
3. Salzburg.	3. Pfalz-Simmern.
4. Burgund.	4. Sachſenaltenburg.
5. Würzburg.	5. Brandenburg-Onolzbach.
6. Speyer.	6. Braunſchweig-Zelle.
7. Augſpurg.	7. Hinterpommern.
8. Pfalzneuburg.	8. Heſſencaſſel.
9. Ein Prälat.	9. Holſtein.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Stadt Aachen.	11. Stadt Augſpurg.
12. Rothweil.	12. Nürnberg.

Classis III.

1. Churmainz.	1. Churbrandenburg.
2. — Bayern.	2. — Pfalz.
3. Aichſtätt.	3. Bremen.
4. Straßburg.	4. Pfalzzweybrücken.

5. Hil-

5. Hildesheim.	5. Sachsenweimar.
6. Freysingen.	6. Braunschweig-Calenberg.
7. Oßnabrück.	7. Würtemberg.
8. Lüttich.	8. Mecklenburg-Güstrow.
9. Ein Prälat.	9. Henneberg.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Schlettstatt.	11. Stadt Lübeck.
12. Ueberlingen.	12. Stadt Ulm.

Classis IV.

1. Churmainz.	1. Churſachſen.
2. — Trier.	2. — Brandenburg.
3. Worms.	3. Pfalzlautern.
4. Paderborn.	4. Magdeburg.
5. Passau.	5. Eisenach.
6. Brixen.	6. Grubenhagen.
7. Basel.	7. Vorpommern.
8. Leuchtenberg.	8. Anhalt.
9. Ein Prälat.	9. Sachsenlauenburg.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Oberebenheim.	11. Worms.
12. Schwäbisch-Gemünd.	12. Speyer.

Classis V.

1. Churmainz.	1. Churſachſen.
2. — Cölln.	2. — Pfalz.
3. Teutschmeister.	3. Sachsencoburg.

4. Trient.	4. Halberstatt.
5. Fulda.	5. Hochberg.
6. Elwangen.	6. Verdun.
7. Corvey.	7. Holstein.
8. Baadenbaaden.	8. Lübeck.
9. Ein Prälat.	9. Mümpelgard.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Wangen.	11. Frankfurth.
12. Offenburg.	12. Rothenburg.

Dieses Schema war jedoch nur für die damahls vorgewesene Visitation bestimmt, und hatte nicht die Absicht, zu einer beständigen Norm zu dienen. a)

Im Jahr 1666 machten aber die Evangelischen Vorstellungen gegen dieses Schema, und beschwehrten sich auf die schon oben angezeigte Art, daß das mit dem R. A. abgedruckte nicht mit dem übereinstimme, welches von ihnen verabredet, und durch Magdeburg übergeben worden. Es wurde aber endlich doch vermöge Reichsgutachtens vom 5 Merz 1666, jedoch unter folgenden Abänderungen, genehmigt: b)

Classis I.

a) Es steht ausser vielen andern Orten auch in Schmaussens Corpore iuris publ. S. 1027.

b) s. v. Pachner Sammlung der Reichsschl. I. S. 181.

Classis I.

1. Churmainz.
2. — Trier.
3. Oesterreich.
4. Bamberg.
5. Costanz.
6. Regenspurg.
7. Münster.
8. Bayern.
9. Mecklenburg-Schwerin.
10. Ein Prälat.
11. Ein Graf.
12. Stadt Cölln.
13. — Augspurg.

1. Chursachsen.
2. — Brandenburg.
3. Pfalzlautern.
4. Sachsengotha.
5. Brandenburg-Culmbach.
6. Wolfenbüttel.
7. Würtemberg.
8. Hessendarmstadt.
9. Baadendurlach.
10. Minden.
11. Ein Graf.
12. Stadt Straßburg.
13. — Regenspurg.

Classis II.

1. Churmainz.
2. — Cölln.
3. Salzburg.
4. Burgund.
5. Würzburg.
6. Speyer.
7. Augspurg.
8. Pfalzneuburg.
9. Ein Prälat.
10. Ein Graf.
11. Stadt Aachen.
12. Rothweil.

1. Chursachsen.
2. — Pfalz.
3. Pfalzsimmern.
4. Sachsenaltenburg.
5. Brandenburg-Onolzbach.
6. Braunschweig-Zelle.
7. Hinterpommern.
8. Hessencassel.
9. Holstein.
10. Ein Graf.
11. Stadt Augspurg.
12. Nürnberg.

Classis

Classis III.

1. Churmainz.	1. Churbrandenburg.
2. — Bayern.	2. — Pfalz.
3. Eichstätt.	3. Oßnabrück.
4. Straßburg.	4. Bremen.
5. Hildesheim.	5. Pfalzzweybrücken.
6. Freysingen.	6. Sachsenweimar.
7. Lüttich.	7. Mecklenburg-Güstrow.
8. Braunschweig-Calenberg.	8. Henneberg.
9. Ein Prälat.	9. Hirschfeld.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Schletstatt.	11. Stadt Lübeck.
12. Ueberlingen.	12. — Ulm.

Classis IV.

1. Churmainz.	1. Churſachsen.
2. — Trier.	2. — Brandenburg.
3. Worms.	3. Magdeburg.
4. Paderborn.	4. Pfalzlautern.
5. Passau.	5. Eisenach.
6. Brixen.	6. Grubenhagen.
7. Basel.	7. Vorpommern.
8. Leuchtenberg.	8. Anhalt.
9. Ein Prälat.	9. Sachsenlauenburg.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Oberebenheim.	11. Worms.
12. Schwäbisch-Gmünd.	12. Speyer.

Classis

Classis V.

1. Churmainz.	1. Churſachſen.
2. — Cölln.	2. — Pfalz.
3. Teutſchmeiſter.	3. Coburg.
4. Trient.	4. Halberſtatt.
5. Fulda.	5. Hochberg.
6. Elwangen.	6. Verden.
7. Corvey.	7. Holſtein.
8. Baadenbaaden.	8. Lübeck.
9. Ein Prälat.	9. Mümpelgard.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Wangen.	11. Frankfurth.
12. Offenburg.	12. Rothenburg.

Im J. 1704 wurde zu der 1707 vollzogenen auſſerordentlichen K. G. Viſitation durch die Reichsverſammlung ein von dem vorigen Schema von 1654 ſehr abweichendes neues durch einen R. S. $\frac{\text{15 Oct. 1704.}}{\text{4 Apr. 1705.}}$ zu Stande gebracht. c)

1. Churmainz.	1. Churſachſen.
2. — Pfalz.	2. — Brandenburg.
3. Salzburg.	3. Magdeburg.
4. Oeſterreich.	4. Schweden Bremen.
5. Bamberg.	5. Sachſenweimar.
6. Speyer.	6. Brandenburg-Culmbach.
	7. Hil-

c) Bey v. Pachner III. S. 134.

7. Hildesheim.	7 Braunschweig-Zelle.
8. Oßnabrück.	8. Würtemberg.
9. Münster.	9. Hessencassel.
10. Baadenbaaden.	10. Mecklenburg-Schwerin.
11. Schwäbische Prälaten.	11. Wetterauische Grafen.
12 Stadt Aachen.	12. Nürnberg.
13 Ueberlingen und nachher statt dessen Cölln.	13. Frankfurth.

Auch dieses Schema war ohne weitere Folgen nur für die damahlige Visitation bestimmt.

Im J. 1713. äusserten die Visitatoren, denen unter andern auch aufgetragen war, Vorschläge zu thun, wie die ordentlichen Visitationen wieder eingeführt werden möchten, in einem dem Hauptbericht unter Lit. D. beygefügten Gutachten vom 5 December 1713. „man habe zwar von Seiten der Visitation keinen bessern und bequemern modum als den, welcher in dem R. A. 1532 und nachher noch ausführlicher in der K. G. O. und noch ferner in seiner Maaß im jüngern R. A. §. 128 enthalten, ausfindig zu machen gewust — wenn aber

aber wider Verhoffen dieser modus noch Schwierigkeiten finden sollte, so hätten sie eventualiter bey der Visitation ein Schema Extraord. Vis. jedoch vorbehältlich der einem jeden Stand des Sitzens und Stimmens halber etwa zukommenden Befugnisse folgendergestalt entworfen, und dabey sonderheitlich dem Reichsgutachten vom 12 Merz 1666 gefolgt, die übrigen dem R. A. 1654 angehängten Classen oder Schemata aber auf jetzige Zeiten und Umstände durchgehends einzurichten nicht wohl thun- oder möglich befunden: d)

1. Churmainz.	1. Churſachſen.
2. — Trier.	2. — Brandenburg.
3. Oeſterreich.	2. Magdeburg.
4. Bamberg.	4. Sachſen.
5. Coſtanz.	5. Brandenburg-Culmbach.
6. Regenſpurg.	6. Braunſchweig.
7. Münſter.	7. Heſſen.
8. Bayern.	8. Würtemberg.
9. Pfalzlautern.	9. Mecklenburg.
10. Schwäbiſche Prälaten.	10. Baaden.

ſalvo alternationis ordine. Wenn Magdeburg wegbleiben ſollte, müſte Minden hieher geſetzt werden.

11. Wet-

d) v. Pachner IV, S. 18.

11. Grafen.	11. Wetterauische Grafen.
12. Cölln.	12. Stadt Straßburg oder Regenspurg.
13. Augspurg.	13 Nürnberg.

Im J. 1766 wurde zwar bey der beschlossenen ausserordentlichen Visitation durch das Reichsgutachten vom 8 August das Schema von 1654 zum Grund gelegt. Da sich aber bey der Qualität mehrerer Reichsstände und besonders in Ansehung der Religion biß dahin mannigfaltige Veränderungen zugetragen hatten, so wurden bekanntlich bey der Reichsversammlung die Schemate für die 5 Visitationsclassen überhaupt, wie sie damahls abwechseln sollten, durch den R. S. vom 3 Jun. 1774 auf folgende Art regulirt, woraus die mannigfaltigen Abweichungen vom Schema des J. 1654 leicht ersehen werden können. e)

Classis I.

1. Churmainz.	1. Churſachsen.
2. — Trier.	2. — Brandenburg.
3. Oesterreich.	3 Bremen.
4 Bamberg.	4. Sachsengotha.
5. Costanz.	5. Brandenburg-Culmbach
	6. Regen-

e) In der neuen Staatskanzley Theil 39. S. 186.

6. Regenspurg.	6. Wolfenbüttel.
7. Münster.	7. Mecklenburg-Schwerin.
8. Bayern.	8. Hessendarmstadt.
9. Ein Prälat.	9. Baadendurlach.
10. Ein Graf *)	10. Ein Graf
11. Stadt Cölln.	11. Stadt Regenspurg.
12. — Augspurg.	12. — Nürnberg.

*) modo Pfalzlautern, (vermöge einer Convention mit dem Schwäbischen Grafencollegio.)

Classis II.

1. Churmainz.	1. Churſachsen.
2. — Cölln.	2. — Braunschweig.
3. Salzburg.	3. Sachsen-Coburg.
4. Burgund.	4. — Altenburg.
5. Würzburg.	5. Brandenburg-Onolzbach.
6. Speyer.	6. Braunschweig-Zelle.
7. Augsburg.	7. Hinterpommern.
8. Pfalzneuburg.	8. Hessencassel.
9. Ein Prälat.	9. Holstein
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Stadt Aachen.	11. Stadt Augsburg.
12. — Rothweil.	12. — Ulm.

Classis III.

1. Churmainz.	1. Churbrandenburg.
2. — Böhmen. f)	2. — Braunschweig.
3 Eichstätt.	3. Magdeburg.
4. Strasburg.	4. Sachsenweimar.
5. Hildesheim.	5. Braunschweig-Calenberg.
6. Freysingen.	6. Baadenhochberg.
7. Lüttich.	7. Würtemberg.
8. Pfalz-Simmern.*)	8. Mecklenburg-Güstrow.
9. Ein Prälat.	9. Henneberg.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Stadt Ueberlingen.	11. Stadt Lübeck.
12 — Schwäbisch-Gmünd.	12. — Speyer.

f) Von dem auf die schon oben bemerkte Art gütlich ausgeglichenen Streit zwischen der nun auch in das Schema gekommenen Chur Böhmen und Chur Bayern über den Rang in der dritten Classe ist die Litteratur nachzusehen in Mosers Justitzverf. II. S. 731.

*) Dieser Platz gehört und bleibt Oßnabrück, wenn es einen Katholischen Bischof hat, es tritt also Simmern nur für diesmal ein.

Classis

Classis IV.

1. Churmainz.	1. Churſachſen.
2. — Bayern.	2. — Brandenburg.
3. Worms.	3. Sachſeneiſenach.
4. Paderborn.	4. Vorpommern.
5 Paſſau.	5. Lübeck.
6. Brixen.	6. Sachſenlauenburg.
7. Baſel.	7. Anhalt.
8. Pfalzzweybrücken.	8. Ratzeburg.
9. Ein Prälat.	9 Hersfeld.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Stadt Wangen.	11. Stadt Worms.
12 — Offenbach.	12. — Rothenburg.

Classis V.

1. Churmainz.	1. Churſachſen.
2. — Pfalz.	2. — Braunſchweig.
3. Teutſchmeiſter.	3. Halberſtadt.
4. Trient.	4. Verden.
5. Fulda.	5. Baadenbaaden.
6. Ellwangen.	6. Holſtein.
7. Corvey.	7. Anhalt. *)
	8. Leuch-

*) Doch nicht für alle Zeit. Denn dieſe Stelle bleibt Oßnabrück, wenn es einen Biſchof A. C. hat, und kommt nur alsdann an Anhalt, wenn dieſer Biſchof nicht erſcheint, oder ein Katholiſcher Biſchof zu Oßnabrück iſt. Indeſſen hätten die Theilhaber am Anhaltiſchen Voto ſich zu vergleichen, wie ſie es bey dieſer Deputation halten wollen.

8. Leuchtenberg.	8. Schwerin.
9. Ein Prälat.	9. Mömpelgardt.
10 Ein Graf	10. Ein Graf
11. Stadt Zell am Hammersbach.	11. Stadt Frankfurth.
12. — Gengenbach.	12. — Bremen.

Noch ist überhaupt hier anzumerken: 1) Daß sowohl bey der letzten Visitation als auch den vorhergehenden noch keines der neuen Fürstlichen Häußer zur K. G. Visitation gezogen worden. g) Nunmehr aber bey der gegenwärtigen auf dem Reichstag obwaltenden Berathschlagung über die Einleitung der ordentlichen Visitationen haben dieselben sichere Hofnung, mit ihrer ohnehin gesetzmäßigen Concurrenz zu solchen zugelassen zu werden, so wie schon zur Zeit die abgelegten Stimmen auf Zulassung aller Reichsstände ohne Unterschied zwischen den alten und neuen Fürsten gehen. 2) Die Rheinischen Prälaten sind zwar bey der letzten K. G. Visitation gar nicht und bey vorigen selten erschienen, haben sich mehrentheils durch die Schwäbischen Prälaten vertreten

g) Mosers Zusätze zum deutschen Staatsrecht I. S. 1142.

treten lassen, und erklärten auf das an sie ergangene Mainzische Convokationsschreiben den 18 Merz im Fürstenrath: „das Collegium hätte dem Schwäbischen Reichsprälatischen Collegio reservatis reservandis die Deputation für diesmahl durch alle 5 Classen überlassen.„ Es ist aber gleichwohl deren Recht zur Concurrenz sowohl überhaupt, als besonders bey den ordentlichen Visitationen keinem gegründeten Zweifel unterworfen. h)

§. 234.

h) Es haben zwar einige behaupten wollen, als ob die Schwäbischen Prälaten überhaupt allein zur Visitation berechtigt wären, wovon man die Gründe umständlicher nachsehen kann im Reichsprälatischen Staatsrecht Theil I. S. 366 u. f. Diese Gründe sind aber nicht überzeugend, und der Verfasser lenkt selbst auf folgende Art wieder S. 369 ein: „Sollte es wieder zu einer extraordinairen K. G. Visitation kommen, so würde man unfehlbar von Seiten des Schwäbisch-Reichsprälatischen Collegii entweder, um die unerschwinglichen Kosten zu mindern, selbst den schon 1654 gefaßten Schluß, auf eine Alternation mit dem Rheinischen Collegio anzutragen, wieder erneuern, oder wenigstens vorher die Sache dahin einzuleiten trachten, daß es aus eigenem Rechte und nicht aus einer zeitigen Ueberlassung des Rheinischen Collegii zu erscheinen hätte.

§. 234.

Fortsetzung Von Regulirung des Schema überhaupt und Entscheidung einzelner Streitigkeiten über Deputationsrechte.

Bey Regulirung der Visitationsschematum sind noch einige wichtige Fragen zu berühren:

I. Ob die Regulirung eines solchen Schematis ein Gegenstand der ordentlichen Collegialberathschlagung auf dem Reichstag sey, oder die beyden Religionstheile für sich ihre Latera berichtigen können? Von Seiten des Kaiserlichen Hofs und der Katholischen Stände wurde vorhin behauptet, daß ein solches Schema nur durch den ordentlichen und gewöhnlichen Weg einer Collegialberathschlagung und Beschließung durch die Mehrheit der Stimmen angeordnet werden könne: die Evangelischen Stände aber haben schon von ältern Zeiten her den Grundsatz aufgestellt, daß sowohl die Regulirung der Mitglieder zu Reichsdeputationen überhaupt, als besonders der Visitations-Schematum auch von jedem Reli-

Religionstheil und Corpore für sich geschehen könne? Sie beziehen sich 1) auf das nach dem Westphälischen Frieden in solchen Fällen überhaupt statt findende ius eundi in partes, 2) auf die gefährlichen Folgen, welche für den Evangelischen Religionstheil daraus entstehen könnten, wenn die Katholischen Stände ein so grosses Uebergewicht auch bey Ernennung der Evangelischen Deputirten erlangen, und dadurch in den Stand gesetzt würden, allenfalls nur solche Evangelische Stände zu einer Deputation zu ziehen, denen es entweder an dem Willen oder an den Kräften fehlte, die Rechte des Evangelischen Religionstheils zu beobachten und zu verfechten, und 3) auf das Herkommen, worüber am unten bemerkten Ort eine umständliche Ausführung enthalten ist. a) Im J. 1654 haben die Evangelischen ein Schema für die 5 Visitationsclassen entworfen, und durch Magdeburg übergeben. Sie beschwehrten sich aber nachher 1666, daß das bey den R. A. abgedruckte mit ihrem Entwurf nicht übereinstimme und glaub-

a) v. Schaurath Concl. corp. Ev. I. 392 u. f.

glaubten, daß dieses, als einseitig entworfen für sie nicht verbindlich sey, bis sie endlich nach erfolgten Veränderungen desselben in eben diesem Jahr auf die schon oben bemerkte Art beygetreten sind. Im J. 1704 wurde zwar das Visitationsschema durch die gewöhnliche Berathschlagung der 3 Reichscollegien in dem Reichsgutachten vom 15 October zu Stande gebracht. Allein die Evangelischen waren schon vorher auf die obenbemerkte Art den 20 Jun. 1704 in eine Conferenz zusammengetreten, und hatten die nachher auch in das Schema gekommenen Deputirten selbst bestimmt, so wie auch der Evangelischen Widersprüche wegen in dem gedachten Reichsgutachten die Worte vorkommen: „zu der Sachen mehrerer Maturation und daß jeder Theil in allem seine Competentia reservirt." Im J. 1774 bey Berichtigung der 5 Visitationsclassen hatten die Evangelischen schon den 28 May ihr Latus in einer Conferenz berichtigt, auch nachher zur Sicherstellung ihres Rechts den 23 Jun. 1774 noch ein besonders Conclusum Corporis Evangelicorum darüber entworfen, b) und als

b) Herrich Forts. der Concl. S. 97. u. f.

als es zur Collegialberathschlagung darüber bey der gesammten Reichsversammlung kam, votirte Magdeburg und so auch die übrigen Evangelischen bloß in Beziehung auf gedachte Vereinigung des Evangelischen Corporis. Es haben auch bey der gegenwärtig obwaltenden Reichstagsberathschlagung über Herstellung der ordentlichen Visitationen viele Stimmen, und zwar von beyden Religionstheilen ihre Anträge dahin gerichtet, daß jedem Religionstheile die Einrichtung seiner Seits bey jeder Classe zu überlassen wäre."

II. Es entsteht auch die fernere Frage, ob, wenn über die Deputationsrechte einzelner Stände ein Streit entsteht, solcher sich zu einer einseitigen Kaiserlichen Entscheidung qualificire? Von Seiten des Kaiserlichen Hofs wird solches behauptet, und sich besonders auf den R. A. 1570 §. 160—162 bezogen, nach welchem die der Session wegen streitigen Stände sich an den Kaiserlichen Hof wenden, daselbst ihre Klagen in possessorio et petitorio ausführen, und einer Entscheidung gewärtigen sollen; diese Grundsätze wurden auch

in dem bekannten Streit über die Deputationsrechte der Fränkischen und Westphälischen Grafen-Collegien, worin die Katholischen Grafen sich wirklich an den Kaiserlichen Hof zu dem Ende gewandt hatten, aufgestellt c). Allein die Evangelischen Stände wendeten dagegen ein, daß eines Theils überhaupt die ehmaligen freyern Kaiserlichen Rechte in Beurtheilung der Reichsständischen Sitz- und Stimmrechte durch die nachherigen Gesetze und besonders die Kaiserlichen Wahlcapitulationen mannigfaltig eingeschränkt worden, worin besonders die Vorsehung geschehen, daß der Kaiser allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimme auf Reichstägen sowohl als andern Reichsständischen Versammlungen aufrecht erhalten, und ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung keinen Reichsstand, der sessionem et votum in dem Reichscollegio hergebracht, davon unter einigerley Vorwande — weder provisorie noch auf sonstige Weiße suspendiren und ausschliessen wolle, d) und andern

c) Staatsbeg. 1776. §. 595. u. f.

d) Neueste Wahlcap. Art. I. §. 3.

andern Theils, wo die beyden Religionstheile gegen einander bey einem solchen Streit interessirt seyen, ohnehin keine andere Auskunft, als der Weg einer gütlichen Vereinigung möglich sey, daher sie auch in der oftangeführten Grafen-Sache ein einseitiges Kaiserliches Entscheidungsrecht nicht anerkennen wollten. Eben diese Grundsätze sind auch bey der gegenwärtig obwaltenden Reichstagsberathschlagung über die ordentlichen Visitationen aufgestellt, wenn es in dem Magdeburgischen Voto heißt: „Es würde jedem Religionstheile die Einrichtung seiner Seits bey jeder Classe gebühren. Sollten sich aber dabey solche Anstände und Schwierigkeiten äussern, welche das Sitz- und Stimmrecht eines Mitglieds des einen oder andern Religionstheils insbesondere betreffen möchten, so würde in Entstehung gütlichen Abkommens die Entscheidung des Kaisers und Reichs eintreten müssen. Sollten aber diese Anstände und Schwierigkeiten zwischen beyden Religionstheilen entstehen, oder sich bey der Berathschlagung über Sitz- und Stimmrecht eines einzelnen Mitglieds itio in partes ereignen, so könnte nur alsdann eine gütliche Vereinigung statt finden."

§. 235.

Noch einige Bemerkungen von den deputirten Reichsständen überhaupt.

Von den solchergestalt deputirten Reichsständen nun ist im allgemeinen noch folgendes zu bemerken. I. Es ist zwar ehmahls nach den oben bemerkten Schematibus der ausserordentlichen Visitationen zuweilen geschehen, daß ein Stand, der bey der Reichsversammlung mit mehrern Stimmen versehen ist, in eine Classe mit mehreren Stimmen deputirt worden ist. Nachdem aber hiedurch ein oder der andere Stand leicht ein allzugroßes Uebergewicht bey der Visitation erlangen kann, so sind bey der gegenwärtig über Herstellung der ordentlichen Visitationen obwaltenden Reichstagsberathschlagung die mehresten Stimmen von beyden Religionstheilen dahin ausgefallen, daß künftig kein geistlich- oder weltlicher Churfürst oder Fürst wegen zwey Stimmen zu gleicher Zeit in eine Classe zu bringen sey. Nur werden vermuthlich folgende Ausnahmen dabey statt finden. 1) Bey Churmainz, welches vermöge des Direktorii zu allen Classen deputirt

deputirt ist, in Ansehung des gegenwärtig zufälligerweise damit verbundenen Hochstifts Worms, und 2) wenn ein oder das andere Reichsständische Hauß so viele Reichtagsstimmen hat, daß solche einzeln bey einem ganzen Turno der Visitationen nicht angebracht werden könnten. II. Nach den Gesetzen und dem Herkommen ist jedoch ein deputirter Stand befugt, seinen Platz in einer Classe einem andern Stande abzutreten. Damit sind auch die bey gegenwärtiger Reichstagsberathschlagung abgelegten Stimmen größtentheils einverstanden, nur daß die Abtretung an einen andern Stand von der nemlichen Religion und Reichscollegio, der in der nemlichen Classe nicht schon berufen ist, geschehe a) III. Die Reichs-

a) C. O. C. Theil I. Tit. 64. pr. Der R. A. 1654. §. 129 gestattet jedoch das Abtreten des Deputationsrechts an einen andern eigentlich nur unter folgender Einschränkung: daß ein beschriebener Stand den ihm in der Ordnung folgenden Mitstand von gleicher Qualität bewegen könne, daß er zu selbigem mal an seiner Statt den Visitations- und Revisionstag zeitlich genug beschicken thäte, welchenfalls er, der verhinderte Stand, die nächstfolgende Visitation wie-

Reichsstände sind bey den ehemahligen ordentlichen Visitationen nach den schon oben erläuterten Bestimmungen zum Theil zum persönlichen erscheinen verbunden gewesen. Die neuern Gesetze aber überlassen es ihrem freyen Willen, und gestatten einem jeden, statt dessen einen wohlqualificirten Rath als Subdelegirten abzuordnen. b) Daher gegenwärtig an ein persönliches erscheinen der Fürsten gar nicht mehr zu denken ist. IV. Wenn ein oder der andere subdelegirte Stand ohne genugsame, erhebliche, sogleich vorbringende und erweisende Ursa-

wieder verrichten zu dürfen, verbunden seyn soll." Hierunter wird daher nicht sowohl eine Uebertragung, als vielmehr eine Umwechslung der Deputationsstellen verstanden. Es scheint auch hierauf das Baaden-Durlachische Votum über die Einrichtung der künftigen ordentlichen Visitationen sich zu beziehen, wenn es darin unter anderm heißt: „daß durch einen solchen Tausch nicht einem Stande oder seiner Curie sein Stimmrecht in jeder Classe vermehrt werde, noch, daß ein Stand, der schon in einer vorhergehenden bereits abgetretenen Classe gesessen, vor dem Ablauf des Turni wieder in einer neuen Classe mit der nemlichen Stimme hervortrete."

b) R. A. 1654. §. 128.

Ursachen nicht erscheint, oder statt eines mit Bestand recusirten keinen andern Rath abschickt und aufs neue bevollmächtigt oder sonst zögern oder sich zwar einfinden, aber vor ausgemachter Sache ohne Erlaubniß oder ferner unter sich insgesamt nehmende Verabredung wegbegeben, oder der Deliberation sonst entziehen würde, so können nach den neuern Gesetzen die Kaiserlichen Commissarien gleichwohl fortfahren, und wäre an des abwesenden Stelle gleich der andere Stand, welcher ihm in ordine succedirt, zu beschreiben, und also die Zahl zu ergänzen. c) Die Verordnung der ältern Gesetze in Rücksicht auf die ehmahlige siebenstimmige Beschaffenheit der ordentlichen Visitationen, daß, wenn mehr als 3 der Visitatoren ausbleiben würden, alsdann die Visitation eingestellt, aber auf dieselben beschriebenen Stände das nächstfolgende Jahr wieder prorogirt und erstreckt werden sollen, ist durch den

c) C. O. C. Theil I. Tit. 64. §. 1. R. A. 1654 §. 129. Visitations-Instruktion 1706. art. 7. Wahlcap. Kaiser Joseph II. art. XVII. §. 17.

den R. R. A. aufgehoben worden. d) Die solchergestalt ohne erhebliche Ursachen säumigen Stände aber haben nicht allein den erschienenen allen vergeblich gehabten Kostenaufwand zu erstatten, sondern auch noch ausserdem eine Strafe von 5000 Goldgulden zur Erhaltung des K. G. zu erlegen. e) Wenn eine incomplete und zugleich ungleiche Zahl der Visitatoren mit den Geschäften fortfährt, so versteht es sich jedoch, wegen der seit dem Westphälischen Frieden festgesetzten Religionsgleichheit dieser Deputationen von selbst, daß auch bey einer ungleichen Zahl die Reichsverfassungsmäßige itio in partes oder paritas ficta eintreten könne. Ohnerachtet nun heutzutag, wenn die Schemata einer ordentlichen oder ausserordentlichen Visitation vollkommen berichtigt sind, der Fall eines Ausbleibens nicht leicht zu vermuthen ist, so wird es doch nöthig seyn, diese auf die künftigen ordentlichen Visitationen

d) C. O. C. Theil I. Tit. 64. §. 2—4. R. A. 1654. §. 129.

e) C. O. C. a. a. O. R. A. 1654. §. 129. Visitationsinstruktion 1706. art. 7. Wahlcap. K. Jos. II. art. XVII. §. 7.

tionen nicht durchgehends anwendbaren Gesetze, der gegenwärtigen Beschaffenheit des Visitationswesens um so mehr näher anzupassen, da doch ausser dem gänzlichen Ausbleiben auch bey Anwesenden allerley Hindernisse vorfallen können, wobey die Frage entstehen kann, welche Zahl von Visitatoren zur Fortsetzung der Visitationsconsesse und der damit verbundenen Geschäfte wenigstens erforderlich sey? Das Compliren durch Berufung eines folgenden Standes ist gegenwärtig nach der Beschaffenheit des bevorstehenden Visitationsschematis nicht so geschwind möglich, sondern würde immer eine neue Berichtigung des Schematis von Seiten der beyden Religionslaterum erfordern. Die Gesetze von dem Fortfahren einer incompleten Deputation beziehen sich aber auf die ehmaligen Schemata der ordentlichen und respective ausserordentlichen Visitationen, und haben für die künftigen ordentlichen Visitationen eine ganz neue Bestimmung nöthig. Bey der gegenwärtig obwaltenden Reichstagsberathschlagung sind verschiedene Stimmen für das Fortfahren einer incompleten Classe, wenn nur $\frac{2}{3}$ oder 8 biß 10 der

Subdelegirten gegenwärtig, ausgefallen. Es scheint aber diese Frage noch nicht ganz erschöpft zu seyn. V. Verschiedene Stände, welche in eine Classe deputirt sind, können nicht so, wie es zuweilen bey der Reichsversammlung geschieht, ihre Stimmen einem und ebendemselben Subdelegirten auftragen. Da die Visitation eine bestimmte Zahl von Subdelegirten zur Bearbeitung der Geschäfte und zwar nach der Religionsgleichheit erfordert, so muß jeder Stand seinen eigenen Subdelegirten abordnen. f)

§. 236.

Reichsinstruktion und Vollmacht für die Visitationen.

Bey der Frage, ob eine Visitation eine besondere Reichsvollmacht und Instruktion nöthig habe, sind vor allem die ordentlichen und ausserordentlichen Visitationen von einander zu unterscheiden.

I. Wenn einmal die ordentlichen Visitationen in dem Gang sind, so wie sie es vormahls biß 1588 waren, so braucht freylich eine jede mit

f) C. O. C. Theil I. Tit. 64. §. 9.

mit der andern abwechselnde Visitation solcher Art keine besondere Vollmacht und Instruktion. Sie ist alsdann schon durch die Gesetze selbst bevollmächtigt und instruirt, wie aus den ältern Kammergesetzen zu ersehen ist. a) Wenn aber, wie es leider der Fall ist, solche ordentliche Visitationen, welche auf die Handhabung der Gesetze wachen sollen, über 200 Jahre ausser Uebung gekommen sind, und indessen die ganze Organisation eines solchen Gerichts, die dahin einschlagende Gesetzgebung und alle übrigen Umstände sich von Grund aus geändert haben: wenn demnach eine solche Visitation wieder ganz neu eingerichtet, und von ihr in den wichtigsten Bestandtheilen des Gerichts und dessen Verfahrens gleichsam eine ganz neue Gesetzgebung vorbereitet werden solle; so würde es freylich sehr zweckwidrig seyn, wenn man eine solche Visitation bloß auf die alten unvollkommenen und mangelhaften Gesetze verweisen wollte. Eine neue Instruktion ist daher für die künftigen nunmehr bald zu erwartenden neuen Ordinarivisitationen der allerwesent-

a) C. O. C. Theil I. Tit. 64.

wesentlichste Gegenstand, dessen genaue Ausführung und Bestimmung allen deutschen Patrioten nicht genug am Herzen liegen kann. Von Churmainz ist daher zum Behuf der Reichstagsberathschlagungen über die Herstellung der ordentlichen Visitationen schon 1789 eine Note der Deliberationspuncte den Gesandschaften mitgetheilt worden, welcher vortrefliche, in einer sehr guten systematischen Ordnung entworfene Aufsatz die wesentlichen Gegenstände, wohin die Abstimmungen der Reichsstände I. zur Einrichtung eines neuen Schema für die ordentlichen Visitationen und II. zu einer vollständigen Reichsinstruktion zu richten, enthält. In Ansehung des letztern Puncts der neuen Instruktion wird die Aufmerksamkeit der Reichsstände besonders auf folgende Hauptpuncte gerichtet: A. die persönlichen Verhältnisse der Visitation, B. die Gegenstände der Visitation, C. die Grenzen der Visitationsgewalt, D. das angemessene Verfahren durch alle Theile, und E. den Anfang, die Dauer, und den Wechsel der ordentlichen Visitationen, so wie die Ordnung ihrer Sitzungen und die Art der Geschäftsbehandlung. Eben so genau

werden

werden auch darin die Puncte nahmhaft gemacht, welche zur künftigen Einleitung und Vornahme der Revisionen vor der Hand zu erörtern wären. Die Reichsständischen Abstimmungen darüber, welche seit dem 14 Merz dieses Jahrs ihren Anfang genommen haben, gröstentheils schon vollendet, und im Druck erschienen sind, erschöpfen nun jene Deliberationspuncte nicht nur in der allgemeinen Uebereinstimmung, daß eine neue Reichsinstruktion für die ordentlichen Visitationen nöthig sey, sondern auch in einer detaillirten Aeusserung über den Inhalt derselben, so daß Deutschland dem glücklichen Zeitpunct immer näher entgegenrückt, eine ganz neue Reichsinstruktion für die künftigen Visitationen mit solcher Vollständigkeit, Genauigkeit und Gleichförmigkeit der Gesinnungen zwischen beyden Religionstheilen, bald entworfen zu sehen, welche für den glücklichsten und fruchtbarsten Gang dieser Visitationen die sichere Hofnung gewähren. Nur verdient die Aeusserung in einem vortreflichen Fürstlichen Voto allerdings Aufmerksamkeit, wie nemlich gegenwärtig eigentlich nur eine Vollmacht und Specialin-

struktion für die nächst bevorstehende erste Hauptvisitation möglich sey, weil dieselbe gleichsam erst von Grundaus vorzuarbeiten habe, und daß, wenn von einer Generalinstruktion die Rede sey, welche zugleich auch allen künftigen ordentlichen Visitationen zur beständigen gesetzlichen Norm dienen sollte, eine solche erst nach geendigter Hauptvisitation, und wenn dereinst für alle Theile der K. G. Verfassung ein sicherer Grund gelegt sey, zu Stande zu bringen möglich wäre. Wenigstens ist so viel vor der Hand begreiflich, daß vieles, was der ersten Instruktion einverleibt und der Visitation aufgetragen oder gestattet werden muß, nicht auch in gleicher Art für die künftigen in Gang kommenden Visitationen geeignet seyn wird, und daher auch wieder manche Veränderungen darin eben so gut nöthig seyn werden, als gewiß es ist, daß manches von der Reichsinstruktion von 1706, das sich auf die damaligen besondern Verhältnisse des K. G. bezogen hatte, auf die gegenwärtigen Zeiten und Umstände nicht mehr paßt.

II. Was

II. Was aber die ausserordentlichen Visitationen des K. G. betrift, welche gemeiniglich ganz ungewöhnliche besondere Vorfälle zur Veranlassung haben, so sollte man eben deßhalben an der Nothwendigkeit einer jedesmahligen Instruktion um so weniger zweifeln, da ja ausserordentliche Visitationen keine eigentlich beständige gesetzliche Norm haben, und die jedesmahligen besondern Umstände sowohl über die Gegenstände, als Grenzen einer solchen Visitationsgewalt, besondere Vorschriften zu erheischen scheinen. Die ausserordentliche Visitation von 1706 erhielt durch die oben angeführten Kaiserlich ratificirten Reichsschlüße I. eine besondere Reichsvollmacht, obwohl diese schon in einem Reichsschluß selbst, und in dem gewöhnlich an das K. G. erlassenden Kaiserlichen Notifikationsrescript liegt, und daher entbehrt werden könnte, und II. eine besondere auf die damaligen Umstände eingerichtete Instruktion. b) Der letzten Visitation von 1767 aber wurde, wie schon oben bey ihrer Geschichte

b) v. Pachner Samml. der Reichsschlüße Theil III. S. 200—206.

te bemerkt worden ist, weder eine Vollmacht, noch Instruktion ertheilt, sondern solche bloß auf die vorige Reichsinstruktion von 1706, die ältern Gesetze und die Kaiserliche Wahlcapitulation verwiesen. Die Erfahrung hat aber zur Genüge gelehrt, daß aus diesem Mangel einer genauen Instruktion dem Fortgang des Geschäfts unzählige Schwierigkeiten und Hindernisse entgegen gestanden sind.

§. 237.

Von den besondern Rechten des Kaisers bey den K. G. Visitationen und zwar I. bey Erkennung und II. Einleitung derselben.

Der Kaiser hat bey Einleitung und Vollziehung der Visitationen sehr ansehnliche Rechte, unter welchen hauptsächlich folgende zu bemerken sind:

I. Da Kammergerichtsvisitationen nur durch förmliche Reichsschlüsse erkannt werden können, so versteht sich von selbst, daß ein darüber von der Reichsversammlung erstattetes Gutachten die Kaiserliche Ratifikation erfordert,

dert, wenn es die Kraft eines Gesetzes erlangen, und dadurch eine Visitation zu Stande gebracht werden solle.

II. Dem Kaiser kommt es alsdann zu, die Vollziehung eines solchen Reichsschlusses zu veranstalten. Zu dem Ende erläßt der Kaiser gewöhnlich folgende Verfügungen: 1) das erforderliche Revisionsedikt in das ganze Reich, wovon unten das weitere vorkommen wird, 2) ein Reskript an Churmainz als das Reichsdirektorium, worin demselben aufgetragen wird, dem Reichsschluß gemäß die nach dem verabredeten Schema einer jeden Classe zur Visitation benannten Stände zu convociren, daß solche durch ihre subdelegirten Räthe zur gehörigen Zeit am Orte des K. G. sich zur Visitation einfinden mögen, a) 3) ein Reskript an Churſachsen als Reichserzmarschallen, worin demselben aufgegeben wird, durch das Reichserbmarschallenamt und eine von demselben abgeordnete erfahrne Person am Ort des K. G. für die nöthige Einquartirung der Visitatoren und gute Policey die nöthigen Anstalten treffen

a) Samml. der Aktenst. I. B. 2. Forts. S. 151.

fen zu lassen, b) 4) ein Rescript an den Magistrat der Reichsstadt Wetzlar, worin demselben befohlen wird, dem Reichserbmarschallenamtlichen Abgeordneten in seinen zur Einquartirung und Herstellung guter Policey treffenden Anstalten allen Vorschub zu thun. In dem letztern Kaiserlichen Rescript vom 31 October 1766 wurde zugleich gegen den dortigen Magistrat geäussert: die Beschuldigung eines ungesitteten Betragens, welches die Commissarien und Visitatoren von der letzten Visitation her beschwehrlich empfunden, und in ihrem erstatteten Bericht anzuzeigen bemüßigt gewesen, durch bezeigende, gebührende Bescheidenheit und Willfährigkeit dermassen von sich abzulehnen, damit der Kaiser und das Reich deßhalben eine vollkommene Zufriedenheit schöpfen, und enthoben bleiben möge, den widrigen Erfolg gegen die ungehorsamen Reichsgesetzmäßig zu ahnden, und wegen künftiger besserer Versorguug des K. G. andere Vorkehrungen zu veranstalten, c) 5) ein Rescript an das Kammergericht selbst, worin

b) Ebend. S. 154.

c) Ebend. S. 157.

worin demselben aufgegeben wird, dem Reichserbmarschallenamtlichen Abgeordneten in seinen treffenden Anstalten mit Rath und That an die Hand zu gehen, und besonders demselben ein Verzeichniß zuzustellen aller zu dem K. G. gehörigen und auch der fremden Personen, welche zum gerichtlichen Schutz und Freyheit berechtigt sind, damit die Unterkunft der Commissarien und Visitatoren nicht erschwehrt werde, d) 6) ein weiteres Hauptrescript an das K. G. worin demselben die beschlossene Visitation selbst notificirt wird, mit der Ermahnung, auf alles dasjenige redlichen Bedacht zu nehmen, was zu dem Visitationsgeschäfte nützlich seyn könne. Gemeiniglich werden auch in diesem Rescript dem K. G. allerley die Präparation der Revisionen betreffende Veranstaltungen, z. B. die Bestimmung der Revisionssporteln, Communikation der Revisionslibelle an den Gegentheil, wovon weiter unten das weitere vorkommen wird, aufgetragen. e) Bey der gegenwärtig obwaltenden Reichsdeliberation über die Herstellung der ordentlichen K. G. Vi-

d) Ebend. S. 159.

e) Ebend. S. 160.

G. Visitationen ist zugleich in den mehresten Abstimmungen der sehr nützliche Antrag dahin geschehen, daß zur Beförderung des Visitationsgeschäftes in eben diesem Rescript dem K. G. der Auftrag ertheilt werden möchte, alles das, was sonst erst eine Visitation nach dem Herkommen gleich im Anfang von dem K. G. durch einen sogenannten Memorialzettel f) und sonst erfordert hat, vor der Hand schon in Bereitschaft zu halten und sogleich an die eingerückte Visitation abzugeben. g)

§. 238.

f) Ein solcher Memorialzettel steht in dem vermehrten und verbesserten Bericht über die K. G. Visitationen Beyl. N. 5.

g) Beyträge zur Beförderung der ordinari Visitation bey dem Kaiserlichen und R. K. G. insbesondere, was bey den vormalen obgewesenen ordinari Visitationen sogleich bey deren Einkunft von den Gerichtspersonen in Schriften anzuzeigen war, und worauf die Kaiserlichen Commissarien und der hohen Stände Visitatoren weiter ihrer Handlung halber angewiesen worden. Regenspurg 1791. 4.

§. 238.

Fortsetzung.

III. Ernennung Kaiserlicher Commissarien.

Der Kaiser ist III. berechtigt, zu jeder Visitation einige Commissarien zu ernennen, welche bey dem ganzen Visitationsgeschäfte die Kaiserlichen Rechte beobachten und ausüben, und hat zu dem Ende mehrentheils zween Commissarien ernannt, a) obgleich nach Beschaffenheit der Umstände auch mehrere als zween bestellt werden können. Diese Kaiserlichen Commissarien sind im Anfang von den übrigen Ständischen Visitatoren in der Benennung nicht genau unterschieden worden. Alle zusammen hießen entweder des Kaisers und der Stände Räthe, oder zusammen Commissarien, oder überhaupt Visitatoren, oder Visitatoren und Commissarien. b) Erst von 1541 an fängt die unterschiedene Benennung von Kaiserlichen Com-

a) K. G. O. 1507. tit. 14. R. A. 1510. §. 15. 1532. m. 3. C. O. C. Theil i. tit. 64. Eing.

b) K. G. O. 1507. tit. 14. R. A. 1519. §. 15. 16. R. A. 1530. §. 84 — 94.

Commissarien und Reichsständischen Visitatoren merklicher zu werden an. c)

Nach dem Herkommen pflegt der erste oder Kaiserliche Principalcommissarius jedesmal entweder vom geistlichen und weltlichen Fürstenstand oder vom Grafenstande zu seyn. Bey der letzten Visitation versah diese höchst ansehnliche Stelle der Herr Fürst Karl von Fürstenberg und seit 1772 der Herr Graf Gundacker von Colloredo. Die zweyten oder Concommissarii können sonst von angesehenem Adels- oder Gelehrtenstande seyn. Bey der letzten Visitation bekleidete diese Stelle der Kaiserliche Herr Geheime Rath Freyherr von Spangenberg und nachher der Herr Geheime Rath und Domherr Freyherr von Erthal, welcher letztere auch einige Zeit die Kaiserliche Commission allein vertrat. Im übrigen kommt es auf die Vollmacht an, ob sie als Commissarii in gleichem oder ungleichem Grade stehen sollen. Die Kaiserliche Commission genießt ein Fürstliches Ceremoniel, wird, wenn sie es annimmt, bey dem Einzug durch Abfeu-

c) R. A. 1541. §. 38. 1542. §. 133. K. G. O. 1548. 1555. Theil I. tit. 50. §. 5.

Abfeurung der Canonen empfangen, und erhält von der Stadt durch die ganze Zeit ihres Aufenthalts eine Ehrenwache nnd das Städtische Geschenk des Ehrenweins und Hafers.

§. 239.

Fortsetzung
IV. Bey dem Empfang und Eröfnung der Visitation.

Die Kaiserliche Commission genießt ferner IV. bey dem Empfang und Eröfnung der Visitation allerley ansehnliche Vorzüge. 1) Sie hält einen feyerlichen Einzug, soferne das Ceremoniel nicht vorher schon aufgehoben ist, und wird 2) in allen Fällen durch eine Kammergerichtliche Deputation, die aus einem Präsidenten und 2 Beysitzern von beyderseitiger Religion besteht, bewillkommt. Wenn sie angekommen ist, so erfolgen 3) die vorläufigen Legitimationen zwischen der Kaiserlichen Commission und den Churmainzischen Subdelegirten. 4) Die Kaiserliche Commission hält darauf zur ersten Session eine solenne Auffarth in das biß daher zu den Visitationsversammlungen

gen bestimmt gewesene alte Kameralhaus, a) womit es das vorigemal auf folgende Art gehalten worden. Nachdem sich vorher alle Subdelegirten in dem Kameralhaus versammelt hatten, wurde eine aus den 4 Mainzischen und dem Churfächsischen Subdelegirten bestehende Deputation zur Kaiserlichen Commission abgeordnet, welche sich in 2 sechsspännigen Wägen dahin begab. Die Kaiserliche Commission fuhr sodann in dieser Begleitung unter Läutung der Glocken, Abfeurung der Kanonen und Paradirung der Burgerschaft und des Hessischen Militärs auf. Bey dem Eintritt in das Kameralhaus trat der Reichsquartiermeister und die Mainzischen und Sächsischen Conducenten vor. Sie wurde unten von den sämtlichen Subdelegirten empfangen, und begab sich sofort mit denselben in den Conferenzsaal, woselbst die Kaiserliche Commission in allen Sessionen ihren Sitz auf zwey Stufen hohen unter einem Baldachin stehenden Sesseln hat. 5) Die Kaiserliche Commission

a) Das ganze Ceremoniel ist genau beschrieben in der kurzen Abhandlung von dem K. G. und dessen Visitation, Theil 3 S. 2. u. f.

mission eröfnet sofort diese erste Session durch eine feyerliche Proposition über die Vollziehung des Visitationsgeschäfts, bezeigt darin das Kaiserliche Wohlgefallen über das Erscheinen der Ständischen Subdelegirten, und erinnert solche, nunmehr mit den Kaiserlichen Commissarien zu dem Geschäfte selbst zu schreiten, und sich in Abhandlung desselben nach den vorliegenden Gesetzen zu richten. b) 6) Hierauf werden von der Churmainzischen Subdelegation die Kaiserlichen Vollmachten abgelesen, nachher die Kaiserliche Signatur vorgezeigt, und endlich von derselben eine mündliche Danksagung im Namen sämtlicher Visitatoren abgelegt, worauf die Kaiserliche Commission auf die nemliche Art zurückbegleitet wird.

§. 240.

Fortsetzung.

V. Während der Visitation selbst.

V. Während der Visitation selbst steht der Kaiserlichen Commission im Namen des Kaisers

b) Sie steht abgedruckt in der Samml. der Aktenstück 2 B. 1. Theil S. 1. u. f.

Kaisers überhaupt das Recht zu, die allgemeine Aufsicht und Obsorge zu führen, daß das ganze Geschäfte nach den jedesmahl vorliegenden Gesetzen und Instruktionen fortgeführt und vollendet werde. Daher 1) wohnen die Kaiserlichen Commissarien an dem ihnen zustehenden distinguirten und erhabenen Platz den Sessionen bey. 2) Sie sind befugt, die nöthigen Erinnerungen und Ermahnungen zum Protokoll zu geben, wenn von Seiten der Visitatoren Ueberschreitungen der Gesetze vorgehen sollten. 3) Sie verwahren die Rechte des Kaisers, in allen Fällen, wo durch die Stimmen und das übrige Betragen der Visitatoren in selbige eingegriffen werden will. 4) Sie erstatten nach Befinden der Umstände, und wenn ihre Erinnerungen nichts verfangen wollen, die nöthigen Berichte an den Kaiserlichen Hof, a) und 5) erhalten von da aus wieder die nöthigen Rescripte und Anweisungen, die sie dem Visitationsconsesse bekannt machen, so wie überhaupt der Kaiser alles, was er der Visitations-

a) Als Beyspiel kann bemerkt werden, der commissarische Bericht von 1776. die Trennung der Visitation betreffend, in Herrichs Fortsetzung der Concl. Corp. Ev. S. 118.

tionsversammlung bekannt zu machen hat, durch Rescripte an die Kaiserliche Commission an dieselbe gelangen läßt. b) 6) Es werden auch die Berichte welche von Seiten der ganzen Visitation an den Kaiser zu erstatten sind, unter der Kaiserlichen Commissarien und sämtlicher Visitatoren Namen und Unterschrift ausgefertigt. c)

§. 241.

Fortsetzung.

VI. Vom Kaiserlichen Ratifikationsrecht bey Visitationsschlüßen.

VI. Die wichtigste Frage aber über die Kaiserlichen Rechte bey der Visitation betrift die

b) Ein Muster giebt das Kaiserl. Reser. an die Commission 9 Aug. 1768. den Turnum und Recurrenz betreffend: Sammk. der Aktenst. 2 B. 2. Thl. S. 34. Rescript an dieselbe die Erstreckung der 1sten Visitationsclasse betreffend: Staatskanzl. 24. Theil S. 36. Theil 25. S. 33. Rescript an die Commission die Vollziehung des R. S. 1775. betreffend.

c) Ein Muster gemeinschaftlichen Berichts der Commissarien und Visitatoren den Turnum und Recurrenz betreffend: Staatskanzl. Theil 25. S. 44.

die Ratifikation der Visitationsschlüsse, ob nemlich selbige von den Visitatoren allein einstimmig und durch Mehrheit der Stimmen zu Stande gebracht werden können, oder dazu erst die Ratifikation des Kaisers oder seiner Commissarien nöthig sey, wenn sie als vollgültige Schlüsse angesehen werden sollen. Es ist hier von keinem bloßen Stimmrecht die Rede, sondern von Ratifikation der durch die Visitatoren einstimmig oder durch Mehrheit der Stimmen zu Stande gebrachten Schlüsse. Es ist auch die Frage nicht von solchen Schlüssen, wordurch etwa ganz neue Gesetze, oder Veränderungen und avthentische Auslegungen der vorigen Gesetze von der Visitation gutächtlich präparirt und in Vorschlag gebracht werden, welche ohnehin von der Visitation durch Berichte an den Kaiser und die Reichsversammlung zur Entscheidung gebracht werden müssen. Es sind auch die Revisionen, und die Frage, ob dabey eine Kaiserliche Ratifikation nöthig sey, wieder aus einem andern Gesichtspuncte zu betrachten, wovon weiter unten das nöthige vorkommen wird. Mithin betrift obige Frage bloß solche, eigentliche Visitationsgeschäfte betreffende

treffende Schlüsse, wordurch in Ansehung der Personal- und Realmängel des Gerichts, und aller übrigen Visitationsgegenstände nach schon bestehenden Gesetzen etwas von der Visitationsversammlung erkannt oder beschlossen wird. Bey der letzten Visitation sind durch Veranlassung mehrerer Gelegenheiten, besonders als 1768 die Kaiserliche Commission zu den schon oben bemerkten Visitationsschlüssen über Herstellung des Turni im Referiren und Verbesserung der Mißbräuche der Recurrenz ihren Beytritt versagte, gegen die Grenzen des Kaiserlichen Ratifikationsrechts in Ansehung der Visitationsschlüsse von einigen Evangelischen Subdelegirten Zweifel erhoben worden, welche zu einer genauern Untersuchung dieser Frage Veranlassung gegeben haben. Als nemlich den 11 Apr. 1768 in gedachter Materie ein Conclusum durch Mehrheit der Stimmen zu Stand kam, hierauf aber die Kaiserliche Commission eine Erklärung vorlaß, daß sie sich mit diesem Concluso nicht vergleichen, noch zu demselben die Kaiserliche allerhöchste Einwilligung dergestalt geben könne, daß solches als eine Verordnung an das K. G. von wegen des Kaisers er-

lassen werden möge, so äusserte der Herzoglich-Bremische Subdelegirte hierauf in einem Vortrag: „Da gedachtes Conclusum vermöge der von Kaiser und Reich in dem J. R. A. §. 130. der ersten extraordinari Reichsdeputationsclasse ertheilten Vollmacht zur Bewerkstelligung dessen, was in puncto Iustitiae beschlossen, aber nicht völlig zum Effekt gebracht, oder in Abgang gerathen seyn möchte, ergangen ist, so könne man nicht absehen, wie solches einer Kaiserlich-Commissarischen Ratifikation bedürftig erachtet werden sollte, noch weniger aber, wie diese versagt werden möge„ u. s. w. Es gab aber darauf die Kaiserliche Commission die nachdrückliche Erklärung zum Protokoll: „Da es dem Herzoglich-Bremischen Herrn Subdelegirten gefällig gewesen, das Kaiserliche Ratifikationsrecht, zumahlen in materia legum wörtlich und ausdrücklich zu widersprechen, so müsse Commissio dagegen zu Gemüth führen, daß in der Reichsverfassung ein unstreitiger und von allen jederzeit anerkannter Grundsatz sey, daß ohne des Kaisers, als des Reichsoberhaupts und obersten Richters Genehmigung keine gültige Verordnung an das K. G. erlassen,

noch

noch auch von selbigem, weil es dem Kaiser und Reich verpflichtet, auch den Kaiser und das Reich - repräsentire, angenommen werden könne, wie denn auch dieses unstreitige principium in allen gemeinen Reichshandlungen bey Reichs- und Deputationstägen, besonders bey den Kammergerichtlichen Visitationen dergestalt ausgemacht, daß ohne Kaiserliche Anordnung, Genehmigung und Einwilligung nichts vollgültiges zur allgemeinen Verbindlichkeit der Reichsstände und der Reichsgerichte gelangen, noch zur Exekution gebracht werden könne, a) womit auch die nachfolgenden wiederhohlten Erklärungen der Kaiserlichen Commission übereinstimmten.

Die wichtigen Gründe, welche für das Kaiserliche Ratifikationsrecht bey dergleichen, auch nicht in die Gesetzgebung selbst einschlagenden Visitationsschlüssen streiten, und gewöhnlich zu dessen Unterstützung angeführt werden, lassen sich auf folgende Hauptmomente reduciren: 1) Schon die Natur der angeführten Gegenstände selbst begünstige das Kaiserliche

a) Staatskanzley Theil 25. S. 139.

liche Ratifikationsrecht. Es wäre überhaupt nicht möglich, die bey der Visitation vorkommenden Gegenstände, die entweder in die Gesetzgebung selbst, oder nur in die Anwendung der Gesetze und Abstellung gesetzwidriger Ueberschreitungen einschlagen, ganz genau von einander zu unterscheiden. Wenn man daher das Kaiserliche Ratifikationsrecht nur in jenen nicht aber in diesen Fällen gelten lassen wollte, so würden fast bey jedem vorkommenden Geschäfte über jene vorläufige Frage, unüberseh-liche, das ganze Visitationsgeschäfte stöhrende Schwierigkeiten entstehen. 2) Die Kaiserliche Commission würde widrigenfalls eine sehr todte Rolle spielen, und das leere Zuschauen haben, wenn sie bey dergleichen Visitationen das Kaiserliche Ratifikationsrecht nicht ausüben dürfte. 3) Der Kaiser sey die Quelle der deutschen Gerichtbarkeit, übe solche durch die bestellten Reichsgerichte aus, und müsse daher auch ohne Zweifel die Oberaufsicht darüber haben, welche durch der Stände Concurrenz dabey nicht geschmälert werden könne, indem sonst durch der Stände einseitige Schlüsse das

ganze

ganze Reichsjustitzwesen, als ein so wichtiger Theil der Reichsconstitution umgeschmolzen werden dürfte. 4) Es sey überhaupt eine Grundregel der deutschen Verfassung, daß ohne des Kaisers Beytritt oder Ratifikation keine verbindlichen Gesetze und Schlüsse in Deutschland zu Stande gebracht werden könnten, so wie auch in Ansehung der Reichsdeputationen, zu welchen ohne Zweifel die K. G. Visitationen gehören, die Kaiserliche Wahlcapitulation die ausdrückliche Bestimmung enthalte: „doch vorbehältlich der den Römischen Kaisern bey dergleichen Deputationsconventen, vermöge der Reichssatzungen zukommenden Autorität und mittelst der Kaiserlichen Commissarien mit den Ständen fürgehenden Vergleichung, allermaßen bey Reichstägen üblich und herkömmlich.“ b) 5) Der Umstand, daß die Kaiserliche Commission dem Visitationsconsesse selbst anwohne, und davon nicht getrennt sey, wie auf dem Reichtag, könne hierin gar nichts ändern, so wenig,

b) Wahlcap. art. 12. §. 7.

als den Churfürsten, oder Fürsten in ihren Rechten präjudicirt werde, weil solche bey der Visitation keine besondern Collegialversammlungen haben, sondern mit den Reichsstädtischen Subdelegirten gemeinschaftlich deliberiren. 6) In Ansehung der K. G. Visitationen verordnen aber die Reichsgesetze ausdrücklich: "was die Kaiserlichen Commissarien und der Stände Visitatoren nach gehabter Erkundigung sowohl der Personen, als der rechtlichen Processe und anders wegen für nützlich, recht und billig, ihrem besten Gutdünken nach ermessen, corrigiren, reformiren, und verabschieden, demselben von allen und jeden dem K. G. angehörigen Personen schuldiger Gehorsam geleistet werden soll"; c) wodurch ja ganz deutlich bestimmt werde, daß die Ständischen Visitatoren für sich nicht einseitig Schlüsse machen können, sondern dazu die Kaiserliche Ratifikation nöthig sey. 7) Hiemit stimme das Herkommen aller ältern und neuern Visitationen vollkommen überein. 8)

Der

c) R. A. 1576. §. 61. C. O. C. Theil I. Tit. 64. §. 13.

Der R. A. 1543 §. 43. enthalte sogar die ausdrückliche Bestimmung„: So sich zwischen aller Stände erkiesten Visitatoren zu Vollziehung berührter Visitation einigerley Mißverstand, worin das wäre, zutrüge, daß sie sich zwischen ihnen selbst nicht vereinen, noch durch des Kaisers Commissarien nicht verglichen werden möchten, daß alsdann zu dem Kaiser gestellt werde, darüber endlich Erkenntniß und Entscheid zu thun, dem auch folgends alle Stände gehorsamlich geleben und nachkommen sollen, der tröstlichen Zuversicht, der Kaiser werde sich darin als ein löblicher Kaiser dermaßen zu erzeigen wissen, damit alle Stände billig begnügig seyn, und einiger Beschwerung keine fugsame Ursache haben werden„. 9) Gedachtes Herkommen erhelle besonders auch aus verschiedenen von der Kaiserlichen Commission 1707 bey damaliger Visitation producirten Protocollarextrakten von 1595 und 1600, worin ausdrücklich angegeben wird: „Die Kaiserlichen Herrn Commissarien haben ihre schriftliche Resolution den Herrn Visitatoren überschickt, welche dieselben

gleich

gleich angenommen. d) 10) Eben so sehr setzten dieses Kaiserliche Ratifikationsrecht die Vorgänge von der vorletzten Visitation 1707. an das Licht. In dem Kaiserlichen Commissionsdecret vom 17 Febr. 1707. worin der Kaiser die damalige Reichsinstruktion ratificirt, wäre die ausdrückliche Clausel beygefügt: „Wie der Kaiser ausser Zweifel setzte, daß bey dem, so darin den Deputatis zu verfügen, zu publiciren, zu strafen und zu vollziehen aufgetragen würde, es den Verstand und Meynung habe, daß nicht allein nichts ohne der Kaiserlichen Commission Einstimmung und Ratifikation geschehen, sondern auch in dem modo tractandi, publicandi et exequendi, insbesondere die Strafen angehend, es also gehalten werden solle, wie es bey vorigen Visitationen Herkommens gewesen, und den K. G. Ordnungen, Reichsabschieden, und andern Reichssatzungen gemäß sey.„ Worauf zwar dem Concluso 3. Collegiorum vom 16 Apr. 1707 die Stelle einverleibt worden: „Diese über das Kaiserliche Commissionsdekret von Churfürsten, Fürsten und Ständen ad protocollum geäuf-

d) Obige Berichtsanlagen n. 17.

geäusserten Meynungen von Reichs wegen an die Reichsvisitationsdeputation nach Wetzlar solchergestalt zu verweisen, auf daß selbige mit der Kaiserlichen Commission darüber sich vernehmen, und solchergestalt den Rechten und Reichssatzungen gemäß vergleichen möchten, daß weder des Kaisers höchster Auctorität und Reservaten noch der Stände iuribus präjudicirt werde.„ Kaiserlicher Seits seyen aber in dem Ratifikationsdekret vom 19 April 1707 die vorigen Reservationen wiederhohlt worden. Die Kaiserliche Commission hätte auch bey der damaligen Visitation ihr Ratifikationsrecht durchgehends ausgeübt, und es wären ihr sogar, als sie im Anfange dem Conesse nicht selbst angewohnt, die ergangenen Visitationsschlüsse durch Churmainz hinterbracht worden. Ja die Kaiserliche Commission hätte, als der Visitationsreceß 1713 zu Stande gekommen, noch des Kaisers besondere Ratifikation vorbehalten, durch eine eingelegte Verwahrung: „Daß die unterbliebene Ratifikation nicht ungleich ausgelegt, noch zur künftigen Nachfolge und Präjuditz angezogen werden sollte„; wie denn auch der Kaiser in dem Commissionsdekret

kret vom 24 May 1719. worin er den Visitationsabschied 1713. der Reichsversammlung mitgetheilt, den letztern ausdrücklich mit folgenden Worten ratificirt habe: „Der Kaiser thäte vor allem den bereits verkündeten wohl abgefaßten Visitationsabschied allergnädigst genehm halten, gut und veste heißen.„ Es wäre ja 11) eine notorisch bekannte Sache, daß alle Visitationsschlüsse und Recesse nicht anders, als in der Kaiserlichen Commission und der Visitatoren Namen ausgefertigt werden können, und von jeher in keiner andern Gestalt expedirt worden. 12) Selbst bey der letzten Visitation wäre ja dieses Kaiserliche Ratifikationsrecht bey allen Schlüssen in offenbare Ausübung gebracht worden, gestalten die Kaiserliche Commission jedesmahl zu den formirten Schlüssen entweder ihren Beytritt mit den Worten: „Die Kaiserliche Commission vergleiche sich mit dem ausgefallenen Concluso„ zum Protokoll erklärt oder ihre Ratifikation mit den Worten: „daß sie sich mit dem Concluso nicht vergleichen und dazu ihre Einwilligung geben könne„ versagt, in welchem Fall alsdann das Conclusum in der Churmainzischen

schen Kanzley nie expedirt worden, sondern die Materie entweder zur Berichtserstattung an Kaiser und Reich, wie z. B. in der Materie des Turni und der Recurrenz gelangt, oder ein solcher nicht ratificirter Schluß unexpedirt und unvollzogen liegen geblieben. e)

Gegen das Kaiserliche Ratifikationsrecht aber sind in öffentlichen Schriften folgende Gründe urgirt worden: 1) Es gebe ausserordentliche Deputationen, in welchen eine Kaiserliche Ratifikation nicht denkbar und möglich sey,

e) Für das Kaiserliche Ratifikationsrecht verdient vorzüglich nachgelesen zu werden: Deductio quaestionis. Ob bey den Visitationsdeputationen der höchstansehnlichen Kaiserlichen Commission das ius ratificandi, oder semissis votorum dergestalt competire, daß ohne derselben Miteinstimmung und Ratifikation die Assessores camerae nicht abgestraft, oder ihres Amts entsetzt werden können, oder ob höchstgedachte Kaiserliche Commission in dergleichen Justizfällen, wie der Kaiserliche Herr Concommissarius von Zimmermann behaupten will, ad maiora vota gebunden sey, in Lünigs Grundfeste Europ. Potenzen Gerechtsame S. 3—9. Ferner: die Aktenstücke in den Anlagen zum Visitationsbericht puncto turni vom 16 Jul. 1768. n. 17. in der neuen Staatskanzley Theil 25. S. 44. u. f. J. J. Riesels Abh. vom Kais. Ratifikationsrecht bey K. G. Visitationen, in den kritischen Staatsbetrachtungen I. Theil. n. 3.

sey, und überhaupt lasse sich von dem nach der Kaiserlichen Wahlcapitulation bey ordentlichen Reichsdeputationen statt findenden Ratifikationsrechte auf K. G. Visitationen nicht schliessen. 2) Eine K. G. Visitation werde durch förmliche, vom Kaiser genehmigte Reichsschlüsse angeordnet, instruirt und bevollmächtigt, der Kaiser gebe daher schon voraus seine Ratifikation zu dem, was die Visitation beschließen und anordnen werde. 3) Ueberhaupt wären die Visitationen nicht zur Gesetzgebung, sondern nur zur Reformation der bey dem K. G. eingeschlichenen gesetzwidrigen Mißbräuche vom obersten bis zum untersten, und höchstens bey etwa nöthigen Abänderungen oder authentischen Interpretationen der Gesetze nur zu gutächtlichen Anträgen, die doch erst hernach an den Kaiser und das Reich gelangen müsten, legitimirt, daher der Fall einer nöthigen Kaiserlichen Ratifikation bey den Visitationsverhandlungen nicht eintreten könnte. 4) Bey den Schlüssen des Reichsregiments wäre ehehin auch keine Kaiserliche Ratifikation nöthig gewesen, sondern nach dessen Ordnungen von 1500 und 1521 hätte gelten sollen: „Was allen

allen gemeiniglich oder dem mehrern Theile Noth bedünkt,, oder was Präsident und Räthe sämtlich oder der mehrere Theil gut fänden;,, so wie auch gegenwärtig am K. G. der den Kaiser repräsentirende Kammerrichter keine Stimme habe. 5) Der R. A. 1543 rede nicht von einer Ratifikation, sondern nur, wenn die Stände nicht verglichen werden könnten, von einer Kaiserlichen Entscheidung, wogegen aber die Protestanten wegen des eingeschlagenen Religionsinteresse protestirt hätten, so wie auch die ganze Stelle nur auf die damalige Visitation gegangen, und nachher nicht wiederhohlt worden, und überhaupt die ganze Visitation fruchtloß abgelaufen. 6) Die Kaiserlichen Commissarien wären auch ehehin nicht so, wie es in spätern Zeiten wirklich geschehen, von den übrigen Visitatoren unterschieden worden, sondern unter einerley Benennung begriffen gewesen, hätten auch die Visitationsschlüsse nicht erst hintennach ratificirt, sondern wären gewöhnlich vor dem Schluß den maioribus beygetreten und hätten sich damit conformirt, ja selbst anerkannt, daß sie sich von der Mehr-

heit der Stimmen nicht zu trennen vermöchten. 7) In den Jahren 1595. und 1600. wäre die Visitation den ordentlichen Reichsdeputationen übertragen worden, man müsse daher die Deputations- und Visitationsgeschäfte sorgfältig unterscheiden, und wenn in den Protokollextrakten erfolgter Kaiserlicher Commissions-Resolutionen Erwähnung geschehe, so komme es auf die Gegenstände an, ob sie sich bloß zur Visitation oder zur Deputation selbst qualificirt. 8) Der Visitation von 1707 wäre durch die Instruktion und Vollmacht volle Gewalt ertheilt, und nur gewisse in die Gesetzgebung einschlagende Gegenstände zur gutächtlichen Berichtserstattung an den Kaiser und das Reich vorbehalten worden. Die Reichsstände hätten die in dem Kaiserlichen Ratifikationsdekret vom 17 Febr. 1707 vorbehaltene, oben angeführte Ratifikation nicht anerkannt, sondern in dem weitern Concluso vom 16 Apr. 1707 diesen Punkt zur Vergleichung mit der Kaiserlichen Commission an die Visitationsdeputation nach Wetzlar verwiesen, woselbst zwar hierüber eben so wenig,

als

als nachher ausgemacht, indessen doch nach der oben in der Note e) angeführten damahls erschienenen Deduktion von dem Kaiserlichen Commissario von Zimmermann so viel anerkannt worden: „Daß bey den consiliis visitationum die Ratifikation der Kaiserlichen Commission zwar in dem Fall, da die K. G. O. als lex Imperii pragmatica zu verbessern, nöthig sey, keineswegs aber ad causas justitiae und die cognitionem iudicialem, gleich die Bestrafung der Herrn Präsidenten und Assessoren erfordern, sich erstrecken können, sondern es damit, wie bey dem K. G. woselbst es bekanntermaßen auf die maiora ankomme, gehalten werden müsse." 9) Die Vorbehaltung der Kaiserlichen Ratifikation bey dem Visitationsreceß 1713 und die nachher 1719 erfolgte Ratifikation wäre eigentlich nur von den Gegenständen des Visitationsrecesses zu verstehen gewesen, die über die Grenzen der Visitationen hinaus gegangen, und sich zu einer ordentlichen Reichsdeputation oder Versammlung qualificirt. 10) Ueber-

haupt habe die Kaiserliche Commission auch bey ermangelndem Ratifikationsrecht keine todte oder stumme Rolle, indem sie bey einer ausfallenden Parität unter den Visitatoren neue Vorschläge thun, und wiederhohlte Umfragen veranlassen könne, oder im Fall einer Mehrheit oder Einstimmigkeit der Voten denselben beytrete. f)

Wenn bey der letzten Visitation nicht alle Umstände von so besonderer Art gewesen wären, so würden wahrscheinlich gegen das Kaiserliche Ratifikationsrecht bey Visitationsschlüssen niemahls Zweifel entstanden seyn. Jeder deutsche Patriot wird wünschen, daß gedachte Frage bey den künftigen zumal ordentlichen Visitationen gar nicht mehr berührt werden möchte, da es überhaupt nach der Beschaffenheit des K. G. nicht wohl denkbar ist, wie

f) Am genauesten sind solche ausgeführt in **Pütters** Versuch einer richtigen Bestimmung des Kaiserlichen Ratifikationsrechts bey Schlüssen Reichsständischer Versammlungen, insonderheit der Visitation des K. G. Göttingen 1769. 4.

wie ein Visitationsschluß ohne Kaiserliche Ratifikation expedirt werden und zum gedeihlichen Vollzug kommen könne, daher man bey der gegenwärtigen Reichsberathschlagung über die Herstellung der ordentlichen Visitationen einer gewissen vortreflichen Abstimmung vollkommen Beyfall geben wird, worin es heißt: „Es verstehe sich von selbst, daß der Kaiser allerdings befugt sey, der Visitation eine Kaiserliche Commission zuzuordnen, welche bey den Sessionen gegenwärtig sey, und zu allem mitwirke, was die Beobachtung und Bewerkstelligung der bereits vorliegenden Gesetze und die gutächtlichen Vorschläge an Kaiser und Reich über weitere gesetzliche Anordnungen betreffe."

§. 242.

Von den Rechten der Kaiserlichen Commission im Fall einer Parität der Stimmen unter den Visitatoren.

Mit dem zuvor angeführten Kaiserlichen Ratifikationsrechte stehet auch das weitere Recht der Kaiserl. Commission in Verbindung, im

Fall einer unter den Visitatoren erscheinenden Stimmenparität, welche durch wiederhohlte Umfragen nicht gehoben werden kann, entweder der einen oder andern Hälfte beyzutreten und solchergestalt den Ausschlag zu geben, welches die Kaiserl. Commission während der letzten Visitation bey mehrern Gelegenheiten zur Ausübung gebracht hat. a) Es erfolgten zwar von einem Theil der Subdelegirten besonders A. C. auch dagegen Widersprüche, und da bey einem gewissen Vorfall solcher Art, als über einige Fragen wegen Vornahme der Personalgebrechen der Advokaten und Prokuratoren paria entstunden, die Kaiserliche Commission der einen Hälfte derjenigen Stimmen beytrat, welche auf gleichbaldige Erledigung gedachter Personalgebrechen antrugen, so wurde von einem Theil der Subdelegirten A. C. erklärt: „Daß die im Reichsfriedensschluß ohne Einschränkung auf Religionssachen festgestellte aequatio numeri deputatorum utriusque religionis bey der angenommenen Extension der Reichs-

a) Mehrere Fälle können nachgesehen werden in den Originalbriefen Theil I. S. 136. 192.

Reichsgesetzmäßigen Kaiserlichen Commissarischen Vergleichung in vim voti decisivi nimmermehr bestehen könne.„ b) Allein die Kaiserliche Commission beharrte bey ihren Grundsätzen mit der nachdrücklichen Aeusserung: „ Der Gegenstand, in welcher sie im Fall einer Stimmengleichheit ihr entscheidendes Votum abgegeben habe, sey offenbar keine Religionssache, sondern habe allein den modum tractandi negotium visitationis betroffen, und da nach mehrern Umfragen sich nicht verglichen worden, habe die Kaiserliche Commission nothwendig zur Beförderung des Geschäfts in das Mittel treten, und sich mit einem Theile vergleichen müssen. Es sey daher zu bewundern, daß man dieser Kaiserlichen Beystimmung keine Wirkung beylegen wolle, als hätte der Kaiser bey der Visitation nichts zu sprechen, sondern nur die Stände allein. Neben den klärsten Beweisen aus den Gesetzen und der Observanz habe das Churfürstliche Collegium selbst in der Wahlcapitulation art. 12. §. 7. die Kaiserlichen Befugnisse verwahrt, daß nemlich die den Kaisern bey dergleichen Reichsdeputations-Conventen

b) Orig. Briefe Theil III. S. 200.

venten vermöge der Reichssatzungen zukommende Auctorität und mittelst der Kaiserlichen Commissarien mit den Ständen vorgehende Vergleichung immer vorbehalten bleiben solle. Da es nicht dahin getrieben werden könne, daß der Kaiser nur einen stummen Zeugen abgeben solle, so erkläre die Commission daß sie wegen des dem Kaiser zustehenden Rechts, in Visitationsberathschlagungen und Conclusa mit einzufließen, von Niemanden sich verdringen, noch geschehen lassen werde, daß das Kaiserliche Einwilligungsrecht (man wolle es nun ein Votum oder Ratifikation, oder wie man sonst will, nennen) verdrungen werde u. s. w.„ c)

§. 243.

Churmainzische Rechte bey der Visitation.

Der Churfürst von Mainz hat bey der Visitation sehr ansehnliche Rechte, die er theils als Churfürst, und theils vermöge der Reichserzkanzlerwürde, und des damit verbundenen Direktorii ausübt. Sie äussern sich vorzüglich in folgenden Befugnissen.

I. Der

c) Ebend. S. 198.

I. Der Churfürst von Mainz hat das Recht, in Gemäßheit der jedesmahl erfolgenden Reichsschlüsse und darauf ergehenden Auftragsrescripte die K. G. Visitationen zu berufen, und an die dazu berechtigten Stände die nöthigen Convokationsschreiben ergehen zu lassen. a) Wenn einmal die ordentlichen Visitationen im Gange sind, oder auch zu einer ausserordentlichen Visitation mehrere miteinander abwechselnde Classen zum voraus bestimmt, und vollkommen berichtigt sind, so werden die zu jeder Classe gehörigen Stände ohne weitern besondern Auftrag von Churmainz einberufen.

II. Er ist befugt, hiezu die erforderlichen subdelegirten Räthe, und zugleich die zur Expedition der Geschäfte nöthigen Kanzleypersonen zu ernennen. Die Gesetze gestatten eigentlich Churmainz die Abordnung dreyer Räthe. b) Es ist bißher aber damit verschieden, und nach den Bedürfnissen und Geschäftsgang einer jeden Visitation

a) C. O. C. Theil I. Tit. 64. pr. Ein Muster eines Convokationsschreibens s. in der neuen Staatskanzley Theil 41. S. 386. 397.

b) R. A. 1576. §. 73. 1594. §. 98.

sitation gehalten worden. So wurden 1543. 1551. 1553. 2, 1556. 4, 1557. 3, 1558. 1561. 1563. 1565. 2, 1568. 2, 1577. 3, 1582. 3, 1584. 4, 1585. 1586. 3, 1595. 4, 1600. 5, zur Deputation und Visitation und 3 zu den Revisionen, 1707. 2 und 1767. 4 Subdelegirte ernannt. c)

III. Nach erfolgtem Einrücken der Visitation genießen die Churmainzischen Subdelegirten den Vorzug, daß sie gewöhnlich zur Begleitung der Kaiserlichen Commission zur ersten solennen Sessionsauffarth auf Katholischer Seite deputirt werden.

IV. Während der Visitation selbst übt die Churmainzische Subdelegation alle aus dem Direktorio fließenden Rechte aus. 1) Die ausser den Sessionen an die Visitation einlaufenden Exhibita und Aufsätze werden in der Mainzischen Kanzley überreicht. 2) Die in jeder Session vorkommenden Materien werden durch die in der Mainzischen Kanzley ausgefertigten Ansagezettel jedesmahl eine zur Vorbereitung hinlängliche Zeit vorher den übrigen Subdelegirten

c) Neue Staatskanzley Theil 44. S. 233.

ten bekannt gemacht. 3) In den Sessionen selbst führt Mainz jedesmahl die Proposition über die zur Deliberation kommenden Materien. 4) Es geschieht ferner von Mainz der Aufruf und die Umfrage eines jeden Voti. 5) Aus den abgelegten Stimmen wird von den Mainzischen Subdelegirten das sich ergebende Conclusum abgefaßt, in der Session zum Protokoll diktirt und adjoustirt. 6) Der von Churmainz ernannte Sekretarius wird zur Protokollführung in der Session gebraucht. 7) In der Churmainzischen Kanzley erfolgt ferner die förmliche Ausfertigung und Besieglung der Schlüsse, Berichte und anderer Schreiben, welche im Namen der Visitation erlassen werden. 8) Was ausser dem Consesse zur Notiz der übrigen Subdelegationen zu bringen ist, darüber wird von Mainz, wie auf dem Reichstag, die sogenannte Diktatur veranstaltet und dabey zugleich das nöthige ausgetheilt. d) 9) Mit

d) Ich habe obiges Verzeichniß der Direktorialgeschäfte mit Fleiß nur kurz und im allgemeinen entworfen. Zu wünschen wäre, daß von einem in der Mainzischen Kanzley erfahrenen Manne eine vollständigere Beschreibung darüber dereinst erscheinen möchte.

Mit welchen Befugnissen die Aufbewahrung der Akten, und Erhaltung der Visitationsregistratur und Archivs in Verbindung steht.

V. Churmainz ist zu allen Visitationsclassen ohne Ausnahme deputirt, und berechtigt, und übt dabey nicht nur das Direktorium, sondern auch ein Stimmrecht aus, welches Mainzische Votum gewöhnlich nach den übrigen Stimmen zum Protokoll gegeben wird. e)

Wenn bey einem Visitationsgeschäfte Churmainz ein besonderes Interesse hat, und dadurch am dirigiren gehindert wird, so entsteht die Frage, wem die Interimsdirektion zustehe. In der 32 Sitzung der letztern Visitation ergab sich ein solcher Fall, als die Supplik der Kronenberger Unterthanen gegen Churmainz pto denegatae iustitiae in Vortrag kam. Die Churmainzischen Subdelegirten verweigerten, in dieser Sache vom Confesse abzutreten. Zugleich erhob sich ein Streit, ob

e) C. O. C. Theil I. Tit. 64. R. A. 1654. §. 129. und die sämtlichen oben in der Geschichte angezeigten neuen Reichsschlüsse und Visitationsschemata.

ob Churtrier oder Churſachſen bey einem ſolchen Mainziſchen Verhinderungsfall das Direktorium führen ſolle, worüber man ſich endlich dahin vereinigte, die Kaiſerliche Commiſſion zu erſuchen, in ſolchen Fällen zu proponiren und zu dirigiren, wozu ſich auch dieſe willfährig erklärte. f) Dieſe Auskunft iſt jedoch nur interimiſtiſch geweſen, und dadurch keinem Theile, weder Churtrier, welches ſich auf die Analogie der ohne allen Zweifel in Reviſionen ſolcher Art habenden Vicedirektion gründet g) noch Churſachſen in ſeinen Anſprüchen präjudicirt worden.

§. 244.

Fortſetzung
Ueber die Frage des Direktorii und Stimmrechts in einzelnen Viſitationsſenaten.

VI. Ob aber Churmainz nicht allein zur Direktion und Stimmführung bey allen Viſitationsclaſſen, ſondern auch in allen abgetheilten

f) Orig. Briefe. Theil I. S. 91.

g) R. A. 1594. §. 100.

ten Senaten jeder einzelnen Classe berechtigt sey, in dem Fall nemlich, wo eine Visitationsdeputation in mehrere Classen abgetheilt wird? dies ist eine bey der letzten Visitation sehr berühmt gewordene bestrittene Frage. Die einzelnen Classen der letztern ausserordentlichen Visitation waren bekanntlich dazu bestimmt, eine jede in 4 Senate zur Beförderung der Geschäfte und besonders der Revisionen abgetheilt zu werden. a) Gleich bey der ersten Classe in der 3ten Session, bey geschehener Einsicht der Churmainzischen Vollmacht erfolgte von Seiten Churmainz die Erklärung: „Die 4 Churmainzischen Subdelegirten wären einer wie der andere zur Visitation und Revision gleich bevollmächtigt, führeten aber, wenn sie in pleno Visitationis Conselsu erschienen, nebst Verrichtung ihres Direktorialamts nur ein Votum. Sollten jedoch, wie bey letzterer Extraordinarivisitation geschehen, zur geschwindern Besorgung der Visitationsgeschäfte mehrere Senate angeordnet werden, mithin die Mainzischen Subdelegirten sich auch vertheilen müs-

a) R. A. 1656. §. 130.

müssen; so wären sie befugt, nebst Verrichtung des Direktorialamts gleich andern Subdelegirten die dasigen Vorfallenheiten in solchen Senaten mit zu besorgen. Wenn hienächst und weiter es zur Formirung der Revisionssenate komme, seyen Moguntini nach den Reichsgesetzen und Observanz zur Führung des Reichsdirectorii und Ablegung ihrer Stimmen in solchen Senaten gleich den übrigen Subdelegirten berechtigt, auch hiezu von dem Churfürsten ausdrücklich instruirt und befehligt." b) Es wurde aber diese Churmainzische Prätension eines vierfachen Direktorial- und Stimmrechts in den Senaten sowohl von den Evangelischen als auch einem Theil der Katholischen Subdelegirten widersprochen. Dieses war daher sowohl im Anfang, als bey den übrigen

wechselten Classen eines der Haupthinder-

, welche neben andern der Abtheilung der

nzelnen Classen in 4 Senate im Weg stunden. Nun übernahm zwar in dieser wichtigen Streitfrage die Kaiserliche Commission eine Mediation, und that 1768 einen Vorschlag zur

b) Neue Staatskanzl. Theil 44. S. 83.

zur Vermittlung dahin: „Daß die Erzkanzlerische gesetzmäßige Direktion allezeit in einem jeden Senate, das Churmainzische Stimmrecht aber nur in einem der 4 Senate neben dem Direktorio, bis zu einer schicklichen Auskunft statt haben und allenfalls anerkannt werden möchte;„ worauf die Aeusserungen verschieden ausfielen, und einige den Vorschlag theils pure, theils mit Bedingungen und theils ad referendum annahmen. Die mehresten Evangelischen Subdelegirten aber erklärten sich mit Chursachsen dahin: „Daß man vor allen Dingen die Meynung der abwesenden Churmainzischen Subdelegation über den geschehenen Vermittlungsvorschlag wissen müsse, damit ohne solche die anderseitige Erklärung nicht vergeblich und nachtheilig sey, ferner als ein ganz unwandelbarer, praeliminariter anzuerkennender und bey keiner Gelegenheit, auch mittelst keinerley Vorwand oder Fiktion weiter zu bezweifelnder Grundsatz voraus zu stellen wäre, daß bey Vertheilung des Conseſſes in 4 Senate bey jedem derselben nur 6 wahre physische Vota, als 3 von jedem latere und keines mehr zugelassen werden könnten, endlich

das

das Churmainzische Direktorium in den Senaten weder für gesetzmäßig, noch nothwendig anerkannt werden möge, jedoch sey man instruirt, über den diesfalsigen Vorschlag sofort zu referiren, wozu man aber wissen müsse, was höchst und hohe Stände durch eine hierunter zu bezeigende Nachgiebigkeit und Condescendenz hinwiederum hauptsächlich auch in Beförderung des Geschäfts gewinnen sollten, und ob darin fortzukommen, mithin auch zu den Revisionssachen zu gelangen, alsdann bessere Hofnung sey, als sich Zeither leider ergeben habe.„ Die ganze Frage blieb darauf 8 Jahre wegen unterlassener Abtheilung in Senate bey der Visitation auf sich erliegen. Nachdem aber der Kaiserliche Hof bey den erfolgten Classenabwechslungen nachdrücklichst auf die Vornahme der Revisionen gedrungen, und daher die Abtheilung in Senate wieder zur Sprache kam; so erfolgte den 10 Jan. 1776 in dieser Sache eine Churmainzische Erklärung dahin: „Daß für diesesmahl, und ohne künftige Folge auch vorbehältlich, daß es weder in petitorio, noch possessorio zum Churmainzischen Nachtheil fürs künftige angeführt werden möge, mit und

nebst ungehinderter Ausübung des Churmainz gesetzmäßig obliegenden Direktorialamts in jedem Senate, des Churmainz anklebenden Stimmrechts unbeschadet, dieses nur in einem Senate gebraucht werden sollte. „ Es wurde aber darauf von den Evangelischen Subdelegirten auf eine Berichtserstattung an den Kaiser und das Reich der Antrag gemacht: „Indem Churmainz nicht nur das Direktorium in allen Revisionssenaten als ein beständiges, gesetzmäßiges und von seinem Erzkanzleramte unzertrennlich abhängendes Vorrecht anerkannt wissen wolle, sondern auch dasjenige, was mit dem Westphälischen Frieden und der Reichs- und Deputationsgrundverfassung nicht bestehen könne, die Stimmführung in jedem dieser Senate nur in gegenwärtigem Falle ausgesetzt bleiben zu lassen, sich erklärt, und die Agnition eines so gestalteten Rechts, mittelst Gestattung des diesfalsigen Vorbehalts für das künftige, als conditionem sine qua non voraussetze u. s. w. Es erfolgte aber kein gemeinsamer Bericht. Die Kaiserliche Commission erklärte sich, ihren Bericht an den Kaiser zu erstatten, und die Evangelischen

gelischen Subdelegirten berichteten die ganze Sache an das Corpus Evangelicorum. c)

Um die ganze Frage zu übersehen, sind die beyden Puncte des Direktorii und der Stimmführung in den einzelnen Senaten zu unterscheiden. d)

I. Zur Unterstützung des Direktorii in den abgetheilten Senaten sind von Churmainz hauptsächlich folgende Gründe beygebracht worden: 1) Churmainz sey überhaupt bey allen sowohl allgemeinen, als besondern Reichsversammlungen zum Direktorio berechtigt, und bey dieser Befugniß durch die Reichsassekurationsakte von 1708 auf das feyerlichste geschützt worden. 2) Jeder der abgetheilten Senate stelle aber eine abgesonderte Reichsdeputation vor. 3) Da nun Churmainz zu allen Visi-

c) Er steht mit seinen Beylagen in der neuen Staatskanzley Theil 44. S. 76.

d) Die obigen pro und contra dieser Fragen angeführten Gründe können am gründlichsten ersehen werden aus gedachten Berichtsanlagen besonders n. 15. a. a. O. S. 212 u. f.

Visitationen und Visitationsclassen und den damit verbundenen Revisionen berechtigt, so müsse diese Chur das ihr zustehende Direktorium auch bey den einzelnen Senaten, welche als lauter Deputationen anzusehen, ausüben. 4) Bey den Visitationen von 1543 und 1573 wäre diese Churmainzische Befugniß ausdrücklich anerkannt worden, und die Kaiserlichen Commissarien hätten deutlich erklärt: „Daß Churmainz in jedem Visitationsconsesse zu reden, und alle Dinge vorzutragen habe, daß ferner, wenn die Churmainzischen nicht anwesend, oder krank wären, die Visitation gänzlich erliegen blieben würde, so wie auch der R. A. 1594. §. 100. verordne: „daß in dem alleinigen Fall, wo Churmainz bey einer Sache selbst interessirt, solche bey Churtrier angebracht, diese Chur auch solche über sich nehmen, die Revision ausschreiben, und die Direktion haben, und verrichten soll.„ 5) In dem Frankfurther Reichsdeputationsgutachten von 1644 wäre der Antrag ausdrücklich dahin geschehen, gegen den 1 Merz 1645 zwey und das nächstfolgende Jahr wieder zwey iudicia revisoria nach dem in der

K. G.

R. G. O. vorgeschriebenen modo dergestalt anzuordnen, daß der Kaiser und der Churfürst von Mainz, als welchen vermöge der Reichssatzungen und Kraft führenden Direktorii beyde Räthe durch die ihrigen auf einmal besuchen zu lassen, obliege, jedesmal 2 der ihrigen abschicken sollten. „ 6) In den Reichstagsverhandlungen von 1653 und 1654, da besonders von Continuirung eines iudicii revisorii bis zur Erledigung aller Sachen die Rede gewesen, hätten die Reichsstände und sogar Evangelische die Mainzische Direktion in allen Senaten noch überdies für eine Gefälligkeit angesehen, da es z. B. in einem Sachsenaltenburgischen und Wolfenbüttelischen Voto vom 11 Aug. 1653 heiße: „der Kaiser und Churmainz würden zwar die ihrigen allezeit in loco haben müssen, verhoffen aber, sie boni publici causa sich solches nicht zuwider seyn lassen werden;" so wie auch Bamberg geäussert: „ob von halben zu halben Jahren so viele Revisionsräthe anzuordnen, stehe zu bedenken, ob der Kaiser und Churmainz so viele Leute dahin

würden abschicken können.„ Diese Grundsätze wären alsdann bey dem R. A. 1654 durchgehends zum Grund gelegt worden. Hätte Churmainz nur in der Eigenschaft eines Reichsstandes und nicht zugleich als der gesetzmäßige Direktor aller das ganze Reich repräsentirenden Versammlungen betrachtet werden müssen, so würde desselben fünffache Wiederhohlung unter einer Anzahl 120 verschiedener Reichsstände nicht nöthig gewesen seyn. Da man aber aus dem gesetzmäßigen Begrif eines Visitatoris et Revisoris perpetui und aus dem Inhalt der Reichs- und Deputationsschlüsse wohl erkannt, daß keine das gesamte Reich repräsentirende Deputationsclasse und kein aus dieser niedergesetzter Senat ohne die Beywirkung des Churmainzischen Direktorii und Stimme gültig bestehen könne, so sey es eine wesentliche Nothwendigkeit gewesen, den zur ausserordentlichen K. G. Visitation ernannten mehr als 100 Ständen Mainz 5fach beyzuordnen. 7) Damit stimme das Herkommen vollkommen überein. 1583—1585 hätte Mainz in den 3 aufeinander gefolgten Revisionsräthen und

1586

1586 in dem Visitations- und Revisionsconvent dirigirt. Ein gleiches sey bey den Westphälischen Friedenshandlungen, bey dem Reichsconvent 1653 und nachfolgenden Gelegenheiten bey mehrern zugleich angeordneten Reichsdeputationen geschehen. Während der vorletzten Visitation von 1707 habe Mainz nicht nur bey der ausserordentlichen Revisionsdeputation in der Erbmänner Sache, sondern auch in den beyden angeordneten Visitationssenaten die Direktion geführt. 8) Der Einwurf, als ob Mainz 1600 bey der damaligen Visitation nicht in den 3 angeordneten Revisionssenaten dirigirt, sey von keiner Erheblichkeit, damahls wäre keine einzige Revisionssache zur wirklichen Beurtheilung gekommen, sondern nur zur Taxirung der Akten 3 Ausschüsse ernannt worden, dergestalt, daß die Taxprojekte in dem Pleno vorgelegt, und alsdann erst berichtigt werden müssen, folglich damals gar keine eigentlich besondere Senate existirt hätten, wie denn auch 9) ohne das Mainzische Direktorium nichts expedirt werden könnte u. s. w.

Gegen vorstehende Gründe ist aber eingewendet worden: 1) Man wolle zwar Churmainz sein in der Regel bey Reichsdeputationen zustehendes Direktorium nicht widersprechen. Wenn aber der Satz aufgestellt werden wolle, als ob gar kein Reichsgeschäft ohne Erzkanzlerische Direktorialverrichtung vorgenommen werden könne, so sey solches besonders für die Chur Sachsen in Erwägung deren eigenen Erzmarschallischen Gerechtsame und des vermöge mit Mainz 1529 geschlossenen Vergleichs habenden Antheils an dem Recht der Umfrage nicht mit Gleichgültigkeit anzusehen, zumahlen in diesem Vergleich unter andern Fälle als möglich, und den Reichsgesetzen, auch der Verfassung nicht zuwider laufend vorausgesetzt würden, da in gemeinen Ausschüssen niemand von Seiten des Erzbischofs zu Mainz erscheine, und auch in diesem Fall nach dem Inhalt mehrgedachten Vertrags der Chur Sachsen oder Dero Bothschaft, die Umfrage zustehe. 2) Ueberhaupt würde in den Mainzischen Gründen eine Vermischung zwischen Reichsdepututionen und Revisionssenaten begangen,

gangen, welche letztere bloß aus Urtheilern bestünden, und worin eben so gut, als es zuweilen bey dem K. G. der Fall sey, jeder vorsitzende Revisor dirigiren könnte. 3) Das Frankfurther Deputationsgutachten von 1644 hätte nach dem Westphälischen Frieden gar keine Wirkung mehr gehabt. In diesem Frieden wären art. V. §. 53. wie es weiter unten umständlicher ausgeführt ist, vielmehr die über die Reformation der Justitz zu Frankfurth gepflogenen Deputationshandlungen zur nähern Prüfung und Berichtigung auf den nächsten Reichstag verschoben worden, nach dessen Erfolg aber, wegen dem durch den Westphälischen Frieden sich überhaupt ganz geänderten Deputationssystem, von jenem Gutachten gar nichts in den R. A. 1654. gekommen, folglich gar keine weitere Rücksicht darauf genommen worden, ungeachtet doch dort die beste Gelegenheit dazu gewesen wäre, da ja dieser Reichsabschied mit Einleitung der Kammergerichtsvisitationen, Abtheilung der Senate und Veranstaltung der Revisionsgerichte sich eigentlich beschäftigt, und daher die Auslassung jener

Stelle eine offenbare Aufhebung jenes Gutachtens anzeige. 4) Die von Mainz angeführten Fälle betreffen entweder successive Fälle worin Mainz jedesmahl dirigirt, oder solche zu gleicher Zeit dirigirte Versammlungen, die der Materie und Form nach verschiedene Convente oder Deputationen gewesen, und passen daher hieher nicht, wo von einerley nur in mehrere Subdeputationen abgetheilten Deputation die Rede sey. Ja es müsse 5) von Mainz selbst anerkannt werden, daß es 1600 nur in einem, nicht aber in den abgetheilten 3 Revisionssenaten dirigirt, wo es im übrigen nicht darauf ankomme, wie weit zufälliger weiße damahls diese Senate in ihren Geschäften gediehen, ob sie nur Revisions-Sporteln taxirt, oder weitere Geschäftsgegenstände gehabt, genug daß es abgetheilte Senate gewesen. 6) Das Churmainzische dirigiren in den bey vorletzter Visitation 1705 zum examine der Kameralpersonen abgetheilten zween Senaten sey von Mainz nicht iure proprio damahls geschehen, sondern auf besonderes Ersuchen, ja sogar mit einiger Abneigung und mit der Erklärung: „Es

geschehe

geschehe ex parte directorii das nochmahlige ausdrückliche und bereitwillige Erbieten, sich keiner Mühe zu entschlagen, sondern im Fall durch 2 Senatus das bevorstehende examen personarum cameralium füglich befördert und das K. G. um so viel eher in vorigen Lauf und Activität gebracht werden könne, solchen, ob zwar bey vorigen Visitationen ungewöhnlichen, auch in der jetzigen Reichsinstruktion nicht vorgeschriebenen modum ultronee jedoch bey künftigen Visitationen dem Mainzischen Directorio ohne Nachtheil und Consequenz für diesmahl zu acceptiren." 7) Daher könne von Mainz kein einziger eigentlich qualificirter Fall angegeben werden, worin man das Direktorium zugleich in allen Senaten einer Visitationsclasse im eigentlichen Verstande ausgeübt habe. Endlich 8) stehe auch der Expedition der Geschäfte gar keine Hinderniß im Weg, da am Ende die beschlossenen Handlungen eines Senats an das plenum gebracht, und hernach gleichwohl in der Mainzischen Kanzley expedirt werden könnten.

II. Noch

II. Noch viel wichtiger ist hingegen die Frage, ob, wenn Mainz zu dem Beysitz in allen Senaten berechtigt seyn sollte, demselben neben dem blossen Direktorio auch ein Stimmrecht in jedem Senat zustünde? Dieses will von Seiten Churmainz mit folgenden Gründen behauptet werden. 1) Der einmal Churmainz bey allen Visitationsdeputationen angewiesene Platz berechtige auch diese Chur zum Stimmrechte in jedem Senat. Der grosse Unterschied, der zwischen Mainz als Reichserzkanzlern und den übrigen Reichsständen hierin obwalte, zeige sich darin, daß Mainz zu allen Visitationsclassen, die übrigen aber nur abwechslungsweise berufen seyen. Da nun Mainz das Vorrecht eines Sitzes und Stimmrechts bey allen Classen vor andern Reichsständen eingeräumt sey, so müsse dieses auch eben so gut in den einzelnen Senaten statt finden. Mainz müsse demnach sein Stimmrecht bey jedem Geschäfte oder Revision, diese mögen entweder in pleno, oder in den Senaten traktirt werden, haben, und übe solches bey

jedem

jedem Geschäfte solchergestalt doch nur einfach und nicht vierfach aus. 2) Das schon oben angeführte Reichsgutachten von 1634 stimme damit vollkommen überein, und 3) der R. A. 1654 der einmal Churmainz das Deputationsrecht in allen Classen angewiesen, involvire solches stillschweigend. 4) Die vermeinte daraus entstehen sollende Multiplikation der Stimmen von 24 zu 27 stehe nicht im Weg. Der R. A. 1654 verordne zwar, daß die Visitation durch 24 Stände vorgenommen werden, nicht aber, daß solches nur durch 24 Stimmen geschehen solle. 5) Die Religionsgleichheit werde gleichwohl dadurch erhalten, daß in den nach dem Westphälischen Frieden dazu geeigneten Fällen immer die paritas ficta in Sicherheit bleibe. 6) Die Analogie, daß auch bey dem K. G. dem Praesidio kein Stimmrecht zustehe, passe nicht, indem einestheils dieser Satz nicht für so ausgemacht vorausgesetzt werden könne, und andern theils auf das Mainzische Reichsdirektorium gar nicht anwendbar sey u. s. w.

Dagegen aber wird angeführt: 1) Von dem Mainzischen Direktorio könne in allen

Fällen

Fällen kein Schluß auf ein Stimmrecht gemacht werden, da theils die Mainzische praetension eines Direktorii in einzelnen Senaten selbst bestritten sey, und theils ein Direktorium überhaupt noch zu keinem Stimmrecht berechtige, welche beyde Begriffe nach der deutschen Grundverfassung überhaupt ganz verschieden seyen. 2) Churmainz übe daher sein Stimmrecht nur als Reichsstand, und nicht qua Erzkanzler, aus welcher Würde solches gar nicht flösse, aus, obgleich Mainz, wegen Unzertrennlichkeit dieser beyden Würden, zu jeder Classe deputirt sey. 3) Weder die Gesetze noch das Herkommen enthalten etwas von einem Mainzischen Stimmrecht in allen Senaten, vielmehr 4) lege das Beyspiel von 1600, wo bey den damaligen zugleich angeordneten 3 Revisionsräthen Mainz nur in einem gestimmt, das offenbare Gegentheil an den Tag. 5) Das Deputationsgutachten von 1544 und die dort Churmainz eingeräumt werden wollende Befugniß, alle Senate zu besuchen, rede nichts vom Stimmrecht. 6) Ausserdem sey aber dasselbe durch den Westphälischen Frieden kraftloß worden, indem auf die schon obenbemerkte

merkte Art art. V. §. 53. die Berichtung jener Deputationsgegenstände an den nächsten Reichstag verwiesen, jene Bestimmung aber in dem R. A. 1654 ganz ausgelassen worden sey. 7) Ueberdies sey das ganze Deputationssystem durch den Westphälischen Frieden geändert worden. Dieser erfordere art. V. §. 51. eine absolute Religionsgleichheit der Deputirten. Diese Religionsgleichheit der Deputirten würde aber offenbar gestört, wenn nach der Mainzischen Prätension jeder Senat aus 7 nemlich mit Hinzurechnung des jedesmalig Mainzischen, aus 4 Katholischen und 3 Evangelischen bestehen würde. Die auch in einem ungleichen Senat in den qualificirten Fällen eintretende paritas ficta sey aber ein Trost auf Nothfälle, wenn durch zufällige periodische Hindernisse ein Mitglied eines Senats gehindert werde, und könne die Regel von der erforderlichen Religionsgleichheit nicht entkräften. 8) Ueberhaupt zeige es aber die Analogie der ganzen deutschen Verfassung, daß ein Direktorium noch kein Stimmrecht involvire, wie man an dem Beyspiel des K. G. selbst wahrnehmen könne. Die

K. G.

K. G. O. müsse aber auch in dem Revisorio zum Grund gelegt werden. u. s. w.

Da bey den gegenwärtig obwaltenden Reichstagsberathschlagungen über Herstellung der ordentlichen K. G. Visitation die Stimmen dahin gehen, daß die Geschäfte durchgehends in pleno behandelt werden sollen, so ist zu hoffen, daß dieser Streit künftig ganz unberührt gelassen werden möge.

§. 245.

Streit über das Mainzische Direktorium bey erledigtem Erzbischöflichen Stuhle.

Wenn während einer Visitation der Churfürst von Mainz mit Tod abgeht, so entsteht über die Fortführung des Direktorii bey der Visitation eben der Streit, wie bey der Reichsversammlung. Dieser Fall ereignete sich während der letzten Visitation. Die Mainzischen Subdelegirten übergaben zwar der Kaiserlichen Commission ihre neue von dem Domkapitel gefertigte Vollmacht. Es meldeten sich

sich aber auch die Churtrierischen und Churſächsischen zur Fortsetzung des Direktorii aus den anderwärts bekannten staatsrechtlichen Gründen. Die Kaiserliche Commission schlug darauf als ein Auskunftsmittel vor, daß weil für das Mainzische Domkapitel, unter dessen Verwahrung die Reichsacten ohnedem stehen, die Handlungen des neuesten Besitzes sprächen, demselben das Direktorium einstweilen salvo iure cuiuscunque gestattet werden möchte. Weil aber weder der Churtrierische noch der Churſächsische dieses Auskunftsmittel annahmen, auch das von einigen Subdelegationen vorgeschlagene Temperament, daß ohne ein Direktorium fortgefahren und die vorkommenden Gegenstände ohne Umfrage, ohne Aufruf und ohne zu concludiren angehört werden sollen, verworfen worden, so wurde dadurch der Conseß biß zur erfolgten Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhls in Unthätigkeit gesetzt. a)

§. 246.

a) Orig. Bt. III. 75.

§. 246.

Besondere Churſächſiſche Rechte bey den Viſitationen. I. Erzmarſchallenamtliche Vorſorge für Quartier und Policey. II. Recht der Anſage.

Die Chur Sachſen hat, auſſer dem ihr in den gehörigen Claſſen ohnedem zuſtehenden Deputationsrecht, noch beſondere Rechte bey der Viſitation wegen des Erzmarſchallenamts auszuüben. I. Hieher gehört die Vorſorge für das Quartier und Policey an dem Ort des Viſitationsconſeſſes. 1) Es erfolget zu dem Ende gewöhnlich ein Kaiſerliches Reſcript an Churſachſen, durch das Erbmarſchallenamt am Ort der Viſitation die nöthigen Anſtalten treffen zu laſſen, und fernere Reſcripte an das K. G. und den Magiſtrat zu Wezlar, dem Reichserbmarſchallenamt in ſeinen nöthigen Veranſtaltungen an die Hand zu gehen. 2) Churſachſen erläßt ſodann die weitern Aufträge an den Reichserbmarſchallen Grafen von Pappenheim, das nöthige am Ort der Viſitation zu veranſtalten, welcher letztere die vorläufigen Berichte hierüber an Churſachſen erſtattet. 3) Der Reichserbmarſchall ordnet den Reichs-

quar-

quartiermeister oder einen Vikarium desselben und einen Reichsfourier nach Wezlar ab, welche mit den nöthigen Vollmachten, Instruktionen, und Creditiven, auch Empfehlungsschreiben an die Kaiserliche Commission, den Kammerrichter, und respective den Stadtmagistrat zu Wetzlar versehen werden. 4) Die Reichserbmarschallenamtlichen Abgeordneten beschreiben sodann, mit Zuziehung Magistratischer Deputirter alle für die Kaiserliche Commission, Reichsständischen Subdelegirten und ihr Comitat erforderlichen Häußer, zu deren Einräumung jedoch die Kameralpersonen nicht gezwungen werden können, und bezeichnen solche mit dem Reichsmarschallischen Zeichen. 5) Darauf werden gewöhnlich unter Beywohnung einer Kaiserlichen Commissionsdeputation einiger K. G. Deputirten und Magistratischen Deputirten die die Policey, Sicherheit, Ordnung, und den Ruhestand, besonders aber die Taxe der Quartiere und anderer Bedürfnisse betreffenden Gegenstände in eine Ordnung gebracht, und solche durch den Reichsfourier von dem Rathhauß unter Paucken- und Trom-

petenschall öffentlich bekannt gemacht. Unter andern wurde bey Gelegenheit der letztern Visitation von dem Quartiermeister zum Behuf eines Versammlungsquartiers für die Subdelegirten dem Magistrat den 20 Merz 1767 ein pro memoria übergeben, mit dem Vorschlag, die Herstellung eines mit den nöthigen Sälen und Zimmern versehenen Haußes zu veranstalten, darin sowohl die allgemeinen Conferenzen der Kaiserlichen Commission und Subdelegirten, als auch die besondern Senate gehalten, und die Kanzley angelegt werden könnte, worauf aber der Magistrat den 21ten antwortete, daß er das alte Rathhauß, weil das K. G. das neue Kameralhauß bezogen habe, in Ermanglung anderer öffentlicher Gebäude hiezu in Vorschlag bringen wollte, woselbst auch sofort die Versammlungen gehalten worden sind. 6) Der Fürstlich-Hessendarmstädtische Gerichtsvogt prätendirte, vermöge des dem Fürstlich-Hessendarmstädtischen Hauße über die Reichsstadt Wetzlar zustehenden Schutzrechts, eine Concurrenz bey dem Erbmarschallenamtlichen Quartierwesen, und that deßhalben gegen den Quartiermeister die nöthigen Aeusserungen,

welcher

welcher letztere aber nichts zugestanden und eingeräumt hat. 7) Das Reichserbmarschallenamt besorgt sofort auch während der Visitation die in das Policeywesen einschlagenden Gegenstände, und 8) der Reichsquartiermeister ist auch bey den solennen Auffarthen der Kaiserlichen Commission gegenwärtig und tritt bey dem Eingang derselben in das Versammlungshauß mit den übrigen Condncenten vor. a) II. Das Reichserbmarschallenamt veranstaltet auch nach einem zuvor aus der Churmainzischen Kanzley erhaltenen, die Materien begreifenden Ansagezettel die nöthige Ansage zu den Sessionen bey den Subdelegirten.

§. 247.

III. Churſächsische Ansprüche an die Umfrage bey den Sessionen.

III. Es wird aber auch noch von Chur-Sachsen, vermöge des Erzmarschallenamts und des der Umfrage wegen überhaupt mit Mainz 1529 getroffenen Vergleichs, Antheil an

a) S. hievon: Kurze Abhandl. von des K. G. Visitation Theil 2. S. 47. und 3. S. 1. u. f.

an der Umfrage bey der Visitation prätendirt, und sich dabey auf die Deputationstäge von 1586 und 1600 bezogen. Als daher Churmainz gleich im Anfang der Sessionen die Churen Trier, Sachsen und Brandenburg aufgerufen hatte, so rief Churfachsen die Churmainzische Stimme auf und wollte damit bey den übrigen fortfahren. Mainz widersprach aber, bezog sich auf eine mehr denn 200 jährige Observanz bey den Visitationen und besonders auf die letztere, da es von 1707 biß 1710 aufgerufen hätte. Von dem Churfächsischen Subdelegirten wurde aber sowohl überhaupt, als besonders, daß er sich in das Petitorium verweisen zu lassen nicht gemeynt sey, den 15 May 1767 protestirt. Inzwischen aber ließ derselbe auf Vermittlung der Kaiserlichen Commission und erfolgte Erklärung, wie solches von keinem Theile weder in possessorio noch petitorio angezogen werden, über die von beyden Seiten angeführten Gründe aber an den Kaiser Bericht ergehen sollte, die angehobene Umfrage gleichwohl für diesmahl auf sich beruhen, mit der weitern Aeusserung, daß

deß-

deßhalben die Kaiserliche Entscheidung Reichsherkommlichermassen nicht anders als in Iudicio parium erwartet werde. Es ist auch in der Folge in einem der Kaiserlichen Commission zugestellten pro memoria noch deutlicher dahin angetragen worden, daß von dem Kaiser mit Rath der Churfürsten, wie es bey Anfang der Streitigkeit von 1510—1519 gehalten worden, der Sache eine gesetz- und vertragsmäßige Entscheidung gegeben werden möchte. a) Es wird auch in dem Concluso des Corporis Evangelicorum vom 4. Dec. 1776. die Trennung der K. G. Visitation betreffend bemerkt: „Es sey der Satz, als ob kein Reichsgeschäfte ohne Erzkanzlerische Direktorialverrichtung vorgenommen werden könne, in Betracht der daraus fliessenden, weit aussehenden und bedenklichen Folgen keineswegs unumschränkt einzuräumen. Durch dessen Aufstellung werde noch insbesondere den wohlgegründeten notorischen und bey der K. G. Visitation gewährten Erzmarschallischen Gerechtsamen zu nahe getreten.„ b)

§. 248.

a) Kurze Abh. Theil III. S. 11.
b) Herrichs Fortsetzung der Concl. Corp. Ev. S. 703.

§. 248.

Reichsständische Subdelegirte und deren Qualifikation.

Ein jeder zur Visitation deputirter Reichsstand ist befugt, in der Regel einen Subdelegirten zu dem Ende abzuordnen. a) In dem Reichsgutachten 1766 ward zwar damals der Antrag auf 2 Subdelegirte gemacht, der Kaiser hat aber nach dem darauf ergangenen Ratifikationsdecret den Auftrag nur zur Einberufung eines Subdelegirten von jedem Stand gerichtet, weil zwey zu viele Kosten verursachten und die Stadt Wetzlar so viele Personen nicht fassen könnte. Diese müssen folgende Qualitäten b) haben. 1) Sie sollen ansehnliche, vortrefliche, in den Reichsconstitutionen und der K. G. O. wohlerfahrne, gewissenhafte, unpartheyische, geschworene, Räthe, und Syndici seyn. c) 2) Es werden entweder

a) R. A. 1594. §. 98.

b) Abh. etwas vorläufiges von den gesetzlich persönlichen Eigenschaften eines Reichsständischen Visitators des K. G.

c) C. O. C. Theil I. Tit. 64. pr. R. A. 1654. §. 130. R. Instruction 1706. Reichsschlüße 1766.

der wirklich verpflichtete Räthe erfordert, oder sie sind doch zur Visitation besonders zu verpflichten. d) 3) Daher kann sich auch ein Reichsstand einer auswärtigen hiezu qualificirten Person bedienen. Nur muß er solche in besondere Pflichten nehmen, und der Subdelegirte seiner vorigen Pflichten so weit entlassen werden. Ob ein Reichfürst sich auch einer Reichsstädtischen Person bedienen könne, darüber ist während der letzten Visitation gestritten worden. Da aber diese bestrittene Frage sich eigentlich nur auf besondere Verhältnisse bey der letzten Visitation bezog, so ist sie wohl ohne allen Zweifel zu bejahen, da die Gesetze solchen Aufträgen an Reichsstädtische Personen keine Hindernisse in den Weg legen, das Herkommen durch mehrere merkwürdige Fälle, worin Reichsstädtische Personen Fürstliche und Gräfliche Stimmen bey Reichsconventen und Versammlungen mit Ruhm vertreten, bestärkt wird, und überhaupt in Reichsstädten zum Theil mehr, als selbst in manchen Fürstlichen Ländern, Rechtsgelehrte ange-

d) S. die angeführten Gesetze.

angetroffen werden, welche der Reichsgerichtlichen Verfassung und Processe vorzüglich kundig sind. e) 4) Ein Subdelegirter darf nicht binnen Jahr und Tage in K. G. Pflichten gestanden seyn, f) womit auch bey gegenwärtig obwaltender Reichstagsberathschlagung über die ordentlichen Visitationen die Stimmen harmoniren. 5) Zu K. G. Beysitzersstellen präsentirte können nicht wohl subdelegirt werden, ausser nach vorgängigem Verzicht auf die Präsentation. g) Ein Subdelegirter aber ist nicht schuldig, auf künftige Präsentationen Verzicht zu thun. 6) Räthe, welche von den Ständen des Reichs zur Betreibung ihrer Processe nach Wetzlar abgeschickt werden, können zur Visitation gleichwohl subdelegirt werden, nur müssen sie sich während des Subdelegirens

e) Abh. Ist ein in Reichsstädtischen Pflichten stehender Rath zu Führung eines Fürstlichen Voti genug qualificirt. Staatskanzl. Theil 48. S. 271 u. f.

f) C. O. C. Theil I. Tit. 64. §. 7. Reichsinstr. 1766. §. 5.

g) J. J. Mosers Abh. verschiedener Rechtsmaterien Theil 4. S. 261.

legirens aller Sollicitation in anhängigen Processen enthalten. 7) Ein Subdelegirter muß der Religion des Lateris zugethan seyn, auf welchem er bey der Visitation zu erscheinen hat.

§. 249.

Bevollmächtigung.

Sowohl die Kaiserliche Commission, als die Subdelegirten der Stände haben sich zu dem Visitationsgeschäfte durch gehörig abgefaßte Vollmachten zu legitimiren. a) Die der Vollmacht einverleibte clausula substituendi kann nur alsdann wirksam seyn, wenn zugleich der Substituirte benennt wird, und die Substitution nicht auf einen andern Subdelegirten geschieht, weil jeder Stand durch einen eigenen Subdelegirten zu erscheinen hat. Eine allgemeine Substitutionsclausel, wordurch die Substitutionsgewalt bloß der Willkühr des Subdelegirten überlassen wird, hat daher keine Wirkung. b) Um die Prüfung der

a) Eine Formel s. Staatskanzl. Theil 41. S. 357.

b) S. jedoch Strubens Nebenst. Theil IV. N. 26. §. 8.

der Vollmachten zu erleichtern, haben bey gegenwärtig obwaltender Reichsberathschlagung über die ordentlichen Visitationen viele Stimmen den Antrag gemacht, daß vorher auf dem Reichstag ein gemeines Formular einer Vollmacht, dessen sich alle Stände bedienen könnten, zu entwerfen wäre. Die Kaiserliche Commission und die Mainzische Subdelegation legen einander noch vor Anfang der Sessionen die Vollmachten vor und legitimiren sich solchergestalt. In der ersten Session wird sodann nach erfolgter Kaiserlicher Eröffnungsproposition die Kaiserliche Vollmacht verlesen, und die Signatur vorgezeigt. In den folgenden Sessionen erfolgen die Legitimationen der übrigen Subdelegirten. Es wird nemlich eines jeden vorher dem Direktorio zugestellte Vollmacht in dem Consesse verlesen. Jeder Subdelegirte tritt bey Untersuchung seiner Vollmacht ab und wird sodann durch den Mainzischen Sekretarium wieder hereingerufen. Bey Verlesung der Titulatur von Chur- und Fürstlichen Vollmachten geschieht eine Erhebung vom Sessel. Nur die Chur Mainz

hält

hält sich nicht für verbunden, ihre Vollmacht in dem Conseſſe vorzulegen, sondern behauptet, daß sie nur schuldig sey, ihre Vollmacht der Kaiserlichen Commission zuzustellen, und solche durch dieselbe an den Kaiser einsenden zu lassen. Es ist jedoch bey letzter Visitation durch folgenden Ausweg geholfen worden, daß die Kaiserliche Commission den Ständischen Subdelegirten freygestellt hat, die Mainzische Vollmacht einzusehen, und davon aus der Kaiserlichen Commissionskanzley Abschriften nehmen zu lassen. c)

Noch zwey Fragen sind hier zu berühren: 1) Ob bey einem erledigten Bischöflichen Stuhl ein Subdelegirter auch vom Domkapitel bevollmächtigt werden könne? Der Fall trug sich bey der letzten Visitation nach Absterben des Churfürsten von Trier zu. Als der Subdelegirte sich mit seiner neuen vom Domkapitel ausgestellten Vollmacht legitimiren wollte, wurden von einigen Subdelegirten diese Rechte dem Domkapitel bey Reichs und Deputa-

c) Originalbriefe I. S. 48 u. f.

putationsversammlungen zu erscheinen widersprochen, und bey geschehener Umfrage äusserte der Churſächsische, daß zwar der neu bevollmächtigte Trierische Subdelegatus zum Votiren und zur übrigen Mitbesorgung des Geschäfts zuzulassen sey, jedoch mit Ausschliessung der durch die Gesetze dem Churfürsten von Trier bey den Revisionen zugeeigneten Direktorialbefugnisse. Es wurde aber endlich ein Concluſum dahin verglichen: admittatur salvis protestationibus et reprotestationibus. d) 2) Ob, wenn von Fürstlichen Vormündern Vollmachten ertheilt werden, dabey auch ein Tutorium beyzubringen sey? Die Frage kam bey der von dem Churſächsischen Landesadministrator ausgestellten Vollmacht gleichfalls während der letzten Visitation vor. Die Vollmacht wurde aber, nach einem ähnlichen Vorgang von einer Sachsenweimarischen Vollmacht, der sich bey der Visitation 1707 ereignet, ohne weitern Anstand für hinlänglich erkannt. e)

§. 250.

d) Originalbr. I. 121.

e) Kurze Abh. III. S. 18.

§. 250.

Abstimmung der Subdelegirten und Rang unter denselben, auch Ordnung des Aufrufs.

Jeder Subdelegirte ist befugt, wann ihn die Ordnung trift, seine Stimme entweder mündlich zu diktiren, oder zu verlesen, auch schriftlich zum Protokoll abzugeben. I. Die Subdelegirten haben zwar unter sich den Rang nach der Comitialordnung ihrer Stände. II. In Ansehung des Sitzes bey dem Visitationsconsesse aber, der Folge des Aufrufs und der Abstimmung sind zweyerley Ordnungen möglich: 1) Entweder werden, wie es 1707 und 1766 bey den Visitationen geschehen ist, die Sitze der Subdelegirten nach den beyden Religionslateribus abgetheilt, sofort die Churfürsten nach ihrer Ordnung zuerst, und sodann die übrigen Stimmen ohne Rücksicht auf die Comitialordnung durch Abwechslung von der Katholischen Seite zur Evangelischen dergestalt aufgerufen, daß ein Katholischer und ein Evangelischer, und sofort wieder ein Katholischer und ein Evangelischer u. s. w. und zuletzt

Mainz

Mainz votiren; oder 2) es kann eine Abtheilung der Stände nach den Comitial-geist- und weltlichen Bänken, geschehen, dergestalt, daß die Churfürsten nach ihrer Ordnung zuerst votiren, und hernach die geistlich-Fürstlichen und Prälatischen, die geistliche, die weltlich-Fürstlichen- und Gräflichen aber die weltliche Bank formiren, die Abstimmung alsdann von der geistlichen zur weltlichen Bank abwechselnd auf die gewöhnliche Art fortgeht, und die Reichsstädtischen mit ihren Stimmen nach dem Rang der Städte nachfolgen. Bey der gegenwärtig obwaltenden Reichstagsberathschlagung über die ordentlichen Visitationen sind die bisher abgelegten Stimmen mehrentheils dahin gegangen, daß künftig dabey die Bankordnung des Reichstags in der Abstimmung beobachtet werden möchte, jedoch daß, wenn bey ein oder der andern Ordnung und nach der Beschaffenheit des Schema eine Fürstliche Stimme um einen Platz höher oder niederer kommen sollte, als die andere, die im Fürstenrath vor oder nach derselben aufgerufen wird, solches der hergebrachten Rangordnung nicht präjudiciren solle. So gleichgültig es an und für

sich

sich scheinen möchte, welche Ordnung unter gedachten beyden bey der Abstimmung beobachtet werde, so hat doch die erstere nach den Religionsseiten immer das bedenkliche, daß dadurch gleichsam in der Form schon das Signal zu Trennungen nach den Religionstheilen gegeben wird.

§. 251.

Ceremoniel.

Da das eigentliche Ceremoniel unter den Subdelegirten durch solenne mit starkem Gefolge verbundene Visiten und Revisiten u. s. w. große Kosten, Aufenthalt und manche weitere Verdrüßlichkeiten verursachen kann, so ist bey den beyden letztern Visitationen in Gemäßheit der ergangenen Reichsschlüsse das Ceremoniel gegen einander nachgelassen und aufgehoben worden, jedoch mit Beybehaltung der einer Kaiserlichen Commission in Abhohlung und Begleitung bey solennen Auffahrten schuldigen Ehrenbezeugungen. a) Die unten angeführte Reichsinstruktion 1706 drückt sich hierüber folgen-

a) Reichs Instr. 1706. §. 3.

folgendergestalt aus: „Daß alles sonst hergebrachte Ceremoniel in Visiten und Revisiten auch andern Zusammenkünften und sonsten dergestalt aufgehoben seyn soll, daß einer den andern besprechen oder besuchen könne, ohne daß der Besuchte den andern zu revisitiren, zu empfangen oder zu begleiten schuldig sey, wie sich dann auch die Subdelegirten allerseits gefallen lassen werden, im Fahren, wenn es nicht ausser der Stadt geht, nur 2 Pferde zu gebrauchen, jedoch daß dieses zu keiner künftigen Consequenz nicht angeführt, darunter aber die honores, welche man der Kaiserlichen Commission mit der Begleitung ad locum visitationis dem Herkommen gemäß zu bezeigen schuldig, nicht aufgehoben werden sollen oder können. Nach den bey gegenwärtiger Reichsberathschlagung bisher abgelegten Stimmen wird auch bey den künftigen ordentlichen Visitationen das Ceremoniel, ohne jedoch ins Detail zu gehen, aufgehoben werden. Nur ist zugleich in einer Fürstlichen Stimme die Aeusserung geschehen, man versehe sich, der Herr

Kam-

Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren würden während der Zeit der Visitation gleiche Mäßigung gebrauchen, und den Reichsständischen Subdelegirten die ihrem Stande und Auftrag gemäße Begegnung auch ausser dem Conesse wiederfahren lassen.

§. 252.

Rekusation der Subdelegirten.

Dem Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren steht frey, gegen die zur Visitation ernannten Subdelegirten, wenn sie es für nöthig halten, auch Einwendungen oder Rekusationsursachen vorzubringen. 1) Dergleichen Einwendungen haben entweder auf den subdelegirenden Stand selbst, oder auf des Subdelegirten Person ihren Bezug. Das erstere ist alsdann möglich, wenn bey der Visitation etwa ein gar nicht berechtigter Stand erscheinen wollte, wie z. B. 1582 gegen den erschienenen Bischof von Verdun vom K. G. Einwendungen gemacht worden sind. Es kann aber ein solcher Rekusationsfall von Seiten des K. G. selten eintreten, weil, wenn auch ein unberechtigter Stand erscheinen würde,

gewöhnlich schon vorher von den Subdelegirten der übrigen Stände bey der Legitimation die nöthigen Erinnerungen und Einreden erfolgen. Desto eher aber können solche Rekusationen von dem K. G. angebracht werden, welche die Person und Qualitäten eines Subdelegirten selbst betreffen. 2) Die Rekusationsursachen sind zwar in den Gesetzen nicht genau und vollständig bestimmt. Ueberhaupt aber kann das K. G. gegen einen Subdelegirten Einwendungen vorbringen, wenn es ihm an den oben angeführten gesetzlichen Qualitäten fehlet 3) Dergleichen Rekusationen wurden vormahls bey der Kaiserlichen Commission und den Visitatoren erst spät nach deren Ankunft in dem Ort des Congresses schriftlich nebst Anführung der Ursachen und eigenhändiger Unterschrift derer, so daran theil nahmen, vorgebracht, da das K. G. nicht frühzeitig von den Personen der Subdelegirten unterrichtet wurde. a) Da aber solches mit einem grossen Zeitverlust verbunden war, so ist nicht nur schon in dem ehmahligen Reichsgutachten

1766

a) Reichsinstruktion 1706. §. 6.

1766 zum theil bestimmt worden, sondern auch bey gegenwärtiger Reichstagsberathschlagung über die künftigen ordentlichen Visitationen die Abstimmung dahin erfolgt: „Daß die Convokationsschreiben an die zu jeder Classe gehörigen Reichsstände jedesmahl eine geraume Zeit vorher zu erlassen, sofort die Namen der Subdelegirten dem Reichsdirectorio zeitlich anzuzeigen, damit dieses solche vor Einrückung der Visitation dem K. G. bekannt machen, und dieses sodann seine Rekusationen gleich in der ersten Visitationssitzung anbringen könne. 4) Die weitere Untersuchung solcher Rekusationsursachen steht alsdann der Kaiserlichen Commission und dem Visitationsconvent zu, welche auch darüber zu erkennen haben, ob der oder die, wider welche excipirt worden, dabey bleiben können, oder auszuschließen, und wie allenfalls, da die Rekusation unerheblich oder gefährlich, selbige anzusehen und zu ahnden, oder auch zu strafen sey. b) 5) Im übrigen aber sind von den Rekusationen, die gegen einen

b) C. O. C. Theil I. Tit. 64. §. 8. Reichsinstruktion 1706. §. 6.

nen Visitator überhaupt vorgebracht werden, diejenigen wohl zu unterscheiden, die allenfalls nur eine oder andere Revisionssache betreffen. Es kann ein vollkommen qualificirter Visitator doch zu einer oder der andern Revisionssache wegen dem Interesse seines Herrn u. s. w. unfähig seyn, wovon unten am gehörigen Ort das weitere vorkommen wird.

§. 253.

Gerichtsstand der Subdelegirten.

Bey der letzten K. G. Visitation kam unter andern auch die Frage zum Vorschein, ob den Subdelegirten ein gesandschaftlicher Charakter zukomme oder nicht? Von Seiten einiger Protestantischen Höfe und ihrer Subdelegirten schien man dies behaupten zu wollen. Dieses wurde aber von Seiten des Kaiserlichen Hofs und der mehresten Katholischen Subdelegirten nicht zugestanden, indem die Reichsinstruktion 1706 §. 5. ausdrücklich bestimme, daß die Subdelegirten ohne einigen andern mitgebenden Charakter nach Wetzlar abzusenden

den seyen, und daraus, wenn jeder Subdelegirte mit besondern von der allgemeinen gesetzlichen Instruktion abweichenden Instruktionen versehen werden sollte, eine offenbare Anarchie aus der Visitation werden würde, daher es bey der in der Reichsinstruktion ausgedrückten Benennung: gevollmächtigte Räthe und Syndici zu lassen seye. a) Damit stund auch die andere Frage in einiger Verbindung, ob dem Visitationsconvent eine Gerichtsbarkeit über pflichtwidrige Handlungen der Subdelegirten zustehe, oder deren Ahndung den Subdelegationshöfen heimzustellen? Von Seiten der mehresten Katholischen Stände wurde behauptet, daß dem ganzen Convent mit Zuthun der Kaiserlichen Commission eine gebietende Gewalt über einzelne Mitglieder in allem dem, was zur Erhaltung guter Ordnung und Förderung des Geschäfts nöthig und dienlich seyn möge, zustehe. Allein die Geschichte der letzten Visitation, die mancherley über das Betra-

a) Orig. Briefe Theil I. S. 108 u. f.

Betragen ein und anderer Subdelegirten hin und wieder entstandenen Beschwehrden, und die Art der jedesmahl nur durch Vermittelung der Subdelegationshöfe selbst erfolgten Beylegung solcher Irrungen, legt zur Genüge zu Tage, daß der Visitationsconvent das angeführte Princip einer demselben zustehenden Cognition und Erkenntniß über einzelne Subdelegirte in solchen Fällen nicht durchsetzen konnte. Bey der gegenwärtig obwaltenden Reichsberathschlagung über die ordentlichen Visitationen gehen zwar einige Stimmen dahin, daß die Untersuchung pflichtwidriger Handlungen der Subdelegirten vom Visitationsconsesse oder einer aus demselben niedergesetzten Commission geschehen solle, welche jedoch nicht weiter als mit Suspension zu verfahren, so daß die ferner nach der Schwere des Verbrechens nöthige Bestrafung dem delegirenden Stande mit der Freyheit, einen andern Delegirten zu schicken, zu überlassen. Allein eine viel größere Zahl der bißherigen Stimmen und zwar aus beyden Religionstheilen

len geht dahin, daß das Verfahren gegen einen pflichtwidrig handelnden Subdelegirten dem subdelegirenden Stande zu überlassen sey. Wenn also gleich der gesandschaftliche Charakter der Subdelegirten auch bey künftigen Visitationen der daraus entstehenden manchen Inconvenienzen wegen nicht statt finden wird, so wird es doch gleichwohl bey der alleinigen Gerichtsbarkeit der Deputationshöfe über ihre Subdelegirte wahrscheinlich verbleiben. Im übrigen hat es jedoch keinen Zweifel, daß der Visitationsconvent gegen das Betragen eines oder des andern Subdelegirten nicht allein bey dessen Hofe Anzeigen und Vorstellungen machen, sondern auch sich deßhalben an den Kaiser und die Reichsversammlung wenden könne. Ausser diesem nach dem Herkommen statt findenden befreyten Gerichtsstand der Subdelegirten geniesen solche auch noch die Freyheit vom Briefporto. b)

§. 254.

b) Mosers Justizverf. Theil II. S. 813.

§. 254.

Unterhaltung und Kosten der Subdelegirten.

Die Subdelegirten sind während ihrem Aufenthalte bey der Visitation von ihrem Deputationshofe selbst zu erhalten. a) In den Churmainzischen Deliberationspuncten von 1764, welche zur Einleitung der letzten Visitation erschienen sind, wurde zwar art. 23 der Vorschlag gethan: „Da es verschiedenen Ständen, welche sich unter der Zahl der Deputirten befinden, zu schwer fallen dürfte, zween ihrer Räthe lange zu entbehren, und hiezu noch einen besondern und starken Kostenaufwand zu machen, wordurch ein und anderer abgehalten werden dürfte, dem Vorschlag wegen Verdopplung der Subdelegirten beyzustimmen, oder die Seinigen, so frühzeitig, als es wohl zu wünschen, an den Ort der Visitation abgehen zu lassen; so werde zu bedenken gegeben, ob es nicht rathsam sey, in dieser, das gemeinsame Reichsbeste betreffenden Sache auch zur Unterhaltung der Subdelegirten eine gemein-

a) C. O. C. Theil I. Tit. 64. Eing.

gemeinsame Anlage zu machen, wordurch die Stände so weniger gravirt würden, als diese Auslage gegen den von diesem Geschäfte zu hoffenden Nutzen in keine Vergleichung kome und etwas geringes ertrage, so, daß jährlich für sämtliche auch in doppelter Anzahl erscheinende Subdelegirte nur der Betrag eines gewöhnlichen jährlichen K. G. Unterhalts und etwa ein Viertel mehr erforderlich seyn dürfte, solches auch jedem der Stände, die in der jetzigen Classe der Deputirten nicht befindlich, in der Folge zu gutem komme, wenn, wie zu hoffen, die K. G. Visitationen und Revisionen auf den nemlichen Fuß öfter vorgenommen werden sollten, wobey aber auf den Fall, daß dieser Vorschlag genehmigt würde, solche Verwilligung nicht nach dem Fuß der Römermonathe, (als wo sich allzuviele Unrichtig- und Ungleichheiten auch Widersprüche wegen der Matrickel finden) sondern da es ein Kameralgeschäfte betreffe, nach dem Ausschlag der gewöhnlich zu entrichtenden Kammerzieler einzurichten, Regenspurg aber zur Legstadt zu bestimmen wäre, damit man von Seiten der Reichsversammlung die Einsicht haben könne,

ob

ob und wie solche Gelder eingehen, welchem nächst der Ueberschlag, wie viel hiezu nöthig, und was entweder jedem der bey gegenwärtiger Deputation befindlichen Stände, oder aber jedem Subdelegirten zu reichen seyn möchte, gemacht werden, und man sodann auch die vorhandenen Succumbenzgelder, für die, welche zu den Revisionen gebraucht werden, mit zur Hülfe nehmen könnte, wobey sich von selbst verstehe, daß, wenn einige der dermaligen Deputirten ihren Beytrag an den verwilligten Geldern entweder gar nicht entrichten, oder nicht nach dem erhöhten Fuß dermahliger Kammermatrickel zahlen sollten, ihnen oder ihren Subdelegirten alsdann aus der Verwilligungscasse entweder gar nichts gezahlt, oder nach Proportion dessen, was sie zu wenig zahlen, ein Abzug gemacht werden würde u. s. w. b) Es wurde auch damahls in verschiedenen Abstimmungen in diesen Vorschlag zwar eingegangen. Bekanntlich aber kam, der damit verbundenen Schwierigkeiten wegen kein Schluß darüber zu Stande, und es blieb bey der

b) Samml. der Aktenst. Theil I. S. 114. u. f.

der Regel, nach welcher jeder Stand seinen Deputirten erhalten muste.

Bey den ehmahligen ordentlichen K. G. Visitationen sind die Reichsstädtischen Subdelegirten biß 1588 auf der sämtlichen Städte Kosten erhalten worden. Bey dem 1566 neu berichtigten Schema der ordentlichen Visitationen haben auf die schon oben angeführte Art die Reichsstädte sich zwar auf 14 Städte unter sich vereinigt, die künftig zur Visitation abgeordnet werden sollten, jedoch aber mit dem Beysatz, daß es auf gemeine Kosten der Städte geschehe. Besonders geschahe auf dem Städtetag zu Eßlingen den 28 Sept. 1771 in Beziehung auf die vorigen Schlüsse folgende merkwürdige Aeusserung: „Es seye des künftigen Unkostens halber mit einhelligem Rath und Bedenken aller anwesenden erbaren Städte verabredet und verglichen worden, daß die Visitationsunkosten führohin jährlich aus gemeiner erbaren Städte Contribution wieder billig erstattet werden sollen, allermaßen andere dergleichen Unkosten, so von wegen und im Namen der erbaren Städte bey den Reichsdepu-

deputationen und andern Tägen verzehrt, und aufgewendet, bißher aus gemeiner Städte Anlagen bezahlt worden sind. Denn dieweil solch Werk der Visitation in Kraft des heil. Reichs Ordnungen und sonderlich des jüngst zu Speyer aufgerichteten Abschieds in Puncten, wie die Visitirenden dazu qualificirt seyn sollen, dermaßen hoch und eng gestellt, daß zu der Visitation allein der Stände des heil Reichs eigene gelobte und geschworene, gelehrte, taugliche, ansehnliche und geübte Räthe und Syndici abgeordnet werden, und da einiger Stand keine qualificirte Person dazu abschickte, 1000 Gulden in Gold zur Poen erlegen soll und müsse, und es dann unwidersprechlich an deme, daß viele der erbaren Städte mit dergleichen Personen nicht gefaßt seyn mögen, so haben die Gesandten zur Erhaltung der Städte Reputation dafür gehalten, daß gemeine Städte solche Contribution zu erstatten nicht allein keine billige Beschwerniß tragen, sondern auch an den dazu deputirten 14 Städten zu freundlichem Dank erkennen werden, daß sie mit ihrer eigenen Mühe und des Pönfalls halber

grossen

grossen Gefahr gutwillig zu vertreten und zu erhalten unbeschwert bewilliget, doch sey hiebey abermal verabschiedet, daß solche Vertretung der 14 Deputirten gegen gemeine Städte keine Präeminenz oder Prärogativ machen, und die Zehrung und Unkosten, so viel die Zeitläufte, Ort und jeder Stadt Ansehen, auch gemeiner Städte Reputation erleiden mag, also anzustellen, damit die Städte, so viel immer Ehren und Nothdurft halber geschehen möge, mit übermäßiger Kosten verschont bleiben mögen.„c) Es ist aber in spätern Zeiten, so wie sich überhaupt die engere vertrauliche Verbindung der Städte allmählig verlohren hat, diese gemeinsame Contribution abgekommen. Nachdem aber bey der letzten Visitation bekanntlich die 1te Classe gegen 8 Jahre fortgesetzt, und dazu von den Deputirten der Städte ein so grosser Aufwand gemacht worden, auch 1774 die Classenabwechslung zur Reife kam, und man versichert seyn wollte, daß bey diesen künftigen Abwechslungen auf Seiten der kleinen Reichsstädte, welche die Reihe getroffen hätte,

c) Neue Staatskanzl. Theil 39. S. 220.

hätte, kein Mangel erscheinen möge; so kame es in dem Städtischen Collegio zu Regenspurg auf Betreiben einiger Reichsstädte neuerdings zur Sprache, ob nicht diese gemeinsame Städtische Contribution nach dem K. G. Matrikularfuß wieder einzuleiten wäre, und wurde ein zu dem Ende concertirter Bericht an die Reichsstädte erlassen, um deßhalben nähere Instruktion zu ertheilen. Allein diese Vorschläge verursachten bey dem grössern Theil der Reichsstädte ein grosses Aufsehen, und Widersprüche gegen einen gemeinsamen Beytrag, und besonders erschiene zur Unterstützung dieses Widerspruchs zu Memmingen ein Schrift im Druck: Bemerkungen über die Unterhaltung der zu Reichskammergerichtlichen Visitationen abgeordneten Reichsstädtischen Subdelegirten. d) Diese Widersprüche fanden bey

d) Eine Widerlegungsschrift ist erschienen unter dem Titel: Aktenmäßige Beleuchtung über die von Seiten Wohllöblicher Reichsstadt Memmingen durch den Druck bekannt gemachten Bemerkungen über die Unterhaltung der zu K. G. Visitationen abgeordneten Reichsstädtischen Subdelegation: in der neuen Staatskanzl. Theil 39. S. 203 u. f.

bey einem grossen Theil der Reichsstädte, wie leicht zu erachten ist, deßhalben Beyfall, weil die 1654 und 1766 — 1774 zu stand gebrachten und nur für die ausserordentlichen Visitationen eingerichteten Schemata für 5 Classen nur einen kleinen Theil der Reichsstädte begriffen, folglich dem bey weitem grössern Theil derselben, die keine Hofnung hatten, zur Visitation zu gelangen, solche Beyträge sehr präjudicirlich und lästig vorkamen; anderer Bedenklichkeiten nicht zu erwähnen. Daher ist zwar das Reichsstädtische Collegium in seinem Conclusо vom 3 Jun. 1774 dem damaligen Gutachten der beyden höhern Reichscollezien in dem Punct der Classenabwechslung und des Schematis beygetreten. Weil aber in gedachtem Gutachten vom 3 Jun. 1774 die Aeusserung geschah: „wie sich in dem Verzeichniß solche Reichsstädte inter Deputatos Imperii fänden, von denen es gemeinkundig sey, daß sie diese Last zu übernehmen, und die hiezu erforderlichen Kosten aufzubringen ausser Stande seyen. — Daher der Kaiser zu ersuchen wäre, das Reichsstädtische Collegium hierüber zu

vernehmen, und selbiges zu veranlassen, daß den unvermögenden Städten Hülfe geleistet, und zur Bestreitung der jetzo und künftig bey der Visitationsdeputation auf Seiten der Reichsstädte sich ergebenden Kosten — entweder ein bey dergleichen ausserordentlichen Fällen in der sonstigen Observanz gegründet scheinender gemeinsamer Geldbeytrag statt finden, oder andere der Collegialverfassung gemäße Vorschläge gemacht werden möchten, wordurch man von der Beywirkung der in das Schema gesetzten Mitglieder des Reichsstädtischen Collegii zuverläßig gesichert seyn und es daran niemahls fehlen könne„; so hat sich hingegen das Reichsstädtische Collegium gegen diese Aeusserung vorgedachten Gutachtens durch folgende Stelle verwahrt:„ was den weitern Antrag in der Reichsstädtischen Entscheidungs- und Unterhaltungsangelegenheit anbelange, so habe man nach der Lage der maiorum Collegii, welche dem gemeinsamen Beytrag nicht beygestimmt haben, anmit zu erklären, wie man bey seinen Gerechtsamen und dem althergebrachten Collegialherkommen, die etwa eintretenden und

für

für die Zukunft besorgten Anstände unter sich auszugleichen, belassen zu werden verhoffe,,; welches Conclusum hernach obigem Reichsgutachten zugleich beygefügt und an den Kaiser gebracht worden ist. Daher erklärte der Kaiser in dem Ratifikationsdekret vom 4 Aug. gedachten Jahrs über den angeführten Punct: ,,der Kaiser habe beschlossen, deßhalb verlangtermassen das Reichsstädtische Collegium zu vernehmen, und in alle Wege zu bewirken, daß nach dem Sinn und Vorschrift der Reichsgesetze niemals ein Unterbruch oder Hinderniß bey Fortsetzung der Visitation und Vornehmung der Visitationen zu besorgen sey.,, Es kam aber hierüber zu keinem weiteru Schluß.

Wenn es bey den künftigen ordentlichen Visitationen nach dem sehr heilsamen Antrag einer schon oben angeführten Stimme dahin eingeleitet werden sollte: ,,daß nemlich zu jeder Classe 2 Reichsstädte zu berufen, und, wenn sämtliche Reichsstädte sich deßhalb untereinander vereinigt und ihre Vereinbarung dem Kaiser und Reich angezeigt, jedesmahl die von ihnen dazu bestimmte Stadt jeden Religions-

theils zu berufen, in dessen Ermanglung aber die Convokationsschreiben an jedes Bankdirektorium zu richten„; so wird alsdann auch vermuthlich wieder gedachter Unterhaltungspunct zur Sprache kommen. Es lassen sich hiebey überhaupt folgende Fälle und Auskunftsmittel denken. I. Entweder beharren die Reichsstädte bey der Regel, daß alle Reichsstädte nach ihrer Ordnung je 2 und 2 zu berufen, und auch von jeder Stadt allein die Subdelegationskosten zu tragen. Dieses wird aber auch künftig allerdings eben die Schwierigkeiten haben, die es in ältern Zeiten gehabt. Manche gar kleine Reichsstädte könnten über einen solchen Aufwand, der doch leicht einige tausend Gulden betragen kann, leicht in eine Schuldenlast sinken, oder die Magistrate zu dem noch beschwerlichern und lästigern Mittel einer Steuererhöhung ihre Zuflucht nehmen wollen, welches gleichfalls mit Schwierigkeiten verbunden ist. II. Oder die Reichsstädte vergleichen sich wieder, wie 1566 auf eine gewisse Zahl von grössern und beträchtlichern Städten, die jedesmahl abwechslungsweise deputirt werden, aber nicht, wie vormahls auf gemei-

ner

ner Städte, sondern der ihnen erzeigenden Ehre wegen auf ihre eigenen Kosten, die Subdelegirten erhalten sollten. Allein dieser Weg hätte grosse Schwierigkeiten. Die grössern Städte würden doch wohl Bedenken tragen, ein solches Zutrauen der übrigen Städte zu acceptiren, und zugleich die Kosten für andere zu tragen. Wenigstens würde es, wenn auch ein und anderer Magistrat willfährig wäre, an Widersprüchen der bürgerlichen Collegien nicht fehlen. III Oder es müsten sich die Reichsstädte vollkommen wie 1566 so mit einander auf gewisse zu deputirende Städte vergleichen, daß zugleich die übrigen sämtlichen Städte zum Kostenaufwand jährliche Beyträge zahlten. Allein dieser Weg ist unter allen möglichen am wenigsten auszuführen. Denn 1) wenn alle Reichsstädte zusammen die Kosten tragen sollen, so werden sie auch alle bey Ausübung ihres Deputationsrechts in der Ordnung beharren, und nicht auf ihre Kosten einigen wenigen Städten die Ehre allein gönnen wollen. 2) Die ehmalige Ursache, warum man 1566 der gemeinen Beyträge ungeachtet doch nur

14 Städte benannt hat, bestund in dem Mangel gelehrter und tauglicher Subjekte in kleinern Reichsstädten. Diese Verhältnisse sind heutzutage bey dem frequentern Studiren und grösserer Ausbreitung der Wissenschaften ganz anders. Man findet in vielen mittelmäßigen und auch in kleinen Reichsstädten eben so gut qualificirte und gelehrte Senatoren, Consulenten und Syndikos, als in grossen, und es wäre doch wohl eine grosse Uebereilung, wenn man die Geschicklichkeit und Tauglichkeit solcher Männer nach der Grösse der Stadt beurtheilen wollte. 3) Es kann ja auch eine Stadt, die nicht gerade mit einem tauglichen Manne versehen ist, einen auswärtigen qualificirten Gelehrten, den sie dazu in Pflichten nimmt, subdelegiren. 4) Ausserdem würde eine solche Prärogativ einiger Städte, zumal auf Kosten der übrigen ganz natürlich eine solche Jalousie verursachen, daß wenn man sich auch auf einige Zeit verabredet hätte, doch bald wieder Reue und Widersprüche nachfolgen würden. 5) Anderer politischer Bedenklichkeiten

ten einer so engen Beschränkung der Reichsstädtischen Deputationen nicht zu erwähnen. IV. Oder es müste bey der Abwechslung des Deputationsrechtes unter allen Städten von 2 zu 2 verbleiben, jedoch unter gemeinsamen von allen Reichsstädten zusammen zu leistenden Kostenbeyträgen, die sodann entweder a) nach dem Fuß der Römermonathe oder b) nach dem der Kammermatrikel oder c) unter ihnen auf andere Art ex aequo et bono zu repartiren wären, oder d) es müsten sämtliche Reichsstädte einen Capitalfond zusammenschießen, aus dessen Interessen 2 Subdelegirte jedesmal erhalten werden könnten. Dieser Weg des Herumgehens des Deputationsrechts unter allen Reichsstädten ist zwar der Gerechtigkeit und Billigkeit vollkommen angemessen, so ferne nicht eine oder die andere gar kleine Reichsstadt sich solches verbitten will. Nur aber die Repartition der Kosten, wenn alle Reichsstädte contribuiren sollen, würde nach allen diesen angeführten modis, in der Ausführung grosse Schwierigkeiten haben. Man fürchtet sich heutzutage vor allen neuen

Steuerarten, zumahl, wenn sie in die Länge fortdauern sollen. Man wird derselben nur allzubald müde, und die Schicksale der Reichs- Kreiß - und selbst Kammermatrikularbeyträge bewähren es leider nur zu sehr, wie man in solchen Fällen in Deutschland gesinnt ist. Sodann käme doch auch die Bedenklichkeit in einige Betrachtung, daß Subdelegirte, die eine so viel umfassende Unterhaltungsquelle im Hinterhalt wüßten, zuweilen doch ihre Bedürfnisse und Aufwand weiter erstrecken möchten, als sie es sonst thun würden. Nach allen diesen Betrachtungen wäre wohl unter allen möglichen Wegen V. folgender der allergerechteste, ausführbarste und am wenigsten Schwierigkeiten unterworfene, wenn nemlich unter sämtlichen Reichsstädten die Verabredung und Vereinigung getroffen würde: 1) daß alle Reichsstädte nach ihrer Ordnung ihr Deputationsrecht auszuüben hätten und je 2 und 2 nach der Religionsgleichheit zu berufen wären, 2) sodann diejenigen, die zur eigenen Unterhaltung ihrer Subdelegirten erböthig und bereitwillig wären, mit allen Beyträgen verschont, 3) diejenigen kleinern aber, denen dieser Aufwand

wand zu schwehr fiele, mit andern kleinern je 5 oder 6, so wie sie nach ihrer Lage, Nachbarschaft und andern Verhältnissen mehr oder weniger in Vertraulichkeit miteinander stünden, zusammenträten, und eine Kostensassekuration unter sich errichteten, dergestalt, daß zwar jedesmahl die Stadt, an welcher die Reihe wäre, berufen würde und in ihrem Namen subdelegirte, die im Assekurationsverband mit ihr stehenden Städte aber vice versa dazu contribuirten, und so, wenn die Reihe an ihnen wäre, die reciproken Beyträge erhielten. Dieser modus hätte vor allen obigen ungleich grössere Vortheile und Bequemlichkeiten. Unter einer kleinern Zahl assekurirter Städte ist eine Repartition ex aequo et bono leichter zu treffen. Die Beyträge träten nur ein, wenn die Reihe eine oder die andere Stadt zur Deputation träfe, und wären eben daher nicht so lästig, als allgemeine, zwar kleinere, aber beständig fortdauernde und mühsamen Berechnungen, und Mißbräuchen unterworfene jährliche Beyträge, und wenn gleich Beyträge, die man einige Jahre prästirt hat, zusammen, so viel betragen

können, als wenn man seinen Subdelegirten ½ oder 1 Jahr allein erhalten hätte, so ist doch wieder ein in einige Jahre vertheilter Aufwand nicht so beschwerlich, als ein grosser auf einmal zu prästirender, der in einem Aerario einer kleinen Reichsstadt eine allzugrosse Erschütterung verursachen kann. Hiezu kommt noch, daß bey solchen Partikularassekurationen künftige Aenderungen, die man treffen will, leichter zu erzielen sind, als bey einer allgemeinen Contributionseinrichtung. Denn, wenn einmal durch die ersten Visitationen vorgearbeitet ist, so können alsdann die künftigen ordentlichen Visitationen viel kürzere Zeit dauern, und mancher Stadt der Kostenaufwand dadurch viel leichter gemacht werden. Es würden auch bey diesem modo einem Subdelegirten die Grenzen des Aufwands, die in allen Fällen auf ein viertel- halb- oder jähriges Aversionalquantum zu bestimmen wären, genauer regulirt werden, als im Fall einer allgemeinen Contribution. 4) Diejenigen Städte aber, die weder ihren Subdelegirten auf eigene Kosten erhalten, noch in eine Assekuration mit andern treten könnten, müsten sich im Fall der

sie

sie treffenden Ordnung ihre Deputation, jedoch unter Vorbehaltung ihres Rechts für künftige und sine praeiudicio, verbitten, welches jedesmal durch das Städtische Direktorium dem Reichsdirectorio zeitlich anzuzeigen und dabey zugleich die nächst eintretende Stadt, bey welcher kein Hinderniß obwaltete, zu benennen wäre. Die künftige Gewißheit, daß die ordentlichen Visitationen ungehindert fortgehen und die Reihe an alle komme, wird eine solche Vereinigung und Kostenunterstützung sehr befördern. Am bequemsten könnten die Städte in einzelnen Kreißen durch vertrauliche Correspondenz hierüber zusammen treten, sodann ihre Vereinigungen an das Städtische Direktorium bey der Reichsversammlung gelangen lassen, von welchem alsdann vor jeder Classenabwechslung die in turno stehenden 2 Städte, bey welchen keine Hindernisse obwalteten, dem Reichsdirektorio nahmhaft zu machen wären.

§. 255.

Eröfnung der Visitation und Präparatorien der Geschäfte.

Wenn die Visitation an dem gehörigen Orte

Orte eingerückt ist, so gehen alsdann den Geschäften selbst folgende präparatorische Handlungen voraus: I. Der Visitationsconvent wird nach solenner Auffarth der Kaiserlichen Commission durch eine Proposition derselben auf die schon oben beschriebene Art eröfnet. II. Es erfolgen darauf die schon vorhin bemerkten Legitimationen. III. Die Ankunft sowohl als die vorgegangene Legitimation und Eröfnung der Visitation wurde 1707 durch ein an die Thüren des Kameralhaußes affigirtes Dekret mit Inserirung der Reichsvollmacht öffentlich bekannt gemacht, und in solchem Dekret auch alle und jede Kameralpersonen, in dem Ort zu bleiben, ohne der Reichsvisitationsdeputation Vorwissen bey Vermeidung hoher Strafe sich nicht weg zu begeben, sondern sich parat und bereit zu halten, auf Erfordern zu erscheinen, und über das Vorhaltende Rede und Antwort zu geben, erinnert. a) IV. Bey der letzten Visitation aber geschah die Eröfnung an das K. G. auf die gleich hernach beschriebene Art nach

der

a) Reichsinstruktion 1706. §. 2.

der alten Observanz in dem Visitationsconfesse selbst. Die Kaiserliche Commission wurde zu dieser feyerlichen Session von den Subdelegirten oben an der Treppe empfangen, und unter abermahliger Vortretung der Churmainzischen und Churfächsischen und Nachfolge der übrigen Subdelegirten in das Audienzzimmer begleitet. Als sämtliche Subdelegirte ihre Sitze eingenommen hatten, meldete der Protonotarius Pleni dem Churmainzischen Sekretario an der Audienzstubenthüre, daß das Kammeralcollegium auf der neuen Kammer beysammen sey, und erhielt zur Antwort, daß die Kaiserliche Commission und die Subdelegirten das Collegium erwarteten. Das Kammeralcollegium trat nun in das Zimmer, worin die Visitation versammelt war ein, und ließ sich nach geschehenen Complimenten und empfangenen Gegencomplimenten, wobey jedoch der Visitationsconseß nicht aufgestanden, auf die für dasselbe bestimmten Stühle nieder. So fort wurde von dem ersten Churmainzischen Subdelegaten ein zu dem Ende entworfener Vortrag an das Kammercollegium

sitzend

sitzend abgelesen, worin demselben der ganze Zweck der Visitation und dessen Bestimmung eröfnet, und solches an seine Pflichten zum Behufe des Visitationsgeschäfts erinnert wurde. Hierauf laß der erste K. G. Assessor stehend eine Danksagungsrede ab, worin das K. G. sich den Kaiserlichen Verordnungen zu unterwerfen, und in allem genau nachzukommen, sich erklärte, und zugleich um Mittheilung der Verzeichnisse der Herrn Visitatoren und der eingeführten Revisionssachen ansuchte u. s. w. b) Es ist aber bey der gegenwärtigen Reichstagsberathschlagung über die Herstellung der ordentlichen Visitationen in mehrern Stimmen der Antrag geschehen, bey Eröfnung der Visitation ausser der gewöhnlichen Abhohlung der Kaiserlichen Commission, Anhörung der Proposition, und Beantwortung von Seiten Churmainz alles übrige Ceremoniel zu vermeiden, somit auch die solenne Notifikation an das K. G. über die Eröfnung der Visitation zu unterlassen, so wie auch die förmliche Erklärung des K. G. sich der Visitation submittiren zu wollen, als eine der Willkühr eines Reichsgerichts

von

b) S. Kurze Abhandl. ꝛc. Theil 3. S. 7. u. f.

von der gesetzgebenden Gewalt nicht heimgegebene Sache, besonders, da die Submission bereits in dem R. A. 1594 §. 98. gebothen sey. V. Sofort werden in den ersten Sessionen die weitern Präparatorien berichtigt, welche die vor der Hand nöthigen und von dem K. G. einzuziehenden Erkundigungen betreffen. Hieher gehören 1) das vorläufige Memorial an den K. R. worin unter andern aufgegeben wird, Verzeichnisse der sämmtlichen Kameralpersonen, wie viele Sachen jeder definitive oder interlocutorie referirt oder correferirt, wie viel jeder Prokurator Parthenen und Sachen zu vertreten habe, wie viel beschlossene Sachen noch im Gewölb, und wie viel bey den Referenten noch unexpedirt vorhanden, und wie viele Sachen von Zeit der letzten Visitation definitive oder interlocutorie referirt worden, und was sonst zur Verbesserung des gerichtlichen Processes dienlich, zu entwerfen. c) 2) Die vorläufige

c) Formeln von solchen Memorialien stehen in den Beyträgen zur Beförderung der Ordinari Visitation bey dem Kaiserlichen und R. K. G. insbesondere, was bey den vormahls obgewesenen Ordinari Visitationen sogleich bey deren Einkunft von den Gerichtspersonen in Schriften anzuzeigen war 1791. 4.

läufige Abfassung der Generalinterrogatorien, in Ansehung a) der Personal- und b) Realdefekte, worüber die Kameralpersonen vernommen werden sollen. d) Weil aber mit diesen Präparatorien bey der Visitation ein grosser Zeitaufwand verbunden ist, so sind bey gegenwärtig obwaltender Reichstagsberathschlagung mehrere Abstimmungen dahin erfolgt, dem K. G. schon vor der Hand in dem gewöhnlichen Kaiserlichen Rescript aufzutragen, das Verzeichniß der Kameralpersonen, und was sonst von den Visitatoren gleich Anfangs erfordert zu werden herkömmlich ist, an dieselbe sogleich bey ihrer Ankunft zu befördern. VI. Hierauf folgt die solenne Verpflichtung der Kaiserlichen Commissarien und Visitatoren sowohl, als der Kameralpersonen. Die Verpflichtung der Kaiserlichen Commissarien und Visitatoren geht auf die Geheimhaltung alles dessen, was während der Visitation der Personen wegen erkundigt und traktirt wird. e) Die der Kameralper-

d) Die Interrogatorien von 1707 stehen in Strubens Nebenstunden Theil 4. S. 232. u. f.

e) C. O. C. Theil 1. Tit. 64. §. 12.

meralpersonen aber geht dahin, alle Mängel und Gebrechen, die ihnen bekannt sind, gehörig und treulich anzuzeigen. f) Statt des vormahls von den Subdelegirten abgelegten schriftlichen Eides g) ist es bey der letzten Visitation damit auf folgende Art gehalten worden. h) 1) An dem dazu bestimmten Tage verfügten sich die Subdelegirten in Gala auf die alte Kammer, versammelten sich in der Audienzstube, und ließen ihre Anwesenheit der Kaiserlichen Commission durch den Mainzischen Sekretarium anzeigen. Diese erhob sich darauf ebenfalls in Gala in einem 6 spännigen Wagen unter Vortretung ihrer Domestiken in das Kameralhauß. Von den Subdelegirten wurden diesmal, jedoch ohne Consequenz, die Churmainzischen, Churbrandenburgischen, Oesterreichischen, Bremischen, Prälatischen, Gräflichen, Stadt Cöllnischen und Nürnbergischen deputirt, die Kaiserliche Commission unten im

K. G.

f) C. O. C. a. a. O. 17. Tit. 86.

g) Strubens Nebenst. a. a. O. S. 222.

h) Die ganze Handlung ist beschrieben in der kurzen Abh. Theil III. S. 26. u. f.

K. G. Hauße zu empfangen. Bey der grossen Rathsstube schlossen sich die übrigen Subdelegirten wiederum mit an, und begleiteten die Commission in die Audienzstube. Nach genommenem Sitze gelobten beyde Herrn Commissarien, jeder besonders, sodann sämtliche Subdelegirte, jede in ihrer Ordnung, zum Protokoll mündlich bey den ihren Herrn Committenten bereits geleisteten Pflichten dahin an: „alles in Geheim bey sich zu behalten, gewissenhaft zu visitiren und verbessern zu helfen, der K. G. O. und übrigen Reichsgesetzen nachzukommen, und sich daran nichts hindern noch irren zu lassen. Hierauf erfolgte das Angelöbniß der sämtlichen Subdelegationssekretarien. Man ließ solche zusammen auf einmal vor. Zuerst versprachen die 4 Churmainzischen, neben dem Protokolltische, hinter der Churmainzischen Subdelegation stehend, und nachdem der das Protokoll führende Sekretarius das Angelöbniß abgelesen hatte, alles bey sich in Geheim zu halten, und niemanden etwas, dem es nicht gebühre, zu offenbaren. Sodann that das Churmainzische Direktorium

an

an die übrigen, jeder hinter seiner Subdelegation stehende, Sekretarios einen kurzen Vortrag, wie der Visitationsconseß für gut befunden habe, daß jeder sämtlicher Sekretarien zu mehrerer Versicherung des Stillschweigens dieses an seinen vorgesetzten Herrn Subdelegirten durch öffentliches Handgelöbniß bestätigen solle, worauf dieses Handgelöbniß solchergestalt wirklich geleistet worden. 2) Nach erfolgtem Abtritt der Sekretarien wurde dem Kammercollegio, das sich mittlerweile in dem neuen K. G. Hauße versammelt hatte, durch den Mainzischen Sekretarium angezeigt, wie die Kaiserliche Commission und der Visitationsconseß solches erwarte. Darauf verfügten sich der Kammerrichter, die Präsidenten, und sämtliche Assessoren auf die alte Kammer in die grosse Audienzstube, allwo sie die ihnen bestimmten Sitze einnahmen. Die Churmainzische Subdelegation that sofort den Vortrag dahin: „da bey dem nächst vorzunehmenden Examine der Kameralpersonen nach der K. G. O. und Observanz die zu visitirenden Personen vorher de dicenda veritate zu verpflichten wären, so hätte man selbige berufen, um die

Eidesformel anzuhören, darauf das gewöhnliche Handgelöbniß der Kaiserlichen Commission zu leisten und dem Eide in allem genau nachzukommen. Man wolle um so weniger an freymüthiger Anzeige bey der Verhör zweifeln, als des Anzeigers Name verschwiegen und er für keinen delatorem oder accusatorem gehalten, hingegen aber, der geflissentlich etwas verschwiege, für einen Meineidigen geachtet und angesehen werden würde". Hierauf laß der erste K. G. Assessor stehend eine kurze Danksagungsrede, worin sich zugleich erbothen wurde, die Verpflichtungsformel anzuhören, und das Handgelöbniß nach dem Gesetze und Herkommen zu leisten, jedoch mit Vorbehalt der dem iudicio gebührenden gesetzmäßigen Zuständigkeiten. Hierauf erhoben sich der Kammerrichter, die Präsidenten und Assessoren sämtlich von ihren Stühlen und hörten die Eidesformel stehend an, welche im wesentlichen dahin geht: „daß sie, warum sie während der Visitation gefragt werden, oder von sich selbst des K. G. Mängel und Gebrechen halber an Personen und sonst zu sagen, für gut und nothwendig ermessen würden, die Wahrheit

heit ihres Wissens und Glaubens antworten und sagen, sich daran nichts hindern lassen und alles geheim halten wollen. Sofort legten sämtliche angeführte Kameralpersonen der Kaiserlichen Commission das Handgelöbniß wirklich ab, und entfernten sich aus der Audienzstube. Nachdem hierauf die Stühle, worauf vorgedachte Kammeralpersonen gesessen, wieder auf die Seite gestellt waren, so wurden der Kanzleyverwalter, der Prokurator und Advokatus Fisci und ihre Adjunkten in die Audienzstube berufen. Der erste Churmainzische Subdelegirte that auch diesen Personen einen Vortrag auf die nemliche Art, der zweyte Churmainzische Subdelegirte verlaß die Eidesformel. Die Eidesworte selbst sprach der erste Kaiserliche Commissarius vor, und gedachte Personen legten solchen körperlich ab. Ferner wurden die Advokaten, Protonotarien und Prokuratoren einberufen, und ihnen ebenfalls von dem Churmainzischen Direktorio der gewöhnliche Vortrag gemacht, und die Eidesformel abgelesen und alsdann die von dem zweyten Kaiserlichen Commissario vorgesproche-

nen Eidesworte nachgesprochen und solchergestalt der Eid körperlich abgelegt. Auf diese folgten die Notarien, Leser und der Pfennigmeister. Der Vortrag erfolgte gleichfalls vom Churmainzischen Direktorio. Die Eidesformel wurde vom Churmainzischen Sekretario abgelesen, der abgelegte Eid aber vom zweyten Kaiserlichen Commissario vorgesprochen. Weiter erschienen der Taxeinnehmer, Completoren, Bothenmeister, Ingrossisten und Kopisten, welche auf Churmainzischen Direktorialvertrag, nach von dem Churmainzischen Sekretario verlesener Eidesformel den von dem ersten Kaiserlichen Commissario vorgesprochenen Eid ablegten. Endlich wurden der Kanzleydiener, Pedellen, und Kammerbothen eingelassen, welche nicht weniger nach geschehenem Direktorialvortrag und Verlesung der Eidesformel den von dem zweyten Kaiserlichen Commissario vorgesprochenen Eid ablegten. i)

§. 256.

i) Die Vorträge und Eidesformeln s. in der Sammlung der Aktenstücke B. 2. Theil I. S. 14. u. f.

§. 256.

Geschäftskreiß und Gewalt der Visitationen. A. Aufsicht über die ordnungs- und gesetzmäßige Verfassung des Gerichts.

I. Personalmängel.

Der Geschäftskreiß und die Gewalt einer Visitation muß zwar jedesmal zuerst aus den besondern Instruktionen, womit zuweilen eine Visitation versehen wird, ermessen, und beurtheilt werden. Indessen aber kann man den Geschäftskreiß und die Grenzen der Visitationsgewalt nach den vorliegenden Gesetzen, womit auch die bey gegenwärtiger über die ordentlichen Visitationen obwaltenden Reichstagsberathschlagung von Churmainz mitgetheilte vortrefliche Note und Deliberationspuncte, und die darauf zur Zeit erfolgten Abstimmungen fast durchgehends harmoniren, ganz füglich unter folgende Hauptfächer bringen: A. Aufsicht über die ordnungs- und gesetzmäßige Verfassung des Gerichts, und zwar I. Untersuchung der Personalmängel, worunter man nemlich solche gesetzwidrige Vergehungen versteht, die nicht das ganze

Gericht, sondern bloß einzelne Personen betreffen. Es können von deren Untersuchung und Erledigung folgende Hauptgrundsätze bemerkt werden. 1) Die Gesetze geben überhaupt der Visitation die Gewalt: „das K. G. an Personen vom Obersten biß zum Untersten, und sonst in allen andern Mängeln an Gebrechen zu visitiren, und zum besten ihres Gutdünkens zu corrigiren und zu reformiren. Was auf solche Art die Kaiserlichen Commissarien und der Stände Visitatoren nach gehabter Erkundigung sowohl der Personen, als der rechtlichen Processe, und anders wegen für nützlich, recht und billig ihrem besten Gutdünken nach ermessen, corrigiren, reformiren, und verabschieden, demselben soll von allen und jeden dem K. G. angehörigen Personen Gehorsam geleistet werden. Welcher aber unter den K. G. Personen sich solcher Visitations-Correktion und Reformation weigern, oder sonst bey den Commissarien und Visitatoren der Lehr, Geschicklichkeit und Redlichkeit und Wesens halber untauglich erfunden oder geachtet, vom obersten bis zum untersten, den oder dieselbigen sollen

die

die Visitatoren Macht haben, hinwegzuschaffen, und den Präsentationsstand ersuchen, andere taugliche Personen an deren statt zu präsentiren.„ a) 2) Die Visitation ist angewiesen, bey Untersuchung und Bestrafung solcher Gebrechen sich durchgehends nach der K. G. Ordnung, Reichsdeputations- und Visitationsabschieden, Memorialien und Dekreten und andern Gesetzen zu verhalten. b) 3) Zur Untersuchung solcher Personalgebrechen dienen die für alle angeführte Classen der Kameralpersonen jedesmal entworfenen Generalinterrogatorien, worüber solche vom Kammerrichter an biß zum untersten bißher mündlich in dem Visitationsconsesse selbst gehört worden, und sie alles, was ihnen bekannt ist, der Wahrheit gemäß anzugeben, verpflichtet sind. Um sie desto eher zur aufrichtigen Anzeige aller Defekte zu bewegen, wurden bey der letzten Visitation den 28 und 31 Aug. 1767 die Schlüße gefaßt, daß das, was von Personalmängeln in dem

a) C. O. C. Theil I. Tit. 64. §. 13. 14. R. A. 1654. §. 128. Reichsinstr. 1706. art. 14. u. f.

b) Reichsinstr. 1706. art. 14.

dem Examine angezeigt werden würde, nicht diktirt werden, und das Geheimniß und die Anzeige von den in dem Consesse niedergeschriebenen Aussagen auch bey den Berichtserstattungen an die Committenten nicht Gefahr laufen, und daß, wenn wider Verhoffen von den in dem Examine angezeigten Personalmängeln etwas bekannt werde, deßhalb sogleich eine Untersuchung geschehen, hingegen aber auch wider die es ernstlich geahndet werden sollte, im Fall einer oder der andere sich berühmen möchte, etwas erfahren zu haben, und solches nicht beweisen könnte. Es sollte auch, wenn eine Kameralperson gegen eine andere aus Ursache oder Verdacht, etwas gegen ihn entdeckt zu haben, eine Feindschaft, Vorwurf oder Verfolgung sich zu Schulden kommen ließe, dieser sogleich mit der Suspension vom Amte und weiter bestraft werden, und wäre auch in dem nächsten Visitationsabschied die Vorsehung zu treffen, daß ein jeder wegen seiner pflichtmäßigen Aussage wider alle Verfolgung sicher gestellt werde. c) Um jedoch diese kostspieligen Personalexamina

c) Kurze Abhandl. ꝛc. Theil 3. S. 36 u. f.

examina abzukürzen, sind bey gegenwärtiger Reichstagsberathschlagung mehrere Stimmen dahin ausgefallen, daß die ins kurze gezogenen Fragstücke den Kameralpersonen schriftlich zuzufertigen und von letztern die Antworten ebenfalls schriftlich und verschlossen abzugeben, jedoch aber der Visitation nach Befinden der Umstände die Protokollvernehmungen vorzubehalten wären. Zum Behuf solcher Untersuchungen behauptet auch die Visitation das Recht, ausser den Kameralen andere ausser dem Ort der Visitation unter andern Obrigkeiten wohnende Personen, welche Wissenschaft haben, unmittelbar durch Dekrete vorzufordern, oder ihren Obrigkeiten die Verhöre über communicirte Fragstücke aufzutragen, oder auch die Einsendung dieser und jener Scripturen zu begehren. Dieses giebt aber manchmal zu Widersprüchen Anlaß, wenn zumal Visitationsgegenstände mit andern vermischt sind. Bey der bekannten Untersuchung der letzten Visitation gegen den Juden Aaron Nathan Wetzlar zu Frankfurth am Mayn faßte unter andern die Visitation ein Conclusum durch

Mehr-

Mehrheit der Stimmen dahin ab:„ an den Magistrat der Reichsstadt Frankfurth zu gesinnen, die Reserirung in des Juden Behausung und Gewölbern daselbst vorzunehmen, sofort dessen sämtliche Litteralien und Schreibereyen, (lediglich dessen Handelsbücher und Wechselbriefe ausgenommen) dem dahin eigends abzuschickenden Churmainzischen Legationssekretär versiegelt auszuliefern, um solche an den Conseß überbringen zu können, wo demnächst die zur Visitationsmäßigen Einsicht nicht gehörigen Schreiben wieder zurückgesendet werden sollen.„ Die Kaiserliche Commission ließ zwar den Vollzug dieses Concluſi geschehen, erklärte aber doch zugleich: „wie sie dazu, daß wegen des Juden Eigenschaft als gewesenen Sollicitanten am K. G. auch dessen in andere Aufträge, Commissionen oder Geschäfte einschlagende Litteralien zur Visitation gebracht werden sollen, ihren ausdrücklichen Beyfall nicht geben könne"; und die Reichsstadt Frankfurth gab darauf zu erkennen: „daß sie dem Verlangen der Visitation kein gänzliches Genüge leisten könne, indem eines theils der Gerichts-

richtsbarkeit und den Gerechtsamen derselben ein allzu empfindlicher Abbruch geschehen würde, wenn dieselbe die Untersuchung der Papiere dieses der dasigen Jurisdiktion zugehörigen Judens der Obrigkeitlichen eigenen Besorgung kraft aufhabenden Pflichten entziehen lassen wollte, andern theils aber das Interesse der Reichsstände, welche den Juden, als ihren besoldeten Diener zu ihren Privatgeschäften gebraucht, bereits eine nachdrückliche Verwahrung gegen die Auslieferung der sie betreffenden Papiere veranlaßt habe, wordurch, wenn auch die Ursache wegen der Stadtgerichtsbarkeit nicht im Weg stünde, man in die gröste Verlegenheit gesetzt werden würde.,, Es erfolgte auch, nachdem der Magistrat zu Frankfurth auf wiederhohltes Ansinnen bey seiner Erklärung beharrte, endlich ein anderweites Conclusum dahin: ,,daß die bereits erfundenen Visitationsmäßigen Briefschaften unverzüglich und verschlossen übersendet, auch die ferner erfindenden von Zeit zu Zeit, wie selbige vorkommen, dahin befördert werden sollen. d)

4) Ge-

d) Orig. Br. Theil 2. S. 184. u. f.

4) Gegen diejenigen Kammeralpersonen, wider welche besondere Anzeigen von Erheblichkeit bey der Generalerforschung entdeckt werden, wird alsdann durch anderweite Fragstücke zur besondern Untersuchung oder Inquisition vorgeschritten, wobey jedoch mit aller Vorsicht zu Werk zu gehen ist. 5) Die Gewalt der Visitation in Ansehung der Personalgebrechen geht ohne Zweifel nach der angeführten ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung dahin, gegen schuldig befundene Kammeralpersonen allerley Ahndungen, Suspension vom Amt, Entlassung und Remotion nach Beschaffenheit der Umstände zu erkennen. Es ist aber die letzte Visitation noch weiter geschritten, und hat einen der abgesetzten drey Assessoren noch über dieß in dem Urtheil ausdrücklich seiner Ehre verlustig erklärt, und gegen den Frankfurther Schutzjuden eine 3 jährige Gefängnißstrafe verhängt. Es entsteht daher überhaupt die Frage, ob die Visitation, wenn sie bey der Untersuchung gar grobe, in die Peinlichkeit einschlagende Vergehungen entdeckt, auch diese peinlich abzustrafen beyfugt sey, oder

nicht

nicht vielmehr dergleichen Fälle dem mit der peinlichen Gerichtsbarkeit gegen seine Mitglieder versehenen K. G. oder wenn es sonstige Personen betrift, ihrer ordentlichen Obrigkeit zum Weg Rechtens zu übertragen habe? Die Hauptzweifel bey dieser Frage entstehen daraus, daß doch gleichwohl die Visitation, als solche betrachtet, keine eigentliche Justitzstelle sondern nur zur Oberaufsicht über das Justitzwesen am K. G. bestimmt ist, daß es der Visitation immer vorzüglich nur daran liegen muß, untaugliche Personen vom K. G. zu entfernen, welches sie nach geschehener genugsamer Erforschung und Hörung solcher Personen, ohne den sonst bey eigentlich peinlichen Verbrechen nöthigen weitläuftigen Proceßgang bewerkstelligen kann, daß hingegen ein eigentlich peinliches Verfahren mit der Einrichtung und dem Zweck der Visitationen nicht wohl bestehen könne, und solche dadurch von andern ihr obliegenden nöthigern Geschäften abgehalten würde. Die Gesetze bestimmen hierüber nichts genaues, und die Grundsätze der Reichsstände sind darüber

auch

auch nicht ganz einig. Bey der gegenwärtig obwaltenden Reichsberathschlagung über die ordentlichen Visitationen haben verschiedene dahin gestimmt: „daß die Visitation bey Bestrafung der Personaldefekte biß zur Suspension und Amotion zu schreiten, die etwa nöthige Ahndung höherer Verbrechen aber dem Kammergericht zu überlassen sey.„ Einige andere Stimmen haben sich dahin erklärt: „daß die Visitation biß zur Remotion schreiten, sodann die etwa nöthige weitere Untersuchung in rechtlicher Ordnung vorkehren, den Beschuldigten mit seiner Defension hören, das Erkenntniß aber von unpartheyischen Rechtsgelehrten einhohlen müsse"; wogegen aber andere wieder erinnert haben: „woher im Fall der Vermögenslosigkeit einer solchen Kammeralperson die Transmissionsgebühren zu nehmen seyen und ob der Condemnirte gegen ein solches Urtheil sich noch durch eine Berufung an die Visitationsdeputation wenden könne"? Wieder andere aber haben dahin gestimmt: „daß die Visitation mit Erinnerungen, Weisungen, Suspension, Remotion oder anderer Bestra-

fung

fung verfahren könne." Andere wollen die Visitationsgewalt dahin beschränken: „daß wenn Personalmängel mit Verweiß oder Admonition nicht abzuthun, sondern eine Criminalunterſuchung nöthig, dieſe dem Gericht zu überlaſſen, und von der Visitation ſich damit nicht zu befaſſen ſey". Andere endlich wollen ſogar die Beſtimmung gemacht wiſſen: „daß zur Erkennung der Amotion neben der Majorität des Conſeſſes auch die Majorität des Lateris, das mit ihm von einer Religion iſt, erfordert werde, und daß, wenn zwar Majoritas Conſeſſus aber nicht Majoritas Lateris ſeiner Religion da ſey, ſeine Amotion nur die Kraft einer Suſpenſion mit Beybehaltung eines Theils ſeines Gehalts ſtatt der Alimente haben ſoll, die Sache aber an den Kaiſer und das Reich zu bringen wäre. Auch wäre einer per maiora conſeſſus et lateris ſuae religionis amovirten Kameralperſon, wenigſtens biß zu den geringen Kanzleyperſonen, der Rekurs an den Reichstag billig vorzubehalten". Es wird daher die Zeit lehren, welche nähere Grundſätze hierüber bey der bevorſtehenden

Instruktion werden zum Grund gelegt werden. e)

§. 257.

Fortsetzung
II. Realgebrechen.

Zu jener Oberaufsicht gehört II die Untersuchung der Realgebrechen. Darunter werden diejenigen gesetzwidrigen Mißbräuche und Unordnungen verstanden, welche nicht bloß bey einer oder der andern Person, sondern bey dem ganzen Gericht, oder ganzen Classen von Personen vorgefunden worden sind. Es ist hievon folgendes zu bemerken: 1) Zur Erforschung dieser Realdefekte führen, die darüber durch alle Theile der K. G. Verfassung gefaßten Interrogatorien, worüber bey der letzten Visitation die Kameralpersonen ihre Antworten schriftlich zur Ersparung der Zeit von sich gegeben haben. Diese Interrogatorien richten sich nach dem jedesmahligen Zeitpunct einer

e) S. die obenangeführten Chur- und Fürstenraths-Protokolle vom 14 Merz 1791 und folgende, die Herstellung der ordentlichen K. G. Visitationen betreffend.

ner Visitation. Da es gegenwärtig und bey den bevorstehenden ordentlichen Visitationen vornemlich darauf ankommt, am Orte des Gerichts selbst zu untersuchen und wahrzunehmen, welchen Fortgang die durch die letzte Visitation und nachher durch verschiedene Reichsschlüsse gemachten und in die ganze Organisation des K. G. einschlagenden Schlüsse und Verfügungen gehabt haben, zumal da gegen die Vollstreckung einiger derselben noch allerhand Zweifel obwalten, so wird künftig diesen Interrogatorien eine andere auf die gegenwärtigen Umstände passende Einrichtung zu geben seyn. a) Die Visitation kann ferner nicht nur von dem Kameralcollegio, sondern auch von einzelnen Classen der Kameralpersonen über alle vorfallende Gegenstände nach jedesmaliger Nothdurft, Berichte, Nachrichten, Gutachten u. s. w. erfordern, welches bey der letzten Visitation häufig geschehen ist. Ja es

a) Allerley Vorschläge hiezu stehen in B. K. Mohls Beyträgen zur Reichsinstruktion für die ordentlichen K. G. Visitationen. Stuttgard 1791. 4. 1te und 2te Fortsetzung.

es können auch einige Subdelegirte von dem Visitationsconsesse deputirt werden, in einzelnen Senaten den Relationen der K. G. Assessoren anzuwohnen, den Gang derselben anzuhören, und sich solchergestalt von dem Lauf der Geschäfte, und von manchen Schwierigkeiten, welche der Vollziehung der Gesetze im Wege stehen, an Ort und Stelle durch ihre eigenen Sinne zu unterrichten. Diese eigene und gründliche Beobachtung des Geschäftsgangs ist bey einer so künstlichen und verwickelten Gerichtsverfassung sehr nöthig, wenn der Weg zu eigentlich brauchbaren und ausführbaren Gesetzen durch die Visitation gebahnt werden soll.

2) Die schon obenangeführten Gesetzstellen berechtigen die Visitation, alle durch die Untersuchung entdeckten, in die Verfassung und den Proceß des Gerichts gegen die Gesetze eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen durch einzelne Schlüsse und Dekrete abzustellen, wovon der Visitationsreceß von 1713 und die demselben beygefügten Memorialien, und die Sammlung der Visitationsschlüsse von 1767—1776 eine Menge von Beyspielen an die Hand geben, die hier nahmhaft zu machen, überflüßig

flüßig wäre, da sie theils schon bey einzelnen Materien vorgekommen sind, theils aber noch im folgenden vorkommen werden. Auch bey der gegenwärtigen Reichsragsberathschlagung über die Herstellung der ordentlichen Visitationen kommen die Stimmen durchgehends in dem Princip überein, daß die Visitation bey Personal- und Realmängeln für sich mit Untersuchung, Abstellung und Bestrafung verfahren könne, doch nur nach Anleitung der Gesetze. So bestimmt aber dies Recht der Visitation ist, so schwehr sind jedoch in der Anwendung die Grenzlinien zwischen Abstellung gesetzwidriger Mißbräuche und neuen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen. Die Geschichte der letzten Visitation giebt davon eine Menge von Beyspielen, besonders aber bey der Materie von den Senaten, dem Turno und der Recurrenz an die Hand, wo zwar ein Theil der Visitatoren geglaubt hat, daß diese oder jene beschlossenen Verfügungen gar nichts neues sondern nur Herstellung und Einschärfung der ältern Gesetze enthielten, andere aber gerade das Gegentheil behaupteten, und zum

Theil solche Schlüsse als Eingriffe in die Gesetzgebung selbst ansahen. Solchen Mißverständnissen kann zwar freylich durch eine Instruktion nicht in allen Theilen abgeholfen werden. Indessen ist es für eine Visitation allemal sicherer, wenn sie in zweifelhaften Fällen den Weg an den Kaiser und das Reich, als das gesetzgebende Korpus, ergreift.

§. 258.

Fortsetzung.

III. Visitation der Kanzley.

Die Gewalt des Visitationsconsesses geht auch III) auf die Visitation der Kanzley. Dieser Theil des K. G. ist eigentlich einer doppelten Visitation unterworfen.

1) Steht dem Churfürsten zu Mainz als Reichserzkanzlern das Recht zu, die Kanzley selbst von Zeit zu Zeit zu visitiren. a) Wo nemlich

a) S. Deduktion, daß das Reich, und folglich die Reichsdeputation befugt sey, auch die Kanzley und Leserey mit zu visitiren und zu reformiren. In Faberv alte Staatskanzley Theil XI. S. 202 u. f.

nemlich in der Kanzley an derselben Beamten und Dienern, ihrer Personen und Aemter halber, Klagen entstünden oder Mangel an Fleiß oder anderm gespührt würde, so soll der Churfürst von Mainz solche Mängel und Gebrechen als Erzkanzler von allen Personen, so der Kanzley verwandt, von jedem insonderheit bey dem Eide, womit ieder dem K. G. zugethan, (dessen sie ermahnt, und bey derselben Handtreu die Wahrheit zu sagen, schuldig seyn sollen) erkundigen lassen, und vermöge der Ordnung abschaffen, und wo die Kanzleyverwandten sich nach gehabter Erkundigung und Befindung ihrer Mängel nicht reformiren lassen, oder dergestalt, daß sie abzuschaffen, befunden würden, so soll dem Churfürsten zu Mainz, dieselben zu beurlauben, oder in andere Wege zu strafen, unbenommen seyn „ b) Der Churfürst zu Mainz übt auch dieses Recht, auf die schon oben erläuterte Art, theils durch den Kanzleyverwalter, und theils unmittelbar aus.

2) Nichts

b) R. A. 1530. §. 90. K. G. O. 1555. Theil I. Tit. 27. C. O. C. Theil I. Tit. 39. §. 11. 12.

2) Nichts destoweniger aber steht auch dem Kaiser und dem Reich die Befugniß zu, die Oberaufsicht über die Kanzley durch deren Visitation auszuüben, und durch solche nicht nur alle Personal- und Realmängel abzustellen, sondern auch die von Zeit zu Zeit nöthigen gesetzlichen Anordnungen für die Kanzley präpariren zu lassen. Diese Befugniß fließt schon aus der Natur der Sache, da die Kanzley mit dem Gericht selbst unzertrennlich verbunden, und überhaupt gleich den übrigen Kameralpersonen zur Beobachtung der von dem Kaiser und dem Reich ertheilten Gesetze verpflichtet ist. Die Gesetze ertheilen aber der Reichsvisitationsdeputation ausdrücklich die Gewalt der Visitation über die Kanzley. Zu dem Ende wird bey den Gesetzen, welche dem Churfürsten zu Mainz das Recht der Kanzleyvisitation einräumen, der ausdrückliche Anhang gemacht: „doch Kammerrichter und Beysitzern dieselben (Kanzleypersonen) ihrer Mißhandlung nach, wo es derselben Größe und Wichtigkeit erfordert, vermöge der Ordnung zu strafen, hiemit vorbehalten, auch der gemeinen Generalvisitation dadurch nichts benommen, und

so ferne solche Mängel also gestaltet, daß in denen eine gemeine Reformation der Kanzley vonnöthen, es wäre in Processen, Taxen, oder sonst, alsdann soll der Churfürst von Mainz, mit Rath der Commissarien und Visitatoren, so jährlich zur Visitation des K. G. verordnet werden, dieselbe zu bessern und zu reformiren schuldig seyn.„ c) Hiemit stimmt das Herkommen vollkommen überein. Die K. G. Visitationen haben sich von Anfang biß auf die neuesten Zeiten immer zugleich auf die Kanzley erstreckt. Die Kanzleypersonen werden dem gewöhnlichen Examini, gleich den übrigen Kameralpersonen, über die Personal- und Realgebrechen der Kanzley unterworfen. Es liegen eine Menge von Visitationsschlüssen und Memorialien, die für die Kanzley ertheilt worden sind, vor Augen. Auch die Reichsinstruktion 1706 art. 19. enthält die Stelle: „so viel die Visitation der Kanzley und Leserey beträfe, würde der Churfürst zu Mainz mit den Kaiserlichen Commissarien und Viß-

c) C. O. C. Theil I. Tit. 89. §. 12. 13.

Visitatoren der Sachen, den Reichsconstitutionen und üblichen ununterbrochenen Observanz gemäß, recht zu thun wissen". Es wurde auch nicht nur am Ende der damaligen Visitation 1713 ein weitläuftiges Memorial für den Kanzleyverwalter und übrige Kanzleypersonen bekannt gemacht, sondern erfolgten auch bey letzter Visitation von 1767 an mehrere die Kanzley betreffende Visitationsschlüsse.

§. 259.

Fortsetzung.

IV. Vormundschaftswesen. V. Depositenwesen. VI. Mängel aus dem Verhältniß zu der Stadt, wo das K. G. seinen Sitz hat. VII. Archivergäntzung. VIII. Policey. IX. Jurisdiktions- und andere Irrungen.

Es gehört auch noch zur Aufsicht über die Verfassung des Gerichts IV. die Untersuchung des Vormundschaftswesens, Abstellung der darin entdeckten Defekte, und Ertheilung der nöthigen Normative, wie es mit Bestellung der Vormünder, Caution, Inventarien, Rechnungs-

nungsablegung u. s. w. gehalten werden solle, in so weit nemlich dadurch das K. G. und die Vormünder näher an die schon bestehenden Gesetze verwiesen, und nur die Formen des Verfahrens aus den Gesetzen umständlicher vorgezeichnet werden. a) V. Untersuchung der Depositengelder und der darüber geführten Rechnungen, VI. Nähere Erforschung der K. G. Beschwerden, welche aus den Verhältnissen desselben zu der Stadt, wo dasselbe seinen Sitz hat, etwa obwalten, und gütliche Vermittlung derselben oder Einleitung zur rechtlichen oder gesetzlichen Entscheidung. b) VII. Erwägung der Mittel, wie das Archiv zu ergänzen. VIII. Untersuchung der Policeygebrechen, unter welchen das K. G. etwa leidet; c) und IX. der Jurisdiktions- und anderer Irrungen desselben, wovon im folgenden noch bey einzelnen Materien das weitere vorkommen wird. d)

§. 260.

a) Samml. der Visitationsschl. S. 184 u. f.
b) Reichsinstr. 1706. art. 18.
c) Reichsinstr. art. 18.
d) Reichsinstr. art. 22.

§. 260.

Fortsetzung.

B. Rechte der Visitation, welche auf das Gesetzwesen des K. G. Bezug haben.

B. Eine K. G. Visitation hat zwar kein Gesetzgebungsrecht. Die Gesetze geben ihr nur die Gewalt, eingeschlichene gesetzwidrige Mißbräuche zu corrigiren und zu reformiren, nicht aber neue Gesetze zu errichten, oder authentische Interpretationen vergangener Gesetze zu ertheilen, a) so wie auch die Reichsinstruktion von 1706 art. 14. die Bestimmung enthält: „daß die Visitatoren die K. G. O. und auf deren Abänderung und Verbesserung abzielende Reichs- und Deputationsabschiede, Visitationsmemorialien, Deklarationen, Dekrete, gemeine Bescheide, auch was sonst vim legis in Imperio habe, und hieher gehörig sey, zum beständigen Reglement und Norm setzen, und demselben fleißig nachleben sollen, wenn aber bey der Visitation, wie vorhin

mehr-

a) C. O. C. Theil I. tit. 64. §. 23. u. f.

mehrmal geschehen, Sachen vorkommen, welche die Kaiserlichen und Reichsiura betreffen, und bey deren Vornehmung und Erörterung in ein und anderm Punct gar leicht was nachtheiliges verfügt werden könnte, darin, wenn nicht solcher Punct zur Visitation gehörig, nichts zu decidiren, sondern an den Kaiser und das Reich zu referiren". Die Reichsschlüsse von 1766 haben auch die Visitation ganz an die vorhergehenden Gesetze verwiesen, und die neuerlichen Reichstagsabstimmungen über Herstellung der ordentlichen Visitationen kommen gleichmäßig in dem Grundsatz überein, daß die Visitation, wo es auf authentische Erklärung, Verbesserung, Abänderung eines bestehenden, oder Abfassung eines neuen Gesetzes ankomme, nur präparatorische Untersuchungen anstellen, und gutächtliche Berichte zur Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers und Reichs abfassen könne.

Es hat aber gleichwohl eine Visitation verschiedene wichtige auf die Gesetzgebung Bezug habende Gegenstände zu besorgen. 1) Es liegt ihr ob, die gemeinen Bescheide des K. G.

genau

genau zu untersuchen, und, wenn sie selbige gesetzwidrig findet, solche aufzuheben und zu verwerfen, wovon in der Folge einige merkwürdige Fälle vorkommen werden; oder solche zu bestätigen, oder nach Beschaffenheit der Umstände zur Entscheidung des Kaisers und Reichs zu bringen. b) 2) Sie hat ferner die dubia cameralia über allerley streitige Rechtsfragen, die das K. G. nach vorgegangener Collegialvereinigung von Zeit zu Zeit angezeigt hat, genauer zu prüfen, darüber gutächtliche Schlüsse zu entwerfen, und solche an den Kaiser und das Reich zur Entscheidung zu befördern, c) wovon am gehörigen Ort mehr vorkommen wird. 3) Die Visitation kann auch über die Anwendung schon vorhandener Gesetze Verfügungen nach erheischenden Umständen ergehen lassen, wobey zuweilen nur die Verfahrungsart in Beziehung auf die Gesetze näher vorgezeichnet wird, und eine bloße Doktrinal-Erklärung dieser und jener Gesetze einschlägt. 4) Ueber Gegenstände, die in den Gesetzen

b) K. G. O. Theil II. tit. 36. §. 1. R. A. 1570. §. 77.

c) R. A. 1570. §. 77. R. A. 1654. §. 135. Reichsinstr. 1706. art. 24.

Gesetzen nicht bestimmt sind, kann die Visitation provisorische und interimistische Verfügungen und Vorschriften zuweilen ertheilen, welche zwar in der Folge der Kaiserlichen und Reichsbestätigung heimzustellen sind, aber zuweilen doch, wenn sie durch unaufschiebliche Bedürfnisse der Umstände veranlaßt werden, schon vor der Hand biß zu einem erfolgenden künftigen Reichsschluß angewendet werden müssen. 5) Es werden auch nach dem Herkommen von der Visitation allerley Arten von Dispensationen z. B. wegen der Residenzhaltung der Beysitzer, Verlängerung des Urlaubs u. s. w. ertheilt. d) 6) Es steht auch der Visitation die Untersuchung aller nöthigen und möglichen Verbesserungen, die von Zeit zu Zeit durch alle Theile der Kammergerichtlichen Verfassung und des Processes nöthig sind, zu, und deren präparatorische Einleitung durch Abfassung der nöthigen gutächtlichen Berichte an den Kaiser und das Reich, wohin künftig vermuthlich auch die nähere Erforschung der Materien, worüber die Reichsschlüße von 1775. und 1788. auf die angeführte

d) Sammlung der V. S. S. 38. 115.

geführte Art theils von der Visitation und theils von dem K. G. Gutachten erfordert, und überhaupt die Prüfung, wie die bißherigen neuen Anordnungen angeschlagen haben, und von welchen Folgen solche gewesen, zu rechnen seyn wird. e) Endlich 7) liegt der Visitation auch die Verbesserung des Concepts der K. G. O. ob, und dessen gutächtliche Einleitung zur künftigen Kaiserlichen und Reichsentscheidung. f) Es hat zwar die letzte Visitation bereits 6 K. G. Assessoren zu Entwürfen darüber veranlaßt, wovon die weitere Geschichte am gehörigen Orte vorkommen wird. Da sich aber in der ganzen Kammergerichtlichen Organisation und Gesetzgebung inzwischen gar vielerley Veränderungen biß daher wieder zugetragen haben, so wird auch dieser Gegenstand einer der wichtigsten für die künftige Visitation werden.

§. 261.

e) Die letzte Visitation giebt eine ganze Reihe solcher gutächtlichen Schlüsse an die Hand, welche bey einzelnen Materien angezeigt sind, und in der Sammlung der Visitationsschlüsse nachgesehen werden können.

f) Reichsinstr. 1706. art. 19.

§. 261.

C. Visitationsgewalt in einzelnen Justitzsachen.

Die Visitation ist, als solche betrachtet, keine eigentliche Justitzstelle, und, wenn ihr zugleich die Revisionen der Urtheile übertragen sind, so kann sie alsdann nur in solchen gerichtlichen Sachen erkennen, welche in der Revisionsinstanz mit Beobachtung aller Fatalien verhandelt worden. Gleichwohl hat aber doch auch die Visitation, als solche, verschiedene ansehnliche Rechte, die ihr die Gesetze in Hinsicht auf einzelne Justitzsachen ertheilen a) 1) Die Visitation kann, wenn von Ständen und andern Partheyen in einzelnen bey dem K. G. verhandelten Justitzsachen, ausser dem Weg der Revision, Beschwerden gegen das Verfahren des Kammergerichts bey ihr angebracht werden, überhaupt die Protokolle und Kameralakten zur Einsicht abfordern, um sich daraus näher

a) J. J. Mosers Abh. von Rekurs. an die K. G. Visitation absonderlich in Partheysachen, in den Abh. verschiedener Rechtsmat. B. II. S. 445. III. S. 827.

näher zu unterrichten. 2) Sie kann auf Beschwerden der Partheyen, über Verzögerung der Justiz, Promotorialien an das K. G. ergehen lassen, weßhalben alsdann die Sache wenigstens unter die Privilegirten classificirt wird. aa) 3) Die Gesetze und besonders der R. A. 1570. §. 79. gestatten ferner: „wenn Ungleichheit in Erkennung oder Verweigerung der Processe von dem K. G. gebraucht werden sollte, daß dem Supplikanten erlaubt sey, seine Nothdurft den jedes Jahr verordneten Kaiserlichen Commissarien und Visitatoren vorzubringen, die alsdann Macht haben sollen, Bericht und Ursachen, warum solche Processe verweigert, von Kammerrichter und Beysitzern zu erfordern und nach Befinden entweder den Supplikanten von seinem Begehren abzuweisen, oder aber, da seine Bitte gegründet, dem K. G. zu befehlen, dem Supplikanten auf ferneres Ansuchen die gebethenen Processe mitzutheilen„ b). Kraft dieser Gewalt kann daher die Visitation dem K. G. die Erkennung eines zu-

aa) v. Balemanns Anm. über die V. S. S. 342.
b) C. O. C. Theil I. tit. 22. §. 14.

zuvor abgeschlagenen Mandats oder anderer Processe auferlegen. c) Bey der gegenwärtig obwaltenden Reichstagsberathschlagung sind zwar viele Stimmen dahin gegangen, daß den künftigen ordentlichen Visitationen diese Gewalt zu lassen sey. Es hat aber jedoch eine merkwürdige Fürstliche Stimme dagegen erinnert, daß, wenn dieses Gesetz beybehalten werden solle, es wenigstens bloß auf Mandatsgesuche und causas simplicis querelae, wo noch res integra ist, zu beschränken, die Restitutions- und Appellationssachen aber ganz auszuscheiden, auch der Kammer die Erkennung der Processe nicht simpliciter zu befehlen, sondern dieselbe nur anzuweisen, auf weiteres Suppliciren dieser Parthey die Ungleichheit, welche bemerkt worden, sich nicht wieder zu Schulden kommen zu lassen. 4) Bey der Visitation werden ferner die Präparatorien der Revisionen verhandelt und erledigt, wovon im folgenden das weitere umständlich vorkommen wird. 5) Es werden auch von der Visitation zuweilen brevi manu Restitutionen gegen versäumte Fata-

c) v. Balemann a. a. O.

Fatalien der Revision ertheilt. d) 6) Zuweilen können auch Rekurse, die in Rechtssachen an die Reichsversammlung ergriffen worden, zur Erledigung an die Visitation verwiesen werden. So wurde während der letzten Visitation eine merkwürdige Rekurssache des Freyherrn von Gemmingen zu Treschklingen gegen den Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt auf Ansuchen des Letztern durch ein Kaiserlich ratificirtes Reichsgutachten von $\frac{10 \text{ Jun.}}{7 \text{ Jul.}}$ 1768 an die Visitation dergestalt verwiesen, daß vorerst die restitutio in integrum wider die versäumte Revision ohne Untersuchung der causalium zu ertheilen, und nach gehörig eingeführter Revision das zu derselben schleuniger Entscheidung nöthige, und in den Reichssatzungen vorgeschriebene zu veranstalten, das K. G. aber nach der nunmehr eintretenden ordentlichen Revision in puncto executionis sich nach dem, was die Reichsgesetze der Revision halber verordnet, zu achten habe. e). Bey der gegenwärtig obwaltenden Reichstagsberathschla-

d) v. Balemann a. a. O. S. 344.

e) Samml. der Visitationsschl. S. 16. u. f.

schlagung über die Herstellung der ordentlichen Visitation gehen zwar viele Stimmen dahin, daß auch künftig dem Kaiser und Reich vorbehalten bleibe, einzelne Rekurse an die Visitation zur Erörterung zu bringen. Es ist aber dagegen in einer Fürstlichen Stimme die merkwürdige Aeusserung geschehen: „was per modum recursus an die Reichsversammlung gebracht worden, darüber werde so lange, biß die in der neuesten Wahlcapitulation art. 17. §. 3. von dem Kaiser zugesicherte, wegen der Rekurse überhaupt zu treffende Norm von Kaiser und Reich beliebt worden seyn werde, nichts in die Reichsinstruktion gebracht werden können, noch werde es in einzelnen Fällen, zumal, wo nicht der Rekurs neben der Revision ergriffen worden, den Reichsgesetzen gemäß seyn, diese Rekurse sogleich, zumal mit Widerspruch des Gegentheils, an die Visitation zu schicken, biß wenigstens erst allgemein angenommen und beliebt werde, ob die Ergreifung des Rekurses auch in den Fällen, in welchen in Comitiis entschieden worden sey, daß die Sache nicht in die Legislation einschlage, oder kein gravamen

commune berühre, den effectum revisionis habe, oder wenigstens das fatale revisionis salviren solle. 7) Die R. A. 1530. §. 94. und K. G. O. 1555. Theil I. Tit. 80. §. 5. gestatten ferner: „wo auch einiger Churfürst, Fürst oder Stand einigen Mangel oder Beschwerde hätte, so ihm ungebührlich vom K. G. begegnet wäre, soll und mag ein jeglicher seine Beschwerde den verordneten Commissarien zuschicken und zu erkennen geben, welche samt andern Visitatoren derhalben Befehl hätten, gebührlich Einsehen und Reformation zu thun.„ f) Diese äusserst dunkle Stelle hat schon zu unzähligen Mißbräuchen, und zu allerhand unbefugten Rekursen in Justitzsachen an die Visitation Gelegenheit gegeben. Daß die Visitation, wenn sie bey Erforschung solcher Beschwerden Personal- oder Realmängel aus den Akten entdeckt, fürs künftige durch allgemeine Verfügungen solche abstellen, und dem K. G. die nöthigen Vorschriften ertheilen könne, hat keinen Zweifel. Ob aber die Visitation in eigentlich gerichtlichen Sachen, wo die

f) C. O. C. Theil I. tit. 64. §. 20.

die Revision versäumt worden ist, oder auch in aussergerichtlichen Sachen, worin keine Revision statt findet, an den Erkenntnissen oder Dekreten, gleichsam durch Machtsprüche etwas ändern, in die Rechte der Partheyen eingehen, erkannte Exekutionen inhibiren, und solchergestalt den Fortgang einer Sache hemmen könne? ist eine andere schwere Frage. Während der letzten Visitation wollten die Rechte derselben von einem Theil der Subdelegirten sehr weit erstreckt werden, und sind daher in mehrern bey der Visitation angebrachten Sachen solcher Art nicht nur die Akten von dem K. G. abgefordert, sondern auch zum Theil Temperalinhibitionen an das K. G. beschlossen worden, z. B. in der schon oben bemerkten Michelfelder Lehensache, in der Gelnhauser Exemtionssache, u. s. w. Allein die Kaiserliche Commission gab dagegen, besonders in der Gelnhauser Exemtionssache, folgende nachdrückliche Erklärung, worin zugleich obige Gesetzstellen ihre nähere gründliche Erläuterung erhalten, zum Protokoll: „Das K. G. solle in den Stand, wie es die Gesetze wünschen und wol-

len, zurückgeführt werden. Wenn nun zu diesem Endzweck die Kameralakten und Protokolle eingesehen werden wollen, so gebe die Reichsinstruktion Ziel und Maaß, und in solchem Verstande könne und werde die Commission nie entstehen, alle zur Erheb- und Reformirung der Personalgebrechen diensamen Untersuchungen anzugehen, wie denn auch selbige jederzeit kräftig mitwirken werde, damit vorgefundene Realdefekte, und hierunter besonders auch die Beschwerden höchst und hoher Stände, durch allgemeine Visitationsdekrete für das künftige gehoben werden, und mithin niemahls gedenke hierunter die Befugniß des Visitationsconsesses, wovon sie den wesentlichsten Theil mit ausmache, im mindesten zu beschränken. Hingegen aber könne sie diese Befugniß nicht so weit erstrecken lassen, daß in irgend einer Sache von Visitationswegen dem K. G. inhibirt, dessen Urtheile entweder ausdrücklich, oder durch sonstige Vorschriften, die solche von selbst aufheben, stillschweigend reformirt, oder sonst in etwas, so die iura partium betreffe, ausser dem Fall des R. A. 1570. §.

79.

79. eingegangen werde. Sie könne und werde zu einem derley für eine Justitzsache neuen Rechtsmittel die Hand niemahls bieten, indem dabey auch noch die Bedenklichkeiten eintreten, daß der eine Theil fast allemal um die Einwendung, so er der Sachen und Personen halber sonst etwa zu machen hätte, verkürzt würde, und daß der unterliegende Theil, besonders, wenn 2 Reichsstände in der Sache verfangen, diese Visitationsiurisdiktion selbst mißkennen dürfte. Vielmehr müsse die Kaiserliche Commission darauf bestehen, daß das K. G. bey der in den Reichsgesetzen zugelegten Jurisdiktion, Gewalt und Respekt erhalten, demselben nach der K. G. O. Theil II. Tit. 35. sein straker Lauf gelassen werde, und es überhaupt zufolge der Kaiserlichen Wahlcapitulation art. 16. §. 16. und R. A. 1654. §. 166. bey den gegen die K G. Urtheile festgesetzten Rechtsmitteln sein Verbleiben habe. Auf diesen systematischen Gründen habe die Erklärung der Kaiserlichen Commission beruht, und wozu man sich um so mehr veranlaßt gesehen, als man mehrmal schon, besonders in Sachen Pfalzzweybrücken gegen Baaden-Baaden die Wiedereinlö-

sung der Hälfte der Grafschaft Grävenstein betreffend, wahrzunehmen gehabt, was der K. G. O. Tit. 30. §. 5. für ein erweiterter neuer Sinn und Verstand gegeben werden wolle u. s. w. g) Wenn man alles zusammen hält, so scheinen aus mehrgedachter Gesetzstelle nun folgende Rechte der Visitation zu entstehen, nemlich: 1) die Kameralakten, wegen solcher Beschwerden, zur Einsicht abzufordern. 2) Personal- und Realdefekte, welche daraus wahrgenommen werden, durch allgemeine Verordnungen fürs künftige abzustellen; 3) solche Partheyen zu dem Weg der Revision, wo solcher noch thunlich ist, und Beobachtung der Fatalien anzuweisen, h) oder auch 4) nach Beschaffenheit der Umstände gegen versäumte Revisionsfatalien brevi manu zu restituiren, und sie zur Nachhohlung der nöthigen Revisionsformalien zu verweisen. i) Wenn aber die Visitationsgewalt weiter erstreckt werden wollte, so würde daraus neben den Revisionen eine ganz

g) Orig. Briefe Theil I. S. 312. II. 2. 15.
h) Samml. der V. S. S. 12.
i) Samml. der V. S. S. 19.

ganz neue Art von Rechtsmittel entstehen, wovon die Gesetze kein Normativ an die Hand geben, und welches daher, unter Vernachläßigung der Revision, den gröstten Mißbräuchen ausgesetzt seyn würde. Wenn einmal mit Wiederherstellung der ordentlichen Visitationen die Revisionen in den Gang kommen, und gehörig erledigt werden, so werden dergleichen irregulaire Hülfsmittel ohnehin ganz überflüssig seyn. Es ist daher auch in mehrern Abstimmungen bey gegenwärtiger Reichstagsberathschlagung über diesen Punct geäussert worden, es solle zwar bey der K. G. O. Theil I. Tit. 50. §. 5. verbleiben, da aber die Protokolle der letzten Visitation bezeugen, daß unter dem Präterte ungebührlichen Benehmens mancher Mißbrauch mit den Rekursen zur Visitation von K. G. Extrajudicialdekreten und andern Verfügungen geschehen, wordurch sowohl dem Visitationsconvent mit Untersuchung, als auch dem K. G. mit Berichtserstattungen viele Zeit entzogen worden, so wäre nach den, im R. A.

1530.

1530. eingeführten Revisionen, von der Verordnung des R. A. 1530. kein Gebrauch in eigentlich anhängigen Rechtssachen, sondern nur bey solchen Beschwerden zu machen, welche durch den Weg der Revision nicht erledigt werden können, und im letzten Fall der Bedacht dahin zu nehmen, daß ungegründet befundene Klagen geahndet, und das K. G. gegen muthwillige Verläumdungen sicher gestellt werde.

§. 262.

D. Aufsicht über das K. G. Unterhaltungs- und Finanzwesen.

Endlich D. gehören unter die Visitationsmäßigen Gegenstände, die Aufsicht über das K. G. Unterhaltungs- und Finanzwesen, woraus folgende besondere Befugnisse der Visitation entspringen, welche aber erst hernach bey den Materien selbst umständlicher erläutert, und hier nur im allgemeinen angezeigt werden können.

I. Genaue Untersuchung des K. G. Sustentations- und Matrikularwesens überhaupt, Revision der Matrikel, Prüfung deren

ren Defekte und Einleitung aller sich ergebenden Anstände zu künftigen anderweiten Verfügungen des Kaisers und Reichs.

II. Untersuchung und Justifikation der Pfennigmeistereyrechnungen, Hebung aller darin entdeckten Defekte und Mängel, Abstellung gesetzwidriger Ausgaben, Ertheilung verbesserter Rechnungsnormative u. s. w. a)

III. Untersuchung der alten Ausstandstermine.

IV. Untersuchung des K. G. Baues und dessen Rechnungen, b)

V. Untersuchung des Armenseckels. c)

VI. Untersuchung der Fiskalischen Rechnungen. d)

VII. Untersuchung der alten und neuen Depositen.

§. 263.

Visitationsschlüsse und Recesse und deren Verbindlichkeit.

Alles, was bey einer Visitation beschlossen wird, heißt überhaupt ein Visitationsschluß.

a) Reichsinstr. 1706. art. 20. Mem. für den Pfennigmeister 1713. Samml. der V. S. S. 122.
b) Sammlung der V. S. S. 180.
c) Memorial für die Pedellen 1713. §. 7.
d) Reichsinstr. 1706. art. 20.

schluß. Diejenigen, welche etwas allgemeines enthalten, heißen in der engern Bedeutung Concluſa, die übrigen aber, die nur Verfügungen gegen einzelne Personen betreffen, Decrete. Eine ganze, in zuſammenhängende Ordnung gebrachte Sammlung von Viſitationsschlüſſen, welche am Ende einer Viſitation entworfen und publicirt wird, heißt ein Viſitationsabſchied oder Receß. Die Sammlung ſolcher Viſitationsschlüſſe, welche nur für gewiſſe Claſſen der Kameralperſonen errichtet, und am Ende der Viſitation zuſammen getragen werden, heißt ein Viſitationsmemorial, z. B. für den Kanzleyverwalter und die übrigen Kanzleyperſonen, für den Fiskal, für die Advokaten und Prokuratoren, für den Reichspfennigmeiſter, für den Bothenmeiſter, die Pedellen u. ſ. w. Solche Viſitationsabſchiede und Memorialien wurden bey den Viſitationen ſonſt gewöhnlich errichtet, und am Ende derſelben dem Kammercollegio feyerlich bekannt gemacht, ſo wie wir auch von der vorletztern 1713. beſchloſſenen Viſitation nebſt

dem

dem bekannten Recesse eine ganze Reihe solcher Memorialien haben. Da aber die letzte Visitation vor ihrer Beendigung ein so unerwartetes und ausserordentliches Ende genommen hat, so konnte aus deren vielen einzelnen Schlüssen kein Abschied mehr formirt werden, welches jedoch den ergangenen einzelnen Schlüssen an ihrer Kraft gar nichts benimmt. Es ist überhaupt nach der deutlichen Vorschrift der Gesetze nicht dem mindesten Zweifel unterworfen, daß die gehörig abgefaßten Visitationsschlüsse sowohl für das K. G. als auch anderwärts eine vollkommen gesetzmäßige Verbindlichkeit haben. a) Die Visitation ist ja zu diesem Endzweck durch die Gesetze selbst mit der allgemeinen Vollmacht versehen, innerhalb der Grenzen ihrer Gewalt dergleichen Verfügungen zu machen, und die Kameralpersonen sind ausdrücklich angewiesen, selbigen genau

a) K. G. O. Theil I. Tit. 50. §. 2. R. A. 1576. §. 61. Reichsinstruktion 1706. §. 9. 13. 26. Reichsvollmacht 1707. R. A. 1713. §. 13. V. S. 30. Jan. 1771. in der Samml. der V. S. S. 25. v. Balemanns Anm. über die V. S. S. 325. u. f.

nau nachzukommen b) Die besondern Reichsvollmachten und Instruktionen, und besonsonders die von 1706, zählen die Visitationsschlüsse ausdrücklich unter die eigentlich verbindlichen Gesetze c) und die oben angeführten Reichsschlüsse von 1766 u. f. wodurch die letzte Visitation eingeleitet worden ist, wiederhohlen solches unter Beziehung auf die vorherigen Gesetze und Instruktionen. Nur müssen dabey folgende nähere Bestimmungen bemerkt werden: 1) Wenn ein Visitationsschluß für das K. G. gesetzliche Verbindlichkeit haben solle, so muß er auch als ein Normativ dem K. G. gehörig insinuirt worden seyn. 2) Solche Schlüsse oder Dekrete, die kein eigentliches Normativ für die künftigen Zeiten enthalten, sondern nur auf einzelne Personen und periodische Verhältnisse und Fakta ihren Bezug gehabt haben, können auch nicht als eigentliche Gesetze angesehen werden. 3) Bloße Visitationsgutachten, die dem K. G. zur einstweiligen Nachachtung nicht zugefertigt worden

b) C. O. C. Theil I. Tit. 64 §. 13. u. f.

c) Reichsinstr. 1706. §. 14.

den sind, haben noch keine gesetzliche Verbindlichkeit. 4) Visitationsschlüsse welche in die präparatorische Gesetzgebung einschlagen, erlangen erst eine gesetzliche Kraft, wenn sie dereinst von dem Kaiser und Reich bestätigt werden, soferne sie nicht von der Visitation nach dem Bedürfniß der Umstände auf provisorische Art zur einstweiligen Nachachtung dem K. G. vorgeschrieben sind, als welches alsdann nicht darüber zu urtheilen hat, ob ein solcher Schluß in die gesetzgebende Macht eingreife, oder die Visitationsgewalt überschreite, oder nicht. 5) Die Visitationsschlüsse haben überhaupt nur provisorische oder interimistische gesetzliche Kraft auf so lange, als sie durch anderweite Gesetze des Kaisers und Reichs nicht wieder aufgehoben werden. 6) Solche Visitationsschlüsse, gegen welche das K. G. noch während der Visitation Vorstellungen gemacht hat, und auf welche letztere alsdann keine weitern Inhäsivschlüsse ergangen sind, bleiben mit stillschweigender Bewilligung der Visitation zuweilen so lange ausser Vollzug, biß die entgegen gesetzten Gründe vorher geprüft und beseitigt sind, und sofort anderweite Schlüsse darüber erfol-

gen. Auf diese Art ist z. B. der Visitationsschluß vom 21 Jun. 1769, nach welchem den K. G. Prokuratoren die Einführung der Revisionen gestattet worden, unvollzogen geblieben, weil das K. G. eine Gegenvorstellung bey der Visitation gemacht, solche sofort in keine Reproposition bey derselben gekommen, die Visitation die Nichtvollziehung gewust und es ipso facto bey der vorherigen Observanz gelassen hat. d)

§. 264.

Berichte der Visitationen.

Alle Gegenstände, welche in die eigentliche gesetzgebende Macht einschlagen, und nach den schon oben beygebrachten gesetzlichen Bestimmungen die Grenzen der Visitationsgewalt überschreiten, sind durch die erforderlichen Berichte von der Visitation an den Kaiser und das Reich zu bringen. Dergleichen Berichte sind von doppelter Art: 1) Während der Visitation können und müssen über alle Gegenstände, welche die Grenzen der Visitationsgewalt

d) Samml. der V. S. S. 21. v. Balemanns Anmerkungen zu den V. S. S. 325 u. f.

walt überschreiten, die nöthigen Berichte an den Kaiser und das Reich erstattet werden, um von dem gesetzgebenden Korpore die jedesmahl nöthigen Anweisungen und Instruktionen zu erhalten. Bey den ehmahligen Visitationen waren solche Berichte etwas seltenes, indem bey der kürzern Dauer der Visitationen alles zum Haupt- und Schlußberichte verspart wurde. Bey den letztern Visitationen aber erfolgten mehrere solche Partikularberichte, welche bereits oben in der Geschichte der Visitationen nach ihren Perioden angezeigt sind, besonders über die wichtigen Gegenstände, des Turni, der Recurrenz, Vermehrung der Beysitzer und Eintheilung der Senate u. s. w. 2) Ausserdem aber ist von jeder Visitation ein Haupt- und Schlußbericht an den Kaiser und das Reich zu erstatten, über den ganzen Gang der Visitationsgeschäfte, und deren Erfolg. Dieses geschah ehmahls gewöhnlich, und auch von der vorletzten Visitation ist ein solcher, schon mehrmahls angeführter umständlicher Schlußbericht 1713 erstattet worden. Vermöge des Kaiserlich ratificirten Reichsgutachtens vom 6 May 1774 wurde auch der damaligen ersten

Visitationsclasse, die abgelößt werden sollte, aufgegeben, einen summarischen Bericht darüber zu erstatten, was von derselben während der jetzigen Visitation verfüget und verordnet, auch bewandten Umständen nach zu des Kaisers und Reichs Genehmigung ausgestellt worden, in welchem lediglich vorgedachte Anzeigen, ohne Anführung der bey den Untersuch- und Berathschlagungen vorgefallenen und nicht unumgänglich dabey zu bemerken nöthigen Umstände, auch ohne Hinzufügung der Protokolle, und bloß mit Einsendung der ergangenen Dekrete, zu thun seyen. Auch wünsche man, daß von der ersten Classe darüber, wie die noch übrigen Materien unter die folgenden Classen zu vertheilen seyn möchten, ein Gutachten erstattet werde, mit dem weitern Antrag, daß dergleichen Berichte von den folgenden Classen von 3 zu 3 Monathen zu erstatten wären. a) Allein die so gar vielerley Irrungen, welche jener Visitation im Weg stunden, hinderten die Erstattung gedachter Hauptberichte.

Dergleis

a) Neue Staatskanzl. Theil 39. S. 110.

Dergleichen Berichte sind nun zwar ihrer Materie nach ohne allen Zweifel für den Kaiser und das Reich bestimmt, weil sie Gegenstände enthalten, die zur gesetzgebenden Gewalt gehören. Nur aber über die äusserliche Form derselben hat man während der letzten Visitation bey mehrern Gelegenheiten stark gestritten, ob solche nemlich in duplo auszufertigen und zugleich an den Kaiser und das Reich zu erlassen, oder nur allein an den Kaiser zu richten, und von diesem alsdann erst der Reichsversammlung mitzutheilen seyen? Das erstere behauptete ein Theil besonders der Evangelischen Subdelegirten, das letztere aber die Kaiserliche Commission mit Beystimmung der übrigen Subdelegirten, weil es auch in ältern Zeiten so gehalten, und auch 1713 der Visitationsbericht allein an den Kaiser gerichtet, von diesem aber durch ein Commissionsdekret 1719 der Reichsversammlung mitgetheilt worden sey. Es wurden auch während der letzten Visitation dergleichen Berichte, obwohl unter Widerspruch und Verwahrung jenes Theils der Subdelegirten, gewöhnlich allein an den Kaiser expedirt, und von diesem der

Reichsversammlung mitgetheilt, und in dem Reichsgutachten vom 6 May 1774 tragen die Reichsstände selbst darauf an, daß der Kaiser die oben bemerkten, Berichte von der ersten und folgenden Classen erfordern, und solche der Reichsversammlung mittheilen möchte. b) Bey gegenwärtiger obwaltenden Reichsberathschlagung über Herstellung der ordentlichen Visitationen, kommen die bißher abgelegten Stimmen durchgehends darin überein, daß künftig von jeder ordinairen Visitationsdeputation nicht nur die etwa nöthigen Partikularberichte, sondern auch ein Haupt- und Schlußbericht erstattet werden müsse. Nur in Ansehung der Form der Expedition weichen die Stimmen in etwas von einander ab, indem einige dahin antragen, daß gedachte Berichte zwar directe an den Kaiser zu erstatten, und nachher von diesem an das Reich gelangen zu lassen, jedoch aber solche zugleich auch dem versammelten Reiche zu communiciren seyen, andere Stimmen aber wünschen, daß die Berichte in duplo an den Kaiser und die Reichsversammlung zugleich ausgefertigt und erstattet werden möchten.

§. 265.

b) Ebend. S. 112.

§. 265.

Eintheilung der Visitatoren in Senate.

Die Geschäfte der Visitation werden ordentlicher Weise in dem Pleno verhandelt. Es sind aber auch von Zeit zu Zeit Abtheilungen oder Senate zur Beschleunigung der Geschäfte unter den Subdelegirten formirt worden. 1600 wurden zu den Präparatorien der Revisionen und Taxation der Sporteln 3 Räthe angeordnet. 1713 wurden, obwohl gegen die Instruktion, zu dem Examine der Kameralpersonen zween Senate formirt. Die Resultate aber wurden jedoch alle in dem Pleno proponirt, allwo auch die Abstimmung allein erfolgte. Nach dem R. A. 1654. §. 30. und der Wahlcapitulation Kaiser Josephs II. art. 17. sollten die Subdelegirten der letzten ausserordentlichen Visitation in 4 Senate abgetheilt werden, der erste die Visitationsgeschäfte, die zwey folgenden die alten Revisionen und der vierte die neuen Revisionssachen traktiren. Allein die ganze Abtheilung kam, wie schon aus der oben erzählten Geschichte zu ersehen ist, nicht zu Stande. Die Subdele-

girten wollten sich nicht von den Visitationsgeschäften trennen lassen, sondern alle in Pleno daran Theil nehmen. Die Revisionssachen waren größtentheils nicht zur Entscheidung präparirt, und die bekannten Churmainzischen Ansprüche an das Direktorium und die Stimmführung in allen einzelnen Senaten legten vollends der Abtheilung unübersteigliche Hindernisse in den Weeg. Bey gegenwärtiger Reichsberathschlagung über Herstellung der ordentlichen Visitationen gehen die Abstimmungen dahin, daß alles in dem Pleno verhandelt werden solle, wodurch freylich am leichtesten alle oben geschilderten Schwierigkeiten gehoben würden.

§. 266.

Besondere Conferenzen.

In den Fällen, worin nach dem Westphälischen Frieden und der Reichsverfassung überhaupt das ius eundi in partes zwischen den beyden Religionstheilen statt findet, kann solches in seiner Art auch bey der Visitation unter den Subdelegirten der beyden Religions-

theile

theile eintreten, welches alsdann gewöhnlich von Seiten des Religionstheils A. C. besondere Conferenzen und Schlüsse veranlaßt. Bey der vorletzten Visitation hielten die Evangelischen Subdelegirten verschiedene solche Conferenzen, und verwahrten sich gegen die K. G. Cognition in geistlichen und Ehesachen, und das votum decisivum des Kammerrichters durch ein Conclusum den 19 Dec. 1713, welches sie den Evangelischen Präsidenten und Beysitzern zur Nachricht mittheilten. Wie übel aber der Kaiserliche Hof diesen Schritt aufgenommen, und wie in dem Commissionsdekret vom 24 May 1719 jenes Conclusum als ganz unstatthaft angesehen worden, das Corpus Evangelicorum aber darauf 1720 seine Rechte in einem Schreiben wieder verwahrt habe, dies alles ist schon oben in der Geschichte umständlich erzählt worden. Bey der letztern Visitation gab es bey noch mehrern Gelegenheiten dergleichen Evangelische Conferenzen, die gewöhnlich in dem Churfächsischen Quartier gehalten worden, wovon oben in der Geschichte die merkwürdigsten Fälle be-

sonders bey Gelegenheit der Churmainzischen Ansprüche an das Direktorium in jedem Senate, des Gräflich-Fränkischen und Westphälischen Deputationsrechts, der Visitationstrennung u. s. w. umständlich erzählt sind. Dergleichen einseitige Conferenzen und Schlüsse, worin die Subdelegirten eines jeden Religionstheils über ihr gemeinsames Verhalten gewisse Maaßregeln festsetzen, und darnach ihre folgenden Abstimmungen einrichten, bringen alsdann ein solches Geschäft mehrentheils in das Stecken. So wie von der einen Seite der Evangelische Theil der Subdelegirten Anzeigen und Berichte an das Corpus Evangelicorum ergehen läßt, so erfolgen hingegen von der Kaiserlichen Commission, mit Beystimmung der Katholischen, Berichte an den Kaiserlichen Hof, wodurch gewöhnlich eine solche Materie so lange in den Stillstand gesetzt wird, bis auf dem Reichstag die beyden Religionstheile mehrentheils unter Vermittlung der mächtigern Höfe sich entweder ausgleichen, oder sonst etwa ein glücklicher Mittelweg getroffen wird. Ob und wieferne aber

solche

solche Schlüsse der Evangelischen Subdelegirten oder des Corporis Evangelicorum selbst für die Evangelischen Präsidenten und Assessoren des K. G. eine Verbindlichkeit haben, wird in der Folge am gehörigen Ort umständlicher erläutert werden.

§. 267.

Von dem Verfahren der Visitationen.

Ausser dem obigen sind noch von dem Verfahren der Visitationen überhaupt, und der Form desselben folgende Bemerkungen beyzufügen: 1) Bey der letzten Visitation ist den 1 September 1767 beschlossen worden, die sämmtlichen Exhibita an die Visitation auf folgende Art zu überschreiben: Höchstansehnliche Kaiserliche Commission und hochverordnete Reichs-Visitations-Deputation. a) 2) Es musten ferner nach einem Schluß vom 1 Sept. 1767 alle Exhibita in Justitzsachen 26mal geschrieben, oder, wenn sie über 2 Bogen stark waren, 52mal gedruckt dem Reichsdirektorio zugestellt werden.

a) Samml. der V. S. S. 13.

den. b) 3) Die letzte Visitation hat mit dem K. G. die großen Ferien gefeyert. c) 4) Es sind bey derselben wöchentlich 3 Sessionen gehalten worden. Bey gegenwärtiger Reichstagsberathschlagung aber haben mehrere auf 4 wöchentliche Sessionen für die künftigen ordentlichen Visitationen gestimmt. 5) Von den Richtern der Kaiserlichen Commission, des Mainzischen Direktorii, des Erzmarschallenamts in Ansehung der Eröfnung, Anfagen, Propositionen, Umfragen, u. s. w. ist oben schon das nöthige bemerkt worden. 6) Ueber Gegenstände von einiger Erheblichkeit werden Re- und Correferenten nach der Religionsgleichheit ernannt, weil aber bey der letzten Visitation auf die gar zu häufige Re- und Correferentenbestellung, besonders zu den Personalgebrechen, gar zu viel Zeit gegangen ist, so sind bey gegenwärtiger Reichstagsberathschlagung über die ordentlichen Visitationen mehrere Stimmen dahin gegangen, zu Untersuchung der Personalmängel nicht, wie bey voriger

b) Samml. der V. S. S. 13.

c) Orig. Br. Theil I. S. 86.

voriger Visitation, über das Betragen einer jeden einzelnen Kameralperson gleich anfänglich einen eigenen Referenten zu bestellen, sondern es sollten entweder die Mängel, welche sich aus dem Examine einer jeden Kameralperson ergeben, von Churmainz zusammen getragen, solche im Conesse verlesen, darüber Umfrage gehalten, und diejenigen, über welche nichts sonderlich erhebliches vorgekommen, absolvendo vel admonendo brevi manu expedirt, in Ansehung derjenigen aber, die sich besonders gravirt befinden, zur Specialinquisition vermittelst Bestellung der Re- und Correferenten geschritten werden, oder es könnte nach andern Abstimmungen, der Vortrag aus den eingekommenen Erklärungen von einem Re- und Correferenten geschehen, oder es wären, nach wieder andern Abstimmungen, die Vernehmlassungen der Kameralpersonen in dem Pleno zu verlesen, sofort leichte Defekte gleich abzustellen, bey schwerern aber Re- und Correferenten zu bestellen. 7) Die Propositionen und Vota werden nach der schon oben beschriebenen Ordnung entweder mündlich zum Protokoll diktirt, oder

vorher

vorher entworfen, im Conseſſe verleſen, und ſofort ſchriftlich zum Protokoll gegeben. Weil aber bey der letzten Viſitation das weitläuftige Diktiren ſo auſſerordentlich viele Zeit gekoſtet hat, ſo ſind gegenwärtig viele Stimmen bey der Reichsverſammlung dahin ertheilt worden, daß das weitläuftige Diktiren zu vermeiden, und dergleichen Vota ſchriftlich zu übergeben und abzuleſen wären. Ueberhaupt wird jeder Patriot wünſchen, daß den Votis eine etwas andere Geſtalt gegeben werden möchte, als bey der letzten Viſitation. Damahls enthielten manche Vota die weitläuftigſten gelehrten Deduktionen und Refutationen, welche von der Entſtehung des K. G. biß auf die neuſten Zeiten durchgeführt worden ſind. So nützlich auch ſolche Arbeiten ſeyn mögen, ſo wäre doch zu wünſchen, daß ſie den Votis nicht möchten einverleibt werden. Ein Votum ſoll doch eigentlich nur das Reſultat der Unterſuchungen und den eigentlichen Antrag kurz und nervos enthalten, die weitere Ausführung der Gründe und die gelehrten Debatten über dieſe und jene Materie könnten in beſondern Rechtfertigungsaufſätzen und Impreſſis,

pressis, wozu ja jeder Subdelegirte befugt ist, vorausgehen oder nachfolgen, zumal da es den Zuhörern ohnehin unmöglich ist, aus dem Diktiren oder auch Ablesen eines so gar weitläuftigen Voti den Zusammenhang zu fassen. 8) Das Visitationsprotokoll, welches von einem Churmainzischen Sekretario geführt wird, hat fast eben die Gestalt, wie die Reichstagsprotokolle. Es werden darin die gegenwärtigen Kaiserlichen Commissarien und Subdelegirten bemerkt. Die Anträge und Erklärungen der Kaiserlichen Commission werden, wo solche vorkommen, voraus und hernach die Churmainzischen Propositionen eingetragen. Hierauf folgen nach der oben beschriebenen Lateral- oder Bankordnung die Vota der Subdelegirten entweder durch sogleich erfolgende Niederschreibung der diktirten, oder nachherige Einverleibung der schriftlich übergebenen Stimmen, denen das Churmainzische Votum zuletzt beygefügt wird. Sofort werden die einstimmig oder durch Mehrheit der Stimmen erfolgten und von dem Churmainzischen Direktorio abgefaßten Schlüsse zum Protokoll diktirt, und darauf die entweder beyfällige Erklärung

oder Verweigerung der Kaiserlichen Commission in das Protokoll geschrieben oder die schriftlich übergebenen Erklärungen derselben in dasselbe eingetragen. d) 9) Die mit Beytritt der Kaiserlichen Commission verfaßten Schlüsse werden von Churmainz expedirt, die Ausfertigungen aber noch vor der Insinuation im Conseße verlesen, daselbst berichtigt und zuweilen mit Zusätzen und Abänderungen versehen. e) 10) Die Eingangsworte eines jeden Visitationsschlusses sind: „Von wegen Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät unsers allerseits allergnädigsten Herrn, Hochansehnlichen Herrn Commissarien und der Churfürsten, Fürsten und Stände anhero verordneten Herrn Subdelegirten.„ Am Ende heißt es: Concluſum in Conſilio Viſitationis" unter Beyfügung des dati, welches sich nach dem Tag der Session, wo es verfaßt worden, richtet, und der Unterschrift: Churmainzische Kanzley, wo zugleich

d) Mehrere dergleichen Visitationsprot. können nachgesehen werden in der neuen Staatskanzl. Theil 25. S. 51. u. f.

e) v. Balemanns Anm. zu den V. S. 327.

zugleich das gewöhnliche Siegel neben beygedrückt wird. Die Visitationsabschiede werden von der Kaiserlichen Commission und den Subdelegirten unterschrieben und gesiegelt. In den Memorialien aber heißt es nur: Churmainzische Kanzley. f) 11) Die das K. G. betreffenden Schlüsse werden dem Herrn Kammerrichter, oder in dessen Abwesenheit dem ältern Herrn Präsidenten durch den Churmainzischen Sekretarium zugestellt, welche in Pleno verlesen und zum Protokoll gelegt werden. Bey Personalschlüssen wird folgender Unterschied beobachtet: Der Herr Kammerrichter empfängt solche durch den Mainzischen Sekretär, die Herrn Präsidenten und Assessoren durch die Kanzlisten, die übrigen K. G. Personen durch den Kanzleydiener. g) 12) Die sämmtlichen Visitationsverhandlungen, Exhibita und Schlüsse werden hernach, so weit sie nicht besondere Geheimnisse enthalten, von Zeit zu Zeit durch die von dem Direktorio veranstaltete

f) v. Balemann a. a. O. S. 328.
g) v. Balemann a. a. O. S. 328.

staltete öffentliche Diktatur an die Kanzleypersonen den sämmtlichen Subdelegationen mitgetheilt.

§. 268.

Dauer und Abwechslung der Visitationen.

Die ordentlichen Visitationen mußten ehmahls alle Jahre abgehalten werden. a) Bey der summarischen Art dabey zu verfahren, war man aber mit jeder gewöhnlich bald fertig, und es dauerte eine solche Visitation kaum 1 biß 2 Monathe. b) Bey der in dem R. A. 1654 angeordneten ausserordentlichen Visitation sollte die erste Classe ein Jahr dauern, die übrigen vier Classen aber einander von halben zu halben Jahren ablösen. c) Diese gesetzliche Vorschrift kam aber in der Folge zu keinem genauen Vollzug. Die vorletzte Visitation wurde von einerley Ständen von 1707 biß 1713 fortgesetzt. Bey der letzten Visitation

a) C. O. C. Theil I. Tit. 64.

b) Gatzert von der Dauer der ehmaligen ordentlichen Visit. S. 74. u. f.

c) R. A. 1654. §. 139.

tion drunge zwar der Kaiserliche Hof äusserst darauf, daß die erste 1767 ausgerückte Classe nach Verlauf eines Jahres abgelößt werden und sofort die übrigen Classen von 6 zu 6 Monathen miteinander abwechseln sollten. Es ist aber demungeachtet die erste Classe von 1767 biß 1774 über 7 Jahre fortgesetzt worden, wovon die Ursachen schon oben §. 224 umständlich erzählt sind. Die zwote Classe dauerte sofort vom Nov. 1774 bis October 1775. Die dritte bis auf den April 1776, und die vierte wurde den 8ten May 1776 gleich in der ersten Session getrennt.

Nach dem R. S. 1775 art. 29. sollten die wieder herzustellenden ordentlichen Visitationen künftig alle 3 Jahre abgehalten werden, womit auch die gegenwärtigen Abstimmungen bey der Reichstagsberathschlagung über die Herstellung der ordentlichen Visitationen im wesentlichen harmoniren. Nur entsteht daraus ein Hauptanstand, wie lange die künftig zunächst ausrückende erste ordentliche

liche Visitation die Geschäfte fortzusetzen und zu dauern habe. Es kommen, wie leicht zu erachten, bey der zuerst einrückenden Classe so viele Geschäfte zusammen, daß es schwehr ist, über die Dauer und Ablösung derselben vor der Hand etwas zu bestimmen. In den Churmainzischen Deliberationspuncten sind die möglichen Fälle, wie es gehalten werden könnte, sehr gründlich unter folgende Gesichtspuncte gebracht worden: „1) Entweder es muß die erste ordentliche Visitation mehrere Jahre bestehen". Dieses hätte den Vortheil, daß solchergestalt von einerley, einmal in die Geschäfte einstudirten Personen, ununterbrochen und in systematischer Ordnung ein vollkommener und dauerhafter Grund zur Verbesserung der ganzen Kammergerichtlichen Verfassung und Processes gelegt würde, worauf sodann die künftig abwechselnden Classen in viel kürzerer Zeit mit den ihnen obliegenden Untersuchungen fertig werden könnten. Allein auf der andern Seite stehen einer langwierigen Fortsetzung dieser ersten Classe zwey Hauptbedenklichkeiten im Wege, daß eines Theils den

zur

zur ersten Classe deputirten Ständen ein zu großer Kostenaufwand gemacht, und dadurch zugleich die Stände der folgenden Classen zu sehr von ihrem Einfluß in das Visitationswesen entfernt würden, oder 2) „die 3 oder 4 ersten ordentlichen Visitationen wären von Jahr zu Jahr so aneinander zu ketten, daß man dadurch wenigstens zu der ersten dauerhaften Grundlage des Kammergerichtlichen Verbesserungssystems gelange, wo alsdann 3) die Geschäfte unter die 4 ersten ordentlichen Visitationen so einzutheilen wären, damit wenigstens a potiori das Ganze einmal im Zusammenhange bearbeitet werde". Die Verbindung der Vorschläge von Nro. 2 und 3 scheint auch wirklich am ausführbarsten zu seyn. Die Abstimmungen selbst sind theils für Fortsetzung der 1ten Classe auf 3—4 Jahre, und theils auf Zusammenkettung mehrerer aufeinander folgender Classen, und Vertheilung der Geschäfte unter selbige, ausgefallen. In der letzten Hinsicht ist in einer merkwürdigen Fürstlichen Stimme folgende zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte in Vorschlag gebracht worden:

„Die Visitationspersonen wären nemlich unter 3 einander unmittelbar ablösende Klassen auf folgende Art zu vertheilen: Zur I. Classe 1) die Untersuchung der Personal- und Realmängel, 2) Kameralhaus- und Archivbau, 3) die Baurechnung sammt damit verbundenen Sustentations- und Matrikularwesen, 4) die Einführung der in den V. S. 1775 und 1788 gemachten und nun weiter zur Deliberation ausgesetzten Senatseintheilung, und übrigen in diesen Reichsschlüssen enthaltenen Objekte, 5) aus den Akten der letzten Visitation die Conclusa auszuziehen, und zu untersuchen, was sich inzwischen etwa geändert, und solche in dem Visitationsabschied entweder zu erledigen, oder sie an Kaiser und Reich gelangen zu lassen, endlich 6) auch den Anfang mit einigen Revisionen zu machen. Für die II. Classe: 1) Den Visitationsabschied, und was Kaiser und Reich über die Gutachten der ersten Classe beschliessen, in Exekution zu bringen, 2) die Pfennigmeisterey- Fiskal- Armen- Depositen- und Baurechnung abzuhören, und

den

den Fortgang des Baues zu inspiciren, 3) die Kanzley und Leserey zu untersuchen, 4) die gemeinen Bescheide vom Anfang dieses Jahrhunderts, so viel sie durch die Visitationen von 1707 und 1766 nicht erörtert, zu bestätigen, zu abrogiren, oder an Kaiser und Reich zu bringen, 5) mit den Revisionen zu continuiren, 6) den Visitationsabschied, der das, was sie ausgemacht, und den künftigen Classen überlassen müsten, enthalte. Für die III. Classe der Beschluß der ersten Hauptvisitation. 1) Die Exekution des Visitationsabschieds der vorigen Classen und Reichsschlüsse, 2) Untersuchung der bey den beyden ersten Classen allenfalls eingelaufenen Beschwerden der Reichsstände oder Partheyen über das K. G. Verfahren, 3) die bey eben diesen Classen etwa eingekommenen noch unerledigten andern Anzeigen, Vorstellungen u. s. w. 4) Die Erledigung der in den Akten der 1766ger Visitation noch nicht ausgemachten, das K. G. Justitzwesen betreffenden Realien, 5) fernere Abhör der Baurechnung und Verordnung

wegen dessen Vollendung, Transponirung und Reponirung der Akten, 6) das K. G. Policey- und Jurisdiktionswesen, 7) die Tutelarsachen, 8) die Sammlung der dubiorum cameralium, 9) die übrigen Revisionen. Alsdann nach dem Ende dieser Hauptvisitation könnte erst den folgenden Classen eine dauerhafte Instruktion gegeben werden. Biß dahin müste auch die Revision des Concepts der K. G. O. anstehen. Doch würde es nicht undienlich seyn, nach dem Beyspiel der letzten Visitation gleich die eintretende 1te Classe eine Deputation von 4 Assessoren und 2 Prokuratoren niedersetzen zu lassen, welche das auf die K. G. O. schon abgefaßte Gutachten revidirte, und von neuem mit Rücksicht auf die inzwischen ergangenen Reichsschlüsse prüfte, solches sodann der 2 oder 3ten Classe mit ihren Monitis vorlegte, und durch deren Publikation Anlaß gebe, daß mehrere gelehrte Federn ihre Bemerkungen an den Tag brächten, wonach erst nach vollendeter ersten Hauptvisitation an die Sanktioni-

tionirung der neuen K. G. O. mit Ernst Hand angelegt werden könnte.

Im übrigen kommen die Stimmen mehrentheils in den Grundsätzen überein: 1) Daß nach Vollendung der ersten Hauptvisitation die künftigen von 3 zu 3 Jahren von dem Ende der jedesmaligen letzten angerechnet zu veranstalten. 2) Daß aber vor der Hand für die Dauer einer jeden künftigen noch kein Termin bestimmt werden könne, und 3) daß die künftigen Visitationen entweder im Monath May oder zu Vermeidung der Kameralferien im September einzurücken hätten.

§. 269.

Von den Revisionen Beziehungsweise.

Ein weiterer wichtiger Theil der K. G. Visitationsgeschäfte betrift die Erledigung der Revisionen. Da aber dieser wichtigen Materie von den Revisionen die Lehre vom Processe vorausgehen muß, so erspahre ich solche unten für den gehörigen Ort, wo überhaupt von den Rechtsmitteln gegen Reichsgerichtliche Urtheile gehandelt wird.

XI. Kapitel.
Von dem Sitze des Kammergerichts.

§. 270.
Geschichte der Kammergerichtlichen Translokationen von 1495—1530.

Da das Kammergericht von dem Kaiserlichen Hoflager entfernt und an einen bleibenden Ort im Reich verlegt, zugleich aber auch gegen den zu starken Einfluß der Mächtigern gesichert seyn sollte, um dem Zweck einer gleich durchgehenden, geraden und strengen Justitzpflege zu entsprechen, so konnte man keinen bequemern und sicherern Ort dazu wählen, als eine unmittelbare Reichsstadt. Leider war aber im Anfang das neu eingerichtete Dikasterium noch auf einen so schwachen und gebrechlichen Fuß gebaut, und für dessen Erhaltung und Sicherheit noch durch so wenige Anstalten gesorgt, daß man sich nicht wundern darf, wenn dessen erster Aufenthalt noch sehr veränderlich und wandelbar gewesen ist. a) Es wurde 1495 zu

a) Geschichte der Verlegung des K. G. Wetzlar 1770. in Verbindung mit dem K. G. Staatsarchiv.

zu Frankfurth am Mayn eröfnet, und 1497 schon wieder nach Worms verlegt, wo es 1499 wegen Kriegsunruhen und Besoldungsmangel in Stillstand gerathen. Im J. 1500 kam es nach Nürnberg an den Ort des Reichsregiments, und als dieses eingegangen, 1503 nach Regenspurg. Gleich im folgenden Jahre ward es auf den Reichstag nach Augspurg berufen, von wo es 1509 wieder nach Worms, und 1513 wegen des bürgerlichen Tumults auf einige Zeit nach Speyer, nach dessen Stillung aber wieder nach Worms verlegt wurde. Wegen innerlicher Mißverständnisse in dem Collegio aber waren kaum 8 Beysitzer zur Erledigung der Rechtssachen vorhanden. Im J. 1519 gerieth es wegen Sterbensläuften von neuem in Stillstand, und ward 1520 abermahls nach Nürnberg an den Ort des neuen Reichsregiments, um von demselben jährlich visitirt zu werden, verlegt. Mit dem Reichsregiment kam es aber 1524 nach Eßlingen und endlich wegen des Bauernaufstands 1526 nach Speyer, welche Stadt durch die Gesetze für den steten

Sitz

Sitz des K. G. erklärt wurde, b) damit künftighin gelehrte Personen, welche wegen Ermanglung eines bleibenden Orts sich von dem K. G. vielfältig entfernt haben, künftig dabey zu verbleiben bewogen werden mögen. Das K. G. muste sich jedoch 1539. 1543. und 1555. wegen ansteckender Seuchen schon wieder nach Wimpfen, Worms und Eßlingen auf einige Zeit flüchten. Diese öftern Verlegungen veranlaßten die Prokuratoren, darauf anzutragen, daß sie künftig bey vorhabenden Verlegungen auch gehört werden möchten, weil den Ständen an ihren Akten, die sie nachführen müsten, hoch und viel gelegen sey, welches vermöge des Visitationsmemorials von 1556. §. 14. in der folgenden Zeit auch beobachtet wurde.

§. 271.

Fortsetzung,
von 1530 — 1689.
Entfernung von Speyer.

Von gedachter Zeit an hatte nun zwar das K. G. seinen fortdauernden Sitz in der Reichs-

b) R. A. 1530. §. 83. K. G. O. 1555. Theil 2. Tit. 34. §. 1. 2.

Reichsstadt Speyer. Es kam aber mehrmahls und besonders in dem dreyßigjährigen Kriege in den traurigsten Zustand der Unsicherheit, a) und trug daher sowohl auf dem Reichstag, als auch bey den Westphälischen Friedensverhandlungen öfters auf eine Verlegung an. Die mehresten Städte aber, und besonders Frankfurth, wollten sich dazu nicht bewegen lassen. b) Im Westphälischen Frieden wurde daher die weitere Berathschlagung darüber an den nächsten Reichstag verwiesen. Es erfolgte aber in dem R. A. 1654. §. 167. die für das K. G. nicht tröstliche Verfügung: „Daß die Verlegung zur Zeit nicht thunlich sey. Der Kaiser und die Stände wollten aber die Sicherheit des Gerichts und der sämtlichen Kameralpersonen sich dergestalt angelegen seyn lassen,

a) Ueber die traurigen Schicksale des K. G. zu Kriegszeiten müssen überhaupt nachgelesen werden: Freyherrn von Harpprechts urkundliche Nachrichten von des K. G. Schicksalen in Kriegszeiten. Frankf. 1759. 8.

b) Die Schwierigkeiten, welche die Städte der Religionsausübung wegen machten, können ersehen werden aus den Deduktionen in Lünigs Grundveste Europ. Potenzen Gerechtsame Theil 2. n. 61. S. 574.

lassen, und dieselben vermöge der vorigen Ordnungen in des Reichs Schutz und Schirm nochmals aufnehmen, auch alle Churfürsten und Stände, besonders die nächstgesessenen des Orts, wo das K. G. gehalten werde, ersucht und denselben auferlegt haben, durch die in der Reichsexekutionsordnung versehenen Mittel ermeldte Personen bey dem Kaiserlichen und des Reichs Schutz auf alle künftige Begebenheiten zu handhaben, und zu erhalten. Sollten auch künftig, wider verhoffen, neue, nicht vorausgesehene Bewegungen, Kriege, und Fehden im Reich entstehen, so wollte der Kaiser und die Stände sich der Sicherheit des K. G. in Zeiten väterlich annehmen, dessen auch die benachbarten und andern Churfürsten und Stände unverlangt erinnern, besonders aber den Burgermeister und Rath der Stadt Speyer ermahnt haben, daß sie in vorfallenden wichtigen Sachen, woran ihre und des K. G. Sicherheit hafte, mit dem Kameralcollegio vertrauliche Communikation pflegen, es sollte auch über die zwischen den Kameralpersonen und der Stadt Speyer obwaltenden Differenzen, eine

Kaiser-

Kaiserliche Commission nach Benennung beyderseits Confidenten angeordnet und ins Werk gestellt werden u. s. w.„ Allein alle diese Versicherungen des Schutzes, so gut sie auch gemeint waren, konnten das K. G. bey den nachher mit Frankreich wieder ausgebrochenen Kriegen doch nicht schützen. Die Verlegung wurde nunmehr neuerdings aus verschiedenen Ursachen bey dem Reichstag stark urgirt: 1) Das K. G. beschwehrte sich über Eingriffe und unerträgliche Beschimpfungen und Excesse, welche man von der Stadt Speyer gegen des K. G. Privilegien und Immunitäten habe erdulden müssen. Man sollte daher entweder diesen Proceduren steuern, oder das K. G translociren. Die Reichsversammlung trug aber in dem Gutachten vom 23 Jan. 1679 dahin an, daß die schon vorhin zur Untersuchung und Abstellung solcher Gebrechen veranlaßte, aber unterbliebene Commission, endlich vollzogen werden möchte. bb) 2) Wegen der Französischen Kriegsgefahr konnte die Reichsstadt Frankfurth am Mayn 1681 kaum dazu bewogen

bb) v. Pachner Samml. der Reichsschl. Theil II. S. 172.

gen werden, nur einen Theil der Kameralakten und Depositengelder in Verwahrung zu nehmen, und zwar nur mit dem Beding, wenn Kaiser und Reich sie assekuriren wolle, daß sie mit der Reception des Gerichts selbst verschont bleibe. Es erfolgte daher ein Kaiserlich ratificirtes Reichsgutachten vom $\frac{10}{27}$ Nov. 1681 dahin: „Daß ohne den geringsten Zeitverlust die zu Speyer bey ermeldtem Gerichte vorhandenen alten Akten, welche der Zeit nicht in Bewegung oder Relation begriffen, nebst den daselbst in Deposito liegenden Geldern in der Stille einzuladen und nach der Reichsstadt Frankfurth zu Wasser eilfertigst abzuführen, und in Sicherheit zu bringen, die dazu benöthigten Unkosten aber von besagten Depositis nach Proportion zu nehmen, und sich von Reichs wegen gegen die Deponenten so lange zu obligiren sey, biß alle angewandten Unkosten von den Kreißen wieder erstattet werden." c) 3) Es wurde aber auch wegen Translokation des Gerichts selbst ein Reichsgutachten durch das Kaiserliche Commissionsdekret vom 6 May 1684 neuer-

c) v. Pachner a. a. O. S. 336.

neuerdings betrieben, und darin unter andern auch der Beweggrund angeführt: „daß zur Zeit, wie das K. G. nach Speyer verlegt worden, die 3 Bißthümer Metz, Thull und Verdun, auch andere Länder, so seitdem abgekommen, noch zum Reich gehört hätten, und daher Speyer gleichsam in der Mitte des Reichs gelegen, das aber jetzt nicht mehr der Fall sey„; welches durch weitere Commissionsdekrete vom 12 Apr. 1684 und 1 Nov. 1688. abermahls erinnert wurde. d) Die Verhandlungen verzogen sich deßhalben so lange, weil sich die mehresten Städte nicht dazu verstehen wollten. Endlich erfolgte den 2 April 1689 ein Reichsgutachten: „daß kein anderer Interimsort, als Frankfurth ausfindig zu machen sey, jedoch mit der Versicherung, daß gedachtes K. G. länger nicht, als biß nächsten September allda zu lassen, auch die Einnehmung des K. G. der Stadt Frankfurth an ihren Rechten und Gerechtigkeiten und statui in ecclesiasticis et politicis im geringsten nicht nachtheilig seyn, oder darin etwas innovirt werden

d) v. Pachner a. a. O. S. 478. 481. 628.

werden solle"; womit sich jedoch das Reichsstädtische Collegium nicht conformirt hat. e) Allein es kam nicht zur Ratifikation und Vollzug, die Franzosen hatten bald darauf in eben dem J. 1689. die Stadt Speyer gar in Brand gesteckt, daher musten sich die Kameralpersonen flüchten, und man nun den Bedacht nicht bloß auf einen Interims- sondern einen ganz neuen Sitz des K. G. nehmen. Der Kaiser erklärte daher in dem Commissionsdekret vom 10 Sept. 1689: „es stünden der Verlegung nach Frankfurth die Hindernisse im Weg, daß man diese Stadt schon zweymal versichert, sie solle mit Aufnahme des Kameralcollegii nicht beschwehrt werden, und auch sonst der Zustand dieser Stadt und dortiger Gegend, so bewandt sey, daß man nicht sehen möge, wie das K. G. dort bestehen könne, und endlich die vornehmste Ursache einer Interimsverlegung durch die grausame Vertilgung der Stadt Speyer aufgehört habe, daher der Bedacht zu nehmen sey, dem Kaiser

e) v. Pachner a. a. O. S. 668.

ser zu des K. G. beständigen Sitze ein oder mehrere gelegene Oerter ehestens vorzuschlagen."f) Nachdem sich aber die Stadt Wetzlar selbst um die Aufnahme des K. G. beworben, erfolgte den 28 Sept. 1689 ein ferners Reichsgutachten: „daß dasselbige jetziger Zeit, Zustand und Gelegenheit nach in die Reichsstadt Wetzlar noch vor dem Winter zu transferiren sey, jedoch dergestalt, daß bey denjenigen Traktaten, welche man mit gedachter Stadt wegen Reception des K. G. vornehmen werde, neben andern auch das vollständige publicum exercitium aller im Westphälischen Frieden erlaubten Religionen, so lange das K. G. dort subsistiren werde, zugelassen, bey dessen Abzug aber alles in den Stand, wie es dermahlen ist, wieder gesetzt werden solle"; g) welches der Kaiser den 22 October 1689 mit dem Anhang ratificirte: „daß er bereits den Churfürsten zu Mainz und Trier, dem Bischoffen

f) v. Pachner a. a. O. S. 691.
g) v. Pachner a. a. O. S. 693.

schoffen zu Paderborn, Markgrafen zu Brandenburg-Culmbach, Herzog zu Braunschweig-Zelle, und Landgrafen zu Hessencassel, wie auch den Reichsstädten Cölln und Frankfurth aufgetragen, daß sie durch einige nach Wetzlar abordnende Räthe, mit Zuziehung einiger Personen von dem K. G. mit der Stadt alles, was zu dessen schleunigen Wiederaufrichtung nöthig und dienlich erachtet werde, einrichten, und darüber berichten, inzwischen aber, sobald das Vornehmste und Nothwendigste mit der Stadt abgehandelt, daran seyen, damit, ungehindert der biß zum Ende fortsetzenden Traktaten, das K. G. ohne weiters zu warten, die ihme obliegenden Verrichtungen wieder antreten möge". h) Diese Kaiserliche Commission rückte auch wirklich zu Wetzlar ein. Es zeigten sich aber wegen der öffentlichen Religionsausübung und anderer Punkten allerhand Schwierigkeiten, worüber sie den 18 Sept. 1690 an den Kaiser einen Bericht mit Anschluß der Stadt Wetzlar und des K. G. Erklärungen und Gegenerklärungen erstattete,

h) v. Pachner a. a. O. S. 700.

tete, den der Kaiser zu weiterem Gutachten an das Reich gelangen ließ. i)

§. 272.

Fortsetzung
Verträge mit Wetzlar und neue Eröfnung daselbst 1693.

Endlich gaben Burgermeister und Rath der Stadt Wetzlar den 1 und 19 April 1692 weitere ersprieslichere und von dem Kaiser durch ein weiteres Commissionsdekret vom 14 May 1692 dem Reich mitgetheilte Erklärungen von sich, die im wesentlichen auf folgende Puncten giengen: „1) Daß den Katholischen in dem navi der Oberkirche das simultaneum exercitium vollkommen mit Meßlesen, Predigen, Processionen und allen andern Andachten und officiis, und zu dem Ende in specie ein Altar privative, sodann des Evangelischen Predigtstuhls sich mit zu bedienen, zu verstatten.

2) Daß

i) v. Pachner a. a. O. S. 733. Der Bericht mit den Anlagen steht vollständig in Londorps actis publicis Theil 18. S. 524. u. f.

2) Daß den Katholischen der an der Franciskanerkirche gelegene Kirchhofsplatz sobald, und der Antheil Klosters, so von dem Evangelischen Pfarrer besessen werde, wenn zuvörderst ein anderes Pfarrhauß von dem zu hoffenden Beytrag oder Erlassung der Römermonathsgelder erbaut seyn werde, den Patribus Franciscanis abzutreten, der Chor aber und, was die Reformirten an ermeldter Kirche inhaben, denselben alsdann gleichfalls eingeräumt werden solle, wann ermeldte Reformirte zu einer besondern Kirche gelangen werden, vorbehältlich jedoch, daß gedachter Kirchhofsplatz zur Begräbniß nicht gebraucht, auch etwas davon zur Erweiterung der Straßen gelassen, übrigens aber von den Patribus Franciscanis mit einer Mauer umgeben werde. 3) Man erbiete sich, zur Anricht- und Bestellung Katholischer Schulen die Patres Societatis einzunehmen, so viel zu Bestreitung dergleichen Schulen ad Dialecticam sive Logicam inclusive nöthig, samt ihrem Rectore, Praefecto und andern Patribus, wie es bey dergleichen Collegiis gebräuch-

bräuchlich und die Stadt Speyer hiebevor auch zugegeben. 4) Für die Schulen, auch für die Patres Societatis zur Kirche und Wohnung wolle die Stadt ermeldten Patribus den sogenannten Arnspurgerhoff frey und unentgeldlich nicht nur überlassen, sondern auch weil dem Vernehmen nach selbiger zu solchem Bau nicht räumlich genug, die Bürger dahin disponiren, daß die nächst angelegenen Gärten und 3 Häußer den Patribus Societatis nach Verlangen iusto pretio zu Kauf gegeben werden möchten, oder aber, da gedachter Hof den Patribus nicht anständig seyn sollte, cedire ihnen die Stadt die Walpurgis Kirche, wozu sie die Patres dann die daran liegenden deutschen Ordens- und Stiftischen Gärten nach Belieben kaufen und acquiriren mögen. Falls nun die Patres eines von diesen beyden erwählen, behielte die Stadt das andere zu ihrer noch aufzubauenden Evangelischen Kirche oder anderer Nothdurft für sich allein. 5) Die Stadt wolle auch nicht hindern, daß von den Katholischen öffentliche Processionen ausser der Kirche durch die Stadt

und Straßen ohne Ausnahm, und ausserhalb durch das Feld mit Umtragung des Venerabilis und Reliquien in diebus Rogationum und aller andern Orten, wie es die Katholische Kirche insgemein instituire, und zu thun pflege, oder die geistliche Katholische Obrigkeit particulariter anzuordnen, für gut finden werde, gehalten, und dabey laut gesungen, musicirt, auch etwa der Seegen mit dem Venerabili an Katholischen Häußern gegeben werde. 6) Es könnten auch Katholische Kranke, oder die es sonst nöthig haben, selbige logiren bey Katholischen, oder andern Religionsverwandten, von den Katholischen Pfarrern, oder den Patribus Societatis oder Franciskanern providirt, und zu dem Ende das Venerabile und sacrum oleum bey Tag und Nacht öffentlich auf den Straßen mit oder ohne Geläut, den Kranken ungehindert zu- und zurückgebracht werden, es hätten dann die Evangelischen zur selbigen Zeit oder bey diesem und im 5ten Punct angeführten actibus das Geläute selbst vonnöthen, oder wären in der Kirche im Gottesdienst begriffen. 7) Es sollten auch Katholische

lische Malefikanten, so zum Tode verurtheilt, und auszuführen wären, in und ausser dem Kerker durch Katholische Priester und Religiosen ohne Aufdringung Geistlicher von anderer Religion, mit den heiligen Sakramenten versehen, biß zur Richtstatt und Exekution begleitet, auch dabey Katholische Gebethe öffentlich und ohne Hinderung vorgesprochen werden mögen. 8) Es sollten zwar die Patres Societatis für sich des iuris civici als cives honorarii geniessen, im übrigen aber samt ihren Kirchen, Collegio, Kloster, Wohnungen, Haußgarten und Stallungen in Civil- und Criminal-Personal- und Realfällen a iurisdictione magistratus tam ecclesiastica, quam territoriali frey und exemt seyn, und aller derjenigen Freyheiten, Exemtionen, Immunitäten und Privilegien vollkommen geniessen, wie dieselbe den Katholischen Geistlichen insgemein, oder jedem Orden, und Dero Kirchen, Collegien, Klöstern, und Wohnungen in specie in den canonischen Rechten und Constitutionibus Pontificiis zugelegt, und vergünstigt worden. 9) Die Geistlichen sollten auch für ihre Per-

son sowohl, als ihre Kirchen, Collegien, Klöster und Wohnungen, mit einigen Personal- Real- oder andern Kosten, ordinairen, oder extraordinairen Contributionen, Reichs- Türken- Brand- und allen andern Steuern, Schatzungen, Accisen, Zoll- Weg- und Pferdgeld, oder andern dergleichen Auflagen nicht beschwehrt, sondern von allem dem frey und entledigt seyn und bleiben, hingegen aber dieselbe keine Unterschleife und Trafiquereyen mit Kaufen oder Verkaufen treiben. Doch, wenn die Geistlichen neben den Kirchen, Collegien, Wohnungen, anliegenden Garten, einige liegende schätzbare, bürgerliche, in dem Städtischen oder andern Territorio, und zum Steuerstock gehörige Güther ferner kaufen, oder sonst überkommen sollten, so hätten solche Güther (ausser einem in der Stadt liegenden Gemüß- oder Krautgarten, so denselben zu ihrem unentbehrlichen Behuf neben ihrem Kloster und Wohnungsgarten gleichfalls ohne Schatzung oder einiger andern Last frey zu lassen) einen, wie den andern Weg in der Schatzung zu bleiben, und die Geistlichen, doch, daß sie hierunter

vor

vor andern nicht gravirt werden, davon die Gebühr und Contribution zu entrichten. 10) Die Patres Franciscani dürften auch zu ihrem benöthigten Unterhalt in der Stadt öffentliche Allmosen bitten und sammeln. 11) In der Stadt Spithal sollten ohne Unterschied sowohl die Katholischen als Evangelischen eingenommen werden, und einerley Verpflegung zu geniessen haben. 12) Die Katholischen Kameralen sollten an den, nach dem neuen Kalender fallenden Feyer-Bet-Fast- und Abstinenztägen nicht gehindert, noch ihnen zugemuthet werden, bey den Feyertägen des alten Kalenders gleichfalls zu feyern, sondern vielmehr in selbigen, gleich andern Werktägen, ihre Gewerbe- und Handarbeit in- und ausserhalb der Stadt treiben, und fortsetzen, auch hiezu Katholische Arbeitsleuthe, Burger oder Fremde in solchen Fällen, so in den Kameralhäußern verrichtet werden können, einstellen und brauchen und daran durch Verschliessung der Porten (ausser des allgemeinen Buß-Fast- und Beth-Tages auf Jacobi, an welchem alle Porten verschlossen bleiben,) oder sonst auf

einige

einige Weise nicht gehindert werden dürfen, was aber in der Bürger Häußer verfertigt werden könne, werde solches nicht weniger den Burgern oder andern zur Kammer nicht gehörigen Personen für sich zu arbeiten verstattet. 13) In causis matrimonialibus et mere ecclesiasticis, Katholische betreffend, werde sich der Magistrat einiger Jurisdiktion nicht annehmen, sondern selbige mit allen bey den Katholischen gewöhnlichen Ein- und Zugehörungen dem Herrn Dioecesano, und dessen verordneten Commissarien überlassen, und daran weder directe noch indirecte einige Verhinderung geschehen lassen. Daferne aber Evangelische und Katholische zusammen verheyrathet, und der reus oder rea Evangelisch oder Reformirt, so bleiben dem Stadtmagistrat alle Cognition und Jurisdiktion, ingleichem auch alle Strafen wegen frühen Beyschlafs oder anderer Excesse, sie mögen von Katholischen, Evangelischen, oder Reformirten geschehen. 14) Die zur Erbauung der Kirchen und anderer Geistlichen Häußer allerseitiger Religionen erforderten Spesen wären aus

dem

dem vom Reich erwartenden Beytrag zu nehmen. 15) Obige Puncten (ausser des Franciskaner Chors, wie auch des von dem Oberpfarrer besitzenden Flügels am Kloster, deren Abtretung auf die conditionirten Eventus ausgestellt bleibe) sollten lediglich ohne Condition, als z. B. biß etwa noch eine Evangelische Kirche erbauet, auch ohne Anstand und Aufschub, oder sub praetextu des gegen Verhoffen etwa nicht vom Reich erfolgenden Reichsbeytrags oder sonst durch einige Vorfallenheit nicht gehindert, noch verzögert, sondern wenn das K. G. eröfnet, sogleich wirklich respective abgetreten, und gestattet werden. Der Magistrat wolle auch ein beständiges scharfes Aufsehen haben, daß die Katholischen gegen obige Puncten nicht beleidigt, noch beschwehrt, noch Katholische Geistliche, Patres Societatis, oder Franciskaner im Meßlesen, Predigen, und andern Katholischen in den Kirchen öffentlich celebrirenden Funktionen durch einkommende Leute anderer Religion gestört, oder sonst von selbigen einige Insolenz oder sonstige Unehrerbietigkeit in Kirchen getrieben, oder sonst die Geist-

Geistlichen auf den Strassen beschimpft oder verspottet werden. 16) Die Stadt hingegen lebe der Hofnung, die Katholischen werden daran seyn, daß der Churfürst von Trier den Evangelischen in navi der obern Kirchen die Stunden vermehren, und zulassen möge, den Gottesdienst an statt, daß er bißher nach 7 biß gegen 9 Uhr gehalten worden, nunmehr von ½ 7 Uhr biß vollkommen 9 Uhr Vormittags, dann, statt, bißher von 11 biß 2 Uhr, nunmehr von 12 biß vollkommen 3 Uhr Nachmittags zu verrichten. 17) Sollte die Stadt über kurz oder lang ihren Bürgern oder Beysassen Reformirter Religion zulassen, daß sie auf der Lutherischen Feyertäge ihrer Arbeit öffentlich, oder in ihren Häusern abwarten mögen, so soll dieses, oder was die Stadt ermeldten Reformirten ferner zu guten gedeihen lasse, den Katholischen Bürgern oder Beysassen gleichfalls gegönnt werden. 18) Sollte aber das K. G. über kurz oder lang von Wetzlar wieder entfernt werden, so sollte die Stadt an diese Erklärung nicht weiter gebunden, und alles wieder in den vorigen Stand restituirt, und gestellt werden.

den. a) Es erfolgte sofort ein Kaiserliches Reſcript vom 28 Merz 1693, worin dem K. G. die Wiedereröfnung zu Wetzlar aufgegeben, und welches zugleich dem Reich durch ein Commissionsdekret vom 4 May gedachten Jahres mitgetheilt worden. b)

§. 273.

Weitere Translokationsdrohungen und abermahlige Klagen gegen Wetzlar, sammt deren Beseitigung.

Kaum war aber das K. G. zu Wetzlar eröfnet und neu eingerichtet, so entstunden auch da wieder Klagen und Beschwerden des K. G. wider die Stadt, welche auch in der folgenden Zeit öfters urgirt worden. I. Die zuvor angeführten Magistratischen Verwilligungspuncte giengen, wie schon im ersten Theile am gehörigen Ort bemerkt worden ist, nicht durchgehends in Erfüllung, und man entschuldigte sich, daß zu diesen Magistratischen Verwilligungen, die doch von so großer Importanz wären,

a) v. Pachner a. a. O. S. 742. u. f.
b) v. Pachner a. a. O. S. 751. u. f.

wären, von der Bürgerschaft selbst die Einwilligung nicht ertheilt worden sey. Ueberhaupt wird jeder, der die angeführten Puncten überlegt, bemerken, daß die Katholische Geistlichkeit in denselben ihre Rechte auch über den Hauptzweck und die Grenzen eines freyen öffentlichen Gottesdienstes hinaus etwas zu weit auf andere bloß politische und in die bürgerliche Nahrung einschlagende Gegenstände zu erstrecken gesucht habe, welches dem ganzen Inhalt nach, von den dabey den Ton angebenden Jesuiten am stärksten betrieben wurde. Man kann daher leicht begreifen, warum damahls andere Reichsstädte so viele Schwierigkeiten machten, das K. G. aufzunehmen, und es läßt sich zugleich daraus erklären, warum man in der Folge selbst Katholischer Seits auf einigen der angeführten Puncte nicht ganz strenge beharren, und manches davon nicht zur Ausübung kommen konnte, worüber hernach allerley Streitigkeiten zwischen dem Katholischen Theil des K. G. und der Stadt Wetzlar entstunden. a)

II.

a) Beweiß der verbindlichen Städtischen Zusage der vollständigen Katholischen Religionsübung 1772.

II. Was besonders aus der Verschiedenheit des Kalenders und den Processionen in der Folge von Zeit zur Zeit für Irrungen entstanden, ist bereits an den gehörigen Orten erläutert worden.

III. Das Policeywesen war von Anfang her ein Gegenstand mannigfaltiger Irrungen zwischen dem K. G. und Stadtmagistrat. Um solche beyzulegen, kam unter Vermittlung der vorletzten Visitation den 19 December 1713 zwischen dem K. G. und dem Stadtmagistrat zu Wetzlar ein Vergleich dahin zu Stande. „1) Es sollte ein gemeinschaftliches Policeycollegium von 2 K. G. Assessoren und 2 Prokuratoren auf der einen, sodann von den Stadtsyndicis und 4 Mitgliedern des Stadtmagistrats auf der andern Seite, angeordnet, und selbiges mit vollkommener Auctorität und Gewalt versehen werden, alle vorkommenden, zum Policeywesen gehörigen Sachen zu berathschlagen, zu beschließen, und zu verkündigen, und durch hinlängliche Mittel zu exequiren. 2)

Dieses Collegium sollte wöchentlich ein oder zweymal in einem von dem Magistrat dazu angewiesenen verschlossenen Zimmer zu bestimmten Stunden zusammenkommen, und das nöthige berathschlagen und beschliessen. 3) Die Proposition und Direktion in diesem Collegio sollte wöchentlich alternatim den von dem K. G. und dem Stadtmagistrat verordneten Personen zustehen, es sey dann, daß beyde Herrn Assessoren oder einer von denselben persönlich beywohnte, welchenfalls solche das Direktorium zu führen hätten. 4) Man werde auch dahin bedacht seyn, daß unter den Mitgliedern des gedachten Collegii keine zwiespaltigen Meynungen in gemeinnützlichen Dingen entstehen, sondern alles unanimi consensu und nach genugsamer Ueberlegung geschlossen werde, daferne aber in einem oder dem andern Falle verschiedene Meynungen entstehen sollten, so sey der Schluß nach den mehrern Stimmen zu machen, wie man dann nicht vermuthen wolle, daß von Seiten des Magistrats leere Vertröstung guter Anordnungen geschehen seyn, und durch bloße Widersprechung der zum Collegio verord-

verordneten Rathspersonen das gute werde verhindert werden, welchen unverhoften Falls man sich von Seiten des K. G. die Gebühr vorbehalten haben wolle. 5) Dieses Policeycollegium hätte vor allen Dingen diejenigen Anstalten, so bey gefährlichen Krankheiten nöthig, zu beschließen und zu exequiren, und alles übrige im Policeywesen vorfallende zu veranstalten. 6) Dasselbe habe auch zu betrachten, daß den Beschwerungen der Burgerschaft wider einige K. G. Prokuratoren, Kanzleypersonen und deren Angehörige wegen der sich anmaßenden Wirthschaft, Gasthaltens, Weinschenkens oder anderer zum Nachtheil gemeiner Stadt Aerarii treibenden bürgerlichen Gewerbe abgeholfen, und sie zu Beobachtung obberührter Reichsconstitutionen angewiesen, hingegen dieselben auch bey ihrer Freyheit erhalten werden. 7) Dieses Collegium habe sich aber auch keiner andern Jurisdiktion anzumassen, sondern die zum Policeywesen nicht gehörigen Dinge an die gehörigen Orte zu verweisen". b) Es hatte aber nachher dieses gemeinschaftliche Policey-

b) v. Pachner Theil IV. S. 76 u. f.

licencollegium keinen dauerhaften Bestand. Auch in neuern Zeiten und besonders in mehrern Reichstagsabstimmungen von 1785. in der Kameralbausache wurde daher auch verschiedentlich geäussert, daß die Abstellung der Policeygebrechen ein mit der Haußbausache wesentlich verbundener Gegenstand sey, und eines mit dem andern seine Erledigung erhalten sollte. bb)

IV. Besonders hat die Immunität der Kameralpersonen von allen Abgaben schon manche Streitigkeiten veranlaßt. Manche derselben entzogen sich in ältern Zeiten auch den Realabgaben, die sie von ihren auf dem Städtischen Gebieth besessenen Grundstücken schuldig waren, und musten, wie schon im ersten Theil am gehörigen Ort bemerkt ist, durch wiederhohlte K. G. Verfügungen zur Einhaltung der Ordnung angewiesen werden. Auf der andern Seite fehlte es aber auch nicht an Beschwerden gegen den Stadtmagistrat, als

ob

bb) Reuß Beyträge Theil III. S. 298.

ob zuweilen in Repartition solcher Grundsteuern Ungleichheiten vorgefallen wären.

V. Die K. G. Visitation von 1707. führte in ihrem Schlußberichte vom 18 December 1713 eine ganze Reihe von Beschwerden gegen die Stadt Wetzlar an, wegen welcher sie neuerdings auf die Translokation des Gerichts, und zwar zu besserm Unterhalt der Kameralpersonen, wo möglich, an einen mit schiffreichen Wasser versehenen Ort antrug. Denn 1) es ergebe sich wegen Haltung des Gottesdienstes ein Hauptmangel, daß beyde Religionen zu abgetheilten Stunden sich einer Kirche bedienten, folglich in Verrichtung der Andacht eine der andern beschwehrlich falle. 2) Die Schulen seyen wegen Abgang des dazu erforderlichen Unterhalts, bey beyden Religionen so schlecht bestellt, daß der Kameralpersonen Kinder in ihrer Jugend der Gebühr nach nicht unterrichtet, sondern zu frühzeitig zu der Eltern schweren Last in andere Orte mit großen Unkosten verschickt werden müsten. 3) Das Gerichtshaus sey sehr

schlecht, und ausser dem untersten Stock ein von Holz und Leimen aufgerichteter Bau, worin zur sichern Verwahrung der Akten keine Gewölber vorhanden, und daher bey entstehendem Brand wegen der hin und wieder in der Stadt sich noch befindenden Strohdächer und ermangelnden Brandmauern nicht nur der K. G. Personen Privatwohnung, sondern auch das Reichsarchiv selbst einer beständigen Feuersgefahr unterworfen wäre. 4) Es beginne auch allgemach der Holzmangel wegen abgehender genugsamer Zufuhr einzureissen. 5) Der dortige gemeine Pöbel wäre mehrentheils sehr unbändig, dem auch um so weniger zu steuern, da der Magistrat nicht allezeit im Stande seye, seinen Verordnungen den gebührenden Nachdruck zu geben. c)

Es ist auch vom K. G. ein großer Theil dieser Klagen nachher mehrmahls und besonders in einem Bericht 27 Jun. 1733, um vor Erbauung eines neuen Kameralhauses der Abstellung der Gebrechen wegen gesichert zu seyn, wieder-

a) v. Pachner a. a. O. S. 11.

wiederhohlt, und um Translokation des K. G. angesucht worden. Besonders aber, als sich während der letzten Visitation der bekannte Vorfall mit Störung einer Katholischen Procession 1770 ereignete, welcher schon im ersten Theile erzählt ist, äußerte der Kaiser in einem Rescript an seine Commission, welches zum Protokoll kam: „Was den angezeigten Vorfall wider Magistrat und Bürgerschaft der Stadt Wetzlar betreffe, werde der Kaiser von Amtswegen das vorkehren lassen, was die Gesetze, Reichsschlüsse und jeden Theils Gerechtsame erfordern, um dadurch Ruhe und Frieden im Reich, sonderlich an dem Wohnsitze des K. G. zu erhalten. So viel hingegen das Suchen der Translokation belange, so sey sowohl bey der vorigen ausserordentlichen K. G. Visitation nach Inhalt der damaligen Instruktion, und des förmlich erstatteten Hauptberichts darauf bereits der Bedacht genommen, als auch hernach von dem K. G. solches Begehren mehrmals angebracht worden, daß daher der Kaiser dieses Reichsgericht nach befindenden Umständen zu seiner bessern Versorgung nicht enthört lassen könne. Wie aber die dazu

anführenden Ursachen eine reife Erwägung und genaue Prüfung an Ort und Stelle erforderten, so habe der Kaiser das gesammte K. G. angewiesen, die Sache in gemeinschaftliche Berathschlagung zu nehmen, sofort an die Kaiserliche Commission und Visitationsdeputation seinen Bericht zu erstatten, als welche sofort an den Kaiser ein umständliches Gutachten abzulassen habe, um demnächst die weitere Entschließung mit dem Reich vergleichen und treffen zu können". d)

So traurig aber auch die ältern Schilderungen von dem Aufenthalte des K. G. und den daraus entstandenen Collisionen lauten, so vieles scheint sich doch in neuern Zeiten gebessert zu haben, und die billige Schilderung, die schon der verdienstvolle K. G. Assessor v. Ludolf zu seiner Zeit von Wetzlar gemacht hat: Prospectus est amoenus versus aquas, valles, prata et silvas vicinas. In omnibus, quae ad victum sunt necessaria, defectum non sentimus, pretio non leviquidem,

d) Or. Br. Theil 2. S. 53.

dem, sed tamen huc usque tolerabili. Si qui sunt vel urbis vel ordinis politici defectus, cogitandum est, omnia emendari non posse, aliqua non aliter, quam cum tempore. Consuetudine multa fiunt tolerabiliora. Nulla est tam commoda urbs, quin sit incommoda, quam quis inhabitat invitus" e) scheint heutzutage noch in weit höherem Grade statt zu finden. Da es auch in unsern Zeiten mit Erbauung eines neuen Kameral- und Archivgebäudes fast schon bis zur gänzlichen Vollendung gediehen ist, so wird wohl künftig von Translokation des K. G. an einen andern Ort schwehrlich weiter die Rede seyn.

§. 274.

K. G. Archiv.

Das Archiv des K. G. befindet sich zwar, seit Verlegung des Gerichts nach Wetzlar, in eben

e) Colloquia famil. de Statu Cam. iud. Colloqu. 3. p. 71. sqq.

eben dieser Stadt und steht, wie schon im ersten Theile am gehörigen Orte erläutert ist, unter der Aufsicht der Leser. Allein die ältern Akten sind auf eine sehr traurige Art zum Theil in mehrere Orte zerstreuet, und theils deßwegen, theils wegen Ermanglung eines hinlänglichen und dauerhaften Archivgebäudes noch nicht vollständig zusammen gebracht worden. 1) Als 1681. der Stadt Speyer eine französische Invasion bevorstund, wurde ein Theil der Akten vermöge des schon oben angeführten Reichsschlußes nach Frankfurth am Mayn in Verwahrung gebracht. Nachdem das Gericht nach Wetzlar verlegt wurde, trug das K. G. öfters auf die Transportirung dieser Akten von Frankfurth nach Wetzlar an, a) und eben dieses wurde durch den R. S. vom 13 Jun. 1729. verordnet. Es erfolgte aber zum Theil erst im J. 1752. b) 2) Ferner wurden den 15 Nov. 1688, als Speyer von den Franzosen occupirt war, die noch übrigen Akten

a) Bericht des Kanzleyverwalters Tresanus an den Churfürsten von Mainz d. d. Wetzlar 17 Jul. 1728. in Fabers Staatskanzley Theil 53. S. 625.

b) *Tafinger* §. 335.

Akten von denselben eingepackt und nach Straßburg transportirt, weil sie darin wichtige Urkunden, die occupirten Elsaßischen Lande betreffend, zu finden glaubten. Das K. G. gab sich zwar gleich damahls durch ein an den König von Frankreich selbst erlassenes Schreiben alle Mühe, die Verabfolgung dieser Akten von Straßburg zu erhalten. Es wurden auch nach geschlossenem Ryswickischen Frieden an einen nach Straßburg abgeordneten Protonotarium 500. Verschläge mit Akten verabfolgt. Die Franzosen behielten aber 12 Verschläge, und alle Akten, welche die Pfalz und das Elsaß betrafen, unter dem Vorwand zurück, daß ihnen zuvor die zu Frankfurth liegenden die Bißthümer Metz, Tull und Verdun betreffenden Akten ausgeantwortet werden müßten. Die vorletzte Visitation äusserte in ihrem Bericht vom 18 Dec. 1713: „Nachdem bey ihr erinnert worden, daß die von den Franzosen aus Speyer nach Straßburg 1689 weggeführten Kameralakten wieder zur Hand gebracht werden möchten, so stelle sie dem Kaiser anheim, wie es demselben gefällig sey, solches

ches bey den damaligen Friedenstrakten, besorgen zu lassen.„ Allein alle Bemühungen, diese noch rückständigen Akten wieder zu erhalten, sind bißher vergeblich gewesen. c) 3) Einige der geflüchteten Akten wurden nachher nach Aschaffenburg transportirt, wo sie noch biß daher aufbewahrt worden sind. Wenn eine Parthey dergleichen zu Frankfurth oder Aschaffenburg befindliche Akten einzusehen nöthig hat, so meldet man sich bey dem Kanzleydirektor, welcher alsdann auf Kosten der Parthey einen Leser dahin abordnet, um solche daselbst aufzusuchen und nach Wetzlar transportiren zu lassen, welches mit großer Mühe und Kosten verbunden ist. d)

§. 275.

Kameralhauß- und Archivbau.

Unter die hauptsächlichsten Wünsche des K. G. gehörte seit dessen Verlegung nach Wetz-

c) Freyherr v. Harpprecht von des K. G. Schicksalen zu Kriegszeiten S. 152 u. f. Mosers Justizverf. Theil II. S. 441 u. f.

d) L. B. *de Cramer* Tom. V. Obs. 1337.

Wetzlar die Errichtung eines neuen Kameral- und dauerhaften Archivgebäudes.

Bey der Verlegung des K. G. nach Wetzlar wurde demselben das dortige alte Rathhauß zum Gebrauch eingeräumt, worin es von 1693 in den folgenden Zeiten seine Sessionen gehalten, und auch die Kanzley und Leserey befindlich war. Allein der baufällige Zustand dieses Gebäudes erweckte schon die Aufmerksamkeit der vorletzten Visitation, welche in ihrem Bericht 1713 dieses als eine Miturſache anführte, das K. G. an einen andern Ort zu verlegen. Daher erklärte der Kaiser in dem Commissionsdekret 24 May 1719: „Daß, da von der Visitation für eine unvermeidliche Nothwendigkeit angesehen worden, entweder das K. G. zu verlegen, oder wenigstens zu Wetzlar ein besseres Unterkommen für die dazu gehörigen Personen und besonders eine sichere Verwahrung der Akten, und Erbauung eines Gerichtshauſes, samt dazu gehörigen Gewölbern, zu verschaffen, der Kaiser ein Gutachten erwarte: wie, wohin, und mit welchen Mitteln eines oder das andere zu bewirken

ken sey"? Endlich wurde in dem Kaiserlich ratificirten Reichsgutachten $\frac{13 \text{ Jul. } 1729.}{5 \text{ Oct. } 1731.}$ beschlossen:„Es sey für eine Reichsgemeinsame Nothwendigkeit angesehen worden, nicht allein die zu der Partheyen unersetzlichem Schaden zu Frankfurth und andern Orten in schlechter Verwahrung und gleichsam halb vermodert liegenden Akten nach Wetzlar zu transferiren, sondern auch daselbst ein neues Gerichtshauß mit feuerfesten Gewölbern zu erbauen, zu welchem Ende ein Römermonath von Reichswegen also und dergestalt zu verwilligen, daß derselbe a die ratificationis innerhalb 3 Monathen dem Magistrat der Reichsstadt Frankfurth am Mayn zu bezahlen, und der Bau nicht eher, als biß der Stände Reichscontingent an diesem Römermonath wenigstens grösstentheils wirklich eingegangen, anzufangen, der Magistrat zu Wetzlar aber auch des vom K. G. jährlich ziehenden Nutzens und grosser Consumtion halber, sich zu einem Beytrag zu bequemen anzuerinnern wäre". Im J. 1732 ergieng zu dessen Bezahlung ein K. G. Collegialschreiben an alle Stände des Reichs, und

das

das Anerbieten des Bischofs zu Bamberg und Würzburg, den Obersten, Neumann, auf seine Kosten an den Wohnsitz des K. G. abzuordnen, um daselbst den Ort zum neuen Bau auszusehen und einen Riß darüber zu fertigen, wurde vom K. G. angenommen. Dieser kam 1732. an, und wählte hiezu in Gegenwart zweyer Assessoren den Platz hinter des Assessors v. Ludolf Hauße mit dem Beysatz, daß zwey Häußer auf dem Kornmarkte zur Abfarth abgebrochen werden möchten. Nun wurde zwar 1732 und 1733 mit der Zahlung des Römermonaths ein Anfang gemacht, aber damit, der von dem K. G. erlassenen wiederhohlten Verordnungen ungeachtet, in der Folge wieder inne gehalten. Das K. G. bath den 28 Febr. 1738 den Kaiser und das Reich um ein Excitatorium an die säumigen Stände, und erließ an Churmainz eine Vorstellung um Verordnung eines Architekts, worauf der B. v. Ritter dahin gesandt wurde, der einen kostbaren Riß verfertigte. Die Stadt Wetzlar erboth sich 1738 zu Abtretung der Walpurgis-Kirche und Anschaffung der dazu nöthigen

Gründe

Gründe des deutschen Ordens- und Probsteygartens, erwirkte hiezu den Consens des deutschen Ordens und schloß darüber eventualiter einen Tauschcontrackt mit dem Deutschordensverwalter ab. Die Stadt brachte auch 1739 einen andern Platz hinter des Assessors von Ludolf Hauße in Vorschlag, wobey aber die Majora des Kammercollegii den Deutschordensplatz vorzogen. In einem Gutachten des Assessors v. Brand wurde dahin angetragen, entweder Churtrier zur Ueberlassung des Stiftsgartens zu bewegen, oder das K. G. zu translociren. Den 21 May 1740 schlug die Stadt einen Platz an der Straße am Oberthor vor, dessen Anschaffung auf 12000 fl. zu stehen kommen würde. Das K. G. kam bey dem Kaiser und Reich abermahls ein, und verlangte einen Architekt, die Bezahlung der rückständigen Gelder des verwilligten Römermonaths und einen weitern Römermonath, welches Ansuchen 1751 wiederhohlt wurde. Zur Beförderung dieser Puncten ergieng auch den 24 Jul. 1752 und 19 Merz 1753 ein K. G.

Schrei-

Schreiben an Churmainz, und ein neues Vorstellungsschreiben an den Kaiser, welches so viel wirkte, daß der Kaiser in einem Circular durch seine Minister im Reich diesen Punct empfehlen ließ, so wie auch den 17 Jul. 1753 zur Beytreibung der alten Rückstände und Verwilligung eines neuen Römermonaths ein Kaiserliches Commissionsdekret an den Reichstag ergieng, wordurch wenigstens bewirkt wurde, daß verschiedene Gelder des verwilligten Römermonaths eingiengen. Es wurde auch gegen Ende des Octobers 1753 von Churmainz der Ingenieur und Oberstlieutenant von Thomas abgeordnet, welcher den Platz der St. Walpurgis-Kirche und einen Theil von den Stiftsgütern und dem Fabrischen Hauße, nebst dem Deutschordensgarten ausersah, den Riß fertigte, und auf das gesamte Bauwesen einen Anschlag 108356 fl. machte, welches dem Kaiser in einer neuen Vorstellung den 27 Jan. 1755 vom K. G. vorgelegt wurde. a) Indessen

a) Die ältere Geschichte des Kameralbauwesens ist ausgeführt in v. Balemanns Anmerk. zu den V. E. S. 592. u. f.

dessen waren zwar die Gelder des verwilligten Römermonaths bey weitem noch nicht eingegangen. Der Fond vermehrte sich aber dardurch, daß ein Theil der eingegangenen Gelder verzinßlich angelegt worden war.

Weil nun aber das alte Kameralhauß immer baufälliger wurde, und das K. G. keinen sichern Aufenthalt mehr darin hatte, so erkaufte dasselbe inzwischen 1756 das von Borie-sische Hauß und 3 weitere Gebäude, und ließ solche zum einstweiligen Gebrauch für das Collegium und die Kanzley einrichten. Der sowohl hiezu, als zu andern Ausgaben gemachte Aufwand kostete die Baucasse biß zum J. 1768 eine Summe von 32973 fl. 35 kr. so daß der ganze Cassenvorrath nur noch in 1743 fl. 16 kr. bestand, welche Summe sich jedoch nachher durch eingegangene weitere Zahlungen und erhobene Haußzinße wieder vermehrte. Das K. G. bath daher in einem den 1 Jul. 1765 an den Kaiser erstatteten Bericht abermahls um Verwilligung eines zweyten Römermonaths, worauf aber nichts erfolgte. Endlich erboth sich die Gelegenheit zu Erkaufung des

Gräf-

Gräflich-Virmontischen Haußes, welches ehmahls Gräflich-Ingelheimische und nachher zur Gräflich-Virmontischen Erbschaftsmasse gehörige, zuletzt aber von dem Herrn Präsidenten Grafen von Bassenheim bewohnte Gebäude deßwegen am tauglichsten schien, weil die Einrichtung zu 25 Beysitzern, und die Unterbringung der Leserey und Akten einen großen Raum erforderte. Es liegt an der Lahne, und ist also destomehr vor dem Feuer gesichert. Man machte die nöthigen Risse und Ueberschläge. Das K. G. legte beyde Vorschläge, nemlich entweder zu einem neuen Bau, oder zu Erkaufung des Virmontischen Hauses, dem Kaiser und Reich den 28 April 1780 vor. Es wurde aber dieser Bericht erst durch ein Kaiserliches Commissionsdekret den 25 Febr. 1783 an die Reichsversammlung gebracht, und die Berathschlagungen darüber wurden durch die damalige bekannte Unthätigkeit des Reichstags verzögert. Das K. G. schritt daher unter vermutheter Kaiserlicher und Reichsgenehmigung schon vorher für sich selbst zum Kauf des gedachten Hauses um 6599 fl. und verkaufte dagegen durch Versteigerung die

vorhin inne gehabten Gebäude, woraus 13934 fl. erlöst worden. Das K. G. erließ den 17 May 1782 einen gemeinen Bescheid an die Prokuratoren, die Bezahlung der Römermonathlichen Rückstände zu betreiben, und erstattete von dem ganzen Vorgang den 13 Jul. und 21 Aug. 1782 die weitern Berichte. Man fieng mit dem Bau an. Die K. G. Gebäude wurden 1782 ausser dem Audienzsaal ganz fertig, so daß solches im November gedachten Jahrs bezogen werden konnte. Auch an dem Archivhaußbau wurde der Anfang gemacht. Aber die Hofnung, die Rückstände zu erhalten, schlug fehl. An der auf 31662 fl. 51 kr. sich belaufenen Summe waren kaum 360 fl. eingegangen, und doch waren in der Baucasse nur noch 3000 fl. übrig. Das Kammergericht erstattete daher, den 16ten Januar 1783 den weitern Bericht an den Kaiser, betrieb darin auch die Römermonathlichen Rückstände, und schlug die aus den alten, zu Capital angelegten Depositengeldern gefallenen Zinße von mehr als 20000 fl. zum Fond der künftigen Unterhaltung der Gebäude

vor,

vor, da solche Gelder auf erlassene Ediktalcitationen von niemanden reklamirt worden. Auch wird darin eines Beytrags gedacht, wozu das Gericht den Magistrat zu Wetzlar anhalten werde, da solcher seine alten Gebäude zurückerhalten, und wenigstens den Platz zu einem neuen Kameralhaus herzugeben verbunden seyn würde. Indessen wurde aber wegen ermangelnden Geldes der Bau des Audienzsaals und Archivs eingestellt. Es folgten weitere Berichte den 29 Merz 1784 und 15 Febr. 1785 daß von den weiter eingegangenen Rückständen und von dem Wetzlarischen Beytrag von 3000 fl. zwar die äusserliche Bewerfung des Gebäudes und die innere Einrichtung des Audienzsaals, von dem Archivbau aber nur der erste Stock habe vollendet werden können. Endlich erfolgte ein Reichsgutachten den 22 Apr. 1785 dahin: 1) Es wäre zu wünschen gewesen, daß vorher das K. G. des Kaisers und Reichs Entschließung über den Ankauf und Erbauung gedachter Gebäude erwartet hätte. 2) Zugleich wurde das

K. G. erinnert, unter Zuziehung bauverständiger Männer den erforderlichen Bedacht auf die nöthigen Eigenschaften eines dauerhaften und besonders wegen dem Archiv feuerfesten und vor Feuchtigkeit bewahrten Gebäudes zu nehmen. Es wird darin ferner 3) die Bezahlung der Rückstände anempfohlen, und 4) dem K. G. der fernere umständliche Bericht über das gesammte Bauwesen und dessen Rechnungen, und der Ueberschlag der fernern nöthigen Kosten aufgegeben; welches Gutachten vom Kaiser den 23 May 1783 ratificirt wurde. Das K. G. erstattete daher den 1 October 1785 seinen fernern Bericht, worin dasselbe sein ganzes Verfahren rechtfertigte, und unter Beylegung der Rechnungen und Ueberschläge ausführte, daß die Vollendung des Kameralhauses noch 1109 fl. 11 kr., das neue bis auf die Hauptmauern des ersten Stocks vollführte Archivgebäude aber noch 29162 fl. 46 kr. und die künftige Unterhaltung jährlich 551 fl. 36 kr. erfordern würde, der Vorrath der Baucasse aber bis auf einige Gulden erschöpft

schöpft sey, mithin selbst die immer noch unberichtigten Rückstände des Römermonaths von 1729 von 25103 fl. 15 kr. nicht hinreichten, bey längerm Verzug aber die ohne hinlängliche Bedeckung stehenden Archivmauern wieder verfallen, und Akten und Urkunden der Vermoderung und Feuersgefahr ausgesetzt seyn würden. Bey den Reichstagsberathschlagungen darüber schien vornemlich die Herbeyschaffung des noch abgehenden Fonds zu Vollendung des Bauwesens einige Verlegenheit zu verursachen. Zu einer neuen Reichsumlage wollte man sich nicht entschliessen. Auch war ohnehin die nach Abführung der Ruckstände noch gemangelte Summe von 5168 fl. 37 kr. dazu von zu geringem Belange. Mehrere Stimmen glaubten daher, daß zum Behuf des gedachten Kostenaufwandes die Zuflucht zu den K. G. Unterhaltungs- nnd den alten Depositengeldern zu nehmen sey, von welchen letztern das K. G. schon in seinem Bericht vom 16 Jan. 1783 die Zinße zu künftiger Unterhaltung der Gebäude, zu verwenden, vorgeschlagen hatte, und trugen auf einen Vor-

schuß aus dieser Casse an. Es wurde aber von der Oesterreichischen Gesandschaft geäussert, daß sie besonders angewiesen sey, zu erklären, daß die Depositengelder und deren Zinße als ein unverletzliches Eigenthum der Partheyen, worüber sich niemand eine Disposition anmessen könne, zu betrachten, und wenn solche mit der Zeit diese Eigenschaft verlieren sollten, dem Kaiserlichen Fisko heimfallen würden. Hierauf erfolgte ein Kaiserlich ratificirtes Reichsgutachten den $\frac{19 \text{ Jun.}}{5 \text{ Aug.}}$ 1786 dahin: „Daß, da der Kameralbericht und dessen Beylagen die erwarteten Aufklärungen über das Bauwesen nicht ganz vollständig ergeben, von Chur Mainz ein geschickter unpartheyischer Baumeister zur Einnehmung eines Augenscheins, Prüfung des bißherigen und gutächtlicher Anordnung des künftigen Bauwesens nach Wetzlar abzusenden, und die unverweilte Abführung der Rückstände nochmahls dringend empfohlen werde u. s. w. Dieses Reichsgutachten ward nun zwar in der Hauptsache durch das Kaiserliche Ratifikationsdekret vom 5 Aug. 1786. genehmigt, hingegen

gegen weder von einem aus der Depositencasse zu nehmenden Vorschuß, noch von Wiedererſetzung desſelben aus den Zinßen des Suſtentationsfundi etwas darin gedacht, ſondern unter Vorausſetzung, daß verſchiedene beträchtliche Rückſtände an dem im J. 1729 verwilligten Römermonath in balden in die Baucaſſe bezahlt werden würden, nur ſo viel genehmigt, daß, im Fall zu unverſchieblicher Fortſetzung und Vollendung des Baues vor Einlangung des Berichts über den angeordneten Augenſchein das benöthigte ermangeln ſollte, ſolches der jedesmaligen Erforderniß nach aus dem über das halbjährige Unterhaltungsquantum vorhandenen entbehrlichen Vorrath der Suſtentationscaſſe einsweilen Vorſchußweiße unverzinßlich erhalten werden möge. Es ergiengen auch in Gemäßheit des Reichsſchluſſes die erforderlichen Berichte an Churmainz und das K. G. Von Churmainz wurde nun vermöge des erhaltenen Auftrags der Oberbaudirektor, Oberſtlieutenant Schneider, nach Wetzlar abgeordnet, welcher den 11 October 1786 daſelbſt eintraf, die Gebäude unterſuchte, und

von dem Erfund seinen Bericht den 17 Merz 1787 an den Herrn Churfürsten erstattete, auch demselben verschiedene Verbesserungsvorschläge samt Ueberschlägen beyfügte. Dieser Bericht ward von Churmainz nicht nur an den Kaiser eingesandt, sondern auch vermittelst eines Begleitungsschreibens der Reichsversammlung mitgetheilt. Er gieng im wesentlichen dahin, daß die neuen Gebäude vor Feuer und Wassersgefahr durch ihre Lage schon hinlänglich geschützt seyn, daß aber besonders die Aufführung eines gewölbten Dachs auf das Archivgebäude und die Erbauung eines steinernen Dammes an dem vorbeyfliessenden Mühlbach diesfalls eine vollkommene Sicherheit, auch jenes noch den weitern Vortheil eines dem besorglichen Mangel an Raum vorbeugenden dritten Stocks zu Aufbewahrung der Akten, welche übrigens von Feuchtigkeit nichts zu besorgen hätten, gewähren würden, und daß der Aufwand zu Vollführung des Gebäudes noch eine Summe von 34749 fl. 52 kr. erfordere, welche mithin samt dem bereits auf dieses Bau-

wesen

wesen verwendeten Belauf von 35189 fl. 22 kr. für das ganze Bauwesen einen Kostenaufwand von 69939 fl. 14 kr. ausmachten. Da indessen das Bauen eingestellt war, so wurde auf das erfolgte Kaiserliche Commissionsdekret die Berathschlagung darüber dergestalt beschleunigt, daß schon den 27 Julii ein den 11 Aug. 1787 Kaiserlich ratificirtes Reichsgutachten dahin ausgefallen, es sollte nunmehr das Bauwesen nach den allgemein gebilligten Vorschlägen des Churmainzischen Oberdirektors und unter seiner Aufsicht vollendet werden, mit der weitern Verordnung, daß der Betrag des zu dem Bau benöthigten zuvörderst von den Rückständen des Römermonaths herzunehmen, in so weit aber die Gelder nicht hinreichen, der sich bezeigende Abgang in Gemäßheit des R. S. 1786 aus der Sustentationscasse Vorschußweiße und unverzinßlich nach jedesmaliger Erforderniß zu unverschieblichen Ausgaben zu erhohlen und dieser Vorschuß von den Zinßen der ausgeliehenen Sustentationsgelder wieder zu vergüten

sey.

sey. b) Inzwischen ereigneten sich folgende weitere Vorgänge: 1) Das K. G. berichtete den 11 Sept. 1790 an Churmainz, welches die Commission in dieser Bausache von Kaiser und Reich hat: „wie sich vermöge der von dem Oberbaudirektor Schneider angestellten Untersuchung ganz unvermuthet der Fehler an dem Archivgebäude entdeckt, daß sich die Pfeiler desselben zum Theil 2, 3 biß 4 Zolle gesetzt, und nach geschehenem Nachforschen erfunden worden, daß der Maurermeister Schmid zu Wetzlar, welchem die Arbeit accordirt war, die Fundamente nicht vom Grund auf habe aufmauern, sondern selbige zum Theil nur mit rauhen Mauersteinen ohne Speiß ausschütten und ausfüllen lassen, daher nothwendig die Pfeiler wieder abgetragen, die Fundamente herausgenommen und wieder dauerhaft heraufgemauert und aufgeführt werden müsten, wovon sich die Kosten ungefähr auf 1500 fl. belau-

b) Die neuere Geschichte des Kameralbaues sammt den ergangenen Reichsschlüssen ist vollständig nachzulesen in Reuß Beyträgen Theil I. S. 337. und III. S. 250. u. f.

belaufen könnten.„ Wobey das K. G. zugleich äusserte, wie dasselbe gesonnen wäre, deßhalben den Reichsfiskal gegen den Maurermeister Schmid seines Amts zu erinnern, welches auch von Churmainz in dem an das K. G. den 23 October 1790 erlassenen Schreiben sowohl der Bestrafung, als Entschädigung wegen gebilligt wurde. 2) Machte das K. G in einem Bericht an Churmainz vom 11 Sept. 1790 die Anzeige: „seit dem 2 Sept. des vorigen Jahrs biß zum 23 Jul. dieses Jahres wären zum neuen Archivbau 13798 fl. 11¼ kr. und zum Kameralbau 1115 fl. 46 kr. sodann ferner inmittelst zum Theil für die Reparatur des Archivgewölbes über 800 fl. also überhaupt gegen 15741 fl. 36 kr. aus der K. G. Sustentationscasse vorgeschossen worden. Da nun nach dem Reichsschluß vom 27 Jul. 1787 mehr nicht aus der Sustentationscasse hergegeben werden solle, als zu Completirung der von dem Kaiser und Reich zu diesem Bau bewilligten Summe von 35344 fl. 12 kr. nach Abzug jenes Betrags, welcher in der Bau-

casse zur Zeit, als der Oberbaudirektor Schneider den Bau übernommen, vorräthig war, erforderlich, dieser Betrag aber auf 11687 fl. 39 kr. sich belaufen habe, so ergebe sich, daß die Baucasse nur noch beyläufig 8612 fl. aus der Sustentationscasse erwarten könne, welches aber zur Vollendung des Baues nicht hinreiche, daher die zur Fortsetzung des Baues erforderlichen weitern Gelder von Kaiser und Reich zu verwilligen wären. Es wurde aber wegen diesem Kostenpunct in dem Churmainzischen Postscript zu dem schon obenbemerkten Schreiben an das K. G. den 23 October 1790 geäussert: „wie man sich von Seiten Churmainz bey Vergleichung der Reichsschlüsse von 1786 und 1787 nicht überzeugen könne, daß die abgezweckte Fortsetzung und Vollendung der Kameral- und Archivgebäude je auf den obenerwähnten Betrag der 35344 fl. 12 kr. habe beschränkt werden mögen, oder wollen, dagegen aber allenthalben erhelle, daß der überhauptliche Kostenbetrag bloß enunciative auf jene Summe bestimmt worden, wo inmittelst die auf den vorliegen-

den

den Kameralbau biß zu dessen Vollendung benöthigten Gelder (so ferne der bewilligte Römermonath nicht hinreiche) nach der jedesmaligen Erforderniß der unverschieblichen Ausgaben Vorschußweiße und unverzinßlich aus der Sustentationcasse erhohlt werden solle,. Alle diese Verhandlungen wurden durch Churmainz in einem Bericht vom 23 October 1790 an den Kaiser eingesandt, und durch ein Commissionsdekret vom 29 Nov. 1790 dem Reich zur Erstattung eines weitern Gutachtens mitgetheilt, welches auch mit dem vom K. G. den 11 December erstatteten Bericht, worin das K. G. seine Bedenklichkeiten und Besorgnisse bey länger fortsetzenden Vorschüssen aus der Sustentationscasse geäussert, durch ein ferneres Commissionsdekret vom 3 Januar dies Jahres geschahe. Nun wurde über diese Gegenstände den 15 April. d. J. nach vorausgegangenen weitläuftigen Abstimmungen ein abermahliges Reichsgutachten dahin zu Stande gebracht: 1) Dem K. G. die Beendigung der demselben schon angesonnenen Untersuchung der gegen den Maurermeister Schmid angezeigten unerwarteten Baumängel und strafbaren

Ver-

Vergehungen, in so weit dieses inzwischen noch nicht geschehen wäre, und die demnächstige Berichtserstattung über den Erfolg sowohl überhaupt, als insbesondere auch über den zu erwartenden Schadensersatz aufzugeben. 2) Dem Churfürsten zu Mainz die biß hieher übernommene und getragene Obsorge über dieses K. G. Bauwesen geziemend zu verdanken, und die fernere Fortsetzung derselben unter Genehmigung alles desjenigen, was bey dem vorliegenden Baufalle von demselben schon inzwischen vorsorglich verfügt, und nach dem Parere der Bauverständigen noch ferner nöthig ermessen worden, zu empfehlen, damit das schad- und mangelhafte je eher, so besser, mit aller möglichen Vorsicht, Aufmerksamkeit und Ersparniß wieder hergestellt, überhaupt aber der Kammergerichtliche Archivbau auf eine dem bezielten Zwecke entsprechende Art dauerhaft und baldthunlichst vollendet werde. 3) Die sowohl zur Reparation des schadhaften, als zur gänzlichen Vollendung des Bauwesens nach und nach erforderlichen Kosten wären zwar nach dem

dem ächten, und ohne Beschränkung auf eine bestimmte oder unüberschreitliche Summe, eigends auf die Herstellung der Gebäude überhaupt gerichteten Sinne der R. S. 1786 und 1787 (bey deren inhaltlichen Vorsehung es ohnehin auch in den übrigen noch nicht vollzogenen Puncten sein Bewenden habe) forthin aus dem Vorrathe der Unterhaltungscasse, als ein unverzinßlicher Vorschuß zu nehmen, und die Vergütung desselben nach und nach aus den Zweifelsohne mit Ergiebigkeit vollends noch erfolgenden Zuflüssen der noch bestehenden und mit Thätigkeit beyzutreibenden Rückstände des im J. 1729 verwilligten Römermonaths sowohl, als aus den auf den äusserstен Fall auch diesmahl noch dazu gewidmeten Zinßen der ausgeliehenen Capitalien der Sustentationscasse zu erhohlen, jedoch aber 4) da die Bauausgaben dermahlen sich zu vergrössern scheinen, nicht nur an den Churfürsten zu Mainz das Ersuchen zu stellen, einen möglichst genauen und vollständigen specifiquen Ueberschlag der sämtlichen Kosten, welche zur gänzlichen Voll-

endung des Bauwesens über die nach den vorigen Anschlägen ausdrücklich schon bewilligte Summe weiters noch erforderlich seyen, je eher so besser verfertigen, und an den Kaiser und das Reich gelangen zu lassen, sondern auch 5) dem K. G. aufzugeben, eine genaue Berechnung der biß jetzo eingegangenen Rückstände des bewilligten Römermonaths so, wie der nach Abzug derselben, aus der Sustentationscasse biß jetzo geleisteten baaren und noch nicht vergüteten Vorschüsse und der Verwendung derselben zu den eigentlichen Ausgaben des Kameral- und Archivbaus, gesondert von allen, noch zur Zeit nicht mit Bewilligung des Reichs dahin angewiesenen Auslagen, einzuschicken." c) Ueber welches Reichsgutachten aber zur Zeit, als ich dieses schreibe, die Kaiserliche Ratification noch nicht eingelaufen ist.

Von

c) S. die gedruckten Reichsfürstenrathsprot. vom 28sten Merz 1791. und das gedruckte Reichsgutachten vom 15 Apr. 1791. die Fortsetzung und Vollendung der Kameral- und Archivgebäude zu Wetzlar betreffend. Regenspurg fol.

Von den zuvor angeführten eigentlichen Baukosten, welche zur Aufrichtung der Kameralgebäude bestimmt sind, müssen die künftigen Unterhaltungskosten der einmal hergestellten Gebäude unterschieden werden. Das K. G. hat auch dieser Kosten, welche bißher aus der nemlichen Quelle, wie die Hauptbaukosten, nemlich aus der von dem verwilligten Römermonath errichteten Baucasse, und zum Theil aus der Reichssustentationscasse bestritten worden sind, in seinen Berichten Erwähnung gethan. Daher haben bey der in der Bausache dieses Jahr gepflogenen Reichsberathschlagung mehrere Stimmen die Gelegenheit ergriffen, sich auch über diese Frage herauszulassen. Diese Frage ist aber in den Reichsgutachten mit Stillschweigen übergangen, und folglich zu einer künftigen Reichstagsberathschlagung in dieser Angelegenheit aufgeschoben, und es vor der Hand bey der bißherigen Art, die Erhaltungskosten zu bestreiten, gelassen worden. Indessen sind aber die vorläufigen Meynungen hierüber nach den vorliegenden Abstimmungen

etwas verschieden ausgefallen. 1) Mehrere Stimmen haben ihren Antrag dahin gerichtet, daß diese Unterhaltungskosten von der Fiskalischen Casse zu bestreiten wären, und beziehen sich auf die K. G. O. Theil I. tit. 16. §. 6. wo es heißt: „und sollen von des Kaiserlichen Fisci Gefällen jederzeit, was zu Verkündung der Fiskalischen Processe und anderer Kaiserlichen Briefe, auch auf die Fiskalischen Sachen hin und wieder Kundschaft zu machen, aufgehet, und sonst alle andere extraordinaire Ausgaben genommen und entrichtet werden" und tit. 42. §. 2. „was aber ausserhalb der Unterhaltung und Besoldung der K. G. Personen zu anderer Nothdurft des K. G. und extraordinären Ausgaben jederzeit vonnöthen seyn wird, das soll von den Gefällen des Kaiserlichen Fisci entnommen werden;" womit auch das Reichsgutachten vom 13 May 1673 art. 6. übereinkommen: „daß, da wegen der bey dem K. G. vorfallenden nöthigen extraordinari Ausgaben allbereits in der K. G. O. Theil I. tit. 16. und tit. 42. §. 2. verse-

hen,

hen, daß selbige von des Kaiserlichen Fisci Gefällen zu nehmen und zu entrichten, auch jederzeit ungefährlich auf ein Jahr zu dergleichen Auslagen etwas im Vorrath verbleiben soll, demnach der Kaiser zu ersuchen sey, den Fiskal dahin anzuweisen, und zu besagten Ausgaben jedesmal einen Vorrath von 2000 fl. in der Casse zu lassen, jedoch daß von ermeldten Fiskaln darüber auch ordentliche Rechnung zu führen," d) welches auch der Kaiser in einem Commissionsdekret vom 2 Nov. 1727 dahin anerkannt habe: „daß ihm über die Fiskalische Gelder nur nach Abzug der vorfallenden extraordinari Ausgaben die alleinige Disposition gehöre". e) 2) Andere Stimmen giengen dahin: „daß die Verbindlichkeit zur Erhaltung dieser Gebäude der Reichsstadt Wetzlar nach den bey Verlegung des Gerichts eingegangenen Verträgen obliege, dieselbe auch, des vorzüglichen, vom K. G. ziehenden Nutzen wegen, die Unterhaltung und Reparatur des neuen Kameralhauses auf eigene Kosten zu über-

d) v. Pachner Theil I. S. 616.

e) v. Pachner a. a. O. Theil IV. S. 277.

übernehmen nicht entstehen könne. 3) Andere Stimmen endlich übergiengen theils diesen Punkt mit Stillschweigen, oder waren der Meynung, daß erst nach geendigtem Bauwesen in der Folge ein Unterhaltungsfond für gedachte Gebäude auszumitteln sey.

XII. Kapitel.

Von Unterhaltung des Kammergerichts und dessen Finanzwesen überhaupt.

§. 276.

Geschichte der Unterhaltung von 1495—1548.

Nachdem das K. G. von dem Kaiserlichen Hoflager entfernt, und in eine Stadt im Reich verlegt war, und als ein allgemeines den Kaiser und das Reich repräsentirendes Friedens- und Bundsgericht angesehen werden sollte, so verstund sich zwar von selbst, daß die Reichsstände, die so ansehnliche Rechte dabey erlangt hatten, auch zu dessen Unterhaltung contribuiren, und zu dem Ende gleich im Anfang ein gewisses Normativ unter sich festsetzen

setzen sollten. Allein dies geschah nicht, und die gebrechlichen Unterhaltungsquellen waren eine Hauptwunde, an welcher dieses Tribunal von Anfang her biß in die neuern Zeiten mehr oder weniger gelitten, und die dasselbe öfters in seinem innersten erschüttert hat. a)

Die Geschichte des Unterhaltungswesens giebt folgende Hauptperioden an die Hand:

I. Von 1495 — 1548. Bey Errichtung des K. G. wurden die Besoldungen der Kameralpersonen von den Sporteln bestritten. Es musten vom unterliegenden Theile von der Summe des Rechtsstreits biß auf 1000 fl. 2 Procente von $\frac{1}{m}$ biß $\frac{2}{m}$ fl. 1 P. C., von $\frac{2}{m}$ biß $\frac{3}{m}$ fl. $\frac{1}{2}$ P. C. von $\frac{3}{m}$ und darüber ein Ort eines

a) Ueber die Geschichte des Erhaltungswesens sind überhaupt nachzulesen G. M. de Ludolf historia sustentationis iudicii supremi Camerae Imp. Francof. 1721. 4. Abdruck des von dem Freyherrn v. Harprecht an die Kaiserliche Commission und Reichsvisitationsdeputation erstatteten Berichts, das Unterhaltungswerk des K. G. betreffend. Frankf. und Leipz. 1768. 4.

nes Gulden gereicht werden. So weit diese Sporteln nicht zureichten, sollte man das weitere von den Reichsgefällen ergänzen. b) Weil aber darüber bald Beschwerden entstunden, und die Sporteln langsam eingiengen, so kam das Gericht schon 1499 darüber gar in einem Stillstand. K. Maximilian äusserte darüber sein grosses Mißvergnügen mit den Worten: „es wäre eben so viel, als wenn man einen grossen Bau mit vieler Mühe aufgeführt hätte, und nun wollte man die Kosten sparen, das Dach darauf zu setzen. „Die Sporteln wurden 1498 wieder abgeschaft. c) Im J. 1507 war zwar K. Maximilian so großmüthig, die Erhaltung der Kammer allein über sich nehmen zu wollen. Die Reichsstände besorgten aber davon nachtheilige Folgen. Die Stände machten daher einen Entwurf zur Erhaltung des K. G. auf $\frac{10}{m}$ fl. welcher unter dem Namen des kleinen Anschlags 1507 zu Costanz auf 6 Jahre zu Stande

b) R. A. 1495. §. 19. 1497. §. 1. 2.

c) R. A. 1498. §. 22. 30. K. G. O. 1500. §. 9.

Stande kam, und als die erste Matrickel angesehen werden kann, welche biß 1521 beobachtet wurde. d) Im J. 1522 ward dem Reichsregiment der Auftrag ertheilt, einen Unterhaltungsfond ausfindig zu machen. e) Im J. 1524 wurde vom Kaiser und den Ständen beschlossen, daß sie das K. G. gemeinschaftlich auf 2 Jahre erhalten wollten, f) weil die vom Reichsregiment gemachten Vorschläge, worunter z. B. die Errichtung eines besondern Reichszolls, Ueberlassung der Annaten und einer Präbende auch hälftigen Carenzjahres von jedem Stifte, ingleichen einer Judensteuer begriffen waren, nicht angenommen wurden. Daher verlängerte man die vorige Verabredung zwischen Kaiser und Reich von 1526—1530. In dem letztern Jahre wurden dem Churfürsten zu Mainz mit dem abgetretenen Recht, die Kanzley zu bestellen, auch zugleich die

d) R. A. 1521. §. 12.

e) R. A. 1522. §. 1.

f) R. A. 1524. §. 1. 21. 35.

die Kanzleygefälle zur Erhaltung der Kanzleypersonen überlassen. g) Nach Verlauf der letztern drey Jahre übernahm K. Karl V. die Erhaltung des K. G. biß 1541 auf seine alleinigen Kosten, worauf auch die Stände dessen Erhaltung wieder auf 3 Jahre über sich nahmen, h) so fort aber K. Karl V. neuerdings in die Erhaltung desselben auf 4 Jahre eintrat. i).

§. 277.

Fortsetzung von 1548—1654.

II. Von 1548—1654. Im J. 1548, nachdem das K. G. wieder hergestellt war, übernahmen die Reichsstände die Erhaltung desselben auf so lange, biß ein anderweiter Fond

g) R. A. 1526. §. 16. 17. 1530. §. 73. K. Karls V. Diplom wegen Uebergabe der Kanzley beym K. G. und der Gefälle an den Churfürsten zu Mainz bey Ludolf l. c. Adp. n. 1.

h) R. A. 1541. §. 33. 1542. §. 135. 1543. §. 35. 1544. §. 42.

i) R. A. 1544. §. 100.

Fond ausgemittelt seyn würde. a) Im übrigen geschah die Contribution nach der alten Matrikel. b) In den Jahren 1566 und 1570 aber wurde die Matrikel um $\frac{2}{3}$ erhöht, obwohl in der Repartition die alte Proportion beybehalten wurde. Der jährliche Beytrag wurde in zwey Fristen geschlagen, wovon die eine in der Frankfurter Oster- und die andere in der Herbstmesse bezahlt werden sollte. Es wurde daher eine neue Matrikel entworfen. c) So lange von dieser Zeit die ordentlichen Visitationen fortdauerten und biß 1600 gieng es mit Abführung der Matrikularbeyträge ordentlich, und die Besoldungen wurden ziemlich richtig bezahlt. Allein durch den dreyßigjährigen Krieg kam das Unterhaltungswesen in eine gänzliche Stockung. Das K. G. wandte sich 1641 in einem Schreiben an den Reichstag und 1643 an die Reichsdeputation zu Frankfurth, auch 1646 und 1647 an den Westf.

a) R. A. 1548. §. 30. K. G. O. 1555. Theil I. tit. 40. §. 1. tit. 42. §. 1.

b) Sie steht bey de Ludolf l. c. II. Anh.

c) Sie steht bey de Ludolf a. a. O. II. Anh. S. 17.

Westphälischen Friedenscongreß, wo aber bekanntlich das K. G. Justitzwesen und die dahin einschlagende Gegenständen gröstentheils auf den nächsten Reichstag verwiesen worden, so daß darüber die mehresten Kameralpersonen gestorben, oder doch ins gröste Unglück gerathen sind. Nachdem nun durch den Westphälischen Frieden die Zahl der Beysitzer auf 50 gesetzt worden, und 1654 der Sustentation wegen die weitern Berathschlagungen erfolgten, so wurde die bißherige Sustentationsart beybehalten, und die Besoldung eines jeden Beysitzers auf 1000 Rthlr. erhöht, wobey zugleich den Reichsständen gestattet wurde, ihre Landstände, Burger und Unterthanen beyzuziehen. d) Von den alten Resten des Matrikularquanti sollten $\frac{2}{3}$ in 12 Zielern, folglich in 6 Jahren bezahlt werden, um die Rückstände der alten Assessoren damit zu tilgen. e) Die Matrikel

d) R. A. 1654. §. 9—14.

e) R. A. 1654. §. 19. Beyträge zur Beförderung der ordinari Visitation bey dem K. G. insbesondere, was wegen der 12 alten Ausstandstermine von 1654 biß 1773 und nachhin bey der allgemeinen Reichsversammlung vorgekommen. 1791. 4.

trikel wurde neu revidirt, und die noch fortdauernde Einrichtung, die Kammer zieler in den zwey Terminen Annunciationis und Nativitatis Mariae zu bezahlen, fieng von 1654 an.

§. 278.

Fortsetzung.

von 1654—1719.

III. Von 1654—1719. Wegen Unrichtigkeit der Bezahlungen wandte sich das K. G. 1661 an K. Leopold I. und 1665 an den Reichstag um Herstellung der Visitationen und Revisionen, Aufstellung der 50 Beysitzer und Berichtigung deren Unterhalts. Im J. 1666 ward nun zwar eine ausserordentliche K. G. Visitation durch ein Reichsgutachten beschlossen, aber nicht ausgeführt. a) Im J. 1671 wiederhohlte das K. G. seine Klagen, mit dem Antrag, bey längerer Verweilung der Visitation wenigstens eine extraordinarie Deputation zur Pfennigmeisterey-Rechnung zu ernennen. Durch ein Reichsgutachten vom 6 May 1671 ward solche den um die Stadt Speyer nächstgelegenen Ständen Mainz, Pfalz,

a) v. Pachner Theil I. S. 122.

Pfalz, Hochstift Speyer, Würtemberg, Stadt Cölln, und Regenspurg übertragen. Von dieser Deputation wurden 1) die Rechnungen der beyden Pfennigmeister Lindenmeier und Gisbert de Maere von 1660 — 1672 berichtigt, 2) die bey den Reichsständen haftenden Matrikularreste, und die Besoldungs-Rückstände untersucht, 3) die Matrikularanschläge eines jeden Standes durchgangen, und nach dem alten mit $\frac{2}{3}$ erhöhten Matrikularfuß dergestalt rektificirt, daß die bißherigen Anschläge von Reichsgulden in Kammerwährung a 16 Batzen, auf Reichsthaler jeden zu 69 kr. gerechnet, umgesetzt worden; 5) geschahe die Einrichtung und Eintheilung der Stände nach den Reichskreißen. 6) Die in Abgang gerathene Gegenschreiberey wurde wieder eingeführt, eine eigene Pfennigmeisterey- und Gegenschreiberey-Quittungsformel begriffen, und besondere Bescheide wegen Zahlung und Annahme Reichsediktmäßiger Münzsorten ertheilt, auch verfügt, daß die Kammerzieler nicht in geringer, sondern grober Münze bezahlt werden sollen.“b) Die damahls entworfene

b) v. Pachner Theil I. S. 530. 536. 591. u. f.

worfene matricula usualis von 1672 ist diejenige Hauptmatrickel, welche biß 1720 beybehalten worden. Dieses Deputationsgeschäfte wurde dem Reich vorgelegt, und darüber ein umständliches Reichsgutachten 1673 entworfen. c) Es fehlte aber auch in der Folge nicht an Klagen über unrichtige Bezahlung und schlechte Münzen. Im J. 1707 u. f. gab sich die ausserordentliche Visitation alle Mühe, den Gebrechen des Sustentationswesens abzuhelfen. Unter ihre Verdienste gehört vornemlich folgendes: 1) Es wurden die Rechnungen von 1688 biß 1712 abgehört. Die ältern Rechnungen waren verlohren gegangen. 2) Es wurde dem K. G. das Recht der provisorischen Abhör eingeräumt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte einer eintretenden Visitation. d) 3) Die Besoldungen wurden dergestalt verbessert, daß der Thaler auf 2 fl. gesetzt und also 1000 Rthlr. zu 2000 fl. gerechnet worden. 4) Unter der Visitation kam es zwar zu einem gütlichen Vergleich den 3 Jun. 1713, nach welchem die vorhandenen und

c) v. Pachner a. a. O. S. 615. u. f.

d) W. R. 1713. §. 108.

und rückständigen Unterhaltungsgelder in 5 Theile verschlagen, $\frac{1}{5}$tel zur Zahlung der Rückstände für die alten lebenden Kameralen und der verstorbenen Erben, die übrigen $\frac{4}{5}$tel aber zur Unterhaltung der gegenwärtigen Personen verwandt werden sollten, ingleichem wurde den Präsidenten, Assessoren und deren Erben freygestellt, hie und da bey den im Rückstand stehenden Ständen sich um die Bezahlung zu bewerben, und sich auf das Quantum ihrer Forderungen davon bezahlt zu machen, jedoch aber vermöge des Berichts vom 18 Dec. 1713 die Verlängerung dieses ausserordentlichen, der Auctorität des Gerichts nachtheiligen Wegs, untersagt. Durch solche Partikularnegotiationen kamen gleichwohl 90000 Rthl. ein, und das laufende Salarium wurde durch dies Mittel wieder einigermaßen in Gang gebracht. Endlich wurden durch die Reichsschlüsse vom 14 Jun. 1713 und 21 Merz 1721 den sämmtlichen Reichsständen $\frac{1}{3}$tel, dem Schwäbischen Kreise aber $\frac{2}{3}$tel ihrer alten Rückstände nachgelassen, jedoch unter der wesentlichen Bedingung, daß die alten Rückstände

stände jährlich in 6 Zielern nach Abzug des Nachlasses, und also mit Hinzurechnung der laufenden Zieler jährlich 8 Zieler bezahlt werden sollten. e)

§. 279.

Fortsetzung von 1719—1775.

IV. Von 1719—1775. Die bißher angeführten mannigfaltigen Bemühungen entsprachen jedoch ihrem Zwecke bey weitem nicht. Die Matrikularrückstände dauerten immer noch fort. Die Besoldungen konnten nicht vollständig bezahlt werden, und die jüngern Beysitzer musten mit einem Theile ihrer Besoldungen immer noch zuwarten, biß die ältern befriedigt waren. Das K. G. wandte sich durch einen Bericht 1719 an den Kaiser. In dem bekannten und schon mehrmahls angeführten Kaiserlichen Commissionsdekret vom 24 May 1719, worin die Verfügungen der vorletzten Visitation genehmigt worden, wurde zugleich

e) v. Pachner III. S. 535. u. f. IV. S. 153. u. f.

zugleich dem Reich zu Gemüthe geführt, daß alle Anstalten vergeblich seyen, wenn nicht zuvörderst für den Unterhalt der Assessoren auf eine dauerhafte Art gesorgt würde, mit dem Begehren eines Reichsgutachtens, wie nicht nur die Salarien vermehrt, sondern auch für deren richtige Bezahlung gesorgt werden könnte. Im J. 1719 ordnete das K. G. die zween Assessoren von Dresanus und von Ludolf an den Reichsconvent ab, um diese Gegenstände zu betreiben. Es erfolgte auch den 15 Dec. 1719 ein Reichsgutachten dahin, daß die Zahl der Assessoren einstweilen auf die Zahl von 25 zu setzen, und das Salarium von 1000 Rthlr. auf 2000 Rthlr. oder 4000 fl. zu bestimmen, die bißherigen 2 Zieler auf 7 jährliche Zieler, den Thaler zu 90 kr. gerechnet, zu erhöhen, und die 7 Zieler in 2 halbjährigen Terminen 4 Wochen vor Annunciationis et Nativitatis Mariae mit 3 ½ Ziel zu entrichten, und die Landstände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülfe zu ziehen, von den Ständen aber, welche über Prägravation der Matrikel klagen sollten,

falls

falls sie ihre Causales nicht schon bereits mit Kreißausschreibamtlichen Attestaten übergeben, solche binnen 6 Monathen, von der Zeit der Kaiserlichen Ratifikation an gerechnet, bey dem Reichsconvent zu übergeben wären. Ueber solche Klagen sollten weitere Reichsgutachten erstattet, und solche längstens in 2 Jahren erledigt werden, biß dahin die 7 Zieler unmangelhaft zu bezahlen wären, wenn aber in zwey Jahren die Moderationsgesuche nicht erledigt, jedem Stande frey stehe, nach solchen 2 Jahren den alten Anschlag zu zahlen. Wegen dem durch Moderation abgehenden sollte ein anders ausserordentliches Mittel angegeben und verglichen werden. a) Die zu Regenspurg übergebene neue Usualmatrikel von 1720 wurde provisionaliter angenommen. b) Es erfolgte darauf die Kaiserliche Ratifikation den 3 Novemb. 1720 mit einer nachdrücklichen Erinnerung an die Stände, und durch ein weiteres Kaiserlich ratificirtes Reichsgutachten

a) v. Pachner IV. S. 94.

b) Sie steht bey v. Pachner a. a. O. S. 97.

achten vom April 1723 ward auch einiger weitern K. G. Officianten Besoldung um $\frac{1}{3}$ erhöht. c) Einige Stände fiengen auch an, nach dem erhöhten Fuß zu bezahlen, gegen andere aber erfolgten auf Fiskalisches Anrufen Excitatorien. Diese Erhöhung der Kammermatrikel gab nun die Veranlassung zu unglaublich vielen Moderationsgesuchen der Reichsstände, und Magdeburg äusserte 1721 in seinem Voto: „daß durch diese Moderationsgesuche der ganze Reichsschluß von 1719 durchlöchert würde. Man könne von Reichsmoderationen nicht gleich auf Kameralmoderationen schliessen;" mit der weiter angeführten bedenklichen Clausel, weßhalben auch in der folgenden Zeit von Churbrandrandenburg die Annahme des erhöhten Fußes erschwehrt worden: „es könne durch die häufigen Moderationsgesuche dem König kein Nachtheil zuwachsen, noch die Zahlung der erhöhten Zieler urgirt werden, biß die Sachen in den Stand gesetzt seyen, daß die Zahl der angeordneten Assessoren könne erfüllt, und das Geld zu dem definirten Zweck angewendet werden". Das

Unter-

c) v. Pachner IV. S. 144. 168.

Untersuchungsgeschäfte ward mit vieler Mühe zu Ende gebracht. Die Moderationsquanta, welche die Stände in den 3 Collegien verlangten, waren 1) im Churfürstlichen Collegio 18843 Rthlr. 32 kr. 2) im Fürstlichen 19725. Rthlr. 66 kr. 3) im Reichsstädtischen 23625 Rthlr. 30 kr. Die Meynungen fielen in den dreyen Reichscollegien so verschieden aus, daß endlich durch einen gemeinen Schluß vom 1 Jul. 1722 beliebt worden, dem Kaiser die verschiedenen Meynungen vorzulegen, und demselben die Entscheidung darüber heimzustellen. d) Es kamen auch zur Ergänzung des Abgangs allerley Projekte in Vorschlag z. B. Sporteln, Stempelpapier, eine Reichslotterie, ein von Rückständen anzulegendes Capital und dessen Verzinßung, Verminderung der Besoldungen, Einführung des Fußes der Römermonathe u. s. w. Es kamen noch zwey weitere Reichsgutachten wegen der Moderation und Sustentation den 8 November 1726 zu Stande, die vom Kaiser den 2 Nov. 1727. dahin ratificirt worden, daß

d) Ebend. S. 206.

daß nemlich die Moderation, so weit die Stände darin sämmtlich zusammengetroffen, zu genehmigen, wobey aber zugleich über die weitern differenten Meynungen der Stände von dem Kaiser eine Entscheidung nach Recht und Billigkeit vermöge einer dem Ratifikationsdekret angeschlossenen besondern Specifikation ertheilt worden, mit der weitern Vorschrift, die eingegangenen Rückstände zur Surrogation für den Abgang zu Capital anzulegen, auch künftig unmittelbar nach jeder Frankfurther Messe ein glaubwürdiges Verzeichniß der entrichteten, distribuirten, vorräthigen Gelder, Zinße, und Strafen, mit Beysetzung der zahlenden Stände und Zeit der Zahlung an den Kaiser und den Reichsconvent der Ordnung nach einzusenden. e) Allein die nachher eingegangenen Gelder langten doch nicht einmal für 17 wirklich angestellte Assessoren zu. Das K. G. ordnete daher den K. G. Assessor von Dresanus an das Kaiserliche Hoflager ab. Es erfolgte ein weiteres Reichsgutachten vom 13 Jun. 1729. wordurch die Restanten abermahls mittelst allerley geschärfter

e) Ebend. S. 207. u. f. 269. u. f.

ter Mittel zur Bezahlung angehalten oder ihnen freygestellt werden sollte, ihre Rückstände als verzinßliche Kapitalien zu behalten, welches der Kaiser den 5 October 1731 ratificirte. f) Nach den geschehenen Moderationen ward nun 1732 eine neue Usualmatrickel entworfen, g) die aber nachher abermahls so viele Veränderungen erlitten, daß von der ganzen jährlichen Matrikularsumme kaum 72267 Rthlr. 28 ½ kr. übrig geblieben sind, h) da doch das Bedürfniß für 25 Assessoren 91069 Rthlr. betrug. Es wurde daher der Wahlcapitulation K. Karl VII und so auch den folgenden einverleibt: „der Kaiser wolle allen Ernst anwenden, und die nachdrücklichste Vorkehr thun, daß das ohne Mangel und Säumniß erfüllt werde, was die Reichsschlüsse wegen besserer Unterhaltung des K. G. und Vermehrung der Beysitzer enthalten.“ i) Eine 1751 Pfalz-

f) Ebend. IV. S. 295. 356 u. f.

g) In Schmausens Corp. Iur. publ. S. 1332. In der vollständigen Samml. der R. A. IV. Theils Zugabe S. 109.

h) v. Harpprecht a. a. O. S. 192 u. f.

i) Wahlcap. art. XVII. §. 4.

Pfalzzweybrücken ertheilte Moderation hatte die Folge, daß die Klagen über Matrikular-prägravationen wieder von neuem angiengen. Während dem 7jährigen Kriege, da besonders 1759 zwey Armeen um Wetzlar cantonirten, und alles von schlechten Münzen überschwemmt war, stieg die Noth immer höher. Das K. G. beschwehrte sich neuerdings über den großen Besoldungsverlust wegen schlechter Münzen. Die Assessoren musten Jahrelang auf ihre Besoldungen warten und erhielten beträchtliche Rückstände. Das K. G. wurde hiedurch bewogen, mit mehrern Ständen Conventionen über die Rückstände sub spe rati einzugehen, und brachte es doch 1764 so weit, daß alle Besoldungsrückstände bezahlt und 1769 noch 9196 Rthlr. 22 kr. überschiessend vorhanden waren. Das K. G. ließ auch schon den 20 Jun. 1759 an den Pfennigmeister ein Dekret ergehen, die Salarien nur nach dem 20 fl. Fuß anzunehmen, und bath den 7 Jul. gedachten Jahres um die Ratifikation des Kaisers und Reichs k), worauf auch einige Reichsstände in gedach-

k) Neue Staatskanzl. Theil 32. S. 376. 382.

gedachtem Fuß ihre Bezahlungen geleistet haben.

§. 280.

Fortsetzung von 1775 — 1791.

V. Von 1775 — 1791. a) Die letztere Kammergerichtsvisitation untersuchte nicht nur die Pfennigmeisterey-Rechnungen und gab mehrere, das Rechnungswesen betreffende nützliche Vorschriften, sondern suchte auch die Mittel zu erforschen, welche nöthig waren, um die damahls endlich bewürkte Aufstellung der vollen Zahl von 25 Beysitzern auszuführen, und solche auf eine dauerhafte Art zu erhalten. Die glückliche Ausführung dieses wichtigen Gegenstandes gereicht der letzten Visitation, welche durch ihre präparatorische Einleitung das mehreste dazu beygetragen hat, zu einem unsterblichen Ruhme. Gleich im Anfang und schon 1768 erstattete das K. G. den schon oben ange-

a) Ueber diese Periode ist besonders nachzulesen: Reuß in den Beyträgen Theil I. S. 242. u. f.

angeführten, von dem Freyherrn von Harprecht verfaßten umständlichen Bericht über das Unterhaltungswesen an die Visitation, und nachher 1770 und 1771 erstatteten sowohl das K. G. als die Visitation selbst ihre vollständigen Berichte über das Unterhaltungs- und Vermehrungswesen der Assessoren an den Kaiser, der solche der Reichsversammlung auf die schon oben bey der Geschichte der Visitation umständlich erläuterte Art mittheilte, und dadurch diejenigen Reichstagsberathschlagungen veranlaßte, welche den Grund zu dem berühmten Reichsschluß von 1775 legten. Das K. G. verwarf in seinem Bericht alle andern Unterhaltungsprojekte, und machte seinen Antrag auf eine Erhöhung der Kammerzieler, und deren richtige Abführung. Dieser Vorschlag fand endlich bey der Reichsversammlung Beyfall und in dem bekannten R. S. 1775. Art. 32. wurde demnach bestimmt: „es werde zur Herstellung eines genüglichen Sustentationsfundi über die allschon erhöhten 2 Kammerzieler provisorio modo, biß der Unterhaltungspunct samt der Kammermatrickel näher

einge-

eingesehen, erwogen, und in allen seinen Theilen berichtigt werden möge, noch ein halbes dergleichen erhöhtes Ziel, in einer jeden der beyden Frankfurther Messen mit ¼ zahlbar, und mit der Frankfurther Ostermesse 1776 mit wirklicher Zahlung anfangend, in der Zuversicht verwilligt, daß nach der schon 1719 beliebten und jetzigen weitern Erhöhung, nachdem die Nothwendigkeit dessen von selbst rede, und bey dem Abgang einer vollständigen Bezahlung, somit ermangelnder festgesetzter Zahl der Arbeiter, die ganze verbesserte Einrichtung und das K. G. endlich gar verfallen müsse, allgemein von allen Ständen treulich eingehalten werde, mit der weiter ertheilten Befugniß, zur Beyhülfe dieses vermehrten quanti die Landstände, Bürger und Unterthanen, unverhindert aller anderweiten Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten und Herkommen beyziehen zu dürfen. Es sollten auch die Kammerzieler künftig nach dem 20 fl. Fuß abgeführt, und in ihrem vollen Betrag auf eines jeden Standes Kosten von allem Porto, Wechselgeld und anderer Auslage frey in die Legstadt Frankfurth oder in die Pfennig-

mei-

meisterey-casse zu Wetzlar, welches von beyden nach jeden Standes Gelegenheit am füglichsten geschehen möge, unmittelbar eingeliefert werden"; zu welchem Ende von dem Kaiser zugleich an die Kreißausschreibämter, das Kammergericht, und den Pfennigmeister die gehörigen Verordnungen erlassen worden sind. b) Dem zu Folge wurde nun eine neue Usualmatrikel vom K. G. entworfen, c) solche durch einen gemeinen Bescheid vom 27 Merz 1776 den Prokuratoren bekannt gemacht, und von dem K. G. durch einen Bericht den 13 Jul. 1776 dem Kaiser, von diesem aber durch ein Commissionsdekret den 15 Merz 1776 dem Reiche mitgetheilt. Dieser neuen Erhöhung ungeachtet blieb jedoch der Zustand des Sustentationsfonds noch einigermassen mißlich. Das jährliche Erforderniß des Gerichts bey 25 Beysitzern betrug nach der K. G. Berechnung von 1782. 93403 Rthlr. 30 kr. Die neue Usualmatrickel hingegen beträgt zwar jährlich

98426

b) Pütters Ausgabe des neusten R. S. 1775. Göttingen 1776. 4.

c) Fabers neue Staatskanzl. Theil 45. S. 67. und Neuß Beyträge Theil I. S. 297. u. f.

98426 Rthlr. 29 kr. der damalige gewisse Abgang aber, welcher theils von ganz ungangbaren Posten, theils von andern Einreden und Widersprüchen mancher Stände, und theils von der durch Churbrandenburg bißher nur noch nach der alten Matrikel einfach und im 24 Guldenfuß geschehenen Zahlung herrührte, betrug die Summe von 8290 Rthlr. 64 kr. Folglich bestund die wahre Einnahme nur in 90135 Rthlr. 35 kr. und es war solchergestalt von der wahren Summe des Bedürfnisses ein jährlicher Abgang von 3267 Rthlr. 85 kr. zu befürchten. Denn man hatte bey der 1775 geschehenen Erhöhung die Voraussetzung gemacht, daß die Anschläge ergänzt werden, und voll eingehen. Allein dies geschah nicht, und von Churbrandenburg wurde noch immer weder die Erhöhung von 1719 noch die von 1775 anerkannt, oder abgeführt, sondern immer nur noch die zwey alten einfachen Zieler bezahlt. Indessen aber hatten gleichwohl jene mißlichen Aussichten, auch seit der 1782 erfolgten vollständigen Aufstellung der 25 Assessoren in die Abführung deren Besoldungen keinen nachtheiligen Einfluß, sondern

dern es konnten solche biß daher vollständig abgeführt werden. Was durch jährliche Abgänge der Matrikel entzogen worden, wurde wieder zum Theil durch Abführung älterer Rückstände ergänzt. Es hatte sich ferner von 1775 an, als der Zeit der Matrikularerhöhung, biß 1782, da die 25 Assessoren erst vollständig angestellt waren, solchergestalt ein beträchtlicher Cassenvorrath gesammelt. Eben deßhalben wurde in dem wegen dem Kameralhaußbau ergangenen R. S. vom 22 Apr. 1785 dem K. G. die Anweisung ertheilt, von seinem damaligen Cassenvorrath von 168910 Rthlr. 34 kr. die Summe von 100000 Rthlr. oder so viel jetzo und in Zukunft über ein halbjähriges Erforderniß entbehrt werden könne, mit Sicherheit auf Zinße auszuleihen, und so fortzufahren. Es sind auch nachher von dem K. G. sowohl bey dem Rittercanton Ottenwald, als auch an einigen andern Orten Kapitalien zu 120000 Rthlr. 13333 und 1800 Rthlr. angelegt worden. Ob nun gleich in der neuesten Zeit für das K. G. Sustentationswesen daraus

aus wieder allerley Besorgnisse entstanden sind, daß durch die oben angeführten Reichsschlüsse von 1786 und 1787 und durch ein neues Reichsgutachten vom gegenwärtigen Jahre der Sustentationscasse beträchtliche Zuschüsse und Beyträge zur Baucasse und deren Fortsetzung aufgebürdet worden so eröfnen sich doch gegenwärtig wieder neue erfreuliche Aussichten für das K. G. welche für den dauerhaften Bestand der Sustentationscasse vieles hoffen lassen. Es soll nemlich, wie wenigstens aus öffentlichen Zeitungsnachrichten verlautet, Churbrandenburg neuerlich erklärt haben: „Der König erachte sich zwar so wenig an die durch die Mehrheit der Stimmen gefaßten Reichsschlüsse in Collekten- und Geldbeytragsachen überhaupt, als an die auf solche Weise in den Jahren 1719 und 1775 beliebte Erhöhung der Kammerzieler besonders gebunden, und habe daher auch diese erhöhten Zieler zu entrichten, sich mit Grunde geweigert. Um aber dem gesammten Reich eine überzeugende Probe patriotischer Denkungsart

zu

zu geben, hätte der König aus eigener Bewegung den Entschluß gefaßt, vom November dies Jahres an die Kammerzieler nach den R. S. von 1719 und 1775 von seinen sämtlichen Reichslanden vollständig und pünctlich für die Zukunft, mit jährlichen 7319 Rthlr. 2 Gr. entrichten zu lassen. Da aber der König, ohne eine Verbindlichkeit zu erkennen, sich großmüthiger weise, und obgleich dessen Staaten dem K. G. die wenigste Beschäftigung geben, entschlossen, eine so ansehnliche jährliche Summe zum Unterhalt desselben beyzutragen, so mache er dabey folgende wesentliche Bedingungen, ohne welche er an diese Erklärung nicht gebunden seyn wolle: 1) soll sich das K. G. verbinden, diesen Beytrag der sämtlichen Kammerzieler in Louis- oder Friedrichd'ors, das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet für voll, und eben so anzunehmen, und darüber zu quittiren, als wenn die Zahlung in Conventionsgeld geliefert würde, indem derselbe diesen Münzfuß niemahls angenommen habe; 2) hätte das K. G. alle vermeinten, sich aber bey der Unverbind-

lichkeit

lichkeit des Königs gar nicht gedenkbare Rückstände biß zum 1 Nov. 1791 schlechterdings schwinden zu lassen, und für nicht existirend zu erklären, wie solches schon in Ansehung anderer Stände geschehen sey."

§. 281.

Allgemeine Grundsätze von den Kammermatrikular-Beyträgen und deren Moderation.

Es sind demnach von den zur Erhaltung des K. G. eingeführten Matrikularbeyträgen folgende allgemeine Grundsätze zu bemerken. 1) Diese Beyträge sind als eine wahre Reichssteuer zu betrachten, welche zur Sustentation des K. G. von niemanden als dem Kaiser und dem gesammten Reich verwilligt, erhöht oder vermindert werden können. a) Ob übrigens bey Erkennung oder Veränderung solcher Matrikularanschläge in den Reichscollegien die Majorität der Stimmen die übrigen verbinde, oder

a) S. die obige Geschichte der Matrikularbeyträge.

oder hier iura singularum eintreten, ist nach denjenigen Grundsätzen zu beurtheilen, welche überhaupt von Reichssteuern und ihrer Verwilligung aufgestellt werden. 2) Das K. G. kann daher einseitig und aus eigener Macht irgend einem Reichsstande an dem Matrikularfuß nichts, auch nicht einmal sub spe ratificationis nachlassen. b) 3) Gleichwohl aber ist demselben bißher nachgelassen worden, über rückständige Beyträge nützliche Accorde und Vergleiche zum Behuf der Sustentationscasse einzugehen, so wie auch dergleichen Nachlasse noch vielmehr von Kaiser und Reich geschehen können, und auf die obenbemerkte Art schon öfters ertheilt worden sind. c) 4) Die Reichs-

b) V. S. 5 Nov. 1773. in der Samml. S. 134.

c) Das V. M. für den Fiskal 1595. erlaubt dem Kammergerichte, sich über Rückständezu vergleichen. Der R. A. 1654. § 15. befiehlt, auf die Exceptionem Impossibilitatis und Unvermögenheit in alle Wege Obacht zu haben, und der R. S. von 1729 § 3. gestattet, daß das K. G. wegen derjenigen Rückstände nachsehe, welche von solchen Zeiten herrühren, da in Kriegsläuften die Länder in andern Händen und Genuß oder gar in feindlicher Gewalt gewesen. Das

K. G.

Reichsstände sind durch die Gesetze selbst berechtigt, ihre Bürger und Unterthanen zum Behuf der Kammermatrikularbeyträge zur Beyhülfe beyzuziehen. d) 5) Das Matrikularquantum, welches ein jeder Reichsstand zu prästiren hat, erhellet aus den sogenannten Matrikeln, und nunmehr besonders aus der schon oben angeführten neuesten Matrikel von 1776, welche nach dem 1775 erhöhten Fuße eingerichtet ist. e) 6) Reichsstände, welche eine Moderation ihrrs Matrikularfußes selbst bewirken wollen, müssen sich an den Kaiser und

K. G. hat daher von ältern Zeiten her sich über rückständige Zieler verglichen, und Moderationen verwilligt, und der V. S. 18 Merz 1713 verlangte ein Verzeichniß der über die Zieler und Anschläge vom K. G. errichteten Vergleiche. Es hat auch nachher das K. G. mehrere dergleichen Nachlässe verwilligt. v. Balemann Anm. zu den V. S. S. 564 u. f. woselbst eine ganze Reihe von Reichsständen bemerkt ist, die theils vom K. G. und theils vom Reich Nachlässe an den Rückständen erhalten.

d) R. A. 1654. §. 9 — 14. R. S. 15 Dec. 1719. R. S. 1775. art. 32. Wahlcap. art. 15. §. 3.

e) In Fabers neuen Staatskanzl. Theil 45. S. 67.

und die Reichsversammlung durch Memorialien wenden, und solche nachsuchen, auch die Gründe ihres Gesuchs durch Testimonialien unterstützen lassen, woselbst alsdann die nöthigen Berathschlagungen und Schlüsse erfolgen, oder, wenn sich die Stände über einen gemeinsamen Schluß nicht vereinigen können, die Moderation einer Kaiserlichen Entscheidung, wie es 1727 bey mehrern Ständen geschehen ist, überlassen wird. f) 7) Der K. G. Unterhalt und dessen Rückstände sind bey dem Stammhause, oder dessen Besitzern einzufordern und zu examiniren, es wäre dann, daß das Hauß oder die Familie ihre Herrschaften sowohl, als des K. G. Unterhalt unter sich vertheilt, und solches dem K. G. notificirt hätte, auf welchen Fall die Forderungen und deren Exekution auf jeden Besitzer pro quota zu richten sind. g) Ohne Zweifel ist auch ein Nachfolger schuldig, die Rückstände seines Vorfahrers abzuführen, und das K. G. hat keine Verbindlichkeit, sich in Reichsstän-

f) R. A. 1654. §. 9. R. S. 1719. v. Pachner IV. S. 96.

g) R. A. 1654. §. 16.

ständische Concurse der rückständigen Matrikulargelder wegen einzulassen, sondern kann die schuldigen Beyträge schleunig und ausser dem Concurs verlangen.

§. 282.

Verschiedene Gattungen der Zieler.

Nach den mit der K. G. Matrikel vorgegangenen vielerley Veränderungen und Erhöhungen sind daher auch verschiedene Gattungen der Zieler entstanden, von denen insonderheit folgende zu bemerken sind:

I. Die 12 alten Ausstandstermine, welche biß 1654 verfallen waren, und worüber eine eigene Rechnung geführt wird. a) Nach diesem R. A. §. 19. 20. wurden gedachte Rückstände in 12 Termine zerschlagen, wovon jährlich 2 und der letzte in der Michaelis-Messe

a) Von der Geschichte der alten Ausstandstermine geben vortrefliche Nachrichten v. Balemann Anm. zu den V. S. S. 559 u. f und die Abh. Beyträge zur Beförderung der Ordinari Visitation bey dem K. G. besonders was wegen der 12 alten Ausstandstermine von 1654. an biß daher vorgekommen. 1791. 4.

Messe 1760 abgeführt werden sollte. Es wurden darauf besonders die damaligen Besoldungsruckstände der Präsidenten, Assessoren und K. G. Officianten und deren Erben angewiesen, welche sie auch zum Theil erhielten, zum Theil aber noch in neuern Zeiten zu fordern hatten. Was nun nach Abzug dieser alten Besoldungsreste an gedachten Ausstandsterminen übrig bliebe, dies wurde durch den R. S. 1726. §. 3. zu einem Surrogationsfond für den Abgang der Matrikel bestimmt, worin die Verordnung enthalten ist: „daß der Ausstand an den dahin noch unbezahlten rückständigen Currenten und erhöhten Zielern, samt dem, was an den alten Ausstandsterminen, wie auch von denen entweder noch gar nicht belegten oder für unrichtig gehaltenen Ständen mit der Zeit noch eingebracht werden möchte, pari passu pro surrogato des aus den Kammermatrikularmoderationen resultirenden Abgangs anzunehmen, sofort zu Capital zu machen und zu dem Surrogationsfonde zu verwenden wäre." b) Nach einem K. G. Be-

richt

b) v. Pachner Theil IV. S. 220 u. f.

richt vom 22 Jun. 1725. an die Reichsversammlung beliefen sich damahls diese alten Ausstandstermine auf 105768 Rthlr. und nach Abzug der darauf angewiesenen Besoldungen von 27047 Rthlr. annoch auf 78721 Rthlr. Verschiedene der daran eingegangenen Gelder sind seither zu Capital angelegt worden, und es wird darüber eine eigene Rechnung geführt. c)

II. Die rückständigen Zieler vom 1 biß 118ten Ziel, nemlich von 1654—1713. wovon den Ständen $\frac{1}{3}$, dem Schwäbischen Kreiße aber $\frac{2}{3}$tel erlassen sind.

III. Die currenten Zieler von 118—129 Ziel, nemlich vom Jahr 1714—1718.

IV. Die erhöhten Zieler vom 130sten an, oder vom Jahr 1719—1775.

V. Die erhöhten Zieler seit 1775. biß itzo.

VI. Die besonders moderirten Zieler einiger Stände von 1727.

Die

c) v. Balemann S. 561. Beyträge a. a. O. S. 25. u. f.

Die Geschichte aller dieser Zieler, ist oben in der Geschichte des Sustentationswesens vollständig erläutert worden.

§. 283.

Zahlung der Matrikularbeyträge.

Die Stände des Reichs sind verbunden, I) ihre jährlich schuldigen und in der neuesten Matrikel bestimmten Kameral-Sustentations-Beyträge in zweyen auf Ostern und Michaelis fälligen Zielern frank und frey im 20 Guldenfuß, den Reichsthaler zu 90 kr. gerechnet, in guten Münzsorten zu bezahlen. a) II. Die Bezahlung geschieht 1) entweder unmittelbar nach Wetzlar an die Pfennigmeistereycasse, durch die Prokuratoren eines jeden Standes, b) oder 2) an die zu dem Ende bestimmten Kreißlegstädte, bb) von wo aus selbige an die Hauptlegstadt nach Frankfurth am Mayn zu befördern sind.

a) R. S. 1775. art. 34.

b) W. S. 23. Apr. 1773. R. S. 1775. art. 34.

bb) C. O. C. Theil I. tit. 54. §. 1. R. A. 1654. §. 19. W. R. 1713. §. 107.

sind. c) Die Legstädte Nürnberg, Regenspurg, Augspurg und Leipzig waren 1713 noch in voller Uebung. Sie sind aber nachher, einige Ueberbleibsel ausgenommen, fast ganz ausser Gebrauch gekommen. Daher die neuern Gesetze nur der Stadt Frankfurth gedenken, und verordnen, daß die Gelder entweder in die Legstadt Frankfurth oder nach Wetzlar geliefert werden sollen. d) III. Um die Gelder in Frankfurth abzuhohlen, muß der Pfennigmeister nebst dem Gegenschreiber in jeder Messe eine Reise dahin machen, und die Gelder erheben, zu welchem Ende die Diäten- Reise- und Transport- und Eskortirungskosten durch die Gesetze bestimmt sind (§. 138.) IV. Ueber jeden bezahlten Posten wird eine von dem Pfennigmeister und Gegenschreiber ausgestellte, gehörig unterschriebene und besiegelte Quittung ertheilt. e) V.

c) Decret 1 Merz 1671. bey Schmauß Corp. iur. publ. S. 1222.

d) R. A. 1775. art. 34. v. Balemann a. a. O. S. 585.

e) Die Formel steht in den Anlagen zum Vis. Mem. 1713. Samml. der V. S. S. 138. 147. 148.

V. So bald ein Stand seine Bezahlung geleistet hat, soll er davon durch seinen Prokurator am K. G. bey der Audienz in ordine fiscali eine Anzeige thun lassen, welche Anzeigen am Ende jeder Woche durch den Notarium Fisci den Deputirten zur Casse vorzulegen sind. f)

§. 284.

Verwendung der Kameralbeyträge.

Die Kameralbeyträge können zu keinen andern, als den in den Gesetzen bestimmten Zwecken angewendet werden. Hieher gehören eigentlich allein 1) die Besoldungen des Kammerrichters, der Präsidenten, Assessoren, und einiger weitern Kameralofficianten, deren Erhaltung eigentlich diese Reichssteuer allein gewidmet ist. a) 2) Die auf die Erhebung und Eincassirung der Gelder gehenden unvermeidlichen Kosten und Abgänge für Diaeten, Reise- Transport- und Eskortirungskosten, Schreibmaterialien, auch zum Theil Porto, Provisionen

f) W. S. 5 Nov. 1773. Samml. S. 139.

a) C. O. C. Theil I. tit. 54. R. S. 15 Dec. 1719. v. Pachner IV. S. 94. und R. S. 1775. art. 34.

nen und Geldverlust, obwohl letztere von den Schuldigen wieder zu ersetzen sind; b) 3) ausserordentliche Auslagen, welche zuweilen durch besondere Reichsschlüsse der Sustentationscasse auf einige Zeit auferlegt werden, so wie z. B. die schon oben angeführten Reichsschlüsse von 1786. 1787. und das Reichsgutachten vom 15 April des gegenwärtigen Jahres der Sustentationscasse unverzinßliche Vorschüße in die Baucasse zur Vollendung des Kameral- und Archivbaus auferlegt haben, welche wieder theils aus dem noch eingehenden Ertrag des Römermonaths von 1729 und theils aus dem Zinßertrag der ausgeliehenen Capitalien vergütet werden sollen, endlich 4) solche ausserordentliche Auslagen, welche zuweilen von einer Visitation an die Sustentationscasse verwiesen werden, c) obwohl solches nur auf provisorische Art zu verstehen seyn, und daher die Susten-

b) S. die §. 138 angeführten Gesetze.

c) Beyspiele von beträchtlichen ausserordentlichen Auslagen, die besonders bey der vorletzten Visitation der Sustentationscasse aufgebürdet worden sind, führt an v. Balemann in den Anm. zu den V. S. S. 552 und f.

Sustentationscasse den Ersatz wieder aus andern Quellen zu fordern berechtigt seyn möchte. Ueberhaupt bringt es die Natur der Sache und die wesentliche Bestimmung der Kammermatrikularbeyträge mit sich, daß sie in der Regel bloß zur Erhaltung der dahin gewiesenen Kameralpersonen verwendet werden können, und, wenn der Casse weitere ausserordentliche Unkosten aufgebürdet werden wollen, selbige ihr wieder aus andern Quellen ersetzt werden müssen, weil der Belauf der Kammermatrickel eigentlich nur mit dem Besoldungsbedürfniß im Verhältniß steht. Daher dem K. G. nicht zu verargen ist, wenn dasselbe nach den traurigen Erfahrungen, die solches von ältern Zeiten her gemacht hat, bey jedem ausserordentlichen Aufwand, den man der Sustentationscasse aufbürdet, und wordurch solche auf einige Art geschwächt wird, in Sorgen seiner Erhaltung wegen geräth, und auf den möglichsten Ersatz eines jeden Abgangs bedacht ist.

Anderweite unbestimmte Ausgaben, z. B. für Douceurs, willkührliche Abordnungen der Kameralpersonen, ingleichem für die Haltung

der

der Regenspurger Correspondenz, oder unter der allgemeinen Rubrik Geldverlust u. s. w. sind bey der letzten Visitation durch besondere Gesetze abgestellt worden. d)

Wovon aber ausser den obenangeführten andere, bey dem K. G. etwa von Zeit zu Zeit vorfallende ausserordentliche Ausgaben bestritten werden sollen, scheint heutzutage etwas zweifelhaft zu seyn. Die Gesetze enthalten zwar die Vorschrift: „daß alle extraordinaire Ausgaben aus der Fiskalcasse genommen werden sollen, auch jederzeit auf ein Jahr ungefähr etwas zu dergleichen Ausgaben in Vorrath zu behalten sey, daher in dem Reichsgutachten vom 13 May 1673 darauf angetragen worden, den Fiskal anzuweisen, daß er zu besagten Ausgaben jedesmahl einen Vorrath von 2000 Gulden in der Casse zu lassen habe." e) Es ist

d) W. S. 5 Nov. 1773. in der Samml. S. 134. 144. u. f.

e) K. G. O. Theil I. Tit. 16. §. 6. Tit. 42. §. 2. Reichsgutachten 1673. und Kais. Commissionsdekret vom

ist auch in verschiedenen Abstimmungen, welche dem letztern Reichsgutachten vom 15 Apr. dieses Jahres in der Kameralbausache vorangegangen sind, der, jedoch im Reichsgutachten mit Stillschweigen übergangene, Antrag dahin geschehen, daß z. B. die künftigen Unterhaltungskosten der Kameralgebäude, als eine solche ausserordentliche Ausgabe anzusehen, und aus der Fiskalcasse zu bestreiten seyen. Allein die Anwendung gedachter Gesetze hat große Schwierigkeiten. Der Begrif ausserordentlicher Ausgaben ist darin nicht genau genug bestimmt. Die Fiskalcasse hat sehr ungewisse Einkünfte, und keine so starken Zuflüsse, daß sie im Stande wäre, alle vorfallenden ausserordentlichen Ausgaben, zumal wo solche erheblich sind, zu bestreiten. Es ist auch biß daher, wenigstens in spätern Zeiten, die Bestreitung der vorfallenden ausserordentlichen Ausgaben aus der Fiskalcasse nicht gebräuchlich gewesen, sondern sie sind von Zeit zu Zeit größ-

vom 2 Nov. 1727. v. Pachner I. S. 616. IV. S. 277.

größtentheils der Sustentationscasse heimgefallen. f)

§. 285.

Beytreibung der Matrikular-Beyträge von säumigen Ständen.

Wenn man den geringen Belauf des ganzen jährlichen Kameralbeytrags, welchen die Stände leisten, bedenkt, und solchen mit den Einkünften des deutschen Reichs in Vergleichung stellt, so sollte man freylich kaum für möglich halten, daß je in Leistung derselben so große Rückstände oder so überhäufte Moderationsgesuche hätten entstehen können. Allein die Erfahrung hat leider, von Entstehung der Matrikel an biß auf die neuesten Zeiten, das Gegentheil gelehrt. Die mannigfaltigen Rückstände und Abgänge, welche zum Theil in Beschwerden über Ungleichheit der Matrikel ihren Grund hatten, zum Theil aber

f) v. Bostells Grundsätze ꝛc. S. 102. not. i. vergleichen mit v. Balemanns Anm. zu den V. S. S. 553. 591.

aber mit gar keinen hinlänglichen Gründen entschuldigt werden konnten, haben von einer Zeit zur andern nicht allein die Erhöhung der Matrikularbeyträge zum Nachtheil anderer Stände, welche mit der Bezahlung pünctlich einhalten, veranlaßt, sondern auch auf das Unterhaltungswesen dieses, mit der deutschen Constitution doch so unzertrennlich verbundenen Tribunals, dessen beständigen Flor ein jeder Deutscher zu wünschen hat, die nachtheiligsten Folgen gehabt. Der bestimmte Belauf der Matrikel steht mit dem Besoldungsbedürfniß der Kameralpersonen im Verhältniß. Jeder Rückstand oder Abgang setzt daher dieses Unterhaltungswesen in Unsicherheit. Daher man sich nicht wundern darf, wenn durch die Gesetze so mannigfaltige Mittel und Wege vorgezeichnet sind, säumige Stände zur richtigen Bezahlung zu bewegen, von welchen Mitteln nur von Zeit zu Zeit ein besserer Erfolg zu wünschen gewesen wäre. Diese rechtlichen Hülfsmittel können in allgemeine und besondere eingetheilt werden.

Unter

Unter die allgemeinen gehören 1) die Kaiserlichen Excitatoria an die Kreißausschreibämter, wordurch von Zeit zu Zeit die im Rückstand gebliebenen Stände zur Bezahlung aufgerufen worden sind a), und 2) die in den Gesetzen gegen säumige Stände enthaltenen Strafbedrohungen. Der R. A. von 1654. §. 10. enthält hierüber die scharfe Verordnung: „daß, wenn ein unbezahltes Ziel das andere nachfolgende erreichen, und nicht vorher zur Legstadt geliefert werden würde, alsdann der säumige nach vorhergegangenem Extrajudicialmonitorio, so oft sich solches begebe, in eine Mark Goldes, oder, wenn sich seine Angebühr höher erstrecke, in das Duplum desselben zur Strafe verfallen seye;" welche Verordnung jedoch ihrer Unausführbarkeit wegen durch das Reichsgutachten vom 13 Jul. 1729 dahin gemildert worden ist, daß statt der im gedachten Reichsabschied angesetzten Strafe von ein Mark Goldes

a) Eine Formel eines solchen Excitatorii kann nachgesehen werden bey v. Pachner Theil IV. S. 283.

des oder des dupli künftig a tempore morae, wenn ein unbezahltes Ziel das andere erreichen würde, von dem rückständigen Quanto 10 Procente pro rata temporis zu entrichten, und die Bezahlungen zuvörderst auf solche 10 Procente zu rechnen seyen, jedoch zu dem K. G. man sich versehe, es werde nicht anders, als auf vorausgegangenes Extrajudicialmonitorium verfahren, und die etwaige moram nicht allzu scharf abmessen, mithin es demselben auf etliche Täge biß 3 Wochen nicht ankommen. b) Allein es hat auch die Anwendung dieses gelindern Strafmittels, wie leicht zu erachten, grosse Schwierigkeiten, und ist ein Glück, wenn das K. G. von Zeit zu Zeit nur zu den Hauptsummen der Rückstände gelangt. 3) Es sind auch überhaupt die Prokuratoren angewiesen, die Stände, denen sie bedient sind, fleißig an die Bezahlung der Kammerzieler zu erinnern. c)

Unter

b) Bey v. Pachner IV. S. 275.

c) Memorial an den Pfennigmeister 1713. Es ist auch hierüber von 1598 an biß auf die neuern Zeiten eine ganze Reihe von gemeinen Bescheiden an die Prokuratoren erfolgt. v. Tafinger a. a. O. §. 102. not. x.

Unter die besondern Mittel gegen einzelne säumige Stände gehören: 1) die aussergerichtlichen Monitorien durch deren Prokuratoren, und 2) die Fiskalischen Processe und Exekutiv-Mittel, welche endlich erfolgen. Der Kaiserliche Fiskal ist verbunden, gegen dergleichen Stände mit den erforderlichen Klagen bey dem K. G. aufzutreten. Es werden sofort die gewöhnlichen Strafbefehle, und darauf die erforderlichen Paritorien und endlich mandata de exequendo an die Kreißausschreibämter, worunter der Stand gesessen, oder, wenn die Sache diesen Kreißausschreibenden Stand selbst betrift, an andere Stände des Kreißes oder nach Beschaffenheit der Umstände an den benachbarten Kreiß erkannt, so wie auch nach dem Bedürfniß der Umstände mehrere Kreiße durch Ausdehnung obiger Mandate zur Beyhülfe in der Exekution aufgerufen werden können. d) Es ist aber traurig

d) C. O. C. Theil I. tit. 74. §. 2. R. A. 1654. §. 15—19.

rig genug für das K. G. wenn dasselbe in die traurige Verlegenheit kommt, mit der Bezahlung zuwarten zu müssen, biß auf jenem weitläuftigen und beschwehrlichen Exekutiv-Weg etwas erreicht wird. 3) Es können aber auch Matrikularrückstände bey einem Stande als ein verzinßliches Capital stehen gelassen werden. e)

Zu hoffen ist es daher für das K. G. daß künftig, zumahl bey der nun voll aufgestellten Zahl von 25 Beysitzern, die Bezahlungen der Matrikularbeyträge immer genauer und vollständiger erfolgen, und daher keine so großen Rückstände mehr, als ehehin, zu besorgen seyn mögen.

§. 286.

e) Reichsgutachten vom 12 Nov. 1726. v. Pachner IV. S. 221. und Reichsgutachten vom 13 Jul. 1729. v. Pachner IV S. 296. Ueberhaupt ist nachzusehen J. J. Moser von den Rechten und Pflichten des K. G. in Ansehung der K. G. Matrikularanschläge. Frankf. und Leipz. 1775.

§. 286.

Uebersicht von dem Finanzzustand der Pfennigmeistereycasse.

Wenn man die neuesten Nachrichten a) von dem Zustande der Pfennigmeistereycasse von 1789—1790 mit einander vergleicht, so ergiebt sich daraus folgende Beschaffenheit der Einnahmen und Ausgaben:

I. Die Einnahmen bestehen

1. In dem jährlichen Belauf der Reichsmatrikel, welche zwar die Summe von 98426 Rthlr. 29 kr. betragen soll, wovon aber gleichwohl gegenwärtig jährlich nur eingehen 91,078 Rthlr. 10 kr.

2) In

a) S. vierzehentes Verzeichniß, was die Reichsstände an des K. G. Unterhaltung 1789 bezahlt haben und restiren, mit vorausgesetzter neuen Usualmatrickel Wetzlar 1789. Fol. Schreiben des K. G. an den Kaiser vom 11 Dec. 1790. als Beylage zum Kais. Commissionsdekret vom 3 Jan. 1791.

2. In dem, was von Zeit zu Zeit an den Rückständen eingeht. Diese Rückstände betragen auf die mit 1775 verfallenen 243 Zieler 352,656 Rthlr. 43 5/9 kr. auf die laufenden neuen erhöhten, vom 244 biß 271 Ziel 214,909 Rthlr. 5/8 kr. Zusammen also 567,565 Rthlr. 44 7/18 kr.

3. Aus den Zinßen von den aus der Sustentationscasse zur Zeit ausgeliehenen Capitalien von 120,000 Rthlr. 13333 Rthlr. und 1800 Rthlr. welche zusammen betragen 4738 Rthlr.

4. Aus den etwa bey dem Herrn Kammerrichter fallenden Neglektengeldern, welche jedesmahl der Casse selbst zu guten kommen

II. Die Ausgaben bestehen

1. In den zu zahlenden Besoldungen.

Dem Hrn. Kammerrichter	1173	3 Rthlr. 30 kr.
Jedem der beyden Hrn. Präsidenten 3656 Rthlr	7312	— —
Jedem Herrn Assessor 2666 Rthlr. 60 kr. also 25 Assessoren	66666	— 60
Dem Kanzleyverwalter als Bothen-Deputato	272	— 40
Dem Fiskal	1777	— 70
Dem Fiskalischen Advokaten	1016	— —
Jedem Medico 506 Rthlr. 60 kr. folglich beyden	1013	— 30
Dem Pfennigmeister	611	— 50
Dem Leser, als Gegenschreiber	80	— —
Dem Bothenmeister	80	— —
Jedem Pedellen 160 Rthlr. folglich beyden	320	— —
Jedem reitenden Bothen 57 Rthlr. 70 kr. folglich 12 Bothen.	693	— 30
	91576	Rthlr. 40 kr.

2. Die ausserordentlichen Ausgaben belaufen sich ein Jahr in das andere ungefähr auf 600 Rthlr.

3. An ausserordentlichen Zuschüssen in die Baucasse sind bißher geleistet worden

a. zum Archivbau 13789 fl. 11 ¼ kr.

b. Zur Unterhaltung des neuen Kameralhauses 1115 — 46 ¼ kr.

c. In der Baucasse noch vorräthig 827 fl. 38½ kr.

Zusammen 15742 — 36 —

Der baare Cassenvorrath bestund den 30 Nov. 1790 in 50,817 Rthlr. 47 kr. und es muß nunmehr immer so viel Geld in der Casse vorräthig liegen bleiben, als zu einer halbjährigen Besoldung erforderlich ist.

Aus dieser Uebersicht liegt nun zwar am Tage, daß wenn die Matrikularbeyträge in der angeführten Quantität ferner eingehen,

gehen, solche mit Hinzurechnung der Zinße, aus den angelegten Capitalien zur Erhaltung des K. G. hinreichend seyen. Sollten aber sich in den Matrikularbeyträgen nur einige weitere und neue Abgänge und Rückstände von Erheblichkeit künftig ereignen, oder dabey die Zuschüsse in die Baucasse fortdauern oder sich vermehren, so müste dadurch nothwendig auch das Unterhaltungswerk Gefahr laufen. Wie sehr ist daher zu wünschen, daß die patriotischen Gesinnungen in Leistung der Matrikularbeyträge fortdauern und sich immer mehr verstärken, und zugleich anderweite dauerhafte Quellen zur Erleichterung des Bauwesens eröfnet werden möchten.

§. 287.

Vergeblich versuchte Mittel zur Vermehrung des Sustentationsfonds, besonders von Beyziehung der Reichsritterschaft.

Unter die sichersten und dauerhaftesten Mittel, den Kammergerichtlichen Sustenta-

tionsfond zu vermehren, scheint zwar die Beyziehung der Reichsritterschaft zur Matrikularcontribution zu gehören, welche aber bißher vergeblich versucht worden ist. a) Bey den Reichstagsverhandlungen 1653 und 1654 wurde dieser Gegenstand in ernstliche Bewegung gebracht. Nach dem Reichsfürstenrathsprotokoll vom 18 April 1654 stimmten verschiedene Stände auf die Beyziehung der Reichsritterschaft, welches schon vorher 1653 durch ein Deputationsgutachten in Erinnerung gebracht war. Allein die Reichsritterschaft wandte sich durch eine Vorstellung an den Kaiserlichen Hof, worin sie sich gegen alle Beyträge, in Beziehung auf ihre privilegirte Exemtion von Reichssteuern, und deßwegen verwahrte, weil sie an der Session und Abstimmung bey dem Reichstag und an der Präsentation zum K. G. keinen Antheil habe. Es stimmten auch die Kaiserlichen Resolutionen vom

a) F. W. *Tafinger* progr. an ad sessionem Camerae Imp. praesentandi iure gaudeat S. R. G. Imperii Nobilitas immediata. Tub. 1764. 4. Berners Staatsrecht der Reichsritterschaft. Theil III. S. 95 u. f.

vom 23 April und 3 May 1654, welche bey der Reichsversammlung communicirt worden, mit diesen Gesinnungen vollkommen überein, und wurde bloß ein Schluß der beyden höhern Reichscollegien den 18 April 1654 dahin zu Stande gebracht: „daß die quaestio wegen der Reichsritterschaft, ob nemlich dieselbe mit zu des K. G. Unterhalt geben soll, ad prorogata comitia zu verschieben, interim aber selbige in statu quo gelassen werden solle„. b) Während der letzten K. G. Visitation äusserte zwar das K. G. in seinen Berichten von 1768 und 1771: „es scheine nicht unbillig zu seyn, daß, da die Reichsritterschaftlichen Processe in grosser Menge bey diesem höchsten Gericht eingeführt werden, also auch dieselbe zu dessen Unterhaltung einen proportionirten Beytrag thun möchte, besonders woferne gedachter Reichsritterschaft für solchen Beytrag ein Präsentationsrecht bey dem K. G. zugelegt werden sollte„; und bey der Reichsversammlung billigten verschiedene Stände mit

Chur-

b) Auszug der jüngsten Reichstagshandlungen in Betref der Reichsritterschaft Zuziehung zur Unterhaltung des Kais. und R. K. G. 1773.

Churſachſen jenen Vorſchlag in Anſehung der Beyziehung zur Contribution, obwohl eine einzuräumende Präſentation von zween Beyſitzern, weil ſolche dadurch melioris conditionis, als verſchiedene Kreißſtände würden, für allzubedenklich gehalten wurde. Allein Böhmen, Oeſterreich und Burgund ließen 1773 in ihren Stimmen melden: „dem mehrfältig allſchon geſchehenen Antrage, daß die freye Reichsritterſchaft zu einem Beytrage für den Unterhalt des K. G. möchte mit beygezogen werden, könnte man deßwegen nicht beyſtimmen, weil eben zu der Zeit, da auf dem, im J. 1548 obgeweſenen Reichstage die Reviſion der K. G. O. vorgenommen, und über die Berichtigung der Reichs- und Kammeranſchläge gehandelt worden, der Kaiſer ſich mit den Ständen über einen gemeinſamen Schluß dahin vereiniget hätte, daß die Reichsritterſchaft, als freye von Adel, ſo weder Stimme, Stand, noch Seſſion im Reichsrath haben, ſich aber gleichwohl gegen den Kaiſer und das Reich in fürfallenden Nöthen mit Hülfe, Steuer und Handreichung in allem gehorſam erzeigen, mit einigen Reichsanla-

gen

gen nicht zu belegen, noch zu beschwehren;" c) daher kam es abermahls zu keinem Schluß, und konnte auch dieses Hülfsmittel nicht in Ausübung gebracht werden.

§. 288.

Verwaltung der Pfennigmeistereycasse.

Die Verwaltung der Pfennigmeistereycasse steht I. unter der Oberaufsicht und unmittelbaren Direktion des Herrn Kammerrichters und einer Deputation von zween K. G. Assessoren. (§. 160.) Diese haben 1) auf den richtigen Einzug der Matrikularbeyträge auf alle mögliche Art zu wachen. Daher ihnen zur Uebersicht die von den Prokuratoren erfolgenden Anzeigen geschehener Zahlungen wochentlich zugestellt werden müssen. a) 2) Es wird auch dem Herrn Kammerrichter und den Cassendeputirten monathlich ein von dem Pfennigmeister und Gegenschreiber unterschriebener Extrakt über die geschehenen Zahlungen und Ausgaben

c) J. J. Mosers Beyträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen I. St. S. 1. u. f.

a) V. G. 5 Nov. 1772. in der Samml. S. 139.

gaben zu dem Ende übergeben. b) 3) Ohne der Cassendeputirten Vorwissen und schriftliche Erlaubniß dürfen keine Gelder aus der Casse herausgenommen, oder ausserordentliche Ausgaben prästirt werden. c) 4) Ueberhaupt müssen diese Deputirten dafür sorgen, daß das ganze Rechnungswesen in der Ordnung gehalten werde. II. Der Pfennigmeister hat mit Zuziehung des Gegenschreibers den Einzug und die Auszahlung der Gelder, so wie die ganze Rechnungsführung unmittelbar zu besorgen. (§. 138.) 1) Beyde reißen in jeder Frankfurther Messe dahin, um dort die eingegangenen Gelder zu erheben und nach Wetzlar transportiren zu lassen. 2) Der Pfennigmeister und Gegenschreiber stellen miteinander für den Empfang der Gelder auf schon oben bemerkte Art gemeinschaftlich unterschriebene Quittungen aus. 3) Die Auszahlungen geschehen in Gegenwart des Gegenschreibers und werden sogleich in das Manual und Gegenmanual eingetragen. d) 4) Die Besoldungsgelder müssen alle

b) V. S. 9. Jun. 1769. S. 126.
c) Memorial für den Pfennigmeister 1713. §. 12.
d) V. S. 5. Nov. 1773. S. 139.

alle 6 Wochen und zwar in gleich guten Münzsorten distribuirt und gegen Quittung aus der Pfennigmeisterey abgehohlt werden. e) 5) Keine Kameralperson darf aber von einem Reichsstande unmittelbar eine Zahlung an seiner Besoldung annehmen, indem solches zur Verhütung aller Unordnung für ganz ungültig erklärt ist. f) III. Weil das nachcalculiren für die Cassendeputirten zu beschwehrlich ist, so wird seit 1734 ein besonderer Calculator von dem K. G. bestellt, und dazu verpflichtet, welcher die Rechnungen eines jeden Jahres, so wie auch die Distributionsverzeichnisse nachrechnet, und den richtig befundenen Calcul mit seiner Unterschrift bekräftigt. Er erhält nunmehr jährlich 9 Rthlr. für seine Bemühung. g)

§. 289.

e) C. O. C. Theil I. Tit. 54. §. 15. W. R. 1713. §. 106. Visitationsmem. für den Pfennigmeister 1713. §. 5. 10. W. S. 5. Nov. 1773. in der Samml. S. 139. v. Balemann Anmerkungen S. 555.

f) W. R. 1713. §. 107.

g) W. S. 13. Febr. 1775. Samml. S. 176. v. Balemann Anmerk. S. 590.

§. 289.

Rechnungsführung und Casse.

Die Rechnungen über die Pfennigmeisterey-casse werden mit der äusserſten Genauigkeit geführt, und es ſind darüber durch die spätern Geſetze ſolche vortrefliche Anſtalten gemacht worden, daß die contribuirenden Stände wegen zweckmäßiger Verwendung der bezahlenden Beyträge vollkommen beruhigt ſeyn können. 1) Der Pfennigmeiſter hat über alle eingehenden Gelder und alle präſtirenden Ausgaben ein genaues Manual mit ſpecifiſcher Bemerkung aller Poſten zu führen, worüber von der letzten Viſitation eine äuſſerſt genaue Form vorgeſchrieben iſt. a) 2) Dem Gegenſchreiber liegt ob, ein eben ſo genaues und nach gleicher Form eingerichtetes Gegenmanual zu halten. b) 3) Alle Ausgabepoſten, ſie mögen beſtehen, worin ſie wollen, ſind mit den erforderlichen Quittungen, Legitimationsdekreten und übrigen Belegen

a) Viſitationsmemorial für den Pfennigmeiſter 1713. §. 2. 3. V. S. vom 5. Nov. 1773. in der Samml. S. 141.

b) Memorial 1713. §. 3. V. S. 5. Nov. 1773. a. a. O.

gen unmangelhaft zu versehen. c) 4) Aus diesen Manualen oder sogenannten Quittungsbüchern und Gegenmanualen werden sofort jährlich die Hauptpfennigmeistereyrechnungen nach dem vorgeschriebenen Modell formirt, und ins reine gebracht. d) Besonders ist 5) auf die beygefügten Geldverlustsrechnungen alle Sorgfalt zu verwenden. e) 6) Wenn der Pfennigmeister etwas in den Empfang zu bringen unterlassen hat, so ist derselbe zum doppelten Ersatz der ausgelassenen Posten, wegen unterlaufender Nachläßigkeit anzuhalten, und noch überdies nach Befinden schärfer, ja wohl mit gänzlicher Cassation, zu bestrafen. f) 7) Alle sich etwa ergebenden Passivrecesse sind ungesäumt bey-

c) Memorial 1713. §. 9. V. S. 5. Nov. 1773. in der Samml. S. 38. 41.

d) Das Modell steht bey dem Memorial 1713. Anlage Lit. B. Ein Gutachten zur Verbesserung der Rechnungen in der Samml. der V. S. S. 160.

e) Samml. der V. S. S. 161.

f) Memorial 1713. §. 8.

g) V. S. 5. Nov. 1773. in der Samml. S. 134.

beyzutreiben, sofort nach Befund die schärfste Untersuchung darüber zu veranstalten, und die gesetzmäßigen Strafen vorzukehren, ohne Anmassung einer dem Kammercollegio nicht zukommenden Aggratiirung. g) 8) Die Gelder selbst werden in eine, in des Kameralcollegii Verwahrung selbst stehende Truhe oder Casse gelegt, welche mit zwey Schlössern versehen ist, worzu der Pfennigmeister den einen, und der Gegenschreiber den andern Schlüssel hat, so, daß ohne beyder Anwesenheit, die Casse nicht eröfnet werden kann. h) 9) Es sind auch ferner die Cassendeputirten angewiesen, öftere unvermuthete Visitationen und Stürze über die Casse vorzunehmen. i) 10) Ueber die zur Pfennigmeisterey gehörigen Geräthschaften muß ein genaues Inventarium gehalten, und jährlich in die Pfennigmeistereyrechnung mit eingeschrieben werden. k)

§. 290.

h) C. O. C. Theil I. Tit. 54 §. 9. V. R. 1713. §. 105. Memorial 1713. §. 4. V. S. 5. Nov. 1773. in der Samml S 136

i) C. O C. Theil I. Tit. 54. §. 9. V. S. 5. Nov. 1773. Samml. S. 136

k) V. S. 19 Febr. 1773. Samml. S. 145.

§. 290.

Rechnungsabhör und oberste Aufsicht des Kaisers und Reichs über die Pfennigmeistereyeasse.

Der Kaiser und das Reich sind befugt, von der Pfennigmeistereyverwaltung und dem Kammergericht über die Verwendung und Administration der Matrikularbeyträge die gebührende Rechnung zu fordern, und solche prüfen zu lassen. I. Es ist daher dem Kammergerichte der Auftrag für beständig gemacht worden, jährlich über das Pfennigmeistereyrechnungswesen eine genaue Abhör provisorisch zu veranstalten. a) Ehemahls wurden diese Rechnungen nur bey eingetretenen Visitationen gewöhnlich geprüft. Aus Ermanglung der Visitationen entstunde aber der große Uebelstand, daß viele Jahrgänge unjustificirter Rechnungen zusammen kamen, die Pfennigmeister zuweilen in beträchtliche Recesse verfielen, und andere grosse Unordnungen vorgiengen. Daher man, diese Verwirrung zu vermeiden, dem

a) V. A. 1713. §. 8.

dem K. G. diesen Auftrag provisorisch gemacht hat. Diese jährliche Abhör geschieht unter dem Vorsitze des Kammerrichters und eines Präsidenten, und einer Deputation von 6 Assessoren, wozu die 2 Cassendeputirten, die 2 Deputirten zum Fisko, und noch 2 weitere Beysitzer gehören. §. 160.) Von diesen Personen wird das Rechnungswesen genau geprüft, und es erfolgen über die vorfindenden Defekte die nöthigen Verfügungen. II. Dieser bloß provisorischen Abhör aber ungeachtet bleiben dem Kaiser und Reich ihre Rechte der obersten Aufsicht über das Pfennigmeisterey-wesen vollkommen vorbehalten, welche sich besonders in folgenden Befugnissen äussern. 1) So bald eine Visitation eintritt, so übt solche gedachte Aufsicht über die Pfennigmeisterey-casse unmittelbar aus. Es werden ihr von dem Pfennigmeister die monathlichen oder sonstigen Rechnungsextrakte unmittelbar zugestellt, und sie erläßt auch wieder unmittelbar an den Pfennigmeister diese oder jene Zahlungs- und andere Verfügungen. b) 2) Die

von

b) Sammlung der V. S. S. 125. u. f.

von dem Pfennigmeister gefertigten Rechnungen werden der Visitation unmittelbar zur Abhör zugefertigt, welche aber solche gewöhnlich vor der Abhör dem K. G. zur Abfassung seiner notaminum mittheilt, die das letztere darüber fertigen läßt. c) 3) Nach diesen vorausgegangenen Präparatorien läßt zuvörderst Churmainz durch einige Kanzleypersonen alle Rechnungen nochmahls nachrechnen, und deren Richtigkeit beurkunden. d) Sofort aber werden zur genauen Prüfung der Materialien besondere Re- und Correferenten ernannt, so wie auch die letztere Visitation hierüber die umständlichen Re- und Correlationen von Constanz, Baadendurlach, Augspurg und Nürnberg vernommen hat, unter deren Referat die Rechnungen von 1713 biß 1772 erörtert worden sind, und bey der dritten Classe 4 neue Subdelegirte die Rechnungen von 1773

c) V. S. 25. Jun. 1770. Samml. S. 139.

d) v. Balemann Anm. zu den R. S. S. 591.

1773 — 1774 abgethan haben. e) 4) Endlich erfolgen über alle entworfene notamina oder monita von der Visitation die nöthigen Verfügungen. f) III. Wenn die Visitationen nicht ordentlich fortgehen, so wird zuweilen von dem Kaiser und Reich einer ausserordentlichen Deputation die Commission ertheilt, das Pfennigmeisterey- und übrige Finanzwesen des K. G. zu untersuchen, wie solches nach der schon oben ausgeführten Geschichte 1671 geschehen ist. IV. Der Kaiser und das Reich erlangen aber auch, ausser einer Visitation, jährlich ausführliche Kenntniß von dem ganzen Zustande des Sustentationswesens durch die gewöhnlichen Berichte und Verzeichnisse, welche das K. G. unmittelbar einzusenden hat, und welche seit 1719 eingeführt worden sind. g) Es

e) v. Balemann a. a. O. S. 553.

f) S. den umständlichen V. S. 5 Nov. 1773. in der Samml. S. 533.

g) R. S. 15 Dec. 1719. / 3 Nov. 1720. §. 3. R. S. 8 Nov. 1726. / 2 Nov. 1727. §. 6. R. S. 13 Jul. 1729. / 5 Oct. 1731.

Es sind zweyerley solche Verzeichnisse gewöhnlich: 1) Es werden nemlich alle Jahre zwey halbjährige Verzeichnisse über die von den Reichsständen geleisteten Bezahlungen, das eine vom 15 May biß zum 30 September, das andere aber vom 30 September biß zum 15 May des folgenden Jahres, gedruckt, welche den Titel führen: Fortgesetztes Verzeichniß, was die höchst und hohen Reichsstände zur Unterhaltung des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts vom 15 May biß 30 Sept. ejusd. anni (oder vom 30 Sept. bis 15 May) bezahlen lassen. Es wird darin der Cassenvorrath vorausgesetzt, sodann werden in der ersten Columne die Täge der geschehenen Bezahlungen, in der zweyten die Reichsstände, die solche geleistet haben, in der dritten die Zieler, worauf sie geschehen sind, in der vierten die geschehenen Bezahlungen, und zwar an den vor 1776 verfallenen Zielern, in der fünften die Zahlungen auf die von dem J. 1776 an verfallenen Zieler, mit Ausschluß der neuen

Erhöhung, und in der sechsten die Zahlungen auf die durch den jüngsten Reichsschluß beliebte, seit 1776 mit dem 244 Ziel anfangende Erhöhung bemerkt. Ausser diesen aber wird II. jährlich noch ein Hauptverzeichniß gedruckt, unter dem Titel: Verzeichniß, was des h. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände an des Kaiserlichen und Reichskammergerichts Unterhaltung 1) von dem 1 Januar biß zum 30 December bezahlt, 2) was selbige a. auf die biß zu Ende des Jahres 1775 verfallenen 243 Zieler, so wie b. auf die laufenden neuen erhöhten, vom 244 biß zu dem eines jeden Jahres, restiren, und 3) was der ganze Rückstand eines jeden Standes betrage, mit vorgesetzter neuer Usualmatrikel. Dann werden in der ersten Columne die Reichsstände nach der Ordnung der Kreiße verzeichnet, in der zweyten die neue Usalmatrikel vorausgesetzt, und denn in der dritten die vom 1 Januar biß zum 31 December jeden Jahres geschehenen Bezahlungen, und in der vierten in drey Columnen unterabgetheilten Hauptcolumne,

columne, der wirkliche Rückstand eines jeden, nach Abzug der geschehenen Bezahlung, und zwar in der ersten Unterabtheilung der Rückstand auf die biß zu Ende des J. 1775 verfallenen 243 Zieler, und in der zweyten der Rückstand auf die seit 1776 laufenden neuen erhöhten Zieler bemerkt, in der dritten aber die Summe des ganzen Rückstandes biß zu Ende des Jahres ausgedruckt. h) III. Dem Pfennigmeister ist nach vollendeter Rechnungsabhör, wenn dessen Treue und Richtigkeit in der Rechnungsführung daraus erhellt, ein Absolutorium zu seiner Sicherheit zu ertheilen. i)

§. 291.

Baurechnung.

Ueber die Baucasse muß von dem Pfennigmeister eine besondere Rechnung geführt wer-

h) Die Geschichte jener Verzeichnisse ist erläutert und auch ein solches Hauptverzeichniß abgedruckt in Reuß Beyträgen I. S. 270. 297 u. f.

i) Ein solches Absolutorium vom 30 April. 1773. steht in der Samml. der V. S. S. 167.

werden, welche nicht allein von dem K. G. und der dazu angeordneten Deputation jährlich auf die gewöhnliche Art abgehört, sondern auch von einer jeden Visitation revidirt wird. a) Die Einnahmen der Baucasse bestehen 1) in dem, was jährlich an dem 1729 verwilligten Römermonath eingeht, 2) in dem geschehenen Beytrag der Stadt Wetzlar, und 3) in dem, was von der Sustentationscasse von Zeit zu Zeit provisorisch zum Bauwesen biß daher vorgeschossen, endlich 4) was aus den ehehin wieder verkauften Gebäuden erlößt worden ist; sodann werden 5) darin die Rückstände des gedachten Römermonaths nachgeführt, welche sich 1790 noch auf 10020 fl. 45½ kr. belaufen haben; die Ausgaben aber in dem, was 1) auf die Ankaufung der Gründe und Gebäude verwandt worden, und 2) was auf den Hauptbau verwendet wird; 3) sind bißher auch die Unterhaltungskosten der Gebäude provisorisch daraus bestritten worden. Es ist aber noch

a) S. die V. S. vom 13 Dec. 1769. u. f. in der Samml. der V. S. S. 180 u. f.

noch die Eröfnung eines dauerhaften Fonds zur künftigen Unterhaltung der Gebäude, um dadurch die Sustentationscasse mit fernern Vorschüssen zu verschonen, sehnlich zu hoffen und zu erwarten.

§. 292.

Fiskalische Rechnung.

Ueber die zu dem Kaiserlichen Fisko gehörigen Straf- und andern Gefälle wird die Rechnung von dem Kaiserlichen Fiskal geführt. (§. 124.) Er ist angewiesen, diese Strafgefälle genau einzuziehen, und sich, ohne Wissen und Willen der zum Fisko deputirten Assessoren und des ganzen Collegii Gutbefinden, in keine Verträge deßhalben mit einer Parthey einzulassen, und ohne besondere Kaiserliche Begnadigung keine Moderation oder gänzliche Erlassung zu ertheilen. a) Aus dieser Kasse sind zu bestreiten: 1) Alle auf die Fiskalischen Kundschaften, Processe und Sachen gehende Kosten, so ferne solche nemlich dem Fisko obliegen. b) 2) Die dem

a) C. O. C. Theil I. Tit. 28. §. 3.
b) C. O. C. a. a. O. §. 8. W. R. 1713. §. 94.

dem Fiskal wegen der Büchercommission in jeder Frankfurther Messe zukommende Nebenbesoldung von 99 fl. 3) Es sollen auch aus der Fiskalischen Casse andere bey dem K. G. vorfallende Extraordinariausgaben genommen und entrichtet werden, c) welches jedoch auf die schon oben bemerkte Art bißher nicht durchgehends zur Uebung gekommen ist. Ueberhaupt können dem Fisko keine Ausgaben, die er nicht schuldig ist, durch K. G. Dekrete, oder sonst zugemuthet werden. cc) Was nach Abzug der vorfallenden Ausgaben übrig bleibt, hat der Fiskal an den Kaiserlichen Hof, oder dessen Ordre einzusenden. d) Nur soll von diesen übrigen Fiskalgeldern jedesmahl so viel in der Casse vorräthig behalten werden, als zu den künftigen Ausgaben ungefähr auf ein Jahr nöthig ist. e) Der Fiskal ist schuldig, dem Kaiser, oder wem dieser den Auftrag dazu ertheilt, jährlich über Einnahmen und Ausgaben Rechnung, worin auch die Ausstände zu bemer-

c) C. O. C. Theil I Tit. 28. §. 8. Tit. 56. §. 2. 3.
cc) W. R. 1713. §. 93
d) C. O. C. Theil I. Tit. 28. §. 8.
e) C. O. C. a. a. O.

bemerken, abzulegen. f) Da aber auch die ausserordentlichen Ausgaben an die Fiskalcasse verwiesen sind, so ist zugleich der Kaiser und das ganze Reich berechtigt, bey einer jedesmahligen K. G. Visitation die Rechnungen der Fiskalgefälle vorlegen, und solche prüfen zu lassen. g)

§. 293.

Von der Rechnung des Armenseckels.

Die in den Armenseckel fallenden Strafgefälle werden von dem ältern Pedellen eingezogen, und die gebührende Rechnung darüber geführt. a) Die Einkünfte des Armenseckels bestehen 1) in den dahin fallenden Strafgeldern, (§. 155.) 2) in den Beyträgen, welche von Kameralpersonen bey ihrer Reception dahin erlegt

f) C. O. C. a. a. O. Mem. für den Fiskal 1713. §. 5.

g) C. O. C. a. a. O. Vis. Instr. 1706. art. 20. Mem. für den Fiskal 1713. §. 5.

a) S. Beyträge zur Beförderung der Ordinarivisitation bey dem K. G. insbesondere, was wegen des dasigen Armenseckels in der K. G. O. und folgenden Gesetzen versehen, und vorgekommen ist. 1791. 4.

erlegt werden, und 3) in den Zinßen aus den von dem Armenseckel ausgeliehenen Capitalien. Diese Gefälle sind zu nichts anders zu verwenden, als 1) zu der Geldunterstützung, welche den Armenpartheyen nach der jedesmaligen Erkenntniß des K. G. zu reichen ist. b) 2) Der den Einzug und die Rechnung führende Pedel bezieht von jedem Strafgulden einen Batzen, c) und 3) was nach Abzug der nothwendigen Ausgaben übrig bleibt, ist jedesmahl zu Capital sicher anzulegen. d) Die Pedellen sind angewiesen, die fallenden Strafgelder zeitlich einzufordern und alle Samstage ein Verzeichniß der säumigen dem Herrn Kammerrichter oder dessen Amtsverweser zu übergeben, welche alsdann, falls ein gestrafter Prokurator, Advokat oder Parthey eine etwa erhaltene Moderation oder Remission von Zeit der angesetzten Strafe an, binnen 8 Tagen durch ein K. G. Dekret nicht bescheinigte, zur Unterstützung des Pedellen, in Beytreibung der Strafgelder

b) C. O. C. Theil I. Tit. 67. V. R. 1713. §. 110.

c) V. R. 1713. §. 110. Pedellen Mem. 1713. §. 6.

d) V. R. 1713. §. 110.

e) V. R. 1713. §. 110. Ped. Mem. 1713. §. 4.

gelder, die gesetzliche Obrigkeitliche Hülfe veranstalten sollen. e) Wenn solcher rückständiger Strafen halber gegen die Partheyen zur Exekution zu schreiten ist, so liegt dem jüngsten Prokurator, nach einer deßhalb von einem Senat erfolgten Erinnerung ob, bey der Audienz durch einen mündlichen Receß in ordine Novarum mit deutlicher Benennung der Personen und Sachen, auch unter jedesmahligem Zusatz: den in den Armenseckel zu erlegenden Pönfall betreffend, pro mandato de exequendo anzurufen. f) Ueber gedachte Einnahmen und Ausgaben hat der Pedell eine genaue specifische, mit den nöthigen Anlagen versehene Rechnung zu führen, welche von den zu dem Armenseckel deputirten Assessoren alle Vierteljahre abzuhören g) und auch einer zeitigen Visitation zur Abhörung vorzulegen ist. h)

§. 294.

e) Gem. Besch. 4. Jul. 1735.

g) V. R. 1713. §. 110.

h) C. O C. Theil I. Tit. 47. §. 9. Pedellenmem. 1713. §. 7.

§. 294.

Kanzleygefälle und Unterhaltung der Kanzleypersonen. Geschichte von 1495 — 1713.

Nachdem man seit 1530. die Bestellung der K. G. Kanzley dem Churfürsten von Mainz, als Reichserzkanzlern überlassen, so ist zugleich der K. G. O. die Vorsehung einverleibt worden: „Der Verwalter und andere Personen der Kanzley sollen durch den Churfürsten von Mainz besoldet und unterhalten werden, und mit tauglichen und geschickten Personen dergestalt Vorsehung geschehen, damit sie sich der Besoldung halber nicht zu beklagen haben, und in der Kanzley und Gericht kein Mangel erscheine„ a)

Es können daher von der Geschichte der zu dem Ende eingeführten Kanzleytaxgefälle und ihrer Ordnung folgende Umstände bemerkt werden:

Im

a) Am gründlichsten und vollständigsten ist die Geschichte der K. G. Taxordnung ausgeführt in C. F. Gerstlachers Corpore iuris germ. Theil IV. S. 128 u. f.

Im J. 1495. kommen bereits bey dem K. G. Taxen der Kanzley vor, jedoch mit dem Anhang: „daß die Taxen für die Urthels-Geboth- und andere Briefe auf des K. G. Erkenntniß ausgesetzt seyn sollen.„ Bey der Visitation 1526 machte man den Vorschlag, die Taxen in etwas zu verringern. b) In der K. G. O. 1555. sind die Taxgefälle neuerdings bestimmt worden, mit dem Zusatz, daß Geboths- oder andere Briefe nach Erkenntniß des Verwalters taxirt werden, jedoch aber, wenn die Partheyen sich wegen Uebermaaß beschwehren, Kammerrichter und Beysitzer solche zu moderiren Macht haben sollen. c) Im R. A. 1570. wurden hernach die Taxen um $\frac{1}{4}$ vermehrt, aus dem Grund, weil sich in der Kanzley die Arbeit vermehre, welches zwar in dem Betracht, daß mit der vermehrten Arbeit auch die Kanzleygefälle sich vermehren, nicht erheblich scheint, aber es doch in der That deßwegen

b) Staatsarchiv Theil V. Beyl. 18.
c) K. G. O. Theil I. Tit. 33. §. 1.

gen ist, weil der Kanzley nicht alle Arbeit bezahlt wird, sondern dieselbe für vielerley Arbeiten nichts erhält. d) Die Kanzley war aber mit dieser Erhöhung nicht zufrieden, sondern nahm wahrscheinlich schon seit 1578 eine weitere Erhöhung einseitig und ohne Vorwissen der Reichsversammlung vor. Es wurde aber bey allen damahls nachgefolgten Visitationen und Deputationstägen gegen diese einseitige Taxerhöhung protestirt. Daher ist auch 1613. dem Concept der K. G. O. nicht diese erhöhte, sondern bloß die in der K. G. O. 1555. und dem R. A. 1570. bestimmte einverleibt worden. e) Ob nun gleich nach dem R. A. 1641. wegen Vermehrung der Kameralbesoldungen und andern das K. G. betreffenden Sachen auf einem ordentlichen Deputationstag vorläufig und unter Vorbehaltung des ganzen Reichs Ratifikation hat sollen consultirt werden, f) so wurde jedoch wegen dessen Verzögerung Churmainz durch den Nothstand

d) R. A. 1570. §. 63.

e) C. O. C. Theil I. Tit. 39. §. 2. und Tit. 46.

f) R. A. 1641. §. 92.

stand der Kanzley bewogen, 1645 abermahls eine Taxerhöhung vorzunehmen, welche sich wieder im Durchschnitt auf $\frac{1}{3}$ erstreckte. Dieses geschah jedoch unter Connivenz der Reichsstände. Denn als in den beyden Reichsgutachten vom 20 Januar und 20 Junii 1744. die deputirten Stände sich vereinigten, daß den K. G. Assessoren statt 700 fl. Kammerwährung 1000 Rthlr. gereicht und nach dieser Proportion auch den Kanzleypersonen ihre Besoldungen erhöht werden sollten, so ward in dem letztern Gutachten beliebt, daß, weil die Besoldungen der Kanzleypersonen aus den Taxgefällen genommen würden, die Proportion der 1000 Rthlr. auch bey der Taxerhöhung gehalten, der Calcul darnach gezogen und dem Reichsdeputationsabschied hiernächst einverleibt werden sollte. Diese Besoldungserhöhung der Kanzleypersonen war aber ohne eine Taxerhöhung nicht möglich. Weil jedoch diese erhöhte Taxordnung von den Ständen des Reichs nicht mit errichtet war, so konnte solche auch als ein förmliches Gesetz nicht angesehen werden. Daher ward nun in dem Oßnabrückischen

ckischen Friedensinstrument die Materie der Taxen unter diejenigen gesetzt, die auf dem nächsten Reichstag vorgenommen werden sollten. g) Es wurde aber auch auf diesem Reichstage nichts ausgemacht, sondern in dem R. A. 1654. nur geäussert: daß man zu dem Churfürsten von Mainz das Vertrauen habe, er werde die Stände mit übermäßigen Tax- und Sportelgeldern nicht beschwehren lassen. h) Es wurden aber bald darauf von Churmainz kraft eines Dekrets vom 7 Jul. 1660 abermahls neue Vermehrungen der Taxen veranstaltet, gegen welche aber, auf Veranlassung mehrerer Stände und der Prokuratoren, das Kammergericht selbst 1661. zu Mainz Vorstellungen that, welche Beschwerden auch besonders die Evangelischen Stände auf dem Reichstag 1673. und 1690. stark urgirten. i)

§. 295.

g) I. P. O. art. VIII. §. 3.

h) R. A. 1654. §. 104.

i) v. Schauroth Samml. der Conclusorum Corp. Ev Theil I. S. 293—296. Moser deutsche Justizverf. Theil II. S. 455.

§. 295.

Fortsetzung von 1713 biß gegenwärtig.

Im J. 1713 bey der vorletzten Visitation erfolgte eine merkwürdige Epoche für das Kanzleytaxwesen. Es ward nemlich von der Visitation eine neue Taxordnung, welche jedoch grösstentheils mit der ältern und einseitigen Mainzischen Taxordnung von 1645 und dem Mainzischen Dekret von 7 Julii 1660 harmonirt, a) errichtet und solche dem Memorial für die Kanzley einverleibt, b) mit der weitern Bestimmung: „daß diese Taxordnung künftig in keine weiße, ohne des Kaisers und Reichs Vorwissen erhöht werden sollte, gestalten man sich zu dem Churfürsten von Mainz versehe, daß derselbe darüber genau halten lassen, und in etwaiger Verweilung der K. G. Visitation durch

a) Die alte Taxordnung ist der Mainzischen Kanzleyordnung von 1662 Lit. B. beygefügt.

b) Die neue Taxordnung steht in dem Visitationsmemorial für die Kanzley 1713.

durch die von ihm vorzunehmende Kanzleyvisitation deßhalben gehörige Obsicht tragen werde. c)

Allein auch durch diese neue Taxordnung waren die Bedürfnisse der Kanzley noch nicht hinlänglich gesichert. Die Kanzley hatte durch den 7 jährigen Gerichtsstillstand einen Besoldungsrest von 25645 Rthlr. zu fordern. Die Visitation bemerkte selbst in ihrem Hauptberichte vom 18 Dec. 1713. daß auf ein ausserordentliches Mittel gedacht werden möchte, wie der Kanzley ihr Rückstand, der aus den Taxgefällen nicht zu erheben sey, abgeführt werden könne. Es übergab auch die Kanzley den 23 Dec. desselben Jahres ein Memorial bey dem Reichstag dahin: „die wenigen Taxgefälle würden in geringhaltiger Münze bezahlt, ob schon der zu 90 kr. ausgemünzte Reichsthaler auf 2 fl. und so auch die Feilschaften gestiegen seyen. Die Visitation hätte es dahin vermittelt, daß dem K. G. die Salarien, der

c) Kanzleymemorial 1713. §. 26.

der Reichsthaler zu 2 fl. bezahlt würden, es sey daher billig, daß bey den theuern Zeiten auch ihnen ihr Abgang ersetzt werde. Sie bäthen daher, zu verordnen, daß auch die Kanzleytaxe der Thaler zu 2 fl. bezahlt, und damit biß zur Tilgung ihres Rückstands continuirt werde„; welches Memorial der Churfürst von Mainz in einem Schreiben an K. Karl VI. den 7 May 1715 unterstützte. Es hatte auch die Wirkung, daß der Kaiser in dem wegen Soldvermehrung der Kameralpersonen den 24 May 1719 an das Reich erlassenen Commissionsdekret besonders darüber ein Reichsgutachten verlangte, durch was für Mittel den nothleidenden Kanzleypersonen zu ihrem grossen Rückstande zu verhelfen sey. Als aber dieser Punct in dem Reichsgutachten 1719 übergangen worden, brachte der Kaiser denselben in dem Commissionsdekret vom 2 Nov. 1727 aufs neue in Erinnerung: „Es sey zwar den 19 Apr. 1723 wegen der aus dem Pfennigamt besoldeten Officianten Besoldungsvermeh-

rung auf $\frac{1}{3}$tel ein besonders Reichsgutachten erstattet, der Kanzleypersonen aber habe man ausdrücklich nicht mit gedacht, gleichwohl sey wegen ihnen par, wo nicht gar potior ratio, als wegen besagter Officianten notorisch vorhanden, denn a. erhelle aus dem den 18 Dec. 1713 von der Visitationsdeputation erstatteten und hernach dem Reiche communicirten Bericht, in welchen grossen Schaden und Ausstand die Kanzleypersonen während dem 7 jährigen iustitio camerali gekommen, b. bey Vermehrung der Assessoren vergrössere sich auch die Arbeit in der Kanzley, c. der gestiegene Werth aller Sachen, weßwegen andern in Salario publico stehenden Gerichtspersonen eine Besoldungsvermehrung zugelegt worden, walte nicht minder auch in Ansehung der Kanzleypersonen vor. Bey diesen Umständen hätte der Kaiser, indem für andere Gerichtspersonen eine Besoldungsverbesserung beliebt worden, auch der Kanzleypersonen Besoldungsverbesserung als virtualiter zugleich verwilligt

ange-

angesehen, in dieser Meynung wäre er durch der Churfürsten und deputirten Stände Gutachten vom 20 Jan. 1644 und K. Ferdinands III. den 22 April selbigen Jahrs darauf ertheilte Resolution, auch, was hernach den 20 Junii Churfürsten und deputirte Stände weiter gutächtlich erstattet, noch mehr bestärkt worden, als woraus überall so viel erhelle, daß die Kanzleypersonen in Erhöhung ihrer Salarien jedesmahl gleich andern Kameralpersonen bedacht, und zu dem Ende auch diese Taxen nach Proportion der Besoldungserhöhung zu erhöhen seyen. Es wäre zwar damahls, den Kanzleypersonen die Besoldungen nach Proportion der 1000 Rthl. so den K. Assessoren selbiger Zeit zugedacht, zu verbessern, auch nach eben solcher Proportion die Kanzleytaxen erhöhen zu lassen, für gut befunden worden. Der Kaiser wolle es aber der Zeit noch seines Orts bey der Proportion eines Drittels, welche respectu der Officianten letzthin observirt worden, auch in Erhöhung der Besoldungen der Kanzleypersonen, und hernach bey solcher Proportion eines Drittels bey der Kanzleytaxerhöhung

bewenden lassen, und hätte darüber, daß zu solchem Ende, biß auf eine durch einen Reichsschluß erfolgende anderweitige Vorsehung für die a. 1713. bey der K. G. Visitation ausgesetzte Taxe und übrige Kanzleygebühren der Thaler und respective Goldgulden führohin in specie bezahlt werden sollte, und nach dieser Proportion auch die wenigern Summen, als welches eben die Taxerhöhung auf $\frac{1}{7}$ ausmache, den Churfürsten zu Mainz reskribirt, in der Hofnung Churfürsten, Fürsten, und Stände würden sich solches bey obgemeldter Bewandniß nicht entgegen seyn lassen.„ d) Dieser Punct ward nun zwar im Reichsgutachten vom 13 Jun. 1729 mit Stillschweigen übergangen. Allein der Kaiser äusserte in dem Commissionsdekret vom 5 October 1731: „Er setze ausser Zweifel, es würde das als ein ordentliches Reichsgesetz in gebührende Beobachtung gezogen werden, was in dem vorigen Kaiserlichen Commissionsdekret enthalten,

d) v. Pachner IV. 282.

ten, und durch das jetzige Reichsgutachten nicht geändert worden." e)

Nunmehr wurden daher auch die Salarien der Kanzleypersonen den 2 Sept. 1732 von dem Erzkanzler auf $\frac{1}{3}$, d. i. der Reichsthaler zu 2 fl. wirklich verbessert, die Kanzleytaxen hingegen in eben diesem Verhältniß vermuthlich deßwegen nicht mit erhöht, weil just damahls die Taxgefälle so einträglich waren, daß der 1713 auf 25645 Rthlr. sich gehäufte Rückstand bereits getilgt, und im folgenden Jahre ein Ueberschuß von 5000 Rthl. vorhanden war. Es sind aber in der Folge von 1759 an, biß wohin die erhöhten Kanzleybesoldungen richtig bezahlt worden, die Taxgefälle wieder so schlecht eingegangen, und unzulänglich worden, daß sich von da an wieder ein, über 30000 Rthlr. betragender Rückstand angehäuft haben soll. f) Seit 1765. läßt sich die K. G. Kanzley die Taxen nach dem

e) v. Pachner IV. 356.

f) Haaß freymüthige Gedanken über die dermahligen Taxirungen S. 34. u. f. v. Bostells Grundf. §. 102.

dem 20 Guldenfuß zahlen, wozu der 1765 von einigen Chur- und Oberrheinischen Kreißständen angenommene 20 Guldenfuß Gelegenheit gegeben hat. Wenn nun gleich nachher dieser Beweggrund wieder aufgehört hat, da gedachte Stände bald darauf vom 25 Jan. 1766 an den 24 Guldenfuß wieder verstattet haben, und zu gedachter Erhöhung die ausdrückliche Einwilligung des Reichs nicht ertheilt worden ist, auch die Prokuratoren Vorstellungen dagegen gemacht haben, so ist es doch bißher dabey geblieben, und der Kanzley dieser geringe Zuwachs ihrer Einkünfte um so zuverläßiger zu gönnen, da die von dem Kaiser durch die Commissionsdekrete vom 2 Nov. 1727 und 5 October 1731 für gesetzmäßig erklärte, und vom Reich wenigstens nicht widersprochene Erhöhung der Taxe um $\frac{1}{3}$tel noch nicht zur Ausführung gelangt, folglich der eingeführte 20 Guldenfuß wenigstens als ein etwelches Surrogat dafür einstweilen anzusehen ist, nicht zu gedenken, daß doch auch die Matriku-

trikularbeyträge durch den R. S. 1775 auf den 20 Guldenfuß gesetzt worden sind.

§. 296.

Taxirungen zwischen der Kanzley und den Prokuratoren.

Diese Taxgefälle sind schon von alten Zeiten her eine Quelle mannigfaltiger Irrungen zwischen der Kanzley und den Prokuratoren gewesen. Nicht nur überhaupt beschwehrten sich die Prokuratoren besonders in neuern Zeiten über allerley gesetzwidrige Ausdehnungen der Taxen, die der Kanzley zur Schuld kämen, a) sondern es ist besonders 1783 wegen der aus der Kanzley zu nehmenden Abschriften ein merkwürdiger Streit entstanden.

I. Daß der Kanzley das Recht zukomme, von den Klageschriften, worauf Processe erkannt werden, und deren sämmtlichen Anlagen, also überhaupt von Extrajudicialexhibitis,

a) S. die Vorstellung der Prokuratoren an das K. G. vom 17 Jan. 1783.

bitis, die der Gegenparthey zu insinuirenden Duplikate zu fertigen, und für jeden Bogen sich 12 kr. bezahlen zu lassen, ist nicht allein durch die Gesetze klar entschieden, b) sondern auch in der Ausübung selbst ausser allem Streit.

II. In Ansehung der nach geschehener Reproduktion der Processe aber einreichenden Judicialschriften und deren Beylagen verordnen zwar die Gesetze, und besonders der Visitationsreceß von 1713 und dessen Memorial für die Kanzley und Prokuratoren überhaupt und ohne Ausnahme: „daß die Prokuratoren die Attestationes, Produkten, Schriften und Beylagen aus des K. G. Kanzley nehmen und lösen, und solche durch ihre Schreiber nicht abschreiben, noch der Gegenparthey insinuiren lassen, oder einander communiciren sollen, sondern alles was der Parthey zu insinuiren, oder zu communiciren ist, in der K. G. Kanzley zu copiren, von einem Protonotario oder Leser zu vidimiren, und darunter: Kaiserliche und Reichskammergerichts Kanzleyhandschrift, vom Copi-

b) V. A. 1713. §. 48.

Copisten zu setzen, auch von diesem sein Name zu unterschreiben, dafür aber von den Partheyen weiter nichts, als die Copeygelder zu fordern, und zu bezahlen seyen"; ingleichen „es werden die Prokuratoren angewiesen, neben den gebräuchlichen Attestationen führohin alle Copeyen von den Produkten und Schriften, auch der Gegenparthey zu insinuiren seyenden Beylagen aus der K. G. Kanzley um die gewöhnliche Taxe, darüber sie auch nicht beschwehrt werden sollen, zu nehmen und zu lösen, mithin durch ihre Scribenten solche nicht abschreiben, noch dergleichen Abschriften der Gegenparthey zustellen zu lassen, oder unter sich einander zu communiciren"; c) an welche Verordnungen und deren pünktliche Erfüllung die Prokuratoren durch den K. G. gemeinen Bescheid vom 14 Sept. 1731 und den Visitationsschluß vom 15 Sept. 1768 neuerdings angewiesen worden sind. d) Allein diese wiederhohlten

c) K. G. O. Theil I. Tit. 24. §. 1. 2. Mem. der Prok. 1600. §. 3. C. O. C. Theil I. Tit 36. pr. V. R. 1713. §. 102. Memorial der Kanzley 1713. §. 13. Memorial der Prok. 1713. §. 14.

d) In der Samml. S. 103.

derhohlten Vorschriften blieben gleichwohl von Seiten der Prokuratoren, welche auch bey der letzten Visitation Gegenvorstellungen machten, unerfüllt. Denn 1) dieselben eigneten sich zu, die Duplikate der Judicialschriften auf ihren Schreibstuben fertigen zu lassen, und für jeden Bogen 8—12 kr. in Rechnung zu bringen. 2) Die Beylagen der Judicialschriften musten zwar die Gegentheile, so weit sie nemlich ein oder andere Beylage für sich haben wollten, aus der Kanzley lösen lassen. Allein auch dieser Verdienst der Kanzley würde von den Prokuratoren dadurch wieder vereitelt, daß sie sich einander die Beylagen heimlich durch ihre Schreiber mittheilten, und für den Bogen ihren Partheyen 12 kr. im 20 Guldenfuß, als wenn sie auf der Kanzley geschrieben wären, anrechneten. Die Kanzley verlohr also ihre gesetzmäßigen Gebühren in beyden Fällen. Endlich machte der Kanzleyverwalter 1782 ernstlichere Schritte, um der Kanzley, wenigstens zu einem Theil ihrer hierdurch verlohrnen Gebühren fürs künftige zu verhelfen, und es wurde von der Kanzley in

einer

einer Privatzusammenkunft den Deputirten der Prokuratoren die gemäßigte Erklärung zugestellt: „Daß künftig alle gerichtliche Schriften und Beylagen in der Kanzley gegen die Gebühr von 4 kr. für den Bogen collationirt werden möchten.„ Die Prokuratoren aber wollten dieses als eine neue beschwehrende Taxe ansehen und von sich ablehnen. Beyde Theile wandten sich an das K. G. woselbst den 17 Januar und 19 May 1783 durch gemeine Bescheide eine provisorische Verordnung dahin erfolgte: „Daß biß auf des Kaisers und Reichs anderweite Verordnung alle diejenigen Duplicata Productorum und Adiunctorum, welche in der Kanzley nicht selbst abgeschrieben worden sind, in selbiger vor deren gerichtlicher Uebergebung collationirt und vidimirt, für jeden Bogen aber von dem producirenden Prokurator 4 kr. Kammergerichtswährung pro taxa bezahlt, und entrichtet werden sollen, dergestalt jedoch, daß dem, oder denjenigen, welche die Copeyen solcher Schriften und Beylagen gegen die gesetzliche Gebühr der 12 kr. für

den Bogen in der Kanzley selbst fertigen zu lassen, ihrer oder der Partheyen grössern Zuträglichkeit erachten werden, solches also zu veranstalten unbenommen bleibe. Ingleichem sollten die Duplikate der Produkte künftig nicht mehr durch die K. G. Prokuratoren einander selbst, sondern nach der auf erwähnte Art in der Kanzley geschehenen Collationirung dem gegentheiligen Prokurator in der Audienz durch den Pedellen von einem Leser signirter unentgeldlich zugestellt werden.„e) Durch diese Verfügung kam nun die Kanzley zu einer kleinen Vermehrung ihrer Einkünfte, die sie zu ihrer dauerhaften Unterhaltung hoch nöthig hat. Diese Verordnung hat noch den Vortheil, daß nunmehr die Partheyen jedesmahl vollständige und in der Kanzley vidimirte Abschriften der Produkte und ihrer Anlagen erhalten. Die Prokuratoren aber haben davon keinen sonderlich großen Verlust, indem sie die Copeyen doch noch in ihren Schreibstuben fertigen lassen können, und von den 12 kr. für jeden

e) Sie stehen in v. Bostells Beyträgen II. Theil. 2. St. S. 256 u. f.

jeden Bogen nur 4 kr. in die Kanzley für das Vidimiren abgeben. Auf die von den Prokuratoren übergebenen Vorstellungen erfolgten von dem K. G. Inhäsivbescheide. Es blieb also bey den angeführten Gesetzen und gemeinen Bescheiden, und das K. G. erstattete über alles den 2 Jun. 1783. seinen Bericht an den Kaiser. Die Gründe beyder Theile hier weiter auszuführen, würde überflüßig seyn, da der Streit vor der Hand entschieden ist, und es bey den vorliegenden Gesetzen wahrscheinlich auch fernerhin verbleiben wird. f) Noch eine weitere

f) Vortrefliche Erläuterungen hierüber stehen in v. Balemanns Anm. über die V. S. S. 508 u. f. Die Gründe für die Prokuratoren sind nachzulesen in den Vorstellungen der Prok. vom 13. Apr. 1782. 14. und 20ten Febr. 1783. A. F. Hurlebusch Abh. ob die Kanzley des K. G. berechtigt sey, die seit einiger Zeit verlangte Collationsgebühren zu fordern. Braunschweig 1783. 8. Für die Kanzley: Haaß wahrer Geist der Gesetze über die dermahligen Taxirungen zwischen der Kanzley und den Prokuratoren 1783. 4. Vertheidigter wahrer Geist. Wetzlar 1785. 4.

weitere kleine Verbesserung ihrer Einkünfte hat die Kanzley durch den gemeinen Bescheid vom 13 May 1785 wegen der Completur der Akten erlangt, worin vorgeschrieben worden: „Daß künftig sämtliche Protokolle und Akten der laufenden Sachen, von einer Audienz zur andern sogleich complirt und die labores protocollorum entweder von den Prokuratoren oder doch den Partheyen, und zwar, wenn das Urtheil nicht ein anders ausdrücklich enthalten, von jedem Theile einstweilen und unnachtheilig des künftigen Haupterkenntnisses zur Hälfte, alsbald in die Kanzley entrichtet, und letztern Falls durch die Prokuratoren von ihren Partheyen mit allem Ernste und Fleiße eingetrieben und in die Kanzley geliefert werden sollen.„ g) Es wird aber die Geschichte und Absicht dieses wichtigen Gemeinbescheides künftig erst am gehörigen Orte vollständig erläutert werden.

§. 297.

g) v. Bostell a. a. O. S. 273.

§. 297.

Errichtung der K. G. Taxordnungen.

Ueber die Taxen bey der K. G. Kanzley kann nur von dem Kaiser und Reich eine Ordnung errichtet, und selbige erhöht, oder sonst verändert werden. Die Kaiserliche Wahlcapitulation Art. 17. §. 8. giebt die ausdrückliche Bestimmung: „Bey diesen hohen Gerichten wollen wir niemanden mit Kanzleygeldern oder Taxgefällen beschwehren, noch beschwehren lassen, auch keine andern Kanzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstage beliebt und verglichen sind, und dieselben, ohne Vorbewust und Einwilligung der Stände nicht erhöhen, noch von andern erhöhen lassen, sondern die dagegen vorkommenden Beschwerden unverzüglich abstellen u. s. w. Und in Ansehung der K. G. Kanzleytaxen besonders, enthält der vom Kaiser ratificirte und vom gesamten Reich anerkannte W. R. 1713. §. 26. die ausdrückliche Verord-

nung:„ daß diese Taxordnung (von 1713.) wie sie bißher pro norma gehalten worden, also auch fernerhin dafür gehalten, und künftig in keine Weise oder Wege ohne des Kaisers und Reichs Vorwissen erhöht werden solle.“ Wenn daher gleich ehehin auf die schon oben bemerkte Art die ältere Taxordnung von Churmainz von Zeit zu Zeit erhöht worden ist, so geschah doch solches immer nur auf provisorische Art, unter einstweiliger stillschweigender Billigung des Kaisers und Reichs, und biß auf anderweite Verordnung der gesetzgebenden Gewalt.

§. 298.

Verwendung der Taxgefälle.

Die eingehenden Taxgefälle sind zu nichts anderm zu verwenden, als

I. Zur Besoldung der Kanzleypersonen. Diese empfangen davon folgende Besoldungen:

1.) Der

1) Der Kanzleyverwalter	1280 fl. —	kr.
2) Jeder Protonotar 853 fl. 20 kr. folglich drey — —	2560 —	—
3) Jeder Notar 568 fl. 43⅓, folglich fünfe	2843 —	36⅔kr.
4) Der Fiskalische Notar — —	216 —	—
5) Jeder Leser 426 fl. 40 kr. folglich vier	1706 —	40kr.
6) Der Taxeinnehmer	426 —	40kr.
7) Der Completor	200 —	—
8) Jeder Ingrossist 300 fl. folglich drey	900 —	—
9) Der Kanzleydiener	84 —	37½kr.
10) Die Kopisten	— —	—
	10217 fl.	34½kr.

II.

a) Da 1789. die Stelle der Ingrossisten eingezogen, und selbige respective zu Notarien und Completoren befördert worden, so wird vermuthlich mit der ehemaligen Ingrossistenbesoldung eine Aenderung vorgegangen seyn, und vielleicht der oben bemerkte Besoldungsetat, den ich aus v. Bostells Grundsätzen §. 102. entlehnt, einige Verbesserung nöthig haben.

II. Der über die Erhaltung der Kanzleypersonen etwa zu Zeiten vorhandene Ueberschuß aber soll bey dem Taxamte wohl verwahrt werden, damit führohin in der Bezahlung kein Mangel erscheine. b)

§. 299.

Gebrechlichkeit der Kanzleyunterhaltung.

Bey allen Taxerhöhungen, welche von Zeit zu Zeit vorgegangen sind, ist gleichwohl das Unterhaltungswesen der Kanzley in einem so gebrechlichen Zustande, daß solches künftig die wärmste Beherzigung des Reichs verdient, um einen anderweiten dauerhaftern Unterhaltungsfond für die Kanzley ausfindig zu machen. Es ist schon oben bemerkt worden, daß sich die Besoldungsrückstände der Kanzleypersonen in neuern Zeiten über $\frac{30}{m}$ Rthlr. belaufen haben. Der Herr v. Bostell sagt zwar in seinen Grundsätzen §. 102. not. 1. „Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mainz sollen sich mildthätigst entschlossen haben, diesen Rückstand nach Abzug des dritten Theils zu bezahlen.„

b) Visitationsmemorial für die Kanzley 1713. §. 29.

zahlen." Ob und wie weit dieses indessen geschehen sey, ist mir unbekannt. Wenn es aber auch geschieht, so ist dadurch doch dem Uebel fürs künftige nicht abgeholfen. Die Gesetze überlassen zwar Churmainz mit dem Recht der Besetzung, auch für die Erhaltung der Kanzleypersonen zu sorgen. Sie setzen aber vermuthlich voraus, daß die Kanzleyeinkünfte dazu hinreichen werden. Denn dies wäre doch wohl für Churmainz eine unerträgliche Last, wenn dieselbe zum Vortheil des deutschen Reichs ein so weitläuftiges Kanzleypersonale im Nothfall gar aus eigenen Mitteln zu erhalten verpflichtet seyn sollte. In gar alten Zeiten, wo alles nur mit wenigen Personen geschehen war, möchte solches eher möglich gewesen seyn, als gegenwärtig bey dem ganz veränderten Zustande der Dinge. Vornemlich müssen einem jeden folgende Gebrechen dieses Unterhaltungswesens auffallen. 1) Es ist überhaupt schon eine sehr mißliche Sache, wenn eine Kanzley mit ihren Besoldungen nur an die Sporteln gewiesen ist, ohne auf den etwa möglichen Fall der Unzulänglichkeit

lichkeit irgend eine andere sichere Quelle zum Zuschuß im Hinterhalt zu haben. 2) Die eingehenden Kanzleygefälle reichen aber, der geschehenen Erhöhungen ungeachtet, in der That nicht zu dem bestimmten Zwecke zu. Es muß also platterdings für ein anderes sicheres Mittel zum Zuschuß gesorgt werden, wenn nicht von Zeit zu Zeit Besoldungsrückstände entstehen sollen. 3) Diese Besoldungsrückstände sind aber desto schmerzlicher für die Kanzleypersonen, da solche ohnehin, wie aus dem angeführten Etat erhellt, sehr gering, und nach den heutigen Umständen ganz unverhältnißmäßig besoldet sind. 4) Ein und andere Kanzleypersonen haben zwar ausser der Besoldung noch allerley zum Theil beträchtliche Neben-Emolumente, an die sie zugleich gewiesen sind. Allein daraus entsteht, wie schon oben bemerkt worden ist, überdies eine grosse und für das ganze schädliche Ungleichheit unter den Einkünften der Kanzleypersonen selbst, nach welcher sich zum Theil die niedrigen Kanzleypersonen viel höher mit ihren Einkünften stehen, als die obern Kanzley-

offi-

officianten. 5) Bey dieser Unzulänglichkeit der Kanzleygefälle darf man sich nicht wundern, wenn die Taxen von Zeit zu Zeit immer höher gestiegen sind, und eben so wenig wäre befremdend, wenn bey dieser Unterhaltungssorge, nach den zeitigen Klagen der Prokuratoren, zuweilen etwa gar die gesetzlichen Schranken in einzelnen Fällen überschritten worden wären. 6) Es ist auch diese von Seiten des Reichs gemangelte Anordnung eines dauerhaften Unterhaltungsfonds für die Kanzley schon ehehin eine der Mitursachen gewesen, welche der Mitanstellung von Kanzleypersonen Augspurgischer Confession Hindernisse in den Weg gelegt haben.

Ob übrigens diesen Gebrechen abgeholfen, und für die Unterhaltung der Kanzley auf eine dauerhafte Art gesorgt wäre, wenn die Taxen abermahl um $\frac{1}{3}$tel erhöht würden, und ob eine solche Erhöhung wegen der oben bemerkten Kaiserlichen Commissionsdekrete vom 2. Nov. 1727 und 5. October 1731 gleichsam schon als gesetzmäßig und entschieden angenommen werden könne, wie in der hieneben

ange-

angeführten Schrift behauptet wird, a) getraue ich mir nicht zu beurtheilen.

§. 300.

Taxfreye Arbeiten der Kanzley.

Das Erhaltungswerk der Kanzley verdient ferner eine um so ernsthaftere Beherzigung, da überdies der Kanzley allerley Arbeiten obliegen, von denen sie entweder ganz oder zum Theil keine Taxen erhält. 1) Die Kameralpersonen sind bey ihren Processen von der Hälfte der Taxen frey. a) 2) Die Kanzley muß in den mehresten Angelegenheiten, welche den öffentlichen und allgemeinen Zustand des K. G. betreffen, umsonst schreiben. 3) Es liegt ihr ob, die Schreibmaterialien umsonst anzuschaffen. 4) Sie erhält auch für die mühsame Führ- und Mundirung der Protokolle, in dem Pleno und den Senaten, und deren Einbindung nichts, und 5) hat endlich

a) Freymüthige Gedanken über die dermaligen Taxirungen zwischen der Kanzley und den K. G. Prokuratoren, besonders über die Gesetzmäßigkeit der einstweiligen Taxerhöhung auf ein Drittel. Wetzlar 1783. 4.

a) C. O. C. Theil I. tit. 61. §. 7.

lich in den häufigen Armensachen umsonst zu arbeiten. b)

§. 301.

Einzug und Berechnung der Kanzleygefälle.

Die Taxgefälle der Kanzley sind 1) von den Partheyen und deren Prokuratoren ungesäumt zu erlegen. a) 2) Widrigenfalls und vor der Auslösung ist die Kanzley nicht schuldig, die Expeditionen verabfolgen zu lassen. b) 3) Wenn ein Prokurator hierin säumig ist, so muß demselben ohne Gestattung eines Schriftwechsels anbefohlen werden, die schuldige Expedition in einigen Tägen zu bezahlen, und in deren Ermanglung ist er aus seinen eigenen Mitteln in eben so viel Strafe in den Armenseckel zu verurtheilen, sofort auch bey beharrlicher Verweigerung der Bezahlung die Schuld sowohl, als die Strafe durch die Pedellen und Kammerbothen beyzutreiben, ja der Prokurator im Fall eines beharrlichen Ungehorsams von dem

b) Gerstlacher in dem Corpore iuris Germ. Theil 4. S. 151.

a) C. O. C. Theil I. Tit. 36. pr. §. 1—5. Tit. 46. §. 9.

b) V. A. 1713. §. 103.

dem Amte zu suspendiren. c) 4) Es sollen aber auch die Partheyen und Prokuratoren mit übermäßigen Kanzleygebühren nicht beschwehrt werden. d) Der Taxeinnehmer zieht die Taxgelder ein, theilt die Besoldungen aus, und legt darüber alle 2 Jahre dem Churfürsten zu Mainz Rechnung ab. e) 5) Ein etwa vorhandener Ueberschuß in dem Taxamte ist auf künftige Nothfälle aufzubewahren. f) 6) Streitigkeiten zwischen der Kanzley und den Prokuratoren über die Taxen entscheidet das K. G. und eine jedesmalige Visitation. g)

§. 302.

Depositencasse.

Es befinden sich auch unter der Verwahrung des K. G. verschiedene alte und neue Depositen- und Revisionsgelder a) Unter den alten

c) V. R. 1713. §. 103.
d) V. M. 1713. für die Kanzley §. 27.
e) V. M. 1713. §. 31.
f) V. M. 1713. §. 29.
g) V. M. 1713. §. 26. 28.
a) Die zu dem Depositenwesen gehörigen Gesetze und Aktenstücke sind gesammelt in den Beyträgen zur Beför-

alten Depositengeldern versteht man diejenigen, wozu der erlassenen Citationen ungeachtet schon seit einigen hundert Jahren gar keine Prätendenten mehr bekannt sind.

Von den alten Depositen- und Revisionsgeldern sind ehehin einige in allerley Nothfällen zu anderm Gebrauch verwendet worden. 1) Schon 1622, 1632, 1637 wurde einiges davon an nothleidende Kameralpersonen an deren Salario ausgetheilt, zum Theil aber wieder zurück erstattet. b) 2) Einige Gelder sind 1681, bey Flüchtung der Akten von Speyer nach Frankfurth, zu den Unkosten verwendet worden. c) 3) Einiges davon haben 1688 die Franzosen bey Zerstörung der Stadt Speyer mit fortgenommen. d) 4) Einige

Beförderung der Ordinari-Visitation bey dem Kaiserlichen und Reichskammergericht, besonders die dasigen alten Deposita und Revisionsgelder betreffend. 1791, 4. Beyträge zur Beförderung der Ordinari-Visitation bey dem K. G. besonders die Berechnung der neuen Depositen von 1744—1770. 1791. 4.

b) Verzeichnisse davon stehen in den Beyträgen S. 3.

c) Beyträge S. 7. Visitationsbericht 18. Dec. 1713.

d) Beyträge S. 7. Visitationsber. a. a. O.

4) Einige wurden 1698 zum Behuf der Unkosten bey Wiederabhohlung der Akten von Strasburg angewandt, jedoch unter der von Reichswegen ertheilten Versicherung des Ersatzes. e) 5) Endlich sind auch einige während vorletzter Visitation zur Bestreitung der Salarien an einige nothleidende Kanzleypersonen, unter Versicherung des Ersatzes, aus den Taxgefällen vorgeschossen worden. f)

Im J. 1766 wurde unter Billigung des Reichs die Veranstaltung getroffen, die alten Depositengelder auszuleihen, und gleiches mit den abfallenden Zinßen zu beobachten, diese aber nicht zu anderweitem Gebrauch, sondern lediglich zum Behuf der Partheyen, welche über kurz oder lang zur Beziehung der Hauptsummen berechtigt seyn würden, anzuwenden. Es wurden damahls 9500 fl. ausgeliehen, welche Summe sich aber nachher mit

e) Beyträge S. 8. Vis. Ber. 1713. a. a. O.

f) Visitationsbericht 1713. Beyträge S. 9.

mit den Zinßen ansehnlich vermehrt hat. g) Nachher hat zwar das Kammergericht den 16 Jan. 1783. in seinem Bericht vorgeschlagen, die Zinße der alten Depositengelder zur künftigen Unterhaltung der Kameralgebäude zu verwenden. Es erklärte aber bey der darauf in der Kameralbausache erfolgten Reichstagsberathschlagung 1786 gg) der Oesterreichische Herr Gesandte auf die schon oben berührte Art: „Daß er ausdrücklich dazu angewiesen sey, zu erklären, daß die Depositengelder und deren Zinße als ein unverletzliches Eigenthum der Partheyen, worüber sich niemand eine Disposition anmassen könne, zu betrachten seyen, und, wenn sie mit der Zeit diese Eigenschaft verliehren sollten, dem Kaiserlichen Fisko heimfallen würden, wobey gegen die klare Bestimmung der Gesetze dem Kaiser unter keinerley Vorwand Ziel und Maaß gesetzt werden

g) Bericht der Oesterreichischen Direktorialgesandschaft 13. Dec. 1766. Beyträge S. 9. u. f.

gg) Reuß Beyträge Theil III. S. 261. u. f.

den könne". Die Depositengelder werden in einer Truhe in der Leserey aufbewahrt, welche mit 4 Schlößern versehen ist, wozu der Kammerrichter einen, die ältesten der Churfürstlichen Beysitzer einen, die Beysitzer der Kreiße einen, und der Kanzleyverwalter einen Schlüssel haben sollen. h) Einer der Leser führt über das Depositenwesen die Rechnungen, welche jährlich von dem K. G. abgehört werden müssen. i)

h) C. O. C. Theil I. tit. 43. §. 31.

i) V. S. 4. Febr. 1770. Beyträge S. 16.

Inhalt.

Inhalt.

Zweytes Buch.

X. Kapitel.

Von den Visitationen des Kammergerichts.

§. 216. Begrif der Visitationen Seite 1.
§. 217. Geschichte der Visitationen von 1507—1532. — — 2
§. 218. Von 1532—1566. — 10
§. 219. Von 1566—1588. — 13
§. 220. Von 1588—1687. — 24
§. 221. Von 1687—1713. — 34
§. 222. Von 1713—1766. — 67
§. 223. Fortsetzung. Eröfnung der Visitatation 1767. und eingetretene Schwierigkeiten — 78
§. 224. Fortsetzung. Verhandlungen über die Abwechslung der ersten Classe — — 92
§. 225. Fortsetzung. Reichstagsverhandlungen über einige wichtige Visi-

S.
tationsgegenstände und Geschichte des R. S. 1775 — 111
§. 226. Trennung der Visitation 1776 und deren Ursachen — 127
§. 227. Allgemeine Betrachtungen über den Nutzen der letzten Visitation 164
§. 228. Folgen der Visitationstrennung auf dem Reichstag biß zur Beylegung der Grafenirrungen 167
§. 229. Neuere Verhandlungen über die Herstellung der K. G. Visitationen, überhaupt und besonders der ordentlichen — — 178
§. 230. Von Anordnung der Visitationen — — 189
§. 231. Eintheilung der Visitationen in ordentliche und ausserordentliche 192
§. 232. Schema der ordentlichen Visitationen — — 195
§. 233. Schema der ausserordentlichen Visitationen — — 215
§. 234. Fortsetzung. Von Regulirung des Schema überhaupt, und Entscheidung einzelner Streitigkeiten über die Deputationsrechte 230

§. 235.

Inhalt.

S.

§. 235. Noch einige Bemerkungen von den deputirten Reichsständen überhaupt — 236

§. 236. Reichsinstruktion und Vollmacht für die Visitationen — 242

§. 237. Von den besondern Rechten des Kaisers bey den K. G. Visitationen, und zwar I. bey Erkennung und II. Einleitung derselben 248

§. 238. Forsetzung. III. Ernennung Kaiserlicher Commissarien — 253

§. 239. IV. Bey dem Empfang und Eröfnung der Visitation — 255

§. 240. V. Während der Visitation selbst 257

§. 241. Fortsetzung. VI. Vom Kaiserlichen Ratifikationsrecht bey Visitationsschlüssen. — 259

§. 242. Von den Rechten der Kaiserlichen Commission in dem Fall einer Paritât der Stimmen unter den Visitatoren — — 277

§. 243. Churmainzische Rechte bey der Visitation — — 280

§. 244. Fortsetzung. Ueber die Frage des Direktorii und Stimmrechts in einzelnen Visitationssenaten 285

S.

§. 245. Streit über das Mainzische Direktorium bey erledigtem Erzbischöflichen Stuhle — 304

§. 246. Besondere Churfächsische Rechte bey den Visitationen. I. Erzmarschallenamtliche Vorsorge für Quartier und Policey. II. Recht der Ansage — 306

§. 247. III. Churfächsische Ansprüche an die Umfrage bey den Sessionen 309

§. 248. Reichsständische Subdelegirte und deren Qualifikation 312

§. 249. Bevollmächtigung — 315

§. 250. Abstimmung der Subdelegirten, Rang unter denselben, auch Ordnung des Aufrufs — 319

§. 251. Ceremoniel — 321

§. 252. Rekusation der Subdelegirten 323

§. 253. Gerichtsstand der Subdelegirten 326

§. 254. Unterhaltung und Kosten der Subdelegirten — 330

§. 255. Eröfnung der Visitation und Präparation der Geschäfte 347

§. 256. Geschäftskreiß und Gewalt der Visitationen. A. Aufsicht über die Ord-

S.

Ordnungs- und gesetzmäßige Verfassungs des Gerichts I. Personalmängel — 359

§. 257. II. Fortsetzung. Realgebrechen 370

§. 258. III. Fortsetzung. Visitation der Kanzley. — — 374

§. 259. Fortsetzung. IV. Vormundschaftswesen. V. Depositenwesen. VI. Mängel aus dem Verhältniß zu der Stadt, wo das K. G. seinen Sitz hat. VII. Archivergänzung. VIII. Policey. IX. Jurisdiktions- und andere Irrungen 378

§. 260. Fortsetzung. B. Rechte der Visitation, welche auf das Gesetzwesen des K. G. Bezug haben 380

§. 261. C. Visitationsgewalt in einzelnen Justitzsachen — — 385

§. 262. D. Aufsicht über das K. G. Unterhaltungs- und Finanzwesen 396

§. 263. Visitationsschlüsse und Recesse und deren Verbindlichkeit 397

§. 264. Berichte der Visitationen 402

§. 265. Eintheilung der Visitatoren in Senate — — 407

§. 266. Besondere Conferenzen 408

S.

§. 267. Von dem Verfahren der Visitationen — — 411

§. 268. Dauer und Abwechslung der Visitationen — — 418

§. 269. Von den Revisionen Beziehungsweiße — — 425

XI. Kapitel.

Von dem Sitze des Kammergerichts.

§. 270. Geschichte der K. G. Translokationen von 1595—1530 426

§. 271. Fortsetzung. Von 1530—1689 Entfernung von Speyer 428

§. 272. Fortsetzung. Verträge mit Wetz- und neue Eröfnung daselbst 1693 437

§. 273. Weitere Translokationsdrohungen und abermahlige Klagen gegen Wetzlar samt deren Beseitigung — — 447

§. 274. K. G. Archiv — 457

§. 275. Kameralhauß- und Archivbau 460

XII. Kapitel.

Von Unterhaltung des Kammergerichts und dessen Finanzwesen überhaupt.

§. 276. Geschichte der Unterhaltung von 1495—1548 — 486

§. 277. Fortsetzung. Von 1548—1654 490
§. 278. Fortsetzung. Von 1654—1719 493
§. 279. Fortsetzung. Von 1719—1775 497
§. 280. Fortsetzung. Von 1775—1791 505
§. 281. Allgemeine Grundsätze von den Kammermatrikularbeyträgen und deren Moderation — 513
§. 282. Verschiedene Gattungen der Zieler — — 517
§. 283. Zahlung der Matrikularbeyträge 520
§. 284. Verwendung der Kameralbeyträge — — 522
§. 285. Beytreibung der Matrikularbeyträge von säumigen Staaten 527
§. 286. Uebersicht von dem Finanzzustande der Pfennigmeisterey-casse 533
§. 287. Vergeblich versuchte Mittel zur Vermehrung des Sustentationsfonds, besonders von Beyziehung der Reichsritterschaft — 537
§. 288. Verwaltnng der Pfennigmeistereycasse — — 541
§. 289. Rechnungsführung und Casse 544
§. 290. Rechnungsabhör und oberste Aufsicht des Kaisers und Reichs über die Pfennigmeisterey-casse 547

§. 291.

Inhalt.

S.

§. 291. Baurechnung — 553
§. 292. Fiskalische Rechnung — 555
§. 293. Von der Rechnung des Armenseckels — — 557
§. 294. Kanzleygefälle und Unterhaltung der Kanzleypersonen. Geschichte von 1495—1713 — 560
§. 295. Von 1713 biß gegenwärtig 565
§. 296. Taxirrungen zwischen der Kanzley und den Prokuratoren — 573
§. 297. Errichtung der K. G. Taxordnungen — — 581
§. 298. Verwendung der Taxgefälle 582
§. 299. Gebrechlichkeit der Kanzleyunterhaltung — — 584
§. 300. Taxfreye Arbeiten der Kanzley 588
§. 301. Einzug und Berechnung der Kanzleygefälle — — 589
§. 302. Depositencasse 590

Register

Register

über den I. und II. Theil.

(Die erste Ziffer bedeutet den Theil und die andere die Seitenzahl.)

A.

Abgaben, Befreyung der Kameralpersonen von denselben I. 290.

Advokaten am K. G. deren Zahl I. 204. Reception I. 205. 207. Qualifikation I. 205. Amtspflichten I. 208. Rechte und Vorzüge der Advokaten I. 112. Ende der Advokaten I. 113.

Fiskaladvokat s. Fiskal.

Adjunction der Senate I. 459. u. f.

Aerzte am K. G. I. 261.

Akten, deren Distribution in die Senate I. 293. Verloßung ebend. Distribution an die einzelnen Beysitzer eines Senats I. 396. Schwierigkeiten der Verloßung und Praxis davon

von I. 401. Ausnahmen von der Distributionsordnung, wegen Connexitaet I. 405. Recurrenz I. 406. eigenem Interesse und Verwandschaft I. 412. Verwahrung distribuirter Akten I. 419. Aktenextrakte der Partheyen I. 444.

Archiv des K. G. dessen Schicksale und Beschaffenheit II. 457. Archivbau II. 460.

Armensekel, Verwaltung und Rechnung II. 557.

Assessoren des K. G. s. Kammergericht.

Audienz des K. G. deren Geschichte I. 491. Personen 493. Geschäfte 496. Verrichtung der Kanzleypersonen darin 496.

B.

Baurechnung II. 553.

Besoldung der Kameralpersonen s. Kammergericht, der Kanzleypersonen s. Kanzley.

Bescheidtisch I. 362. Sachen I. 364.

Bothen

Bothen am K. G. I. 256.

C.

Calculator am K. G. I. 251.

Ceremoniel bey den Visitationen II. 321.

Classifikation der Sachen am K. G. I. 385.

Completoren am K. G. I. 248.

Copisten am K. G. II. 248.

D.

Depositen, alte und neue am K. G. und Rechnung darüber II. 590.

Deputationen am K. G. I. 303. deren Ernennung I. 303. Policeydeputation I. 305. Zur Casse I. 306. Zum Fisko I. 307. Zum Tutelarwesen I. 308. Zum Armensekel I. 309. Zum Bothenwesen I. 309. Zur Matrikel der Notarien I. 309 Zum Bauwesen. I. 309. Zur Bibliothek I. 309. Ausserordentliche Deputationen I. 310.

Devolutionsrecht bey Präsentationen s. Kammergericht.

Dienstzeit der Beysitzer I. 157.

Dirigirende Personen am K. G. I. 42. u. f.

Distribution der Akten s. Akten.

E.

Einberufung der Beysitzer I. 153.

Einrücken der Beysitzer I. 151.

Examen, Generalexamen der Präsentirten I. 138. Berathschlagung des Pleni darüber I. 139. Specialexamen und Probrelation I. 140. 144. Censur der Probrelation I. 146. wiederhohlte Probrelation I. 150.

F.

Ferien am K. G. I. 368. u. f.

Fiskalprokurator I. 223. Amtsverrichtung I. 224. Dessen Rechte und Pflichten I. 227. Fiskaladvokat I. 229. Fiskalgefälle und Rechnung II. 555.

Freyheiten der Kameralpersonen I. 167. u. f.

Fürstenrecht, altes I. 7.

G.

Gerichte, deutsche Reichs, deren Uebersicht I. 2. Geschichte derselben, ältere I. 4. u. f. Vorgewesene Vermehrung derselben I. 37. u. f. Deren Gerichtsbarkeit. Ursprung der Collision unter beyden I. 32. u. f.

Gerichtsstand der Kameralen in Ansehung ihrer Personen I. 267. ihrer Sachen bürgerlichen I. 275. Verbrechen 277. Geistlichen und Ehesachen I. 279. Der Kanzleypersonen Streit darüber I. 269.

Gegenschreiber am K. G. I. 251.

Grafencollegien, deren Rechte bey Visitationen s. Visitation. Fränkisches und Westphälisches. Deren Religionseigenschaft. Streit darüber II. 127. u. f. Beylegung dieser Irrungen auf dem Reichstag II. 167.

H.

Haußbau, Kameral, II. 460. u. f.

Hof-

Hofgericht, Kaiserliches altes, I. 7. unter K. Ferd. III. I. 15.

Hofmeister, Kaiserlicher, dessen ehemalige Gerichtsbarkeit I. 9.

Hofrath, Kaiserlicher Reichs, dessen Entstehung und ältere Geschichte I. 23 u. f. neuere Bildung desselben I. 39.

J.

Ingrossisten am K. G. I. 248.

K.

Kaiser, dessen Recht der Präsentation am K. G. s. Kammergericht. Dessen Rechte bey der Visitation s. Visitation. Kaiserliche Commission bey Visitationen und deren Rechte II. 257 u. f. Kaiserliches Ratifikationsrecht bey Visitationsschlüssen. Streit darüber II. 259 u. f.

Kalenderirrungen, s. Ferien.

Kammergericht, dessen Errichtung unter K. Maximilian I. 21 u. f.

Kammerrichter, dessen Ernennung I. 43. unter einem Reichsvikariat. I. 44. Verfahren bey der Ernennung. I. 45. Introduktion desselben I. 46. Dessen Qualifikation, Geburt und Stand I. 48. moralische Eigenschaften I. 52. Religion I. 53. Amtsobliegenheiten I. 55. Grenzen seiner Gewalt I. 58. Communikation mit den Präsidenten I. 59. Besoldung I. 61. Ehrenvorzüge I. 62. Ende dieser Stelle I. 63. Amtsverweserey s. Präsidenten.

Kammergerichts-Präsidenten. Deren Ernennung und Geschichte I. 64 u. f. Verfahren dabey und Introduktion. I. 66. Qualität und Stand I. 68. Religion und moralische Eigenschaften. I. 68. Amtsobliegenheiten I. 69. Kammerrichterliche Stellvertretung I. 71. Amtsverweserey I. 72. Besoldung und Vorzüge I. 76. Ende dieser Stelle I. 76 u. f.

Kammer-

Kammergerichts-Assessoren. Begrif derselben *I.* 78. Deren Zahl und Geschichte *I.* 78. Präsentation *I.* 86 u. f. Einfluß der Religionsveränderung eines Standes auf die Präsentation *I.* 108. Kaiserliches Präsentationsrecht *I.* 109. Kreißpräsentationen *I.* 110. Oesterreichische Kreißpräsentation *I.* 111. Des Burgundischen Kreißes I. 112. Des Bayerischen 112. Obersächsischen 113. Niedersächsischen 116. Fränkischen 119. Schwäbischen 122. Des Oberrheinischen 123. Niederrheinischen 125. Rechtliche Präsumtion für den Antheil aller Kreißstände. *I.* 126. Ehemaliges Reichsritterschaftliches Präsentationsrecht. *I.* 127. Forum der Präsentationsstreitigkeiten. 128. Notifikationsschreiben an den Präsentanten. 129. Fatale der Präsentation und Devolutionsrecht. *I.* 131. Präsentation eines oder mehrerer Subjekte. *I.* 133. Präsentationsschreiben und dessen Insinuation

sinuation. I. 136 K. G. Berathschlagung über die Präsentationen I. 137. wiederhohlte Präsentation. I. 151. Qualitäten der Beysitzer I. 158. Rittermäßige I. 158. 160. Assessorssöhne I. 162. Graduirte I. 163. Alter derselben I. 166. Vorherige Praxis I. 166. Lebenswandel I. 167. Befreyung von andern Dienstpflichten. I. 168. Verwandschaft unter sich I. 174. mit den Prokuratoren I. 175. Religion der Assessoren I. 180. Amtspflichten der Assessoren I. 185. Zeitiges Erscheinen in den Rathssessionen. I. 190. Besoldung der Beysitzer I. 192. Rechte und Vorzüge I. 194. Rang der Assessoren I. 199. Der übrigen Kameralpersonen I. 266. Erledigung der Stellen. Tod. Resignation I. 200. Dimission und Remotion I. 202.

Kammergerichtsprokuratoren s. Prokuratoren.

Kammergerichtsadvokaten s. Advokaten.

Kameralarchiv, *II.* 451. Bau. *II.* 460.

Kameralschutzverwandte, *I.* 261. Ehefrauen, Wittwen, Kinder, Domestiken *I.* 262.

Kanzley, deren Uebersicht *I.* 2. Reichskanzley deren Entstehung *I.* 5. u. f. K. G. Kanzley deren Bestellung *I.* 231. Churmainzische Rechte dabey *I.* 232. Qualitäten der Kanzleypersonen *I.* 231. Religion I. 231. Allgemeine Rechte und Pflichten der Kanzleypersonen *I.* 236. Erledigung der Kanzleystellen *I.* 239. Kanzleyverwalter *I.* 239. Besoldung und Vorzüge des Kanzleyverwalters *I.* 242. Abtheilung der Kanzleypersonen in Kanzley und Leserey *I.* 249. Kanzleydiener *I.* 254. Kanzleyvisitation. *II.* 374. Kanzleytaxgefälle, Geschichte *II.* 560. Irrungen darüber mit den Prokuratoren *II.* 573. Verwendung der Kanzleygefälle und Besoldungs-Etat *II.* 582. Gebrechen der Unterhaltung *II.* 584. Taxrechnung *II.* 588.

Kosten der Visitation s. Subdelegirte.

L.

Landgerichte, Kaiserliche, deren ehemalige Beschaffenheit *I.* 10.

Leser am K. G. *I.* 246.

Leserey *I.* 249.

M.

Mainz, Churmainzische Rechte in Bestellung der K. G. Kanzley s. Kanzley. Gerichtsbarkeit über die Kanzleypersonen s. Gerichtsstand. Direktorium bey der Visitation des K. G. *II.* 280. Streit über das Direktorium in einzelnen Visitationssenaten *II.* 285. Bey erledigtem Erzbischöflichen Stuhle *II.* 304.

Marschall, Erz- und Erbmarschallenamtliche Rechte bey der Visitation *II.* 306 u. f.

Matrikel, des K. G. Deren Geschichte *I.* 486. Allgemeine Grundsätze von den Matrikularbeyträgen *II.* 513. Deren Moderation *II.*

513. Zieler *II.* 517. Zahlung *II.* 520. Verwendung *II.* 522. Beytreibung *II.* 527. Vermehrungsmittel *II.* 537. Verzeichnisse über die Matrikularzahlungen *II.* 550.

N.

Nachdienst der Kameralpersonen I. 201.

Neglektengelder am K. G. *I.* 190. 194.

Notarien des K. G. Immatrikulirte Notarien *I.* 264.

P.

Parität der Stimmen *I.* 465.

Pedellen des K. G. I. 254.

Pfennigmeister I. 251. Pfennigmeisterey-casse. Uebersicht deren Zustandes II. 533. deren Verwaltung II. 541. Rechnungsführung *II.* 544. Provisorische Abhör des K. G. *II.* 547. Oberste Aufsicht des Kaisers und Reichs darüber II. 547.

Plenum, Begrif und Geschichte des Pleni I. 293. Personen und Stimmrecht im Pleno I. 294. Geschäfte I. 295. Verfahren I. 296. Justitzsachen im Pleno I. 464.

Policeywesen am K. G. II. 449.

Postfeste I. 369 u. f.

Praktikanten des K. G. I. 263.

Präsentation der Beysitzer s. K. G.

Prälaten, Reichs- deren Rechte bey Visitationen s. Visitation.

Privilegirte Sachen I. 385.

Probrelation s. Examen.

Prokuratoren des K. G. Zahl I. 215. Reception I. 214. Qualitäten I. 215. Amtspflichten I. 215. Rechte und Vorzüge I. 219. Strafen derselben I. 221. Ende der Prokuratur I. 222.

Protonotarien I. 242.

Protokolle des Pleni I. 300. Der Senate I. 458.

Q.

Qualifikation des Kammerrichters, der Präsidenten und Beysitzer s. Kammergericht.

R.

Rang der Kameralpersonen s. K.G. Der Subdelegirten, s. Visitation.

Recht, Römisch- und Canonisches, dessen Einführung bey den deutschen Gerichten und Folgen I 12. u. f.

Recurrentsachen I. 406.

Rekusation der Beysitzer I. 414. Der Subdelegirten bey Visit. II. 323.

Relation am K. G Deren Gattungen I. 429. Species Fakti I. 433. Extrakt I. 435. Votum I. 439. Uebergebung derselben zum Protokoll I. 441. Correlation I. 450. Bestellung der Referenten s. Aktendistribution. Unterschied der Judicial- und Extrajudicialreferenten I. 409. Geheimniß der Referenten I. 420.

Religion. Religion der Beysitzer I. 180. Religionsfreyheit der Kameralpersonen I. 280. Deren Geschichte und heutige Beschaffenheit in Ansehung der Lutheraner, Reformirten und Katholiken I. 280. Religionsgleichheit in den Senaten I. 358.

Remotion s. K. G.

Residenz der Beysitzer I. 157.

Resignation s. K. G.

S.

Sabbathinsachen I. 354.

Sächsische, Chur- Rechte bey Visitationen II. 306 Ansprüche an die Urfrage II. 309.

Schema der Visitationen s. Visitation.

Schlüsse der Senate I. 456. Der Visitationen s. Visitation. Geschichte der R. S. 1775. II. 111.

Schutzverwandte des K. G. s. K. G.

Senate am K. G. I. 311. Geschichte 311—342. Judicialsenate, heutige Beschaffenheit I.

342. Extrajudicialsenate in Sachen der Unmittelbaren I. 349. Der Mittelbaren I. 351. Dahin gehörige Sachen I. 353. Formirung und Abänderung derselben I. 355. Versammlung I. 366.

Sitz des K. G. II. 426. Geschichte der Translokationen II. 426. Neuere Drohungen II. 447. Verlegung nach Wetzlar. Verträge mit der Stadt II. 437.

Sollicitation der Sachen am K. G. I. 379.

Stimmen am K. G. Der Beysitzer I. 451. Decisive Stimme des Kammerrichters und Streit darüber I. 470. Unzweifelhafte Fälle I. 489. Der Subdelegirten bey der Visitation II. 319.

Städte, Reichs- deren Rechte bey der Visitation s. Visitation.

Strafen am K. G. Ueberhaupt von deren Gattungen I. 297. Besondere gegen Prokuratoren I. 222.

Subdelegirte der Visitation. Deren Qualitäten II. 312. Rang und Aufruf II. 319. Rekusation II. 323. Gerichtsstand II. 326. Kosten II. 330.

T.

Taxeinnehmer am K. G. I. 254. Taxgefälle s. Kanzley.

Translokation des K. G. s. Sitz.

Turnus, Personal, am K. G. I. 421. Real, I. 423. Abweichungen davon I. 426.

U.

Unterhaltung des K. G. II. 486.

Urlaub der Kameralpersonen I. 194.

V.

Verpflichtung der Kameralpersonen I. 153.

Visitation des K. G. Begrif davon II. 1. f. Geschichte derselben 1507—1532. II. 2—10. Von 1532—1566. II. 10—13. Von 1566—1588. II. 13—24. Von 1588—1687. II. 24—34. Von 1687—

1687—1713. II. 34—67. Von 1713—1766. II. 67 u. f. Anstände bey der letzten Visitation II. 87 f. Streit über Abwechslung der Classen II. 92. Trennung der letzten Visitation II. 127. Nutzen der letzten Visitation II. 164. Folgen der Visitationstrennung auf dem Reichstage, Grafensache I. 167. Ordentliche Visitationen. Verhandlungen über deren Herstellung II. 178. Schema der ordentlichen Visitationen II. 195. Von Anordnung der Visitationen überhaupt II. 189. Eintheilung der Visitationen in ordentliche und ausserordentliche II. 192. Schema der ausserordentlichen II. 215. Von Regulirung des Schema und Entscheidung der Streitigkeiten darüber II. 230. Allgemeine Bemerkungen von den deputirten Ständen überhaupt II. 236. Reichsinstruktion und Vollmacht II. 242. Rechte des Kaisers bey Erkennung und Einleitung der Visitationen II. 248. Ernennung der Kaiserlichen Commissarien II. 253.

Eröf-

Eröfnung der Visitation II. 255. Rechte der Kaiserlichen Commission während der Visitation II. 257. Streit über das Kaiserliche Ratifikationsrecht bey Visitationsschlüssen II. 259. Kaiserliche Rechte im Fall einer Parität bey Visitatoren II. 277. Vollmacht der Subdelegirten II. 315. Präparatorien der Visitation II. 347. Verpflichtung der Subdelegirten und Assessoren II. 347 u. f. Geschäfte der Visitation. Untersuchung der Personal-Mängel II. 359. Real-Mängel II. 370. Des Vormundschafts-Depositenwesens, der Mängel aus dem Verhältniß zu der Stadt, des Archivs, der Policey, der Jurisdiktionsirrungen II. 378. Rechte der Visitation in Ansehung der Gesetzgebung II. 380. In einzelnen Justitzsachen. II. 385. Untersuchung des Finanz- und Unterhaltungswesens II. 396. Visitation der Kanzley II. 374. Besondere Rechte der Churfürsten, Fürsten, Prälaten,

Prälaten, Grafen und Städte bey der Visitation II. 195. Visitationsschlüsse und Recesse. II. 397. Visitationsberichte II. 402. Eintheilung der Visitatoren in Senate. II. 407. Besondere Conferenzen II. 408. Verfahren und Curialien der Vis. II. 411. Dauer und Abwechslung der Visitationen II. 418. Revision II. 425.

Vormundschaftswesen am K. G. s. Deputationen.

W.

Wechsel. Umwechslung der Beysitzerstellen I. 155.

Wetzlar, Verträge des K. G. mit dieser Stadt II. 437. Klagen gegen solche II 447.

Berichtigung.

S. 195 in der Aufschrift des Syhi 232 statt ordentlichen Deputation l. ordentlichen Visitationsdeputation.

Und so ist es auch im Inhalt zu lesen.

Ko 2106
5

Anleitung

zur Kenntniß

der Verfassung

des Höchstpreißlichen

Kaiserlichen

und

Reichskammergerichts

von

D. Julius Friedrich Malblank,
ordentlichem Professor der Rechte, und Beysitzer der Juristen-Fakultät auf der Universität zu Altdorf.

Zweiter Theil,
nebst einem Register über beyde Theile.

Nürnberg und Altdorf,
bei J. C. Monath und J. F. Kußler.
1791.

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-734573-p0649-5